
Niederschrift

**über die
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz**

Donnerstag, 17.01.2013 um 19:00 Uhr

Sitzungsort:	Unterrichtsraum des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Teublitz, Im Gewerbepark 2, 93158 Teublitz
Vorsitzende:	Maria Steger
Niederschriftführer:	Franz Härtl

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 23 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 19.06.2008 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde.
Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Erste Bürgermeisterin	
Steger, Maria	
Stadtratsmitglieder	
Beer, Georg	
Brandl, Thomas Dr.	
Fischer, Christine	
Frey-Forster, Renate	
Gürtler, Ferdinand	
Haberl, Matthias	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Kraupner, Josef	
Leistikow, Stephan	
Lell, Konrad	
Liebl, Benjamin	
Pfeffer, Franz	
Pöllmann, Ernst	
Wein, Johann jun.	
Wilhelm-Dorn, Saskia	
Wutz, Robert	
Ortssprecher	
Wein, Georg	
Niederschriftführer	
Härtl, Franz	
Zusätzlich waren anwesend	
Eichinger, Sabine TOI	
Kreuzer, Robert, Polizeipräsidium Oberpfalz	
Sedlmeier, Heiko, PI Burglengenfeld	
Jahreiß, Stefan, Landratsamt Schwandorf	
Schmid, Thomas, Kreisbrandinspektor	
Dechant, Markus, Kreisbrandmeister	
Liebl, Manfred, Kommandant	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Stadtratsmitglieder	
Detter, Franz-Xaver	krank
Frieser, Johann	verkehrsbedingt
Müller, Gregor	verkehrsbedingt
Weiler, Silke	Grund nicht bekannt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Aufbau des Digitalfunks bei Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in Bayern
 - Neubau eines 20 m Funkmastes bei Oberhof, Fl.Nr. 361/4, Gem. Teublitz
- 2. Neuerlass der Satzung für die öffentliche Entwässerung der Stadt Teublitz (Entwässerungssatzung - EWS)
- 3. Änderung der Wasserabgabesatzung der Stadt Teublitz (WAS)
- 4. Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet "Spitzdorfweiher" Teil 1, Katzdorf
 - Billigung des neuen Planentwurfs
 - Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Fachstellenbeteiligung
- 5. Niederlegung des Ehrenamtes als Stadtrat der Stadt Teublitz
 - Antrag von Frau Stadträtin Silke Weiler
- 6. Teilnahme an Bündelausschreibungen für die Strombeschaffung 2014-2016
- 7. Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP);
 - Anhörungsverfahren zu den Änderungen des LEP-Entwurfes
- 8. Ausbau der Dr.-Fr.-Flick-Straße, Abschnitt Moosgraben
 - Beauftragung der Planungsleistungen für Wasserleitungs- und Kanalverlegung
- 9. Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2008 bis 2010
 - Erledigung von Prüfungserinnerung
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung

Öffentlicher Teil:

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung vom 29.11.2012 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 1

Aufbau des Digitalfunks bei Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in Bayern - Neubau eines 20 m Funkmastes bei Oberhof, Fl.Nr. 361/4, Gem. Teublitz

Sachverhalt:

Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach beantragte für den Neubau eines 20 m Funkmastes bei Oberhof das Einvernehmen der Stadt nach Art. 73 BayBO (Verfahren, bei denen die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer Baudienststelle des Bundes, eines Landes oder eines Bezirks übertragen sind.) Solche Bauvorhaben bedürfen der Zustimmung der Regierung (Zustimmungsverfahren). Die Zustimmung der Regierung entfällt, wenn die Gemeinde nicht widerspricht und die Nachbarn dem Bauvorhaben zustimmen. Die Stadt ist vor Erteilung der Zustimmung zu hören.

Mit Beschluss Nr. 108 vom 29.11.2012 verweigerte der Stadtrat aus Gründen des Landschaftsschutzes das Einvernehmen.

Daraufhin bot Herr Wittfeld von der telent GmbH aus München an, dem Stadtrat die Angelegenheit aus Sicht seiner Organisation zu schildern. Herr Wittfeld will auch Vertreter der Behörden und Organisation mit Sicherheitsaufgaben (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst wie auch Katastrophenschutz) um Unterstützung in der besagten Stadtratssitzung bitten.

Nachdem in der Sitzung am 29.11.2012 von Seiten des Stadtrates auch festgestellt wurde, dass die Stadt bei der Standortauswahl nicht ausreichend beteiligt wurde und über die Prüfung von Alternativstandorten sowie über die technischen Vorgaben (Funknetz) nicht unterrichtet worden sei, wurde verwaltungsseits das Informationsangebot angenommen.

Herrn Wittfeld wurden auf dessen Bitte hin auch Lagepläne in digitaler Form mit aus Sicht der Stadt in Frage kommenden Alternativstandorten übersandt.

Zur Sitzung erschienen neben Herrn Wittfeld von der telent GmbH:

- EPHK Kreuzer vom Polizeipräsidium Oberpfalz, Sg. Einsatzzentrale/Lage, Stellvertretender Verantwortlicher für die Einführung des Digitalfunks in der Oberpfalz,
- PHK Sedlmeier, Polizeiinspektion Burglengenfeld,
- Herr Jahreiß, Landratsamt Schwandorf, Sg. Katastrophenschutz,
- Kreisbrandinspektor Schmid, Landkreis-Feuerwehrführung
- Kreisbrandmeister Dechant, Landkreis-Feuerwehrführung

- Kommandant Liebl, FF Teublitz

Herr Wittfeld trägt anhand einer Powerpoint-Präsentation einen Bericht vor. Der BOS-Funk werde für die Bürger errichtet. Die Kommunikation der Sicherheits- und Rettungskräfte untereinander sei wichtig.

In Europa sei der Digitalfunk in 11 Staaten in Betrieb, in weiteren 8 Staaten, darunter Deutschland, befinde er sich im Aufbau. In Bayern sei die Versorgung aufgrund der Topographie schwierig. Ziel ist, 96 % der Flächen zu versorgen. Jede Funkzelle habe einen Durchmesser zwischen 5 – und 20 km. 96 % der Fläche jeder Zelle muss versorgt werden. Jeder BOS-Standort ist funktechnisch und taktisch zu bewerten.

Es werde mit einer Frequenz von 400 MHz gesendet. Die Leistung der Basisstation betrage 20 Watt je Frequenzträger. Der am Münchsberg vorgesehene Sender soll mit 2 Frequenzträgern ausgerüstet werden. Ein digitales Handfunkgerät benötige 1 Watt; dies entspreche einem UMTS-Handy. Vor Inbetriebnahme sei die Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur notwendig.

Die Anlage wird im Gesamtverbund aller im Umkreis bestehenden Anlagen überprüft. Dabei werden stets die maximalen Werte herangezogen.

Es wurden sieben Standorte, alle im Bereich Oberhof-Frauenhof, betrachtet. Bestehende Mastanlagen sollten bevorzugt ausgewählt werden. Die Alternativstandorte kamen aus unterschiedlichen Gründen nicht zum Tragen.

Der ausgewählte Standort befindet sich auf 524 m ü.NN. Es ist ein 20 m hoher Mast vorgesehen, sodass 544 m erreicht werden. Zur Wohnbebauung Oberhof sind 330 m Abstand. Die gesetzlichen Grenzwerte werden deutlich unterschritten.

Die maximalen Immissionswerte betragen 330 m - 120 mV/m, entsprechen 0,038mW/m².

Die von der Stadt vorgeschlagenen Alternativstandorte außerhalb des Plateaubereiches werden von Herrn Wittfeld allesamt als nicht geeignet bewertet. Am Hummelberg z.B. müsste ein 40 m hoher Mast errichtet werden. Der Ort Münchshofen liege dann immer noch im Funkschatten des Berges.

Der Betrieb eines Handys für die Dauer von 5 min. entspreche der Belastung des 24-Stunden-Betriebes des BOS-Mastens.

Erste Bürgermeisterin Steger erläutert nochmal die grundsätzliche Haltung der Mehrheit des Stadtrates. Man erkenne die Notwendigkeit eines BOS-Mastens in diesem Bereich. Die Bedenken betreffen den Landschaftsschutz, insbesondere das Landschaftsbild. Der ausgewählte Standort befinde sich in der am meisten exponierten Stelle des Münchshofener Berges. Das Gipfelkreuz sei Ziel für Familienausflüge, Spaziergänger und Wanderer. Es findet dort alljährlich das traditionelle Johannisfeuer mit mehreren Hundert Besuchern statt. Es soll eine Alternative mit möglichst großem Abstand gefunden werden. Erste Bürgermeisterin Steger zeigt anhand von Fotos die Lage auf.

Herr Wittfeld führt aus, er selbst sei noch nicht vor Ort gewesen, wolle diesen aber Morgen besichtigen.

Stadträtin Wilhelm-Dorn stellt fest, für Sie gelte es zu klären, ob der gewählte Standort 1 : 1 umgesetzt werden müsse oder auch eine weniger exponierte Stelle in Frage käme. Wenn Münchshofen z.B. vom Westen her im Funkschatten liege, sei vielleicht die Versorgung von einem östlich stehenden Masten möglich.

Herr Wittfeld erklärt, ein Funkstandort könne nicht isoliert betrachtet. Die Änderung eines Standortes wirke sich auf alle anderen Standorte im Umkreis aus.

Ein wichtiger Faktor sind auch die Kosten. Je Mast wird mit 1 Mio. € kalkuliert.

Herr Kreuzer erläutert, jeder Standort werde taktisch bewertet. Es müssen vordringlich übergeordnete Straßen versorgt werden. Besonderheiten wie z.B. Wallfahrten oder Radrennen finden Berücksichtigung. Die Ortschaften werden nach Einwohnerzahl, vorhandenen Einrichtungen wie Schulen oder Fabriken beurteilt.

Stadtrat Pfeffer hält fest, dass jeder neue Standort taktisch und technisch neu bewertet werden müsse und verweist auf den Zeitfaktor.

Herr Wittfeld bestätigt den vorhandenen Zeitdruck. Die Deadline für die Oberpfalz sei Jan. 2014. Für die Verwirklichung eines Standortes müsse man 9-10 Monate einrechnen.

Herr Kreuzer erläutert, derzeit seien 40 % der Standorte in der Oberpfalz verwirklicht. Eine Neubewertung erfordere mehrere Monate Zeit. Im Landkreis Schwandorf sei wegen der örtlichen Gegebenheit insgesamt ein zeitlicher Rückstand vorhanden. Im Oktober 2014 soll in einem Landkreis ein erweiterter Probetrieb gestartet werden.

Herr Wittfeld schlägt vor, den Mast mit Bäumen einzurahmen. Die Stadt könne die Pflanzliste vorgeben.

Erste Bürgermeisterin Steger hält diesen Vorschlag für wenig geeignet. Der gesamte Platteubereich sei ansonsten frei von hohen Bäumen.

Stadtrat Pfeffer richtet sich an die Feuerwehrführungskräfte und will deren Planungsstand in Bezug auf die Einführung des Digitalfunks wissen.

KBI Schmid erklärt, es sei geplant zunächst mit den großen Wehren im Landkreis in den Probetrieb zu gehen. Hierzu zähle auch die FF Teublitz.

Herr Jahreis ergänzt, es sollen möglichst viele Feuerwehren in den Testbetrieb einbezogen werden um z.B. auch die Auslastungsgrenzen zu testen. Der analoge Funkmast befände sich nicht weit weg vom BOS-Standort. Der Funkschatten müsse berücksichtigt werden. Die taktische Bewertung betrifft alle Standorte. Es muss der optimalste Standort ausgewählt werden.

Stadtrat Dr. Brandl hätte sich mehr Informationen zur Netzabdeckung erhofft. Anhand der Google-Bilder der Präsentation sei wenig zu erkennen.

Herr Kreuzer merkt an, vorwiegend müssten überörtliche Straßen, bebaute Gebiete, Kindergärten, Schulen oder z.B. Freibäder sowohl mit Fahrzeug- als auch mit Handfunk abgedeckt werden.

Stadtrat Dr. Brandl will wissen, wie die Versorgung mit dem analogen Funknetz aussieht.

Herr Kreuzer erläutert, der Analogfunk sei nicht abhörsicher, veraltet und weise wesentlich größere Funklöcher auf. Dort sei oft nur Handybetrieb möglich. Im Digitalfunk besäßen die Fahrzeuganlagen auch Gate-Way-Funktionen, d.h. das Signal wird von dort wieder weiter gesendet.

Stadtrat Pfeffer stellt fest, man sei auf das Einvernehmen der Stadt nicht angewiesen. Dieses könne ersetzt werden.

Herr Wittfeld erklärt, das Einvernehmen der Stadt soll nicht ersetzt werden. Man wolle eine Einigung erzielen.

Stadtrat Beer schlägt vor, den Standort um etwa 30 m nach Westen zu versetzen und dabei einen höheren Mast in Kauf zu nehmen.

Stadtrat Pfeffer erbittet für die SPD-Fraktion um eine Sitzungspause zur Beratung, die von

Erster Bürgermeisterin Steger gewährt wird.

Anschließend stellt Stadtrat Pfeffer für die SPD-Fraktion folgenden Antrag:

Der Stadtratsbeschluss Nr. 108 vom 29.11.2012 soll aufgehoben und das Einvernehmen der Stadt erteilt werden. Für den Standort gebe es keine Alternative. Das Landschaftsbild werde an anderer Stelle ebenfalls beeinträchtigt. Menschenschutz gehe vor Landschaftsschutz.

Stadtrat Dr. Brandl will wissen, ob die Prüfung von Alternativen noch zeitlich möglich seien.

Herr Kreuzer bestätigt dies, verweist aber nochmals auf den vorhandenen Zeitdruck.

Stadträtin Wilhelm-Dorn beantragt, es sollen zunächst zwei Alternativstandorte geprüft und das Ergebnis dem Stadtrat vorgestellt werden. Dann soll über das Einvernehmen neu entschieden werden.

Erste Bürgermeisterin Steger schlägt vor, heute keinen Beschluss zu fassen. Man solle die Rückmeldung des Herrn Wittfeld abwarten. Man könne im Februar bei Bedarf auch noch eine Sitzung einschieben.

Stadtrat Dr. Brandl ergänzt den Antrag von Stadträtin Wilhelm-Dorn. Wenn ein Alternativstandort möglich sei, werde die Verwaltung ermächtigt, das Einvernehmen zu erteilen. Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass kein anderer Standort zu verwirklicht ist, wird die Verwaltung ermächtigt, das Einvernehmen zum jetzt vorgesehenen Standort zu erteilen.

Stadtrat Pfeffer führt aus, die Anträge lägen seiner Auffassung nach nicht weit auseinander und sollten zusammengeführt werden. Zur Abkürzung des Verfahrens soll eine vorläufige Einschätzung vorgenommen werden.

Herr Kreuzer stellt fest, jeder Standort müsse taktisch und technisch neu bewertet werden. Eine vorläufige Prüfung reiche nicht aus.

Auch Stadtrat Dr. Brandl setzt eine vollständige Prüfung der Alternativstandorte voraus.

Beschluss:

1. Zunächst wird über den Antrag der SPD-Fraktion abgestimmt:

Der Stadtratsbeschluss Nr. 108 vom 29.11.2012 soll aufgehoben und das Einvernehmen der Stadt erteilt werden.

Der Antrag wird mit 6 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

2. Anschließend wird über den Antrag der CSU-Fraktion abgestimmt:

Zunächst zwei sollen Alternativstandorte geprüft werden. Wenn ein Alternativstandort möglich sei, werde die Verwaltung ermächtigt, das Einvernehmen zu erteilen. Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass kein anderer Standort zu verwirklicht ist, wird die Verwaltung ermächtigt, das Einvernehmen zum jetzt vorgesehenen Standort zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	17
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 2**Neuerlass der Satzung für die öffentliche Entwässerung der Stadt Teublitz (Entwässerungssatzung - EWS)****Sachverhalt:**

§ 17 Abs. 3 der EWS vom 15.04.1996 räumt der Stadt unter bestimmten Voraussetzungen ein Betretungsrecht für anzuschließende oder angeschlossene Grundstücken ein. Für dieses Recht wurde mit Wirkung vom 01.09.1997 in Art. 24 Abs. 3 GO eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Satzungsbestimmungen zum Betretungsrecht, die vor dem 01.09.1997 erlassen wurden, sind durch die nachträgliche gesetzliche Ermächtigung in Art. 24 Abs. 3 GO nicht „geheilt“ worden. Sie müssten im Wege einer Änderungssatzung neu erlassen werden.

Das Staatsministerium des Innern hat am 6.3.2012 (AllMBI. S. 182 ff.) eine neue Mustersatzung erlassen. Es wird vorgeschlagen, das Satzungsrecht der Stadt an diese Mustersatzung anzugleichen und die Entwässerungssatzung neu zu erlassen. Dabei sollen die vom Bayerischen Gemeindetag empfohlenen Abweichungen von der Mustersatzung eingearbeitet werden.

Es werden insbesondere folgende Regelungen geändert oder ergänzt:

- Nach § 1 Abs. 3 werden auch die auf Privatgrund liegenden Grundstücksanschlüsse Teil der Entwässerungsanlage der Stadt. (Grundstücksanschlüsse sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund. Grundstücksanschlüsse sind bei Druckentwässerung die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht und bei Unterdruckentwässerung die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlusschachts.
- Gemäß § 11 Abs. 2 überprüft die Stadt das Herstellen, Ändern usw. der Grundstücksentwässerungsanlage. Alternativ wäre möglich gewesen: Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen zu lassen.
- Keine wesentlichen Änderungen zur bisherigen Fassung beinhaltet § 12 (Überwachung). Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse in Abständen von jeweils 20 Jahren (bisher 10 Jahre) ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Die Stadt **kann** verlangen, dass die Bestätigungen vorgelegt werden. Die Mustersatzung enthält hier eine Pflicht zur Vorlage dieser Bestätigungen innerhalb einer gewissen Frist.

Der Bayerische Gemeindetag rät zur im Satzungsentwurf enthaltenen Regelung.

- In § 20 ist das Betretungsrecht (ohne inhaltliche Änderung) neu geregelt.
- § 23 regelt das Inkrafttreten. Die Mustersatzung enthält außerdem eine Übergangsregelung, die auf Anraten des Bayerischen Gemeindetages nicht mit aufgenommen wurde. Danach wären alle bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu prüfen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Satzung:

**Satzung
für die öffentliche Entwässerungseinrichtung
der Stadt Teublitz
(Entwässerungssatzung – EWS)**

Vom

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Stadt Teublitz folgende Satzung:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Teublitz betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die Grundstücksanschlüsse.

**§ 2
Grundstücksbegriff, Verpflichtete**

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse

sind

– **bei Freispiegelkanälen:**

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

– **bei Druckentwässerung:**

die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

- **bei Unterdruckentwässerung:**
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.
8. Grundstücksentwässerungsanlagen
sind
- **bei Freispiegelkanälen:**
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
 - **bei Druckentwässerung:**
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
 - **bei Unterdruckentwässerung:**
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.
9. Kontrollschacht
ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
12. Messschacht
ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
13. Abwasserbehandlungsanlage
ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt.

(2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Stadt nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Stadt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,

- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Stadt aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Stadt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Stadt nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Stadt; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Ge-

fahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Stadt überprüft die Arbeiten. Im Rahmen dieser Überprüfung kann die Stadt verlangen, dass der Grundstückseigentümer eine aufgrund § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlage vor erstmaliger Inbetriebnahme durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen lässt sowie dass die Bestätigung der Stadt vorzulegen ist. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer auf Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen zu lassen; die Beseitigung der Mängel ist der Stadt anzuzeigen.

(3) Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Die Stadt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird. Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage einer Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2 abhängig gemacht werden.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2 oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2.

§ 12 Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanälen angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt.

Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Stadt kann verlangen, dass die Bestätigungen über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der

Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Stadt vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Stadt befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Stadt nicht selbst unterhält. Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Stadt aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Stadt neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Stadt.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35 °C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,

- das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,
 13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Abs. 3 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Stadt sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

(1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Stadt vorgelegt werden. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18

Haftung

(1) Die Stadt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Stadtordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Stadt die Leitungen verdeckt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,

7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Entwässerungssatzung vom 15. April 1996 und die hierzu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Teublitz, ____ .2013

Steger

Erste Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	17
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 3

Änderung der Wasserabgabesatzung der Stadt Teublitz (WAS)

Sachverhalt:

§ 13 Abs. 1 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung - WAS) vom 02.07.1997 räumt der Stadt unter bestimmten Voraussetzungen ein Betretungsrecht für anzuschließende oder angeschlossene Grundstücken ein. Für dieses Recht wurde mit Wirkung vom 01.09.1997 in Art. 24 Abs. 3 GO eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Satzungsbestimmungen zum Betretungsrecht, die vor dem 01.09.1997 erlassen wurden, sind durch die nachträgliche gesetzliche Ermächtigung in Art. 24 Abs. 3 GO nicht

„geheilt“ worden. Sie muss im Wege einer Änderungssatzung neu erlassen werden. Inhaltliche Änderungen sind fett gedruckt.

- § 13, Abnehmerpflichten, Haftung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, **zu angemessener Tageszeit** den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. ²**Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten.** ³**Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.**

(2) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

Außerdem wird vorgeschlagen, folgende Regelungen der amtlichen Mustersatzung - (IMBek vom 13.7.1989 (AllMBl. S. 579, zuletzt geändert durch IMBek vom 29.3.2010 (AllMBl. S. 112) – zu übernehmen:

- § 3, Begriffsbestimmungen

Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)

sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

Begründung:

Bei diesen Anschlüssen, die i.d.R. nicht von der Stadt errichtet worden sind, gäbe es ansonsten in der Praxis Abgrenzungsfragen.

- § 4, Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass **sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück** nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

Begründung:

Das Anschlussrecht wird auf bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke beschränkt.

- § 7, Beschränkung der Benutzungspflicht

(4) ¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. ³**Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.**

Begründung:

Die bereits bestehende Regelung wird technisch aktualisiert.

- § 9, Grundstücksanschluss

(1) ¹**Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.** ²**Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.**

Begründung:

Die bisherige Fassung „Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der Stadt“ entspricht der Mustersatzung aus 1989. Die Frage des Eigentums ist jedoch rein zivilrechtlich zu beurteilen. Die Stadt muss in der Satzung hinsichtlich des Grundstücksanschlusses vielmehr festlegen, ob der Grundstücksanschluss in Kommunalregie bewirtschaftet wird. Dies berücksichtigt die neue Regelung (vgl. Kommentar Thimet, Kommunalabgaben u. Ortsrecht in Bayern, VI 1.1.1, RN 56).

- § 18, Haftung bei Versorgungsstörungen

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter **fünfzehn Euro**.

Begründung:

Bisher sind „30 DM“ festgesetzt.

- § 24, Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße **bis zu 2500 Euro** belegt werden, wer **vorsätzlich**

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

Begründung:

Aus Gründen der Bestimmtheit der Norm sollte der Bußgeldrahmen angegeben werden, auch wenn sich dieser unmittelbar aus Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO ableitet und dort maximal 2.500 € vorgesehen sind. Die Einfügung des Wortes „vorsätzlich“ dient der Klarstellung im Hinblick auf § 10 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. *Als Ordnungswidrigkeit kann danach nur vorsätzliches Handeln geahndet werden, außer wenn das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Geldbuße bedroht.*

Abs. 2 soll im Hinblick auf das zum 1.10.2010 neu in Kraft getretene Wasserhaltungsgesetz und das Bayerische Wassergesetz eingefügt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Satzung:

**Dritte Satzung
zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS)
der Stadt Teublitz
vom _____**

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Teublitz folgende

§ 1

Die Wasserabgabesatzung (WAS) der Stadt Teublitz vom 02. Juli 1997 (zuletzt geändert am 25.06.2010) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach der Begriffsbestimmung „Grundstücksanschlüsse“ neu eingefügt:

Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)

sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

3. § 7 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. ³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

4. § 9 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

¹Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. ²Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

5. § 13 wird neu gefasst:

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. ²Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. ³Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

6. § 18 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

7. § 24 erhält folgenden Wortlaut:

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 2

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teublitz, den _____ 2013

- Dienstsiegel -

Steger,
Erste Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	17
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 4

Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet "Spitzdorfweiher" Teil 1, Katzdorf

- Billigung des neuen Planentwurfs**
- Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Fachstellenbeteiligung**

Sachverhalt:

Für das Baugebiet „Spitzdorfweiher“ hat der Stadtrat bereits am 13.09.2007 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Ebenso wurde damals ein Planentwurf gebilligt, welcher im Rahmen einer frühzeitigen Bürger- bzw. Fachstellenbeteiligung öffentlich auslag. Mit Beschluss Nr. 20 des Grundstücks- Bau- und Umweltausschusses vom 26.06.2008 wurden die eingegangenen Stellungnahmen abgewogen. Es wurde zudem beschlossen, dass erst nach Erstellung des Hochwasserschutzkonzeptes, welches mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden abzugleichen sei, mit der Auslegung bzw. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange begonnen werden sollte.

Nun hat jedoch das Bauunternehmen Ehrenreich im Auftrag des Grundstückseigentümers Herrn Albert Pretzl, Nobelstraße 42, Teublitz einen neuen Entwurf für das Baugebiet „Spitzdorfweiher Teil I“ in Katzdorf erarbeitet. Diese Planungen berühren allerdings die Planungen des Hochwasserschutzkonzeptes in dem Bereich kaum, da trotzdem noch alle angedachten Lösungen möglich wären.

Dieser neu vorliegende Planentwurf müsste nun gebilligt werden und es wäre erneut eine frühzeitige Bürger- und Fachstellenbeteiligung durchzuführen.

Die Planungen stellen sich wie folgt dar:

Das Baugebiet, welches eine Fläche von ca. 1,7 ha umfasst, wird als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, so wie es auch im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Teublitz dargestellt ist. Die Ausweisung erfolgt auf den Flurnummern 359/20, 359 (Teilfläche), und 366/53 (Teilfläche) der Gemarkung Katzdorf. Das überplante Gebiet wird in 27 Bauparzellen zur Einzelhausbebauung unterteilt. Die weiteren Festsetzungen gleichen in etwa denen des gegenüber liegenden, bereits rechtskräftigen Baugebietes „Hagenbuchäcker“. Die Häuser

können in E+D oder E+1-Bauweise ausgeführt werden und auch die Firstrichtung ist sowohl in Nord-/Südrichtung als auch in Ost-/Westrichtung wählbar.

Das Baugebiet schließt im Norden an die bestehende Bebauung Katzdorfs an. Im Süden grenzen nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen (früher Nutzung durch Baumschule) an. Desweiteren grenzt das geplante Baugebiet im Westen an die Nobelstraße und im Osten an einen Seitenarm des Loisnitzer Grabens an.

Das zukünftige Baugebiet soll jetzt neu über die bestehende Zeppelinstraße, Nobelstraße und weiter über eine abgehende geplante Ringstraße erschlossen werden. Diese Anliegerstraße wird einschließlich des dort geplanten Gehwegs eine Gesamtbreite von 7 m aufweisen. Die Haupterschließungsstraße (Nobelstraße) wird bis zum Ende des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Spitzdorfweiher“ bis zu einer Fahrbahnbreite von 5,50 m verbreitert. Zudem soll dort entlang ein Grünstreifen und ein Gehweg errichtet werden.

Die Versorgung des Baugebietes mit Trink-, Brauch- und Löschwasser wird über das Versorgungsnetz der Stadt Teublitz gewährleistet. Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem. Das häusliche Abwasser wird durch Anschluss an den vorhandenen Mischwasserkanal zur Kläranlage des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz geleitet. Das anfallende Niederschlagswasser aus öffentlichen Flächen soll über eine Rigolenversickerung mit Absetzschächten und einen Not-Auslauf in den Schwarzgraben erfolgen. Das Regenwasser der privaten Grundstücke muss auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden.

Das gesamte Baugebiet ist nahezu eben. Der Grundwasserspiegel lag im Juni 2007 bei ca. 1,70 m unter Gelände. Aufgrund des Vorhabens der flächigen Versickerung von Oberflächenwasser und des hohen Grundwasserstandes im gesamten Baugebiet wird empfohlen etwaige Keller als weiße Wanne auszubilden.

Neben den üblichen grünordnerischen Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs in den Naturhaushalt im Baugebiet, wie z. B. die Festlegung von Baumpflanzungen auf öffentlichen und privaten Grundstücken, ein möglichst geringer Straßenquerschnitt oder die Bündelung der Versorgungsleitungen, sind auch Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches geplant.

Der durch Bilanzierung ermittelte Gesamtausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt wird auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 949, Gemarkung Katzdorf erfolgen. Die Umsetzung wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde besprochen und vor Ort besichtigt.

Als Maßnahmen sind geplant:

- die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung
- das Erstellen von Feucht- bzw. Sukzessionsflächen durch Abgrabungen
- die Errichtung von Kleinbiotopen, wie Stein- und Sandhaufen sowie
- die Ablagerung von Wurzelstöcken und Totholz.

Der Grundstückseigentümer Herr Albert Pretzl verpflichtet sich, nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens mit der Stadt einen Erschließungsvertrag abzuschließen und nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen die Erschließungsanlagen kostenlos an die Stadt Teublitz zu übereignen.

Stadtrat Pfeffer erwartet Einwendungen der Anwohner der Zeppelinstraße wegen der zunehmenden Verkehrsbelastung. Der Plan soll deshalb vor der Auslegung überarbeitet werden.

Stadtrat Pöllmann führt aus, als Zufahrt werde sowohl die Zeppelinstraße als auch die Nobelstraße genutzt. Bei der Verwirklichung des jeweils 2. Abschnitts der Baugebiete Hagenbuchäcker und Spitzdorfweiher soll eine Entlastungsstraße zur B 15 soll eingeplant werden.

Beschluss:

1. Der vorliegende Planentwurf mit seinen planerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Fassung vom 10.01.2013 wird gebilligt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist durchzuführen. Ebenso ist die Planung mit den Nachbarstädten abzustimmen. Sie sind schriftlich zu benachrichtigen und ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eingehende Anregungen sind dem Stadtrat zur Abwägung vorzulegen.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Planentwurfes durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	17
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 5

Niederlegung des Ehrenamtes als Stadtrat der Stadt Teublitz - Antrag von Frau Stadträtin Silke Weiler

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17.12.2012 beantragt Stadträtin Silke Weiler, sie von ihrem Ehrenamt als Stadträtin der Stadt Teublitz zu entbinden.

Nach Art. 48 Abs. 1 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) in der ab 1.3.2012 gültigen Fassung kann eine gewählte Person das Amt niederlegen. Art. 19 Gemeindeordnung (danach konnte ein Ehrenamt nur aus wichtigem Grund niedergelegt werden) findet keine Anwendung mehr.

Der Stadtrat muss die Niederlegung des Amtes feststellen und über das Nachrücken des Listennachfolgers entscheiden.³ Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahlen 2008 kommt Herr Manfred Nißl als Nachrücker in Frage.

Herr Nißl lehnt mit Schreiben vom 13.01.2013 die Übernahme des Amtes nach Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG ab. Listennachfolger ist dann Herr Gerhard Meßmann.

Beschluss:

Der Stadtrat stellt die Niederlegung des Amtes als Stadratsmitglied fest. Mit Ablauf des 17.01.2013 scheidet Frau Silke Weiler aus dem Stadtrat aus.

Herrn Gerhard Meßmann ist das Ehrenamt als Stadtrat anzutragen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	17
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 6**Teilnahme an Bündelausschreibungen für die Strombeschaffung 2014-2016****Sachverhalt:**

Zum 31.12.2013 läuft der 2009 geschlossene Stromlieferungsvertrag der Stadt aus. Der Vertrag wurde damals nach gemeinsam mit den beiden Nachbarstädten Burglengenfeld und Maxhütte-Haidhof sowie den Stadtwerken Burglengenfeld durchgeführter europaweiter Ausschreibung eingegangen (vgl. StR-Beschluss Nr. 67 vom 25.06.2009). Der Bayerische Gemeindetag bietet bayerischen Kommunen die Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie im Rahmen von Bündelausschreibungen an. Damit sollen der Verwaltungsaufwand für die Kommunen bei der Beschaffung elektrischer Energie gesenkt und durch die Organisation eines stärkeren Wettbewerbs unter den Stromanbietern günstigere Strompreise ermöglicht werden. Der Bayerische Gemeindetag führt diese Bündelausschreibungen als ausschreibende Stelle für die teilnehmenden Kommunen durch und bedient sich dabei der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH als Dienstleister. Die Stadt überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie für die Lieferjahre 2014 bis 2016 auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle. Der Konzessionsvertrag und der Straßenbeleuchtungsdienstleistungsvertrag sind nicht abgeschlossen.

Die Stadt verpflichtet sich, an die KUBUS GmbH ein Honorar zu zahlen. Das Honorar umfasst einen Grundbetrag mit 1.000 € zuzüglich 150,00 € je Abnahmestelle, wenn die Abnahmestelle leistungsgemessen ist oder einen Verbrauch von mindestens 100.000 kWh/a aufweist, zuzüglich 10,00 € je nicht leistungsgemessener Abnahmestelle. Für die Straßenbeleuchtungsabnahmestellen gilt, dass je volle 7.500 kWh/Jahr eine Abnahmestelle mit 10,00 € berechnet wird.

Dies ergibt Honorarkosten von zusammen 2.737 € brutto.¹

Um an den Bündelausschreibungen teilnehmen Wegen der Ausschlussfrist 31.12.12 wurde

1

Bezeichnung	Anzahl	Einzelpreis	
Grundpreis	1	1.000,00 €	1.000,00 €
Abnahmestelle leistungsgemessen	2	150,00 €	300,00 €
sonstige Abnahmestellen	42	10,00 €	420,00 €
Straßenbeleuchtung x)	58	10,00 €	580,00 €
			2.300,00 €
MWSt.	19%		437,00 €
Honorarkosten brutto:			2.737,00 €

x) (pauschal 435.721 kWh/a)
7.500 kWh

der Vertrag mit der KUBUS GmbH vorab verwaltungsseits geschlossen.

Zweiter Bürgermeister Wutz, Stadtrat Gürtler und Stadträtin Wilhelm-Dorn schlagen den Bezug von Normalstrom vor. Stadtrat Pfeffer spricht sich für 100 % Ökostrom aus.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Abschluss des Dienstleistungsvertrages mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH über die Vorbereitung und Durchführung einer Bündelausschreibung für die Lieferung von elektrischer Energie über ein web-basiertes Beschaffungsportal wird genehmigt.
2. Die Stadt überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie für die Lieferjahre 2014 bis 2016, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	17
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

4.

Der Bezug von 100 % Ökostrom wird mit 6 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung

„Normalstrom“ (Ökostromanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich)

beschafft werden.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	11
NEIN-Stimmen:	6
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 7**Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP);
- Anhörungsverfahren zu den Änderungen des LEP-Entwurfes****Sachverhalt:**

Der Bayerische Ministerrat hat am 22. Mai 2012 den Entwurf der Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E) beschlossen. Hierzu wurde vom 20. Juni 2012 bis zum 21. September 2012 ein Anhörungsverfahren durchgeführt. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen haben sich Änderungen im LEP-E ergeben, die der Ministerrat am 28. November 2012 beschlossen hat.

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen

- die Aufstufung von vier Siedlungsschwerpunkten zu Mittelzentren,
- die Zuordnung einzelner Gemeinden zu den Gebietskategorien,
- die Abgrenzung des Teilraums mit besonderem Handlungsbedarf,
- die Ausnahmeregelungen beim Anbindungsziel,
- die Aufnahme von Festlegungen zur Wirtschaftsstruktur und zum Tourismus sowie
- die Überarbeitung und Ergänzung der Festlegungen zur Energieversorgung.

Gemäß Art. 16 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ist ein erneutes Anhörungsverfahren zu den beschlossenen Änderungen durchzuführen. Dabei können Stellungnahmen gemäß Art. 16 Abs. 5 Satz 3 BayLplG ausschließlich zu den Änderungen abgegeben werden. Diese sind im LEP-E entsprechend gekennzeichnet. Die bayerischen Gemeinden, Städte und Landkreise sind gemäß Art. 16 Abs. 5 Satz 1 i.Vm. Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayLplG erneut zu beteiligen. Sie haben die Möglichkeit, zu den beschlossenen Änderungen bis zum 14. Januar 2013 gegenüber dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie Stellung zu nehmen. Dabei sollten Hinweise, Anregungen oder Einwendungen möglichst unter Angabe der jeweils betroffenen Festlegungen erfolgen.

Der Bayerische Gemeindetag hat beim Bayerischen Wirtschaftsministerium wegen der sehr knapp bemessenen Frist für die Beteiligung der Gemeinden Beschwerde geführt und Fristverlängerung beantragt.

Der überarbeitete LEP-E kann im Internet unter www.stmwivt.bayern.de eingesehen werden.

Zum 1. Entwurf hat die Stadt aufgrund StR-Beschluss Nr. 76 v. 26.07.2012 keine eigene Stellungnahme abgegeben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, keine eigene Stellungnahme abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	17
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 8**Ausbau der Dr.-Fr.-Flick-Straße, Abschnitt Moosgraben
- Beauftragung der Planungsleistungen für Wasserleitungs- und Kanalverlegung****Sachverhalt:**

Das Ingenieurbüro Stelzenberger und Scholz wurde mit der Planung der Straßenbaumaßnahme Dr.-Fr.-Flick-Straße am 05.05.2011 beauftragt.

Die Baumaßnahme umfasst folgende Teilbereiche:

- (1) Dr.-Fr.-Flick-Straße, Stichstraße zur Schule (ausgeführt 2011)
- (2) Max-Reger-Straße und Am Moosgraben (z.T. ausgeführt 2012)
- (3) Dr.-Fr.-Flick-Straße, durchgehender Straßenzug mit Platzbereich

Die Gesamtplanung für die Teilbereiche 2 und 3 wurde vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 114 vom 27.10.2011 genehmigt. Die Planung für den Teilbereich 1 war vorab mit Beschluss Nr. 57 vom 12.05.2011 genehmigt worden.

Die Straßenbauarbeiten Am Moosgraben sollen nach der Fertigstellung der Max-Reger-Straße nun zügig ausgeschrieben und vergeben werden.

Vor dem Einbau neuer Asphaltsschichten sollte die aus dem Jahre 1953 stammende Wasserleitung erneuert werden, ein Hausanschluß (Nr. 1 und 1a) ist dabei noch zu trennen.

Ebenfalls sollte die schadhafte und zum Teil auf Privatgrund verlaufende Mischwasserkanalleitung DN 150 (auch aus den 1950ern) erneuert und durchgängig auf öffentlichem Grund verlegt werden.

Für die Anwohner der Max-Reger-Straße kann rückwärtig über den Moosgraben die Möglichkeit zur Regenwasserableitung geschaffen werden. Das Gebiet ist im Generalentwässerungsplan als Trenngebiet angesetzt und die Trennung wird vom Büro Gauff zur Entlastung der weiterführenden Leitungen und der Kläranlage empfohlen.

Die Planungsleistungen für die Wasserleitung und die Kanalleitung sind in Planungsauftrag für die Straßenbaumaßnahme noch nicht enthalten und müssen gesondert beauftragt werden.

Für die Erneuerung der Wasserleitung werden die Baukosten auf netto 36.000 Euro geschätzt. Vom Büro Stelzenberger und Scholz wurde ein Honorarangebot für die Planungsleistungen über 4.830,39 Euro brutto abgegeben. (Zone II, Mindestsatz).

Für die Kanalbaumaßnahmen werden die Baukosten auf netto 39.000 Euro geschätzt. Vom Büro Stelzenberger und Scholz wurde ein Honorarangebot für die Planungsleistungen 5.162,04 Euro brutto abgegeben. (Zone II, Mindestsatz).

Da die Baumaßnahmen Am Moosgraben schon aus verkehrstechnischen und logistischen Gründen nicht zeitgleich mit der Maßnahme in der Max-Reger-Straße abgewickelt werden konnten und die gleichen Gründe gegen eine gemeinsame Realisierung mit der Dr.-Fr.-Flick-Straße oder dem Rückbau der Deponie sprechen, sollten die Baumaßnahmen Am Moosgraben nun umgesetzt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die vom Büro Stelzenberger und Scholz vorgelegten Honorarangebote für die Erneuerung der Wasserleitung über 4.830,39 Euro und für die Verlegung der Kanalleitung über 5.162,04 Euro zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	17
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 9**Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2008 bis 2010
- Erledigung von Prüfungserinnerung****Sachverhalt:**

Die überörtliche Rechnungsprüfung wurde in der Zeit vom 07.02.2011 bis 01.06.2011 durchgeführt. Neben kommunalwirtschaftlichen Angelegenheiten wurden die Bereiche Gewerbesteuerumlage, Herstellungsbeiträge, Informationstechnik (IT), Kommunale Abgaben, Mieten und Pachten, Schülerbeförderung sowie vertragliche Angelegenheiten vertieft geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wurde im Prüfungsbericht vom 08.02.2012 zusammengefasst. Zu den aufgelisteten Textziffern sind durch den Stadtrat Erledigungsvermerke zu beschließen. Die Erledigungsvermerke sind dem Landratsamt Schwandorf als Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Von den 28 Textziffern wurden bisher für 12 Erledigungsvermerke beschlossen.²

Erledigung von Prüfungsfeststellungen

TZ 4

Betretungsrecht nach der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung - EWS) bzw. der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung - WAS)

Erledigungsvermerk

Die beiden Textziffern waren Gegenstand von TOP 2 und 3.

TZ 6

Ablösebeträge für Herstellungsbeiträge der Abwasserbeseitigung bzw. Wasserversorgung nicht gebührenmindernd berücksichtigt

²

StR-Sitzung am	Beschluss Nr.	Textziffern
27.10.2011	116	15
24.05.2012	61	1, 8, 24
24.05.2012	62	21
28.06.2012	65	14
20.09.2012	94	23, 24, 25, 26, 27, 28

Die Stadt verkaufte im Berichtszeitraum mehrere Bauplätze im Baugebiet „Teublitz--West“. Im Kaufpreis war auch jeweils ein Ablösebetrag für die Herstellungsbeiträge der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung sowie des Erschließungsbeitrags enthalten. Die Kaufpreiszahlung wurde jeweils insgesamt auf HHSt 8800.34010 vereinnahmt.

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren für die kostenrechnenden Einrichtungen Wasserversorgung und Entwässerung sind kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen aus den durch Beiträge finanzierten Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ansetzbar (Art. 8 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KAG). Grundsätzlich sind die tatsächlichen Einnahmen an Beiträgen von der Bemessungsbasis für die kalkulatorischen Kosten abzusetzen. Es ist daher erforderlich, auch Ablösebeträge für noch nicht entstandene Beiträge als Einnahmen im Vermögenshaushalt für die Abwasserbeseitigung bzw. für die Wasserversorgung zu erfassen und sicherzustellen, dass diese Beträge in den Nachweisen über die Beitragseinnahmen enthalten sind. Die Nachweise wären hinsichtlich der vereinnahmten Ablösebeträge noch zu berichtigen. Künftig wären Ablösebeträge nach den Verwaltungsvorschriften über die kommunale Haushaltssystematik - WKommHaushaltssyst - zu buchen. Dies gelte im Übrigen auch für abgelöste Erschließungsbeiträge.

Erledigungsvermerk

Bei den Prüfungsfeststellungen handelt es sich um Einzelfälle. In der Regel wurden die im Gesamtkaufpreis enthaltenen Beiträge auf den zutreffenden Haushaltsstellen vereinnahmt. Nach Rechnungslegung sind Umbuchungen nicht mehr möglich. Jedoch werden die Anlagennachweise für Beiträge entsprechend berichtigt und somit bei der Gebühren- und Beitragskalkulation entsprechend berichtigt.

TZ 11

Bezugsrecht für verbilligtes Asphaltmischgut wurde nicht ausgeübt

Die Stadt verpachtete mit Pachtvertrag vom 10.12.1991/02.03.1992 an die Fa. R. mehrere Grundstücke zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung bituminöser Straßenbaustoffe. Mit Nachtrag vom 15.01./23.01.2002 wurde u.a. folgende weitere Vereinbarung getroffen:

„Die Stadt Teublitz ist berechtigt, von der Asphaltmischanlage der R. in Katzdorf ab 01.01.2002 bis zur Beendigung des Pachtvertrages bis zu max. 100 Tonnen Asphaltmischgut pro Jahr für den Eigenbedarf zum Preis der jeweils aktuellen Gesellschafterpreisliste der R. zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer zu beziehen.“

Bis zum Zeitpunkt der Prüfung übte die Stadt diese vergünstigte Bezugsmöglichkeit nicht aus. Nach den aktuellen vergünstigten Preisen werden durchschnittlich 30 % Einsparungen eingeräumt. Künftig wäre das verbilligte Bezugsrecht für Asphaltmischgut in Anspruch zu nehmen.

Erledigungsvermerk

Künftig wird das verbilligte Bezugsrecht für Asphaltmischgut in Anspruch genommen. Die in den Vorjahren nicht geltend gemachten Vergünstigungen werden bei der Kassenversicherung der Stadt angemeldet.

TZ 16

Die Anspruchsgrundlagen für die an die freien Träger für ihre Kindertageseinrichtungen ausgereichten Betriebskostenzuschüsse wären von der Stadt zumindest stichprobenartig zu überprüfen.

Die freigemeinnützigen und sonstigen Träger der im Stadtgebiet betriebenen Kindertageseinrichtungen haben gegenüber der Stadt einen Anspruch auf Betriebskosten-

förderung nach den Bestimmungen der Art. 18 ff. BayKiBiG³. Für grundsätzlich die Hälfte dieser Aufwendungen hat wiederum die Stadt einen Förderanspruch gegenüber dem Freistaat Bayern. Zur Ermittlung des Anspruchs übermitteln die Träger der Stadt im Rahmen eines standardisierten Verfahrens die dazu erforderlichen Daten (insbesondere Zahl, Alter, Herkunft und Dauer der Anwesenheit der in der jeweiligen Einrichtung betreuten Kinder sowie die notwendigen Informationen zu dem in der Einrichtung beschäftigten Personal). Als Nachweis der Angaben zu den betreuten Kindern dienen in erster Linie die zwischen Einrichtung und Erziehungsberechtigten geschlossenen Betreuungsvereinbarungen sowie die hierzu ausgestellten Buchungsbelege. Diese sind von den Zuwendungsempfängern nach den Förderbescheiden mindestens fünf Jahre für Zwecke einer Belegprüfung aufzubewahren.

Die an die freien Träger ausgereichten Betriebskostenzuschüsse nach dem BayKiBiG beliefen sich z. B. 2009 auf weit über 500.000 €.

Die Stadt überprüfte bislang die Nachweise über die von den Trägern übermittelten Daten nicht. Es wird empfohlen der Stadt, zukünftig in eigener Zuständigkeit die von den Trägern vorzuhaltenden, anspruchsbegründenden Unterlagen zumindest stichprobenartig zu überprüfen. Dies gelte insbesondere auch, weil die Stadt aufgrund ihres eigenständigen Förderanspruchs gegenüber dem Staat ggf. selbst für unrichtige Angaben in den an das Landratsamt weitergeleiteten Daten haftet und ein entsprechender Rückforderungsanspruch an den Träger möglicherweise nur sehr schwer oder nur eingeschränkt durchgesetzt werden könnte.

Erledigungsvermerk

Künftig werden die von den Trägern vorzuhaltenden, anspruchsbegründenden Unterlagen von der Stadtkämmerei stichprobenartig geprüft. Eine vollständige Überprüfung kann nicht geleistet werden.

TZ 17

Meldung von nicht beförderungspflichtigen Schülern für pauschale Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung

Die Stadt erhält staatliche Zuweisungen nach Art. 10 a FAG zu den notwendigen Kosten der Beförderung ihrer Grund- und Hauptschüler. Nach § 3 der Verordnung zur Durchführung des Art. 10 a FAG und des Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges (DVfAG/SchKFrG) wird der Berechnung der pauschalen Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung - neben den in der Rechnungsstatistik im Unterabschnitt 290 erfassten Aufwendungen für das vorvorhergehende Jahr- die Zahl der Schüler mit Beförderungsanspruch im vorhergehenden Jahr zugrunde gelegt. Der Beförderungsanspruch besteht nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SchBefV, soweit der Weg zum Unterrichtsort für Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 länger als 2 km, für Schüler ab Jahrgangsstufe 5 länger als 3 km ist. Bei kürzeren Wegstrecken kann die Notwendigkeit der Beförderung anerkannt werden, wenn es sich um besonders beschwerliche oder gefährliche Schulwege handelt.

Die Verwaltung berücksichtigte bei der Meldung nach § 5 DVfAG i.V. mit Art. 4 SchKFrG auch Schüler, deren Wegstrecken von der Wohnung zum Unterrichtsort jeweils unter 2 km bzw. 3 km betragen. Dies betrifft 2009/2010 11 Grundschüler sowie einen Hauptschüler. Insgesamt dürften dadurch für dieses Schuljahr 12 Schüler zuviel gemeldet worden sein. Örtlich wäre zu prüfen, inwieweit auch in den Vorjahren die Zahl der beförderungspflichtigen Schüler unzutreffend ermittelt wurde. Ermittlungen, ob ggf. ein besonders beschwerlicher oder gefährlicher Schulweg vorliegt, stellte die

³ BayKiBiG = Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz

Verwaltung bisher nicht an. Die Stadt hätte die Beförderungspflicht für die betreffenden Schüler in Zusammenarbeit mit dem für Schulwegfragen zuständigen örtlichen Verkehrssicherheitsbeauftragten und der Polizei (vgl. IMBek vom 07.08.1989, AIIMBI S. 711) abschließend zu klären und aktenkundig zu machen.

Erledigungsvermerk

Die Schuljahre 2007/2008 und 2008/2009 wurden geprüft. Weitere Fehler wurden nicht festgestellt. Die Berechtigung der einzelnen Schüler wird immer zu Schuljahresbeginn überprüft.

Anmerkung: Es wurde bereits mehrfach erfolglos versucht, beschwerliche oder gefährliche Schulwege als solche anerkennen zu lassen.

TZ 18

Wirtschaftlichkeit von Geschäftsbesorgungsverträgen

Die Stadt schloss im Berichtszeitraum am 27.03./23.04.2008 mit der Fa. Bayerngrund einen Geschäftsbesorgungsvertrag zur Finanzierung der Sanierung der Volksschule ab. Danach stellt die Fa. Bayerngrund die Finanzierungsmittel für die Durchführung der Baumaßnahme bis zu 8,4 Mio € zur Verfügung und wickelt den Rechnungs- und Zahlungsverkehr nach Vorab-Prüfung der Einnahmen- bzw. Ausgabenbelege durch die Stadt ab. Der Finanzierungsvertrag wurde auf Kontokorrentbasis abgeschlossen. Mit Nachtrag vom 14.10./02.11.2009 wurde im Hinblick auf die Erweiterung des Bauprojekts um den Einbau einer gebundenen Ganztagschule der Finanzierungsrahmen auf 9,66 Mio € erhöht. Der Geschäftsbesorgungs- und Finanzierungsvertrag und die Nachtragsvereinbarung wurden durch das Landratsamt Schwandorf genehmigt.

Vor Abschluss des o.g. Geschäftsbesorgungsvertrags hatte die Stadt vier Vergleichsangebote eingeholt. Anschließend erstellte die Stadt eine Vergleichsberechnung zwischen dem günstigsten Sonderfinanzierungsmodell (Fa. Bayerngrund) zu einer herkömmlichen Finanzierung (Aufnahme eines Kommunaldarlehens in vier Teilbeträgen entsprechend des angenommenen Baufortschritts/Baukosten und Zuweisungseingängen). Als Vergleichszins für das Kommunaldarlehen (angenommene Zinsbindung 20 Jahre, 2 % Tilgung, vierteljährliche nachträgliche Zins- und Tilgungsleistung) wurde nach tel. Rücksprache mit der Bayerischen Landesbank ein Zins von 4,853 % angesetzt. Nach dieser Vergleichsberechnung wurde ein nahezu gleich hoher Zinsaufwand für die beiden Alternativen von jeweils rd. 960 T€ ermittelt.

Unseres Erachtens wäre für die Vergleichsberechnung ergänzend auch die Alternative „Aufnahme eines Kommunaldarlehens auf Kontokorrentbasis“ bei einer Bank heranzuziehen gewesen.

Darüber hinaus wurde nicht berücksichtigt, dass bei dem Geschäftsbesorgungsvertrag Verwaltungskosten von mindestens 15.470 € (inkl. MwSt) an den Vertragspartner zu entrichten sind. Diesem Betrag stehen auf Seite der Stadt keine entsprechenden Einsparungen gegenüber, weil die Prüfung aller Rechnungen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit der Stadt bzw. dem von ihr beauftragten Ingenieurbüro obliegt.

Bevor für künftige Investitionen Sonderfinanzierungsmodelle eingesetzt werden, sollten im Hinblick auf Art. 61 Abs. 2 GO auch o.g. Hinweise berücksichtigt werden (vgl. auch Nr. 3.2.1 der Anlage 1 zur IMBek vom 20.03.2001, AIIMBI S. 148). Soweit Sonderfinanzierungen erfolgen, wäre ein möglichst geringer Finanzierungsaufwand anzustreben (vgl. auch Schreiben des StMI vom 24.02.1992, GK 207/1992). Zudem weist das Bayerische Staatsministerium des Innern in o.a. Schreiben darauf hin, dass Finanzbetreuungsverträge für die Kommunen nicht zwangsläufig wirtschaftlicher sind als eine herkömmliche Finanzierung.

Erledigungsvermerk

Zurzeit gibt es noch zwei Finanzierungsverträge mit sehr niedrigen Zinsen:

Maßnahme	Saldenstand aktuell	Verzinsung aktuell
Dreifach-Sporthalle	2,6 Mio. €	0,600 %
Telemann-Schulen	1,4 Mio. €	0,501 %

Die Aufnahme eines „Kommunaldarlehens auf Kontokorrentbasis“ zur Zwischenfinanzierung von Maßnahmen ist haushaltsrechtlich nicht erlaubt. Hier ist wohl ein „Kommunaldarlehens ohne Zinsfestschreibung“ gemeint. In der derzeitigen Niedrigzinsphase ist dies sicher eine kostengünstige Alternative zur dauerhaften Finanzierung, wenn der Zins etwa durch einen sog. Cap (Deckelung der Zinshöhe) abgesichert ist. Bei einer Zwischenfinanzierung ist der Zahlungsmittelbedarf durch eine exakte Bauzeitenplanung möglich. Bei Fördermaßnahmen ist der Zufluss der Zuwendungen meist nur ungefähr vorauszusagen.

Die Finanzierungsvariante soll jedoch künftig mit betrachtet werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Prüfungserinnerungen wie vorgeschlagen zu erledigen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	17
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse

Die in der öffentlichen Stadtratssitzung am 25.10.2012 gefassten Beschlüsse sind alle vollzogen.

Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung

1. Im Jahr 2013 werden alle Standesämter an das neu geschaffene zentrale elektronische Personenstandsregister angeschlossen. Der Roll-Out-Termin für das Standesamt Teublitz ist der 7. Mai 2013.

Zum 01.01.2013 wird die Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes als „Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG)“ neu gefasst. Dem Leiter des Standesamts obliegen nach der Umstellung auf die elektronische Führung der Personenstandsregister künftig besondere Aufgaben, wie beispielsweise gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 PStV die Festlegung der Berechtigungen und der jeweiligen Berechtigungsstufen für den Zugriff auf die Daten im Personenstandsregister. Um auch für den Fall der Verhinderung des Leiters des Standesamts die ordnungsgemäße Erfüllung dieser (neuen) Aufgaben zu gewährleisten, **wird erstmals** die Verpflichtung geregelt, dass ein weiterer Standesbeamter zum **Stellvertreter des Leiters des Standesamts** zu ernennen ist. Zur Stellvertreterin des Leiters Franz Härtl wird die Standesbeamtin Stefanie Walter ernannt.

Der Aufgabenbereich von zu Standesbeamten mit eingeschränktem Aufgabenbereich bestellten Bürgermeistern wird gemäß § 6 Abs. 2 AVPStG ab 01.01.2013 von Gesetzes wegen um die Vornahme von Begründungen von Lebenspartnerschaften erweitert.

§ 2 Abs. 3 Satz 1 AVPStG ermöglicht es zudem, dass für eine Gemeinde künftig auch **die weiteren Bürgermeister** zu Standesbeamten mit eingeschränktem Aufgabenbereich bestellt werden können.

2. Die Verwaltung hat sich für die Teilnahme am Pilotprojekt „Energiecoaching für Gemeinden“ beworben. Im Regierungsbezirk Oberpfalz wurden von den 3 kreisfreien Städten und 223 kreisangehörigen Gemeinden rund 30 ausgewählt. Mit Schreiben vom 3.1.2013 teilt die Regierung der Oberpfalz mit, dass die Bewerbung der Stadt Teublitz keine Berücksichtigung finden konnte.
3. Die Stadt Teublitz und der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz haben beim Landratsamt Schwandorf eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken des Kanalnetzes im Stadtgebiet Teublitz (RÜB Premberg auf Flur-Nr. 44/31 Gem. Premberg mit Einleitung in die Naab, RÜB Katzdorf auf Flur-Nr. 458/3 Gem. Katzdorf mit Einleitung in die Naab, RÜB Münchshofen auf Flur-Nr. 147/5 Gem. Münchshofen mit Einleitung in die Naab, RÜB Teublitz Nord auf Flur-Nr. 88/21 Gem. Teublitz mit Einleitung in den Deutschwehrgraben, RÜB Teublitz Süd auf Flur-Nr. 375 Gem. Saltendorf a. d. Naab mit Einleitung in den Deutschwehrgraben und geplantes RÜB Ziegelholz auf Flur-Nr. 419 Gem. Teublitz mit Einleitung in einen Graben) beantragt. Der Plan liegt im Rathaus zur Einsichtnahme aus.
4. Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge gibt das Ergebnis der Haus- Straßensammlung 2012 bekannt; die gesammelte Summe beträgt 1.354,14 €.

Anfragen in öffentlicher Sitzung

1. Ortssprecher Wein teilt mit, dass er seinen Antrag zur Entfernung von 2 Bäumen zurückgenommen habe. Die Bäume sollen zurückgeschnitten werden.
Erste Bürgermeisterin Steger führt aus, der Rückschnitt des Wurzelwerkes sei sehr aufwendig.
2. Ortssprecher Wein bittet, das beim Dorfhaus aufgestellte Schild „Grüngut abladen verboten“ zu erneuern.
3. Ortssprecher Wein beantragt, dass der Rohreinlauf eines Oberflächenwasserkanals an der Straße „Am Seeberg“ erweitert wird.
Erste Bürgermeisterin Steger erklärt, hierfür müssten im Haushalt 2013 Mittel eingesetzt werden.
4. Stadtrat Beer zeigt an, dass die Bepflanzung und die Inschrift des Kriegerdenkmals Saltendorf erneuert werden müsse.
Erste Bürgermeisterin Steger erwidert, die Bepflanzung werde alljährlich zurückgeschnitten. Sie sagt eine Überprüfung zu.
5. Stadtrat Liebl berichtet von einem beim FF-Gerätehaus Saltendorf aufgestellten Kreuz, das ebenfalls zugewuchert sei. Die Hecken sollen zurückgeschnitten werden.
Erste Bürgermeisterin Steger kündigt eine Besichtigung an.
6. Stadträtin Hermann-Reisinger will wissen, ob es in Bezug auf den beantragten Fußgängerüberweg in Katzdorf schon Ergebnisse gibt.
TOI Eichinger berichtet, dass der Antrag noch beim Landratsamt liege. Erste Bürgermeisterin Steger kündigt eine Nachfrage an.
7. Stadträtin Hermann-Reisinger fragt nach, ob über die Anbringung eines Verkehrsspiegels an der Regensburger Straße, Einmündung Dr.-Friedrich-Flick-Straße schon entschieden sei.
Erste Bürgermeisterin Steger erklärt, auch hier warte man auf die Antwort des Landratsamtes.
8. Stadträtin Hermann-Reisinger möchte wissen, ob schon Ergebnisse der Verkehrsbefragung im Städtedreieck vorliegen.
Erste Bürgermeisterin Steger gibt an, die Zahlen seien noch nicht bekannt.
9. Stadtrat Pfeffer beantragt, die Eintragungszeiten für das Volksbegehren „Studiengebühren“ zu korrigieren. In Maxhütte-Haidhof seien an Sonntagen in mehreren Ortsteilen Eintragungsräume eingerichtet. Die Stadt Burglengenfeld habe Zeiten zusätzlich nachgetragen.
Erste Bürgermeisterin Steger führt aus, die festgelegten Zeiten und Eintragungsräume entsprächen den rechtlichen Vorgaben und seien amtlich bekanntgemacht.
10. Dritter Bürgermeister Kraupner beantragt, am Sonntagvormittag wegen der Gottesdienstbesucher die Ampel am Marktplatz wieder in Betrieb zu nehmen.
Erste Bürgermeisterin Steger kündigt eine Beratung im Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss an.
11. Stadtrat Gürtler teilt mit, dass sich in der Verauer Straße vor dem Anwesen Haus Nr.

12 ein Loch in der Fahrbahn befindet.

12. Stadtrat Wein bringt vor, der von ihm bereits gemeldete Kanaldeckel vor dem Anwesen Hofrichter Rudolf in der Bergstraße klappere immer noch.

Ende der Sitzung:

Die Vorsitzende:

gez.

Maria Steger
Erste Bürgermeisterin

Der Niederschriftführer:

gez.

Franz Härtl
Verwaltungsfachwirt

Niederschrift

**über die
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz**

Donnerstag, 21.02.2013 um 19:00 Uhr

Sitzungsort:	Unterrichtsraum des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Teublitz, Im Gewerbepark 2, 93158 Teublitz
Vorsitzende:	Maria Steger
Niederschriftführer:	Franz Härtl

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 23 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 19.06.2008 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde.
Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Erste Bürgermeisterin	
Steger, Maria	
Stadtratsmitglieder	
Beer, Georg	
Brandl, Thomas Dr.	
Fischer, Christine	
Frey-Forster, Renate	
Frieser, Johann	
Gürtler, Ferdinand	
Haberl, Matthias	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Kraupner, Josef	
Leistikow, Stephan	
Lell, Konrad	
Liebl, Benjamin	
Meßmann, Gerhard	
Pfeffer, Franz	
Pöllmann, Ernst	
Wilhelm-Dorn, Saskia	
Ortssprecher	
Wein, Georg	
Niederschriftführer	
Härtl, Franz	
Zusätzlich waren anwesend	
Beer, Georg	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Stadtratsmitglieder	
Detter, Franz-Xaver	krank
Müller, Gregor	beruflich verhindert
Wein, Johann jun.	krank
Wutz, Robert	Urlaub

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Berufung in den Stadtrat der Stadt Teublitz
- Vereidigung von Herrn Gerhard Meßmann als neues Stadtratsmitglied
- 2. Aufhebung des Bebauungsplanes "Feldelloh", Saltendorf
- Abwägung der vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung
- Satzungsbeschluss (Aufhebung)
- 3. Jahresabschluss 2011 für das städtische Wasserwerk
- Feststellung durch den Stadtrat
- 4. Jahresabschluss 2011 für die Photovoltaikanlage Bauhofhalle
- Feststellung durch den Stadtrat
- 5. Haushalt 2013 - Sachstandsbericht Verwaltungshaushalt
- 6. Privatisierung der Wasserversorgung
- Antrag der SPD-Stadtratsfraktion auf Berichterstattung
- 7. Schuldenabbau im Haushalt 2013
- Antrag der SPD-Stadtratsfraktion
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung

Öffentlicher Teil:

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 17.01.2013 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 11

Berufung in den Stadtrat der Stadt Teublitz - Vereidigung von Herrn Gerhard Meßmann als neues Stadtratsmitglied

Sachverhalt:

In der Sitzung am 17.01.2013 hat der Stadtrat die Niederlegung des Amtes von Stadträtin Silke Weiler festgestellt. Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahlen 2008 kam zunächst Herr Manfred Nißl als Nachrücker in Frage. Herr Nißl lehnt mit Schreiben vom 13.01.2013 die Übernahme des Amtes nach Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG¹ ab.

Als Listennachfolger wurde dann gemäß Art 48 Abs. 3 GLKrWG Herr Gerhard Meßmann verständigt.

1. Entscheidung über das Nachrücken des Listennachfolgers

Nach Artikel 48 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) entscheidet der Stadtrat über das Nachrücken des Listennachfolgers. Hinderungsgründe gegen das Nachrücken von Herrn Gerhard Meßmann in den Stadtrat sind nicht bekannt. Mit Antwortschreiben vom 26.01.2013 hat Herr Gerhard Meßmann mitgeteilt, dass er die Berufung zum Mitglied des Stadtrates annimmt und bereit ist, den Amtseid zu leisten.

Beschluss:

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:

Aufgrund des Ergebnisses der Stadtratswahlen vom 02.03.2008 rückt Herr Gerhard Meßmann, Nobelstraße 4, 93158 Teublitz als Listennachfolger auf dem Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschland (SPD) in den Stadtrat nach.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	15
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Abwesend:	1

2. Vereidigung des neuen Stadtrates Herrn Gerhard Meßmann

Erste Bürgermeisterin Steger hält folgende Ansprache:

¹ Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Meine sehr verehrten Damen und Herren des Stadtrates,
sehr verehrter Herr Meßmann,

heute tritt ein neues Mitglied in unseren Stadtrat ein.

Ich begrüße sehr herzlich Herrn Gerhard Meßmann, der nach dem Ausscheiden der Frau Silke Weiler den frei gewordenen Platz im Rat unserer Stadt übernehmen wird. Mit diesem Gruß darf ich gleichzeitig den Wunsch auf eine gute Zusammenarbeit verbinden.

Sehr geehrter Herr Meßmann,

bei Ihrer künftigen Arbeit wird es nicht an Gelegenheiten fehlen, die Eigenschaften eines guten Stadtrates in der gemeinsamen Arbeit der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen unter Beweis zu stellen.

Gerade die Tätigkeit auf dem kommunalpolitischen Sektor ist eine stete Bewährungsprobe, in der es immer wieder darauf ankommt, sich des Vertrauens der Wähler würdig zu erweisen und dieses Vertrauen aufs Neue zu erwerben.

Ein Stadtrat soll seine Berufung in dieses Ehrenamt dadurch rechtfertigen, dass er stets ein offenes Wort findet, Rücksicht auf die Meinung des anderen nimmt und einen aktiven Bürgersinn unter Beweis stellt. Es ist der besondere Wunsch unseres Stadtrates, dass Sie diese Erwartungen erfüllen. Dieses Gremium legt auch auf Ihre Stimme wert, selbst wenn diese einmal nicht die Zustimmung der Damen und Herren des Stadtrates finden sollte.

Bei einer guten Arbeit versteht es sich von selbst, dass in diesem Zusammenhang persönliche Interessen und Vorteile zurückgestellt werden müssen.

Es ist ein Grundpfeiler der kommunalen Selbstverwaltung, wenn ein Stadtrat weder an einem bestimmten Auftrag der Wähler noch an einen Auftrag seiner Partei gebunden ist.

Nur das Gemeinwohl darf entscheidend sein für uns, die wir mit diesem Amt zum Anwalt der Belange aller Bürger geworden sind. Dadurch entsteht ein besonderes Vertrauensverhältnis, das gebietet, dass das Ratsmitglied bei allen Angelegenheiten, die ihm außerhalb der öffentlichen Sitzung bekanntgeworden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder zur Pflicht gemacht worden ist, Verschwiegenheit bewahrt. Nur so kann vertrauensvolle aber auch effektive Arbeit geleistet werden.

Sehr geehrter Herr Meßmann,

betrachten Sie diese Worte nicht als Belehrung, sondern als einen gut gemeinten Rat, der uns den Weg zur gemeinsamen Arbeit weisen soll.

In diesem Sinne begrüße ich Sie nochmals recht herzlich und darf Sie nun bitten, zur Vereidigung zu mir zu kommen.

Zur Vereidigung gemäß Artikel 31 Absatz 5 der Gemeindeordnung erheben sich alle Anwesenden.

Erste Bürgermeisterin Steger spricht die Eidesformel vor, Herr Meßmann spricht sie nach:

"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen."

3. Ausschussumbesetzungen

Mit dem Verlust des Amtes als Stadtrat tritt automatisch auch der Verlust der Mitgliedschaft in den Ausschüssen ein. Ein aus dem Stadtrat ausgeschiedenes Mitglied kann nicht im Wege der Stellvertretung ersetzt werden.

Nach Vorschlag der SPD-Fraktion werden folgende Ausschusssitze neu besetzt:

Finanzausschuss:

Franz Pfeffer ersetzt Silke Weiler als ordentliches Mitglied. 2. Stellvertreter in dieser Reihe wird Gerhard Meßmann

Bauausschuss:

Gerhard Meßmann ersetzt Franz Pfeffer. 2. Stellvertreter in der Reihe wird Franz Pfeffer. 1. Stellvertreter für Wein Johann wird Franz Pfeffer

Rechnungsprüfungsausschuss:

Gerhard Meßmann ersetzt Silke Weiler. 2. Stellvertreter für Johann Frieser wird Franz Pfeffer

Städtedreiecksausschuss:

Gerhard Meßmann wird 1. Stellvertreter für Renate Frey-Forster. Gerhard Meßmann wird 2. Stellvertreter für Gregor Müller

Zweckverband Abwasserbeseitigung:

Romy Hermann-Reisinger ersetzt Silke Weiler als ordentliches Mitglied. Franz Pfeffer wird Stellvertreter für Renate Frey-Forster.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Neubesetzung der Ausschüsse sowie die Entsendung in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz wie oben dargestellt.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	17
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 12

Aufhebung des Bebauungsplanes "Feldelloh", Saltendorf
- Abwägung der vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung
- Satzungsbeschluss (Aufhebung)

Sachverhalt:

1.

In der Sitzung am 01.12.2011 wurde vom Stadtrat beschlossen, für die Aufhebung des Bebauungsplanes „Feldelloh“ die öffentliche Auslegung durchzuführen und die Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden zu beteiligen.

Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 20.12.2011 bis 26.01.2012. Darauf wurde durch Bekanntmachung an den Amtstafeln (ab 09.12.2011) hingewiesen. Die Träger öffentlicher

Belange und die Nachbargemeinden wurden aufgefordert, bis zum 26.01.2012 eine Stellungnahme abzugeben.

2.

Dem Stadtrat liegen nun folgende Einwände mit den entsprechenden Abwägungsvorschlägen vor:

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden von keinem der Träger öffentlicher Belange oder der Nachbargemeinden Einwendungen erhoben.

Öffentlichkeitbeteiligung:

Von Seiten der Anlieger ist eine Stellungnahme der Eheleute Jürgen und Ursula Jaeckel, Osterbühlstraße 7, 93158 Teublitz; Vertr. durch RA Peter E.W. Jaeckel, Rennweg 26, 93049 Regensburg, eingegangen. Aufgrund der Ausführlichkeit wurde zur besseren Darstellung die Stellungnahme in einzelne Abschnitte untergliedert.

Stellungnahme:

I.1. Zunächst wird die Fehlerhaftigkeit des Verfahrens insgesamt gerügt. Die Mindestfristen des § 3 Abs. 2 S. 1 u. 2 BauGB² für die Bekanntmachung und Auslegung seien nicht eingehalten worden. RA Jaeckel kritisiert außerdem, dass die Auslegungsbehörde über Weihnachten und auch an weiteren Werktagen geschlossen gewesen sei. Weiter gibt er an, dass Ort und Dauer, sowie Angaben, zu den verfügbaren Arten der umweltbezogenen Informationen, nicht mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, bekanntgemacht worden seien. Die sogenannte Anstoßwirkung sei verfehlt. Es sei der Eindruck erweckt worden, dass Anregungen nur in einem Gespräch mit dem Sachbearbeiter im Rathaus vorgebracht werden könnten. Der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB habe ebenso gefehlt.

Abwägung:

Zu I1.:

Das Auslegungsverfahren zu dieser Bebauungsplanaufhebung wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die erforderlichen Mindestfristen des § 3 Abs. 2 S. 1 u. 2 BauGB für die Bekanntmachung und Auslegung wurden eingehalten. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte durch Aushang an den gemeindlichen Amtstafeln von 09.12.2011 bis 27.01.2012. Somit erfolgte die Bekanntmachung der Auslegung über eine Woche vor Auslegungsbeginn. Auch wurde aufgrund der vorhandenen Feiertage die Auslegungsfrist bewusst länger angesetzt als der im BauGB vorgeschriebene Monat. Auf den Ort, die Dauer und den Inhalt einschl. der umweltbezogenen Informationen wurde ebenfalls ordnungsgemäß hingewiesen. Rechtsanwalt Jaeckel erhielt auf Anfrage auch einen Abdruck von dieser Bekanntmachung.

Die Bauverwaltung, in der die Planunterlagen zur Einsichtnahme auslagen, hat bzw. hatte im Gegensatz zu den gewöhnlichen Parteiverkehrszeiten des Einwohnermeldeamtes von Mo. bis Do immer ganztags und am Fr. vormittags geöffnet. Es wurde jedoch bewusst in der Bekanntmachung auf den Hinweis verzichtet, dass Stellungnahmen nur zu den üblichen Parteiverkehrszeiten vorgebracht werden können. Außerdem waren in der Bekanntmachung auch eine jederzeit erreichbare Faxnummer und die Telefonnummer der Stadt angegeben, so dass Anliegen nicht nur persönlich im Gespräch vorgebracht werden konnten. Die sogenannte Anstoßwirkung wurde deshalb nicht verfehlt. Der Hinweis bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auf die öffentliche Auslegung wurde gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ebenso im Anschreiben mit aufgeführt. Die Vorschriften des BauGB wurden

² Baugesetzbuch

demnach ordnungsgemäß eingehalten.

Stellungnahme:

I.2. Rechtsanwalt Jaeckel rügt ebenso die nicht gewährte, jedoch beantragte Akteneinsicht zur Erlaubnis der gewerblichen Nutzung einschl. des Beschlusses des Gemeinderates vom 22.12.1969 und der vollständigen Sitzungsprotokolle. Diese Unterlagen seien, ebenso wie die Unterlagen zum Überschwemmungs-/ Hochwasserschutzgebiet, nicht übersandt worden.

Abwägung

Zu 2: Den Eheleuten Jaeckel bzw. deren Vertreter wurde die Einsichtnahme des Aufhebungsverfahrens mit den entsprechenden Unterlagen bis zum Ende der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gewährt. Die Mandantin Frau Jaeckel Ursula war auch während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Rathaus um die Unterlagen einzusehen. Auch die Unterlagen zur ursprünglichen Bauleitplanung „Feldelloh“ einschl. des angesprochenen Stadtratsbeschlusses vom 22.12.1969 wurden ihrerseits eingesehen. Die Karte zum Überschwemmungs-/Hochwassergebiet liegt bei der Stadt Teublitz vor und kann jederzeit eingesehen werden.

Das Aufhebungsverfahren eines Bebauungsplanes ist allerdings kein Verwaltungsverfahren nach Art. 29 BayVwVfG³, welches ein konkretes Recht auf Akteneinsicht nach sich zieht. Eine Übersendung der Unterlagen erfolgte jedoch aufgrund des Umfangs und des geringen Personalbestands der Verwaltung nicht. Die Akten wurden von der Stadt zudem selbst benötigt. Gem. Art. 29 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG erfolgt die Akteneinsicht bei der Behörde. Da sich das Büro des Rechtsanwalts Jaeckel lediglich in Regensburg befindet und dessen Mandanten in Teublitz wohnhaft sind, ist der Behördengang zur Akteneinsicht durchaus zumutbar und ein Kopieren bzw. Überlassen der kompletten Akten damit nicht nötig. Die Akten zum angesprochenen Streitfall wurden nicht offengelegt. Da es sich bei diesem Verfahren um eine Klage gegen die Verweigerung einer Nutzungsänderung auf dem Grundstück Flst.Nr. 434/65 durch das Landratsamt Schwandorf handelt, hatte die Stadt Teublitz nicht die vollständigen Unterlagen vorliegen. Das Gerichtsurteil hierzu wurde allerdings nun Herrn Rechtsanwalt Jaeckel per Post übersandt. Ihm wurde erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt. Die Stadt war lediglich zu dem Verfahren beigeladen. Die Mandanten des Rechtsanwalts Ursula und Jürgen Jaeckel sind allerdings an diesem Verfahren in keinsten Weise beteiligt, da sich die besagte Fläche nicht in deren Nachbarschaft befindet.

Stellungnahme

II.1. Rechtsanwalt Jaeckel weist auf ein Verfahren hin, das noch beim Landratsamt Schwandorf anhängig ist. Dies betrifft eine Halle im Außenbereich (Flst.Nr. 437/2, Teublitz), welche sich jedoch in unmittelbarer Nähe nördlich des Flurstücks seiner Mandanten befindet. Dem Gebot der Konfliktbewältigung liegt zugrunde, dass auch angrenzende Planungen bzw. Bebauungen bei der Abwägung im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen seien. Die Stadt müsse die entsprechenden Unterlagen beiziehen. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes würde sich eine Bewertung, insbesondere von Gewerbenutzungen maßgeblich verschieben, weil dann der Schutz als Wohngebiet untergraben wird.

Abwägung

Zu II.1: Der Stadt Teublitz war bzw. ist es jedoch auch ein Anliegen, alle abwägungsrelevanten Sachverhalte zu ermitteln und so wurden zur gewährten Akteneinsicht auch die Unterlagen des laufenden Verfahrens bezüglich des in unmittelbarer Nähe

³ Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

liegenden Flurstücks Flst.Nr. 437/2, Teublitz (Halle ECAN) beigeht. Die beantragte Nutzungsänderungsänderung in eine Umschlaghalle für Papier, Lagerhalle für Tauchgeräte, Instandsetzung Tauchgeräte und Garage für Einsatzfahrzeuge sowie Errichtung von Stellplätzen und eines Containerstellplatzes wurde dort entsprechend dem im Schreiben der Berufstaucher vom 26.07.2009 und in der Betriebsbeschreibung vom 29.01.2011 sowie in der schalltechnischen Untersuchung 3858.2/2012-AS des Büros Andreas Kottermair, Beratender Ingenieur vom 29.06.2010 angegebenen Betriebsumfang durch das Landratsamt Schwandorf mit Bescheid vom 10.08.2012 baurechtlich genehmigt. Zu dieser Genehmigung wurden einige baurechtliche Nebenbestimmungen mit auferlegt. Für die Ermittlung der zugewiesenen Immissionsrichtwerte bzw. Immissionsrichtwert-Anteile wurde das angrenzende Gebiet als „Allgemeines Wohngebiet“ eingestuft.

Die Genehmigung konnte erteilt werden, weil nachbarschützende öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht verletzt werden und bei plan- und bescheidsgemäßer Ausführung des Vorhabens das Eigentum der Nachbarn nicht in schwerer und unerträglicher Weise beeinträchtigt wird. Insbesondere wurde aufgrund des den Antragsunterlagen beiliegenden Einwendungsschreibens der Nachbarn der zuständige Umweltingenieur am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme zu den vorgebrachten Einwänden gebeten. Dieser forderte zum Nachweis, inwieweit die zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden, u. a. auch eine schalltechnische Untersuchung. Das geforderte lärmtechnische Gutachten wurde durch den Bauherrn erbracht und immissionsschutzfachlich seitens des Landratsamtes Schwandorf überprüft. Die zulässigen Werte eines WA werden bei antragsgemäßer Nutzung und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz unter Ziffer III.1 – III.5 des Genehmigungsbescheides werden eingehalten.

Der Genehmigungsbescheid wurde dem Rechtsanwalt Jaeckel in Kopie übersandt. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes bleiben diese im Genehmigungsbescheid festgesetzten Bedingungen bzw. Verpflichtungen weiterhin von Bestand und verlieren nicht Ihre Gültigkeit. Dem Grundsatz der Konfliktbewältigung wurde durch das Abwarten der Baugenehmigung und der nun klaren Regelungen für das Grundstück Flst. Nr. 437/2, Teublitz, hinsichtlich der Immissionsproblematik nachgekommen. Den bevorstehenden bzw. vorhandenen Konflikten mit den betroffenen Anliegern wird demnach mit dieser Baugenehmigung und deren Nebenbestimmungen, welche die Einhaltung der für ein Allgemeines Wohngebiet geltenden Immissionswerte fordert, entgegengewirkt.

Stellungnahme

II.2. Darüber hinaus stünden die für eine Aufhebung vorgebrachten Gründe hinter den privaten Interessen an der Beibehaltung zurück. Die privaten Interessen seien bei der Abwägung zur Aufhebung eines verbindlichen Bebauungsplans noch stärker zu beachten, weil die Grundstückseigentümer im Plangebiet auf die vorhandenen Ausweisungen vertraut hätten. Hier würden die die privaten Interessen überwiegen. Die angeführten Gründe für eine Aufhebung würden nicht überwiegen und nicht überzeugen. Städtebauliche Gründe bestünden nicht und könnten aufgrund der fast vollständigen Bebauung auch nicht bestehen. Es gebe offensichtlich auch keinen Bedarf für einen Änderungsplan zur Fortschreibung der städtebaulichen Entwicklung. Städtebauliche Gründe würden in der Begründung lediglich behauptet.

Abwägung

Zu II.2: Die zur Aufhebung vorgebrachten Gründe stehen keineswegs hinter den privaten Interessen an der Beibehaltung zurück. Die Grundstücke in diesem Baugebiet sind, wie in der Begründung erwähnt, verhältnismäßig groß und überwiegend nur mit eingeschossiger Bauweise bebaubar. In der Vergangenheit wurden aus diesem Grund schon vermehrt Befreiungen von diesen Festsetzungen ausgesprochen, um Bauwilligen die Möglichkeit eines Dachgeschossausbaus bzw. einer Aufstockung zu ermöglichen. Im Hinblick einer flächensparenden Baulandausnutzung ist dies durchaus sinnvoll. Übergeordnet ist dieses Ziel des Flächensparens im Landesentwicklungsprogramm Bayerns (LEP) eines der

zentralen Anliegen. Die Gemeinden sollen durch maßvolle Grundstücksgrößen, rationelle Siedlungsformen und maßvolle Straßenerschließungen Siedlungsflächen sparen. Die Nutzung erschlossener Baulandreserven soll vor Neuausweisungen stehen. (Vorrang Innenverdichtung vor Außenentwicklung). Gem. § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bebauungspläne den übergeordneten Zielen der Raumordnung (u. a. LEP) anzupassen. Durch die Aufhebung des wenig flächensparenden Bebauungsplans wird dies erreicht, denn so ist die Möglichkeit zur Nachverdichtung und einer besseren Ausnutzung gegeben. Der Hinweis zum Ziel des Flächensparens im LEP wird in der Begründung des Bebauungsplanes ergänzt.

Stellungnahme

II.3. Es bestehe keinerlei Erfordernis zur Aufhebung des Bebauungsplanes. Das bislang mit Wohnnutzung überplante Gebiet sei vollständig bebaut und mit den entsprechenden Festsetzungen geregelt. Es sei rechtswidrig und unverhältnismäßig, dass durch die beabsichtigte Aufhebung ein Mischgebiet mit Gewerbe realisiert und zugelassen werden soll. Durch die benachbarte unterschiedliche, unverträgliche Nutzung würden Konflikte geschaffen, die durch die bisherige Bauleitplanung verhindert werden sollten.

Abwägung

Zu II.3: Gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Da das Gebiet schon komplett bebaut ist, ist es nicht mehr erforderlich, die Art, das Maß und die Weise der baulichen Nutzung in einem Bebauungsplan zu regeln. Etwaige bauliche Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen können im Rahmen des § 34 BauGB eindeutig behandelt werden. Eine Änderung des Bebauungsplans ist somit nicht erforderlich. Da, wie in der Begründung erwähnt, zum einem immer mehr Anträge zu Befreiungen von den Festsetzungen beantragt werden und zum anderen den Zielen der Innenentwicklung entsprochen werden sollte, sowie die Rechtmäßigkeit des gültigen Bebauungsplans nicht eindeutig geklärt werden konnte, ist auch der Zeitpunkt für die Aufhebung nicht falsch gewählt.

Hinsichtlich der Ausführungen zur Festsetzung eines Mischgebietes wird auf die Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung unter „zu Abs. 8 – 10“ verwiesen

Stellungnahme

II.4. Zudem sei ein Gemeinderatsbeschluss, der eine gewerbliche Nutzung für die genannten Flurnummern zulässt, nicht rechtens. Eine Aufhebung des rechtswirksamen Bebauungsplanes mit dem untauglichen Versuch dadurch einer rechtswidrigen gewerblichen Nutzung zu ermöglichen, sei unzulässig und rechtswidrig. Die nachträgliche Planänderung (Überkleben des B-Planes durch eine gewerbliche Nutzung) kann kein Argument dafür sein, dass der Bebauungsplan Feldelloh aufgehoben werden muss. Hier besteht Aufklärungsbedarf, Er moniert deshalb das fehlende rechtliche Gehör, da die Stadt Teublitz ihm das Aktenzeichen des gerichtlichen Verfahrens verschweigt. Er zweifelt an, dass in diesem Verfahren keine Klärung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit dieser Bebauungsplanänderung erzielt wurde.

Abwägung

Zu 4. und 6: Hier wird ebenfalls auf die Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung unter (zu Abs. 8 – 10) verwiesen.

Stellungnahme

II.5. Rechtsanwalt Jaeckel stellt fest, dass es tatsächlich nicht beabsichtigt sei, neben

Wohngebäuden in gleichem Umfang nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe ansiedeln zu lassen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes würden dem entgegen stehen. Die Aufhebung des Bebauungsplanes und die Darstellung als Mischgebiet könne also nur bezwecken, dass Schutzniveau des Wohngebietes herabzusetzen. Es werde eine nicht beabsichtigte Nutzung vorgeschoben, um eine unzulässige Nutzung (Mischgebiet) verwirklichen zu können („Etikettenschwindel“).

Hieran würden auch die Ausführungen zur Schutzbedürftigkeit des Gebietes nach TA Lärm nichts ändern, da die Stadt gerade dieses Schutzniveau durch die Aufhebung herabsetzen würde. Die Schutzwirkung sei nicht durch die tatsächliche Bebauung gegeben. Die Gemeinde gebe die tatsächlichen Verhältnisse nicht richtig wieder.

Abwägung

Zu 5: Nach § 4 BauNVO⁴ dienen „Allgemeine Wohngebiete“ vorwiegend dem Wohnen. Es sind allerdings Läden, die der Versorgung des Gebiets dienen, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe neben Wohngebäuden ebenfalls zulässig genauso wie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Ausnahmsweise können auch Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen zugelassen werden. Der Bebauungsplan Feldelloh sah bisher, abgesehen von der besagten überklebten Fläche, welche als Gewerbegebiet festgesetzt wurde, ein „Allgemeines Wohngebiet“ vor. Diese vorgenannten Nutzungen waren demnach gem. der BauNVO auch bereits zulässig. Mit der Aufhebung dieses Bebauungsplanes wird das Gebiet nun nicht zum Mischgebiet. Auch im Flächennutzungsplan ist es weiterhin als Allgemeines Wohngebiet dargestellt. Eine Ausnahme sind hierbei lediglich diese bisherigen Gewerbeflächen, die als Mischgebiet „herabgestuft“ wurden. Damit zeigte die Stadt bereits, dass sie hier keine störende gewerbliche Nutzung mehr möchte. Da es für das Gebiet „Feldelloh“ nun keinen Bebauungsplan mehr geben soll, kann es auch nicht als etwas deklariert werden, was es gar nicht ist. Ein Etikettenschwindel liegt demnach nicht vor. Nach der TA Lärm ist das Gebiet so zu bewerten, wie dessen tatsächliche Nutzung ist. Weil hier bis auf einen Getränkemarkt ausschließlich eine Wohnnutzung vorliegt, entspricht dies dort einem „Allgemeinen Wohngebiet“, wenn nicht sogar einem „Reinen Wohngebiet“. Hierbei verweist die Stadt ausdrücklich auf den nun vorliegenden Genehmigungsbescheid des Landratsamtes vom 10.08.2012 bezüglich des ECAN-Grundstücks und auf das Urteil des VG Regensburg hinsichtlich der Frieser-Grundstücke. Diese Unterlagen wurden Rechtsanwalt Jaeckel zwischenzeitlich noch zugesandt.

Die Aussage, dass die Gemeinde die tatsächlichen Verhältnisse nicht richtig wiedergibt, ist falsch. Beim Gebiet Feldelloh kann nicht von einem Mischgebiet gesprochen werden, außer im Bereich der besagten Frieser-Grundstücke. Es wird auch in Zukunft nicht so gesehen werden. Dies wird ausdrücklich als Ziel in die Begründung der Bebauungsplanaufhebung mit aufgenommen.

Stellungnahme

II.6. In seiner vorgebrachten Stellungnahme gibt Rechtsanwalt Jaeckel weiter an, dass der Bebauungsplan nicht obsolet oder überholt sei. Es sei nur in Einzelfällen, eine Ausnahmegenehmigung zur Bebauung mit einem zusätzlichen Stockwerk entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt worden.

Die tatsächlichen Verhältnisse müssten sich vielmehr in einem solchen Maß anders entwickelt haben, dass der Plan seine städtebauliche Ordnungsfunktion offensichtlich und dauerhaft gänzlich nicht mehr erfüllen kann. Das sei jedoch aus vor- und nachstehend genannten Gründen nicht der Fall. Selbst wenn der Bebauungsplan überholungsbedürftig

⁴ Baunutzungsverordnung

wäre, was dieser allerdings nach Auffassung von RA Jaeckel nicht ist, stehe eine Aufhebung erst an letzter Stelle. Zuvor wäre daher erst eine Änderung geboten.

Abwägung

Zu II.6: Der Satz: „Aus baurechtlicher Sicht ist dieser Bebauungsplan „Feldelloh“ *obsolet, also in sich nicht mehr stimmig.*“ wird aus der Begründung der Bebauungsplanaufhebung gestrichen. Des Weiteren wird auf die oben genannten Ausführungen unter „Zu II.2.“ verwiesen.

Stellungnahme

II.7. Das Argument, den Eigentümern größtmöglichen Freiraum geben zu wollen, sei unzutreffend, da das Gebiet vollständig bebaut ist. Dieser Freiraum würde wiederum das Schutzniveau des Wohngebietes unterlaufen und damit die Belange der Anlieger unzulässig beeinträchtigen. Eine Beurteilung von Vorhaben ohne Bebauungsplan nach dem Innenbereich würde die Rechtssicherheit, die der Bebauungsplan bietet, nicht geben können. Befreiungen wären nach wie vor möglich.

Abwägung

Zu II.7: Das Argument den Eigentümern größtmöglichen Freiraum geben zu wollen, ist zutreffend, selbst wenn das Gebiet bereits vollständig bebaut ist. Auch auf einem bebauten Grundstück sind Um-, Auf- oder Anbauten noch möglich, die eventuell gerade diesen Freiraum benötigen. Die Betonung liegt hierbei insbesondere auf dem Hinweis „größtmöglich“, denn auch bei der Beurteilung von Bauvorhaben nach § 34 BauGB ist nicht „alles“ möglich. Ein Bebauungsplan gibt den Betroffenen zwar diesbezüglich sicherlich mehr Rechtsicherheit, doch gerade weil das Gebiet schon komplett bebaut ist, reichen die gesetzlichen Bestimmungen (BauGB, BayBO⁵, BauNVO usw.) inzwischen aus. Das Schutzniveau des Wohngebietes wird dadurch nicht beeinträchtigt. Das Ziel, eine Nachverdichtung zu ermöglichen, in dem den Anliegern mehr Freiraum bei der Gestaltung Ihrer Wohngebäude ermöglicht wird (z. B. durch den Einbau von Dachgauben oder einer möglichen Aufstockung) ist deshalb dennoch sinnvoll. Wie angesprochen sind auch bei einem geltenden Bebauungsplan Befreiungen möglich. Also regelt auch ein Bebauungsplan die Bebauung nicht unumstößlich und absolut rechtssicher.

Stellungnahme

8. Die Stadt verstoße mit dieser Bebauungsplanaufhebung auch gegen das sog. Entwicklungsgebot, da diese Aufhebung nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt wurde, in dem dessen Fläche als WA-Gebiet dargestellt ist. Die Aufhebung des Bebauungsplans gebe offensichtlich die Konzeption des Flächennutzungsplanes auf.

Abwägung

Zu 8: Hier wird auf die Ausführungen unter „zu Abs. 17“ im Stadtratsbeschluss Nr. 127 vom 01.12.2011 verwiesen, in dem die Stellungnahmen zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgewogen wurden. Auch sei nochmals ausdrücklich erwähnt, dass von Seiten der Stadt Teublitz nicht beabsichtigt ist, das „Allgemeine Wohngebiet“ des Bebauungsplanes „Feldelloh“ in ein Mischgebiet zu ändern, so wie es auch unter „zu II.5.“ bereits erläutert ist.

Stellungnahme

9. Ferner sei zu beachten, dass das Plangebiet offensichtlich im Überschwemmungsgebiet

⁵ Bayerische Bauordnung

liegt und der Bebauungsplan diesbezüglich notwendige Festsetzungen trifft. Durch dessen Aufhebung und den damit verbundenen Wegfall der Baugrenzen können die Hochwassergrenzen und wasserschutzrechtlichen Vorschriften möglicher Weise nicht eingehalten werden. Da sich die Stadt darüber bewusst ist, führt dies in diesem Fall zu einer bestehenden Haftung der auslegenden Körperschaft. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans kann sich die Stadt der gesetzlichen Haftung nicht entziehen.

Es wird nach all dem angeregt auf die Aufhebung des Bebauungsplanes zu verzichten.

Abwägung

Zu II.9: Bei jedem Bauvorhaben im Überschwemmungs- bzw. Hochwassergebiet sind die (hoch-) wasserschutzrechtlichen Vorschriften nach WHG⁶, BAYWG⁷ und dazugehörige amtlich festgesetzte Hochwassergrenzen mit und ohne Bebauungsplan zu beachten. Abgesehen von den Baugrenzen enthält der Bebauungsplan „Feldelloh hinsichtlich des Hochwasserschutzes bzw. Überschwemmungsgebietes sowieso keine gesonderten Regelung. Selbst innerhalb dieser angesprochenen Baugrenzen wäre ein Anbau nur durch einen entsprechenden Retentionsflächenausgleich möglich. Der Stadt Teublitz ist bewusst, dass sie sich mit dieser Bebauungsplanaufhebung keiner Haftung entziehen kann, was eine Nichteinhaltung der genannten Vorschriften nach sich ziehen würde. Die Bebauungsplanaufhebung wird auch von den jeweiligen Fachstellen (WWA, Landratsamt) als unbedenklich eingestuft.

In der Anlage gemäß § 2a Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 BauGB zur Bebauungsplanaufhebung wird ergänzt, dass sich das Plangebiet überwiegend innerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Naab befindet. Die wasserschutzrechtlichen gesetzlichen Vorschriften (WHG, BayWG usw.) sind weiterhin zu beachten

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	16
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1 (Frieser Johann)

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die eingegangene Stellungnahme des Herrn RA Jaeckel wie vorgeschlagen abzuwägen.
2. Der vorliegende Satzungsentwurf mit Begründung wird gebilligt. Alle angesprochenen Änderungen wurden bereits von der Verwaltung eingearbeitet.
3. Der Stadtrat beschließt zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Feldelloh“ folgende Satzung:

Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Feldelloh“ der Stadt Teublitz

Auf Grund von § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB, Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erlässt die Stadt Teublitz, Landkreis Schwandorf, folgende

⁶ Wasserhaushaltsgesetz

⁷ Bayerisches Wassergesetz

Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan „Feldelloh“ in der Fassung vom 20.06.1968 mit den bisherigen Änderungen wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Teublitz, den _____
Stadt Teublitz

Maria Steger
1. Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	16	
NEIN-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	1	(Frieser Johann)

Beschluss-Nr. 13**Jahresabschluss 2011 für das städtische Wasserwerk
- Feststellung durch den Stadtrat****Sachverhalt:**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat die Jahresbilanz 2011 für das städtische Wasserwerk erstellt.

Die Ertragslage war 2011 mit einem Jahresverlust von 88,8 T€ unverändert ungünstig, wengleich sich das Defizit um 29,5 T€ oder 25% reduzierte. Auf die m³-Mengenabgabe bezogen entspricht das einer Verbesserung von 8,6 Ct. je m³ auf einen Verlust von 27,6 Ct. je m³ Wasserabgabe.

Die Erträge nahmen um 5,0% ab. Die Erlöse aus Wasserlieferungen gingen um 3,1 T€ oder 1% auf 369,9 T€ zurück. Dieser Entwicklung liegt eine um gut 1% oder 4.800 cbm abnehmende Wasserabgabe von 321.600 cbm zugrunde.

Die Aufwendungen sanken 2011 um 8,5%. Die Steigerungen um 11 % bei den Pumpstromkosten (Ursache: Preisentwicklung) wurden kompensiert durch den Rückgang bei den Materialaufwendungen um 53,6 T€ oder 30% auf 124,1 T€. Dieser Rückgang war der Hauptgrund für das verbesserte Ergebnis in 2011. Die Gesamtaufwendungen nahmen zusammengefasst um 56,5 T€ oder 8,5% auf 606,8 T€ ab.

Der rechnerische Wasserverlust ergab unverändert einen sehr guten Wert von 7,0 % der Anlieferung.

Die Eigenkapitalquote minderte sich auf 55,7 % der um Ertragszuschüsse gekürzten Bilanzsumme. Diese Quote ist betriebswirtschaftlich und unter ertragsteuerlichen Aspekten als befriedigend einzustufen.

Der steuerliche Verlustvortrag, bis zu dessen Höhe ohne Belastung mit Ertragsteuern künftig Gewinne (genauer: Einkünfte) erzielt werden können, beträgt zum 31.12.2011 rd. 1,615 Mio €.

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2011 wird mit der Bilanzsumme von 4.501.727,52 € und dem Jahresverlust von 88.760,00 € festgestellt. Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen und in den Folgejahren gemäß § 8 Abs. 2 EBV⁸ behandelt.
2. Die internen Verbindlichkeiten der Wasserversorgung gegenüber der Stadt sind weiterhin marktüblich zu verzinsen, soweit sie nicht als Eigenkapital zu behandeln sind.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	17
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 14

Jahresabschluss 2011 für die Photovoltaikanlage Bauhofhalle - Feststellung durch den Stadtrat

Sachverhalt:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat die Jahresbilanz 2011 für die Photovoltaikanlage erstellt.

Die Anlage wurde Ende 2011 errichtet und am 15.12.2011 in Betrieb genommen. Einnahmen aus der Stromeinspeisung fielen noch nicht an. Das Defizit entstand weitgehend aus der Systematik der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, da die Vorsteuer auf die Maßnahme in 2011 verausgabt wurde, die Erstattung dieser Vorsteuer vom Finanzamt in Höhe von 9.632,40 € jedoch erst Anfang 2012 vereinnahmt wird. Bei Bereinigung dieses sich in beiden Jahren ausgleichenden Postens ergibt sich ein Defizit von nur 1.025,60 €. Dieses besteht aus städtischen Verwaltungskosten, Abschreibungen und geringen Zinsaufwendungen.

⁸ § 8 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV): 2)

Ein Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn das die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist das nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2011 der Photovoltaikanlage wird mit einem Defizit von 10.658 € festgestellt.
2. Die internen Verbindlichkeiten der Photovoltaikanlage gegenüber der Stadt sind marktüblich zu verzinsen, soweit sie nicht als Eigenkapital zu behandeln sind.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	17
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 15**Haushalt 2013 - Sachstandsbericht Verwaltungshaushalt****Sachverhalt:**

Stadtkämmerer Georg Beer erstattet dem Stadtrat Bericht:

Zeitplan

- Beratung des Verwaltungshaushalts am 18.02.2013 im Finanzausschuss
- Vorstellung im Stadtrat am 21.02.2013
- Beratung des Vermögenshaushalts, des Stellenplans, der Schuldenübersicht und des Finanzplans Anfang März im Finanzausschuss
- Stadtratssitzung am 28.03.2013 Beschlussfassung über den Haushalt der Stadt Teublitz

Verwaltungshaushalt

Gesamtvolumen	Ansatz 2013	Ansatz 2012	Veränderung in Euro	Veränderung in Prozent
Einnahmen	10.614.600 €	10.588.700 €	25.900 €	0,24 %
Ausgaben	10.614.600 €	10.588.700 €	25.900 €	0,24 %

Die wichtigsten Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts werden nach der Gliederungsziffer vorgetragen.

Beschluss-Nr. 16**Privatisierung der Wasserversorgung
- Antrag der SPD-Stadtratsfraktion auf Berichterstattung****Sachverhalt:**

Die SPD-Fraktion stellt folgenden Antrag:

Die Verwaltung berichtet in der nächsten Stadtratssitzung über den Stand der Verhandlungen zur Liberalisierung der Wasserversorgung und gibt eine Einschätzung möglicher Auswirkungen auf die Wasserversorgung in Teublitz.

Die Forderungen der EU-Kommission, im Zuge einer Liberalisierung des Vergaberechtes auch die Vergaberichtlinien in der Wasserversorgung zu verändern, bewegen die Menschen. Die Medienberichte der vergangenen Tage verstärken die Verunsicherung, können aber den Informationsbedarf nicht decken. Stadträte der SPD wurden wiederholt darauf angesprochen, welche Auswirkungen auf Preis und Qualität des Wassers zu befürchten sind.

Wir bitten daher darum, in öffentlicher Sitzung zur Bürgerinformation beizutragen.

Bericht der Verwaltung:**Auswirkungen auf die städtische Wasserversorgung**

Die städtische Wasserversorgung erfolgt in Eigenregie und ist von der EU-Richtlinie zur Konzessionsvergabe nicht unmittelbar betroffen. Es ist jedoch zu befürchten, dass mittelbar über das Vergaberecht und das europäische Beihilferecht Einschränkungen auch für die kommunalen Wasserversorger erfolgen.

Derzeitiger Stand:

Trotz aller dagegen gerichteten Appelle hat der Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments in seiner Sitzung vom 24.1.2013 eine Ausnahmeregelung für die kommunale Trinkwasserversorgung in der EU-Richtlinie zur Konzessionsvergabe abgelehnt. In der nächsten Stufe entscheidet der EU-Ministerrat über die Richtlinie.

Die Abstimmung über die Dienstleistungskonzessionsrichtlinie im Plenum des Europäischen Parlaments wird voraussichtlich im März/April 2013 stattfinden.

Im EU-Ministerrat hat Bundesverbraucherschutzministerin Ilse Aigner Sitz und Stimme. Sie kann maßgeblich darauf hinwirken, eine Entscheidung zu Gunsten der bisherigen Trinkwasserversorgung in Deutschland herbeizuführen.

Strukturverändernde Wirkung für den Wassersektor

Direkt betroffen sind die Kommunen, die ihre Versorgung in Stadtwerke und Kommunalunternehmen ausgegliedert haben.

Da das Verhältnis zwischen Kommunen und Wasserversorgern europarechtlich als Dienstleistungskonzession eingeordnet wird und entsprechend detaillierten Ausschreibungspflichten unterworfen ist, bewirken zusätzliche Regelungen im Ergebnis erhebliche Strukturveränderungen. Eine solche Liberalisierung ist durch das Europäische Parlament (Beschlüsse aus den Jahren 2004 und 2005) aus guten Gründen abgelehnt worden. Die EU-Kommission versucht nach eigenen Angaben, eine Direktvergabe von Dienstleistungskonzessionen zu unterbinden. Vielmehr sollen PPP-Modelle gestärkt werden. Übertragen auf die Wasserwirtschaft bedeutet dies vor allen Dingen, dass zwar die Wassernetze weiterhin in öffentlicher Hand gesehen werden, ihre Bewirtschaftung jedoch eher bei privaten Anbietern liegen soll. Diese sollen im Wettbewerb um die Dienstleistungskonzessionen ausgewählt werden. Dieses dem Richtlinienvorschlag

zugrunde liegende Leitbild stellt die bewährten kommunalwirtschaftlichen Strukturen der Wasserwirtschaft in Deutschland in Frage.

Bei einer Umsetzung des Leitbildes der EU-Kommission wird das Verhältnis der Kommunen, denen die Wasserversorgung obliegt, zu der eigenen Einrichtung oder dem eigenen Unternehmen, das die Aufgabe erbringt, als Dienstleistungskonzessionen einem verschärften und durch Dritte angreifbarem Vergabeverfahren unterworfen.

Nach der Richtlinie müssen Dienstleistungen künftig nur dann ausgeschrieben werden, wenn ein Stadtwerk mehr als 20 % seines Umsatzes außerhalb der eigenen Kommune erwirtschaftet (siehe Art. 11 der Richtlinie für verbundene Unternehmen).“

Die Mehrspartenstadtwerke (i.d.R. Energie- und Wasserversorger) können diese Bedingungen nicht erfüllen. Da diese nämlich nach der deutschen Rechtsprechung, wenn sie auch eine (liberalisierte) Energiesparte haben, immer mehr als 20 Prozent außerhalb ihrer eigenen Kommune erbringen, muss der Wassersektor zwangsläufig ausgeschrieben werden.

Die Folge der Richtlinie wäre, dass private Wasserkonzerne zu Dumpingpreisen mitbieten würden und ein erster Einstieg in die Liberalisierung und Privatisierung des Wassermarktes getan wäre. Langfristig können daher alle betroffen sein.

Richtlinie steht im Gegensatz zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH)

In seinem Urteil „Stadtreinigung Hamburg“ vom 9. Juni 2006 hat der EuGH seiner Rechtsprechung zu der Vergabefreiheit kommunaler Kooperationen eine neue Richtung gegeben.

Ein Verstoß gegen die Ausschreibungspflicht liege bei der interkommunalen Zusammenarbeit nicht vor, solange die Umsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit durch Überlegungen und Erfordernisse bestimmt werde, die mit der Verfolgung von im öffentlichen Interesse liegenden Zielen zusammenhängen und der in den EU-Vergaberichtlinien zugrunde gelegte Grundsatz der Gleichbehandlung der Interessen gewährleistet sei, sodass kein privates Unternehmen besser gestellt werde, als seine Mitbewerber. Das Votum zugunsten vergaberechtsfreier interkommunaler Kooperationen, gleich welcher Rechtsform, gibt den Kommunen und anderen öffentlichen Auftraggebern mehr Möglichkeiten bei der Nutzung der vielfältigen Formen der Zusammenarbeit.

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung ist es umso bedauerlicher, dass die EU-Kommission nun mit dem vorgelegten Entwurf der Richtlinie zur Vergabe von Konzessionen eine erhebliche Einschränkung vornimmt.

Europäische Bürgerinitiativen

Wegen der EU-Richtlinie haben Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Gewerkschaften unter dem Titel „right2water“ eine europäische Bürgerinitiative initiiert mit dem Ziel der „Durchsetzung des Menschenrechts auf den Zugang zu Wasser und sanitärer Grundversorgung“. Gefordert wird unter anderem, dass die Versorgung mit Trinkwasser und die Bewirtschaftung der Wasserressourcen nicht den Binnenmarktregeln unterworfen und die Wasserwirtschaft von der Liberalisierungsagenda ausgeschlossen wird. Eine erfolgreiche europäische Bürgerinitiative hat zur Folge, dass die europäische Kommission sich mit diesen Forderungen auseinandersetzen muss. Hierzu müssen eine Million Unterschriften aus mindestens sieben unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten gesammelt werden. Unterzeichnen dürfen alle Bürgerinnen und Bürger, die in einem der 27 EU-Mitgliedstaaten ein aktives Wahlrecht besitzen. Kommunen selbst können sich daher nicht unmittelbar an der Initiative beteiligen. Es bestehen aber selbstverständlich keine Bedenken gegen eine Teilnahme kommunaler Mandatsträger als Privatpersonen. Die Abgabe von Unterschriften ist auf der Internetseite <http://www.right2water.eu/de> möglich, auf der auch weitere Informationen zu dieser europäischen Bürgerinitiative abgerufen werden können.

Beschluss-Nr. 17**Schuldenabbau im Haushalt 2013
- Antrag der SPD-Stadtratsfraktion****Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 31.01.2013 beantragt die SPD-Stadtratsfraktion, dass Im Haushaltsplan der Stadt Teublitz für das Jahr 2013 die Rückführung des Schuldenstandes verstärkt wird. Über die ordentliche Tilgung hinaus sollen die Verbindlichkeiten der Stadt ohne Berücksichtigung von Zuwendungen um insgesamt eine Million Euro verringert werden. Im Haushaltsentwurf 2013 soll diese Summe bereits berücksichtigt werden.

Laut der zuletzt vorgelegten Zahlen und Planungen der Kämmerei würde der Schuldenstand innerhalb und außerhalb des Haushalts zum Jahresende 2013 insgesamt 15 007 012 Euro betragen. Dabei seien ausstehende Zuwendungen und die ordentliche Tilgung bereits berücksichtigt. Die daraus resultierenden Zinsbelastungen würden dauerhaft die Finanzierung aller notwendigen Zukunftsinvestitionen erschweren. Das Steueraufkommen der Stadt befände sich auch 2013 auf einem hohen Niveau, das aber nach allen vorliegenden Konjunkturprognosen nicht auf Dauer gehalten werden könne. Daher habe die Bürgermeisterin zu Recht auf allen Bürgerversammlungen des Jahres 2012 betont, dass in Zukunft „das Hauptaugenmerk auf dem Abbau der Schulden“ liegen müsse. Die geringere Zinslast und der Rückgang der gesetzlich geregelten ordentlichen Tilgung würden bereits in den Folgejahren Spielraum für Investitionen schaffen.

Die SPD-Fraktion erkläre sich wie in den Vorjahren bereit, notwendige Einsparungen mitzutragen.

Eine Beschlussfassung in der nächsten erreichbaren Sitzung wird erbeten, damit diese im Haushaltsentwurf bereits Berücksichtigung finden kann.

Erste Bürgermeisterin Steger verweist auf den Entwurf des Verwaltungshaushaltes. Durch den kommunalen Finanzausgleich erhält die Stadt Teublitz weniger Schlüsselzuweisung und muss gleichzeitig mehr Kreisumlage bezahlen.

Stadtrat Frieser verweist auf den Finanzplan 2012, wonach 2013 sich eine freie Finanzspanne von mehr als 1 Mio. € ergeben hätte.

Stadtrat Pfeffer regt an, den Verwaltungshalt noch einmal auf alle Einsparungsmöglichkeiten hin zu untersuchen.

Erste Bürgermeisterin Steger vertritt die Auffassung, dass damit den Kämmerer vorgeworfen werde, nicht gut gearbeitet zu haben.

Stadtrat Pfeffer erwidert, es gehe um möglicherweise schmerzhaftes Dinge, die die Politik zu entscheiden habe.

Stadträtin Wilhelm-Dorn und Stadtrat Pöllmann sind der Meinung, dass auch die Zahlen des Vermögenshaushalts vorliegen müssen, um über den Antrag entscheiden zu können.

Dr. Brandl schlägt vor, im Finanzausschuss soll der Verwaltungshaushalt nochmal durchforstet und intensiv versucht werden, Einsparpotential zu finden, um die Schulden reduzieren zu können.

Stadtrat Pfeffer stellt fest, dass die Einsparungen im Verwaltungshaushalt getätigt werden müssen. Die Zahlen des Vermögenshaushalts seien in diesem Zusammenhang unwichtig. Er formuliert seinen Antrag dahingehend um, dass der Verwaltungshaushalt vom

Finanzausschuss mit dem Ziel überarbeitet werden soll, 1 Mio. € zu tilgen.

Stadträtin Hermann-Reisinger bittet Geschäftsleiter Härtl, eine Kompromisslösung zu formulieren.

Geschäftsleiter Härtl schlägt folgende Formulierung vor:

Der Finanzausschuss berät in seiner nächsten Sitzung zur Haushaltsberatung nochmals über den Verwaltungshaushalt mit dem Ziel, zusätzliche Einsparungen zu erzielen. Alle erzielten Einsparungen sind ausschließlich für die Darlehenstilgung zu verwenden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

Der Finanzausschuss berät in seiner nächsten Sitzung zur Haushaltsberatung nochmals über den Verwaltungshaushalt mit dem Ziel, zusätzliche Einsparungen zu erzielen. Alle erzielten Einsparungen sind ausschließlich für die Darlehenstilgung zu verwenden.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	16
NEIN-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse

Die in der öffentlichen Sitzung am 29.11.2012 gefassten Beschlüsse sind alle vollzogen.

Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung

1. Mit Bescheid vom 6.2.2013 bewilligt die Regierung der Oberpfalz nach Vorlage des Verwendungsnachweises für den Ausbau der Loisnitzer Straße eine Gesamtzuwendung von 250.000 € (Festbetrag, zuwendungsfähigen Kosten von 623.125,93 €, Gesamtkosten 1.287.180,31 €). Als letzte Raten wird noch ein Teilbetrag von 50.000 € ausbezahlt.
2. Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Schwandorf erklärt nach Prüfung der vorgelegten Beschlussbuchauszüge die Textziffern aus dem Prüfungsbericht des Kommunalen Bayerischen Prüfungsverbandes für die Jahre 2008-2010, Nrn. 1, 4, 6, 8, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27 und 28 für erledigt. Für die weiteren Textziffern wird um Sachstandsbericht bis zum 01.06.2013 gebeten.
3. Zur Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte und Strafkammern für die Jahre 2014 bis 2018 wird eine Vorschlagsliste mit mindestens 4 Bewerbern aus Teublitz erbeten. In den nächsten Tagen wird eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Liste ist vor der Weitergabe (Frist 31.05.2013) durch den Stadtrat zu bestätigen.

Anfragen in öffentlicher Sitzung

Keine!

Ende der Sitzung: 20:15

Die Vorsitzende:

gez.

Maria Steger
Erste Bürgermeisterin

Der Niederschriftführer:

gez.

Franz Härtl
Verwaltungsfachwirt

Niederschrift

**über die
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz**

Donnerstag, 02.05.2013 um 19:00 Uhr

Sitzungsort:	Unterrichtsraum des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Teublitz, Im Gewerbepark 2, 93158 Teublitz
Vorsitzende:	Maria Steger
Niederschriftführer:	Franz Härtl

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 23 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 19.06.2008 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde.
Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Erste Bürgermeisterin	
Steger, Maria	
Stadtratsmitglieder	
Beer, Georg	
Brandl, Thomas Dr.	
Detter, Franz-Xaver	
Fischer, Christine	
Frey-Forster, Renate	
Frieser, Johann	
Gürtler, Ferdinand	
Haberl, Matthias	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Kraupner, Josef	
Lell, Konrad	
Liebl, Benjamin	anwesend ab TOP 2
Meßmann, Gerhard	
Müller, Gregor	
Pfeffer, Franz	
Pöllmann, Ernst	
Wein, Johann jun.	
Wilhelm-Dorn, Saskia	
Wutz, Robert	
Ortssprecher	
Wein, Georg	
Niederschriftführer	
Härtl, Franz	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Stadtratsmitglieder	
Leistikow, Stephan	beruflich verhindert

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
1. Neuerlass der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Teublitz (Friedhofssatzung – FS)
2. Änderung der Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen
 - Antrag des Autohauses Vetterl, Maxhütter Straße 15, 93158 Teublitz
3. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige Aufstellung eines Bebauungsplanes GI Teublitz-Süd im Parallelverfahren
 - Fassung der Aufstellungsbeschlüsse und Billigung des Planentwurfes
4. Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018
 - Aufstellung der Vorschlagslisten der Stadt Teublitz
5. Aufbau des Digitalfunks bei Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in Bayern
 - Neubau eines 20 m Funkmastes bei Oberhof, Fl.Nr. 361/4, Gem. Teublitz
 - Einvernehmen der Gemeinde nach Art. 73 BayBO
6. Aufbau des Digitalfunks bei Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in Bayern
 - Erklärung über die Teilnahme am erweiterten Probetrieb im Landkreis Schwandorf
7. Leader-Förderperiode 2014-2020
 - Mitgliedschaft in einer lokalen Aktionsgruppe (LAG) des Landkreises Schwandorf
8. Bestellung der Mitglieder für die Ausschüsse
 - Finanzausschuss
 - Grundstücks- Bau- und Umweltausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Ferienausschuss
9. Vollzug des Art. 8 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes
 - Bestätigung der neu gewählten Kommandanten der FFW Münchshofen
10. Vollzug der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)
 - Zulassung von Ausnahmen nach § 24
11. Einführung eines Kindergartenbusses für die Strecke Münchshofen-Premberg-Teublitz
12. Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst der Länder
 - Übernahme der Urlaubsregelungen für die städtischen Beamten im Vorgriff auf

die Änderung der Urlaubsverordnung

- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung

Öffentlicher Teil:

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 21.02.2013 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 18

Neuerlass der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Teublitz (Friedhofssatzung – FS)

Sachverhalt:

Die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 18. Februar 1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.01.2006, ist rechtlich auf den neuesten Stand zu bringen. Als Grundlage für den vorgelegten Satzungsentwurf dient das nicht-amtliche Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages.

Es sind Gräberarten (Urnengrabfeld, anonyme Grabstätten) neu aufgenommen. Die Verfahrensweise bei Urnenbestattungen insbesondere nach Ablauf der Nutzungsdauer wird geregelt.

Daneben wird die grundsätzliche Entscheidung getroffen, dass die in § 25 aufgelisteten Tätigkeiten weiter hoheitliche Aufgaben der Stadt bleiben. Zum Vollzug dieser Aufgaben kann die Stadt sich auch künftig eines „beliehenen Unternehmers“ bedienen.

Das Benutzungsrecht ist in § 13 ff. neu geregelt. Bei der Übertragung von Grabnutzungsrechten sind jetzt auch Lebenspartnerschaften berücksichtigt.

Der Benutzungszwang für das Leichenhaus (§ 21) ist auf das rechtlich zulässige Ausmaß begrenzt.

Das Durchführen von gewerblichen Arbeiten im Friedhof ist in § 8 geregelt. Von einem Zulassungsverfahren für Gewerbetreibende wurde abgesehen. Für jedes Befahren der Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen ist künftig eine Erlaubnis der Friedhofsverwaltung erforderlich. Dadurch soll u.a. bei Beschädigung von Grabstellen der Verursacher leichter ermittelt werden können.

Nach dem Beschluss des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 7.11.2011 kann in der Satzung geregelt werden, dass zur Vermeidung der Unterstützung von ausbeuterischer Kinderarbeit Nachweise über die Herkunft und die Produktionsbedingungen der für Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen verwendeten importierten Steine verlangt werden. Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt, keine entsprechende Regelung aufzunehmen, da eine lückenlose Überprüfung der Wertschöpfungskette in der Praxis nicht möglich sein wird. Es soll stattdessen versucht werden, durch die Weitergabe von Informationen einen freiwilligen Verzicht zu erreichen.

Die Öffnungszeiten selbst werden in der Satzung nicht geregelt. Das Absperrn der Friedhöfe außerhalb der Öffnungszeiten ist rechtlich nicht erforderlich. Für Besuche außerhalb der Öffnungszeiten ist allerdings eine Haftung der Stadt ausgeschlossen.

Die Öffnungszeiten bestimmen sich regelmäßig nach dem Tageslicht.

Verwaltungsseits sind folgende (allgemein übliche) Öffnungszeiten vorgesehen:

vom 1. April bis 30. September	7-20 Uhr
vom 1. Oktober bis 2. November	7-19 Uhr
vom 3. November bis 31. März	8-18 Uhr

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Satzung:

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Teublitz (Friedhofssatzung – FS) vom . . .

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), erlässt die Stadt Teublitz folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereiche

Die Stadt Teublitz errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof Teublitz
- b) den Friedhof Katzdorf
- c) das Leichenhaus Teublitz
- d) das Leichenhaus Katzdorf
- e) das Bestattungspersonal.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Stadt Teublitz ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV¹),
 - c) die im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG².
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Stadt Teublitz verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Stadt Teublitz so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt Teublitz kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Stadt Teublitz kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

¹ Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung)

² Bestattungsgesetz

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 6 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9

Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt Teublitz. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10

Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Doppelgrabstätten
 - c) Kindergrabstätten
 - d) Urnengrabstätten
 - e) Urnengrabfächer
 - f) Anonyme Urnengrabstätten
 - g) Anonyme Grabstätten

- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Stadt Teublitz bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Stadt Teublitz freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) In Doppelgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Auf Antrag kann die Stadt Teublitz in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei dem die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.
- (4) In Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.
- (5) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt Teublitz.

§ 11

Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in Urnengrabstätten, Urnengrabfächern oder in anonymen Urnengrabstätten beigesetzt werden. Die Beisetzung von Urnen in Einzel- und Doppelgrabstätten ist zulässig; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (3) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt, die Urne muss aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Abräumung von anonymen Urnengräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird durch die Stadt Teublitz durchgeführt. Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Stadt Teublitz gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden.
- (4) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste von maximal vier, in Urnengrabfächern von maximal zwei Verstorbenen beigesetzt werden.
- (5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
- (6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Stadt Teublitz berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12

Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen im Mischsystem ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

Grabart	Länge	Breite	Tiefe ³	bei Vertiefung zusätzlich
1. Einzelgrabstätten	2,00 m	1,00 m	1,80 m	0,40 m
2. Doppelgrabstätten	2,30 m	1,80 m	1,80 m	0,40 m
3. Urnengrabstätten	1,00 m	1,00 m	0,80 m	0,40 m

§ 13 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 10 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt Teublitz über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Stadt Teublitz benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

³ gemessen von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle

- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrang vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt Teublitz ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt Teublitz zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Stadt Teublitz.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Stadt Teublitz über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) Verwelkte Blume und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 17

Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Stadt Teublitz. Die Stadt Teublitz ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Stadt Teublitz durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Stadt Teublitz berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grab-

mal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18

Größe von Grabmalen und Einfriedungen

- (1) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,70 m, bei Urnengrabstätten die Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.
- (2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Stadt Teublitz die Erlaubnis erteilt.

§ 19

Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 20

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30).
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Stadt Teublitz entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Stadt Teublitz durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Ver-

pflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Teublitz. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Teublitz.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,

- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Stadtgebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24 Leichenversorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind von der Stadt Teublitz hoheitlich auszuführen, insbesondere
 - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
 - c) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
 - d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

Die Stadt Teublitz kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

- (2) Auf Antrag kann die Stadt Teublitz von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1c) und der Ausschmückung nach Abs. 1e) befreien.

§ 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

§ 27

Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Stadt Teublitz anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt Teublitz im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28

Ruhefrist

Die Ruhefrist für Kindergräber wird auf 10 Jahre, für alle anderen Gräber auf 15 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten und Urnengrabfächer beträgt 10 Jahre.

§ 29

Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Stadt Teublitz.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Ersatzvornahme

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt Teublitz die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31

Haftungsausschluss

Die Stadt Teublitz übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG⁴ kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1000,- Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Stadt Teublitz nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 18. Februar 1980 und die hierzu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Teublitz, 2013

- Dienstsiegel -

Maria Steger
Erste Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 19

**Änderung der Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen
- Antrag des Autohauses Vetterl, Maxhütter Straße 15, 93158 Teublitz**

Sachverhalt:

Mit Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Teublitz vom 4.8.2006 wird der Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr zugelassen. Nicht zuge-

⁴ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

lassen ist gemäß § 2 der Verordnung der Betrieb von Autowaschanlagen an den Feiertagen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag.

Das Autohaus Vetterl, Maxhütter Straße 15, 93158 Teublitz, beantragt mit Schreiben vom 04.04.2013, die Öffnungszeiten der Waschanlagen auch an Feiertagen ab 12:00 Uhr zu erlauben.

Der Antragsteller verweist auf eine entsprechende Regelung in der Stadt Burglengenfeld.

Nach Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) kann die Stadt in ihrer Verordnung den Betrieb von Autowaschanlagen an den Feiertagen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag ab 12.00 Uhr zulassen.

In Burglengenfeld ist der Betrieb an diesen Tagen von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr erlaubt.

Stadtrat Pfeffer führt aus, in Maxhütte-Haidhof sei seines Wissens an diesen Tagen der Betrieb von Autowaschanlagen ebenso nicht gestattet. Er empfiehlt, sich auf Städtedreiecksebene mit den beiden Nachbarstädten abzustimmen und dann erst über diesen Antrag zu entscheiden.

Stadtrat Dr. Brandl stellt fest, dass bis zu den Pfingstfeiertagen die Verordnung wohl nicht mehr in Kraft gesetzt werden könne; ein Zeitverlust für den Antragsteller drohe nicht. Er schließt sich deshalb dem Antrag von Stadtrat Pfeffer an.

Stadtrat Detter erinnert, dass die Lösung aus dem Jahre 2006 bereits aus einem Kompromiss entstanden sei. Er werde einer Ausweitung der Öffnungszeiten nicht zustimmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Antrag zurückzustellen. Zunächst soll versucht werden, eine einheitliche Lösung im Städtedreieck zu erreichen. Hierzu wird die Verwaltung beauftragt. Anschließend ist die Angelegenheit dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 20

**Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige Aufstellung eines Bebauungsplanes GI Teublitz-Süd im Parallelverfahren
- Fassung der Aufstellungsbeschlüsse und Billigung des Planentwurfes**

Sachverhalt:

Die Stadt Teublitz verfügt derzeit über keine freien Gewerbeflächen. Es gibt konkrete Planungen eines Unternehmens zur Ansiedlung eines Getränkeherstellungs- und -abfüllbetriebes. Dabei ist die Nähe zum Wasserwerk Teublitz mit ausschlaggebend. Das Plangebiet befindet sich in einem Abstand von rd. 300 m zum städtischen Wasserwerk.

Das Gewerbe- und Industriegebiet „Teublitz-Süd“ liegt ca. 800 m südlich der Wohnbebauung von Teublitz an der Kreisstraße SAD 5. Im Osten grenzt das Gewerbe- und Industriegebiet Läpple, getrennt durch die Kreisstraße SAD 5, unmittelbar an. Im Norden befindet sich in einem Abstand von 250 m das Wohngebiet Hugo-Geiger-Siedlung. Im Westen befinden sich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke.

Der Flächennutzungsplan weist die zu überplanende Fläche als land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche (Ackerland 76%, Waldflächen 20 % u. Ödland) aus. Durch Bebauungsplanaufstellungsverfahren soll die Fläche als Gewerbe- und Industriegebiet ausgewiesen werden. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden.

Das innerhalb des Geltungsbereiches liegende Gebiet umfasst eine Fläche von rd. 15 ha und die Geländekote beträgt im Mittel 400 m.ü.NN. Das Gelände steigt in Südrichtung an. Auf Fl.Nr. 388/2 befindet sich eine aufgelassene Hausmülldeponie. Diese Fläche wird hinsichtlich Altlasten überwacht und beprobt.

Das Gewerbe- und Industriegebiet bindet die vorhandene Kreisstraße SAD 5 (Maxhütter Straße) an. Von hier aus verläuft die Zufahrt direkt zum Baugebiet. Die erforderlichen Stellplätze sind im Plangebiet vorgesehen. Eine Geh- und Radweganbindung besteht entlang der SAD 5.

Vorgesehen ist die Festsetzung eines Gewerbe- und Industriegebiete (GI) nach § 4 BauNVO⁵ für den gesamten Planbereich.

Mit dieser Ausweisung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines großflächigen Betriebes zum Herstellen und Abfüllen von Getränken geschaffen werden.

Die außerordentliche Qualität des Trinkwassers der Stadt Teublitz soll für die Herstellung von Getränken verwendet werden. Neben dem bloßen Abfüllen des Trinkwassers sollen auch Fruchtsäfte und Limonaden hergestellt werden. Die Getränke werden in einer voll automatisierten Abfüllanlage in Kunststoffflaschen abgefüllt. Die Flaschen werden als Rohlinge angeliefert und mit Druckluft aufgeblasen. Die gefüllten Flaschen werden verpackt und in Hochregale zwischengelagert. Das Gebäude für das Hochregallager soll eine Höhe von 40 m aufweisen. Am Warenausgang werden die Lieferungen zusammengestellt und auf LKW verladen.

Die künftigen Betreiber rechnen mit einem Bedarf von bis zu 500 Mitarbeitern.

Es wird von einem Trinkwasserbedarf aus der städtischen Wasserversorgung von bis zu 500.000 m³/p.a. ausgegangen. Wasserrechtlich ist zurzeit für die Wasserversorgung der Stadt die Entnahme von rd. 500.000 cbm Wasser p.a. erlaubt. Gefördert werden alljährlich rd. 400.000 cbm. In den 70er- Jahren wurden zu Zeiten des Eisenwerkes p.a. bis zu einer 1 Mio. cbm gefördert. Eine erste Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes stellt die Erfolgsaussichten zu einer Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis auf 1 Mio.cbm/p.a. in Frage. Das Trinkwasser der Stadt Teublitz wird durch sog. artesischer Brunnen gefördert. Das sind Brunnen weit unterhalb des Grundwasserspiegels, in dem Wasser unter Überdruck steht. Dieses „hydraulische Potential“ ist so hoch, dass das Wasser von selbst, das heißt ohne Pumpen, fast bis zur Erdoberfläche aufsteigt. Laut WWA nimmt der Druck bei Mehrentnahmen ab.

Das Wasservorkommen der Stadt galt bisher als nahezu unerschöpflich. Die Sicherung der Trinkwasserversorgung sowohl quantitativ als auch qualitativ hat Priorität.

Es sind eingehende geologische Betrachtungen notwendig. Der Geologe Dr. Prösl aus Velden, seinerzeit Gutachter für die wasserrechtliche Erlaubnis aus dem Jahre 1994 (damals wurde die genehmigte Wasserentnahme auf Betreiben der Stadt von 700T m³/p.a. auf 500 T

⁵ Baunutzungsverordnung

m³/p.a. reduziert) wurde inzwischen zu Klärung der wasserrechtlichen Zulässigkeit eingeschaltet.

Stadtrat Pfeffer begrüßt das Vorhaben, auch wenn einige Probleme wie z.B. die Verkehrssituation zu lösen sind. Er bittet, während des gesamten Verfahrens um Transparenz für die Bürger.

Stadträtin Hermann-Reisinger fragt nach, ob den die Wasservorkommen ausreichen würden. Erste Bürgermeisterin Steger erklärt, die geltende wasserrechtliche Erlaubnis aus 1994 sei auf Betreiben der Stadt zustande gekommen. In früheren Jahren seien bereits bis zu 1 Mio. m³ gefördert worden.

Beschluss:

1. Für den im Vorentwurf vom 22.03.2013 dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ein (vorhabensbezogener) Bebauungsplan aufgestellt.
2. Der vorliegende Planentwurf mit seinen planlichen und textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Fassung vom 22.03.2013 wird gebilligt. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen. Sie sind schriftlich zu benachrichtigen. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eingehende Anregungen sind dem Stadtrat zur Abwägung vorzulegen.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Planentwurfes durchgeführt.
4. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt. Der Bebauungsplan wird damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB). Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 21

Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 - Aufstellung der Vorschlagslisten der Stadt Teublitz

Sachverhalt:

Schöffenwahl

Mit Schreiben des Präsidenten des Landgerichts Amberg vom 31.01.2013 wird die Stadt aufgefordert, für die Wahl der Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 eine Vorschlagsliste, in die mindestens 4 Personen aufzunehmen sind, aufzustellen. Um die gebotene Gleichmäßigkeit der Verteilung der Schöffenämter auf den Gerichtsbezirk zu ge-

währleisten, sollte die Stadt davon absehen, die mitgeteilte Zahl von 4 zu überschreiten

Die Wahl der Schöffen wird in der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz und des Inneren über die Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte und Strafkammern vom 7. November 2012 (Schöffenbekanntmachung/JMBI.⁶ Nr. 11/2012, Seite 127) geregelt.

Mit Bekanntmachung vom 25.02.2013 wurden Bürger/innen der Stadt Teublitz, die Interesse an der Ausübung des Schöffenamtes haben, zwischen 25 und 69 Jahre alt sind und einen einwandfreien Leumund aufweisen, aufgefordert, sich schriftlich zu melden.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung. Eine Aufstellung der Liste nach dem Zufallsprinzip, namentlich im Losverfahren, ist unzulässig.

Die für ein Schöffenamts eingehenden Bewerbungen sind dem Stadtrat unverändert vorzulegen. Soweit begründete Bedenken gegen eine Bewerbung bestehen, kann bereits in der Beschlussvorlage auf sie hingewiesen werden. Insgesamt zehn Bewerbungen sind eingegangen. Der Bewerber lfd. Nr. 2 ist Polizeibeamter (auszuschließen nach Nr. 5.5 der Schöffenbekanntmachung). Er gibt jedoch an, Ende 2013 aus dem Dienst auszuschneiden. Anhaltspunkte für den Ausschluss von weiteren Bewerbern liegen nicht vor.

Für die Aufnahme von Personen in die Liste ist die **Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrats, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrats erforderlich.**

Die Schöffensliste ist nach der Beschlussfassung eine Woche lang öffentlich auszulegen. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach Nr. 3 der Schöffenbekanntmachung nicht aufgenommen werden durften oder nach den Nrn. 4, 5 nicht aufgenommen werden sollten. Durch den beim Amtsgericht Schwandorf zu bildenden Wahlausschuss wird hieraus eine bestimmte Anzahl von Personen für dieses Ehrenamt ausgewählt.

Jugendschöffenwahl

Mit Schreiben vom 04.03.2013 bat das Kreisjugendamt Schwandorf um eine Vorschlagsliste für Jugendschöffen mit zwei Bewerbern bis 15.04.2013.

Aufgrund der Kurzfristigkeit (in diesem Zeitraum war auch eine Bewerbungsfrist einzubinden), konnte die Vorschlagsliste nicht mehr vor Weiterleitung an das Jugendamt dem Stadtrat vorgelegt werden. Es gingen zwei Bewerbungen für Jugendschöffen ein, die alle in die Liste aufgenommen wurden. Anhaltspunkte für den Ausschluss von Bewerbern liegen nicht vor. Es wird deshalb vorgeschlagen, die bereits weitergeleitete Jugendschöffenliste zu genehmigen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt

1. In die Vorschlagsliste für Schöffen werden die Bewerber Nrn. 1, 2, 4 und 7 aufgenommen.

⁶ Bayerisches Justizministerialblatt

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

2. Die Vorschlagsliste für Jugendschöffen wird wie vorgelegt genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 22

Aufbau des Digitalfunks bei Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in Bayern
- Neubau eines 20 m Funkmastes bei Oberhof, Fl.Nr. 361/4, Gem. Teublitz
- Einvernehmen der Gemeinde nach Art. 73 BayBO

Sachverhalt:

Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach beantragte für den Neubau eines 20 m Funkmastes bei Oberhof das Einvernehmen der Stadt nach Art. 73 BayBO (Verfahren, bei denen die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer Baudienststelle des Bundes, eines Landes oder eines Bezirks übertragen sind.) Solche Bauvorhaben bedürfen der Zustimmung der Regierung (Zustimmungsverfahren). Die Zustimmung der Regierung entfällt, wenn die Gemeinde nicht widerspricht und die Nachbarn dem Bauvorhaben zustimmen. Die Stadt ist vor Erteilung der Zustimmung zu hören.

Mit Beschluss Nr. 108 vom 29.11.2012 verweigerte der Stadtrat aus Gründen des Landschaftsschutzes das Einvernehmen.

Nach der erneuten Beratung in der Stadtratssitzung am 17.01.2013 (Beschluss Nr.1) wurde beschlossen, dass zunächst zwei Alternativstandorte geprüft werden sollen. Wenn ein Alternativstandort möglich sei, werde die Verwaltung ermächtigt, das Einvernehmen zu erteilen. Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass kein anderer Standort zu verwirklicht ist, wird die Verwaltung ermächtigt, das Einvernehmen zum jetzt vorgesehen Standort Fl.Nr. 361/4, Gemarkung Münchshofen, zu erteilen.

Zunächst teilte die Telnet GmbH mit Email vom 6.2.2013 mit, dass angedacht sei, den Standortvorschlag mit der Flurnummer 388/2, Gemarkung Münchshofen, umzusetzen. Laut Telnet hat die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Schwandorf alle Standortalternativen geprüft und diese im Vergleich zur angedachten Alternative auf dem Flurstück 361/4 in der Gemarkung Münchshofen zunächst abgelehnt, da diese Varianten alle im FFH- Gebiet "Münchshofener Berg" lägen.

Nach einem Fachstellentermin bei der Regierung der Oberpfalz wurde auf Anfrage nun mitgeteilt, dass jetzt das Grundstück Fl.Nr. 334, Gemarkung Münchshofen, als Alternativstandort ausgewählt worden sei.

Dieser Standort ist bereits mit einem Mobilfunkmast vorbelastet und wurde von der Stadt bereits mehrfach als Alternative vorgeschlagen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen für den Bau eines BOS-Funkmasten auf dem Grundstück Fl.Nr. 334 in der Gemarkung Münchshofen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 23

Aufbau des Digitalfunks bei Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in Bayern - Erklärung über die Teilnahme am erweiterten Probetrieb im Landkreis Schwandorf

Sachverhalt:

Voraussichtlich ab Herbst 2014 soll in Bayern der Analogfunk auch im Bereich der Feuerwehren auf die digitale Technik umgestellt werden.

Bis dahin soll der Migrationsprozess erstteilnehmender Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in den nächsten Wochen und Monaten zügig voranschreiten. Der Landkreis Schwandorf ist für eine Teilnahme im Netzabschnitt 36 Oberpfalz eingeplant. Nach derzeitigem Planungsstand wird ab Oktober 2014 der sechsmonatige erweiterte Probetrieb (ePB) im Netzabschnitt Oberpfalz beginnen. In dieser Phase haben die Feuerwehren die Möglichkeit, die neue Technik zu testen und das Funknetz auf seine Belastbarkeit und Funktionalität zu überprüfen und eventuelle Schwachstellen festzustellen. Weiterhin sollen die Anwender in dieser Phase praxisnah geschult werden.

Im Bereich der Integrierten Leitstelle (ILS) Amberg werden derzeit regionale Projektgruppen damit beauftragt, die Migration der zugehörigen Behörden und Hilfsorganisationen zu koordinieren. Die Migration (Schulung der Anwender, zentrale Beschaffung von Endgeräten, Planungen, usw.) soll nach Möglichkeit rechtzeitig, spätestens ab Frühjahr 2014 erfolgen.

Die Teilnahme der nichtstaatlichen BOS am digitalen BOS-Funk ist bis zum Inkrafttreten einer allgemein verbindlichen Digitalfunkrichtlinie durch den Landkreis Schwandorf für die Gesamtheit der Feuerwehren und Katastrophenhelfer mittels Erklärung gegenüber dem Freistaat Bayern abzugeben.

Grundsätzlich ist mit dieser Teilnahmeerklärung nicht die Beantwortung der Frage, ob eine Feuerwehr überhaupt am Digitalfunk teilnehmen will oder nicht, geklärt. Vielmehr ist die Teilnahmeerklärung darauf ausgerichtet festzustellen, wer Erstteilnehmer im Sinne des Migrationsrahmenkonzeptes ist und damit durch die Projektgruppe DigiNet im Rahmen der Migration entsprechend betreut wird. Die Rahmenkonzepte und die Organisationsstruktur des Digitalfunks werden damit akzeptiert.

Da der Landkreis Schwandorf nicht nur mit eigenen überörtlichen Kräften am erweiterten

Probetrieb teilnehmen, sondern darüber hinaus auch die gemeindlichen Feuerwehren mit einbinden will, ist insofern auch das Einvernehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden herzustellen. Den Gemeinden wird grundsätzlich empfohlen, am erweiterten Probetrieb teilzunehmen. Nur durch einen flächendeckenden Testbetrieb könne sichergestellt werden, dass im gesamten Kreisgebiet die angestrebte Funkversorgung sichergestellt werden kann. Die Teilnahmeerklärung soll bis spätestens 15. Mai 2013 an das Landratsamt Schwandorf übersandt werden.

Im Falle der Teilnahme gemeindlicher Feuerwehren ist deren Ausstattung selbstverständlich auch entsprechend zeitnah haushaltsrechtlich zu behandeln. Für die Beschaffung der notwendigen Endgeräte der Teilnehmer ist eine staatliche Förderung vorgesehen. Das staatliche Sonderförderprogramm ist seit Dezember 2012 aufgelegt. Das Programm ist auf fünf Jahre befristet. Die Höhe der Festbeträge für die Beschaffung digitaler Endgeräte richtet sich nach

Anlage 2 der Förderrichtlinie. Der für einen Fördergegenstand jeweils geltende Festbetrag entspricht 80 v.H. der ermittelten Kosten. Die Förderung eines Geräts darf jedoch 85 v.H. der für dieses nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen nicht überschreiten.

Nicht Gegenstand der Förderung sind die Kosten des Einbaus von nach diesem Sonderförderprogramm beschafften digitalen Endgeräten in Fahrzeuge, Geräte oder Gebäude, sowie das Einbauzubehör.

FFW	Katzdorf	Münchshofen	Premberg	Saltendorf	Teublitz	gesamt	Förder-betrag (rd. 80 v.H.)	Summe	geschätzte Kosten ohne Einbau
Sirene	1	1	1	1	1	5	720,00 €	3.600,00 €	4.500,00 €
Sprechfunkanlage, Fahrzeug 2-m Band					1	1	780,00 €	780,00 €	975,00 €
Sprechfunkanlage, Fahrzeug 4-m Band	1	1	1	1	6	10	733,00 €	7.330,00 €	9.162,50 €
Sprechfunkanlage, ortsfest 2-m Band					1	1	877,00 €	877,00 €	1.096,25 €
Sprechfunkanlage, ortsfest 4-m Band					1	1	877,00 €	877,00 €	1.096,25 €
Sprechfunkanlage, Hand 2-m Band	6	6	2	2	19	35	512,00 €	17.920,00 €	22.400,00 €
Meldeempfänger	7	0	0	0	58	65	260,00 €	16.900,00 €	21.125,00 €
gesamt:								48.284,00 €	60.355,00 €

Der Haushalt der Stadt ist noch nicht beschlossen. In der haushaltslosen Zeit darf die Stadt finanzielle Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts beziehungsweise des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen (Art. 69 Abs. 1 GO).

Stadtrat Pfeffer will wissen, wann die Beschaffung vorgesehen sei.

Erste Bürgermeisterin Steger erwidert, Haushaltsmittel sollen voraussichtlich 2014 eingestellt werden.

Stadtrat Dr. Brandl schlägt vor, dem LRA mitzuteilen, dass die Teilnahme bis zum 15.05.2013 aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht erklärt werden kann. Es soll gleichzeitig signalisiert werden, dass die Stadt noch teilnehmen will, sobald die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dem LRA mitzuteilen, dass die Teilnahme am erweiterten Probebetrieb bis zum 15.05.2013 aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht erklärt werden kann. Es soll gleichzeitig signalisiert werden, dass die Stadt noch teilnehmen will, sobald die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 24

Leader-Förderperiode 2014-2020 - Mitgliedschaft in einer lokalen Aktionsgruppe (LAG) des Landkreises Schwandorf

Sachverhalt:

Landrat Liedtke führt mit Schreiben vom 12. April 2013 aus, mit dem Leader-Programm würden ländliche Regionen auf ihrem Weg einer selbstbestimmten Entwicklung unterstützt - ganz nach dem Motto „Bürger gestalten ihre Heimat“. Leader sei ein seit Jahrzehnten bewährtes Förderinstrument, das auf eine Zusammenarbeit und den Zusammenhalt ganzer Regionen ausgerichtet ist.

Im Landkreis Schwandorf gebe es - einmalig in ganz Bayern - derzeit zwei lokale Aktionsgruppen (LAG), die „LAG Brückenland Bayern-Böhmen - Südlicher Oberpfälzer Wald - Cesky les e.V.“ und die „LAG Netzwerkregion Oberpfälzer Seenland e.V.“. Für die kommende Förderperiode 2014-2020 stehe jedoch so gut wie fest, dass es im Landkreis Schwandorf nur noch eine LAG geben wird.

Kernelement von Leader sei ein bürgerorientierter Ansatz, der vor allem durch die LAG dargestellt wird. Im Vordergrund einer solchen Aktionsgruppe stünden Partnerschaften zwischen kommunalen, wirtschaftlichen und sozial engagierten Akteuren der Region. Mit Fördergeldern dieses EU-Programms würden vor allem innovative Vorhaben und Maßnahmen zur eigenständigen Entwicklung des ländlichen Raumes unterstützt. Es können Projekte zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie, gebietsübergreifende oder transnationale Zusammenarbeit sowie das LAG-Management gefördert werden. Solche Projekte waren in den vergangenen Jahren z. B.: FITNIT-Generationentreff am Regenufer Nittenau, Sandoase Bruck i. d. OPf., Bürgerbühne Bodenwöhr, Erlebnispädagogische Aktionsachse Neunburg vorm Wald, Freizeitpark Movin'Ground am Steinberger See oder Konrad-Max-Kunz-Tage Schwandorf.

Um die Weichen für einen möglichst reibungslosen Übergang in die neue Förderperiode 2014-2020 zu stellen, wird bis spätestens 15.05.2013 um Mitteilung gebeten, ob die Stadt Teublitz an einer neuen LAG mitwirken möchte.

Der Stadtrat beschloss am 27.09.2006 (Beschluss Nr. 85), den Beitritt zum Zweckverband Oberpfälzer Seenland abzulehnen. In einer damals vorausgegangen gemeinsamen Sitzung des Städtedreiecks sahen nur wenige Teilnehmer einen Vorteil in der Mitgliedschaft. Abschließend wurde damals festgestellt, dass kein einheitliches Vorgehen der drei Städte angezeigt sei. Jede Stadt müsse für sich prüfen, ob sie wegen dem möglichen Erhalt von Fördergeldern eine Mitgliedschaft erwirken solle.

Der Zweckverband Seenland bisher finanzierte sich größtenteils über die Verbandsumlage. Die Verbandsumlage wird nach dem Verhältnis der Stimmen der Mitglieder erhoben. Die Stimmenzahl wird aus Einwohnerzahlen, Gemeindegebietsgröße sowie einem Fremdenverkehrsindex (Bettenzahl usw.) ermittelt.

Erste Bürgermeisterin Steger führt aus, die Stadt Nittenau zahle bisher jährlich 12.000-14.000 € an Verbandsumlage.

Stadtrat Pfeffer beschreibt die Fördermöglichkeiten aus dem Leader-Programm der EU für touristische und kulturelle Infrastrukturmaßnahmen. In Teublitz kämen z.B. Maßnahmen am Naturbad, dem Stadtpark oder für die touristische Erschließung der Naabauen in Betracht. Die Bedingungen für eine Mitgliedschaft und der Inhalt des neuen Förderprogramms sind noch nicht bekannt. Er empfiehlt eine Interessensbekundung.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dem Landkreis Schwandorf mitzuteilen, dass an einer Mitgliedschaft der Stadt Teublitz in einer künftigen LAG in der Leader-Förderperiode 2014 bis 2020 grundsätzliches Interesse besteht.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 25

Bestellung der Mitglieder für die Ausschüsse

- **Finanzausschuss**
- **Grundstücks- Bau- und Umweltausschuss**
- **Rechnungsprüfungsausschuss**
- **Ferienausschuss**

Sachverhalt:

Nach der in der Stadtratssitzung am 21.02.2013 vorgenommenen Ausschussneubesetzungen sind noch 4 Positionen, die gemäß Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO der SPD-Fraktion zustehen, nicht besetzt oder die Vertreterregelung so getroffen worden, dass die vertretungsweise Ausübung des Sitzes nicht möglich ist.

Im Finanzausschuss ist Stadtrat Pfeffer als ordentliches Mitglied gleichzeitig 1. Stellvertreter von Stadtrat Müller.

Im Rechnungsprüfungsausschuss ist Stadtrat Frieser als ordentliches Mitglied gleichzeitig 2. Stellvertreter von Stadtrat Detter.

Im Arbeitskreis Städtedreieck fehlt nach dem Rücktritt von Stadtrat Pfeffer ein ordentliches Mitglied. Außerdem ist ein weiterer 2. Stellvertreter für Dritter Bürgermeister Kraupner zu bestellen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt auf Vorschlag der SPD-Fraktion:

Im Finanzausschuss wird Stadtrat Meßmann 1. Stellvertreter von Stadtrat Müller.

Im Rechnungsprüfungsausschuss wird Stadtrat Müller 2. Stellvertreter von Stadtrat Detter.

Im Arbeitskreis Städtedreieck wird Stadträtin Hermann-Reisinger ordentliches Mitglied.

Im Arbeitskreis Städtedreieck wird Stadtrat Meßmann 2. Stellvertreter für den Dritten Bürgermeister Kraupner.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 26

**Vollzug des Art. 8 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes
- Bestätigung der neu gewählten Kommandanten der FFW Münchshofen**

Sachverhalt:

In der ordnungsgemäß einberufenen Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Münchshofen am 09.03.2013 wurde gewählt:

- als Feuerwehrkommandant
Herr Erl Reinhard, Jurastr. 26, 93158 Teublitz
- als Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten
Herr Sander Sven, Jurastraße 45, 93158 Teublitz

Herr Erl ist seit März 1989 als Feuerwehrkommandant im Amt. Herr Sander wurde zum stellvertretenden Kommandanten neu gewählt und muss noch die erforderlichen Lehrgänge absolvieren.

Die Gewählten erfüllen die rechtlichen Voraussetzungen für das Amt.

Die Stellungnahme von Kreisbrandrat Heinfling liegt noch nicht vor.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, vorbehaltlich der Zustimmung von Kreisbrandrat Heinfling Herrn Reinhard Erl als Kommandanten und Herrn Sven Sander als stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Münchshofen gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG zu bestätigen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 27

Vollzug der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) - Zulassung von Ausnahmen nach § 24

Sachverhalt:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Schallpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind) dürfen gemäß § 24 Abs. 2 1. SprengV⁷ in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Sprengstoffgesetzes oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Absatz 1 verwendet (abgebrannt) werden. Die Stadt kann als zuständige Behörde (§ 24 Abs. 1 1.SprengV, Anlage Nr. III.9.2.6 ASiMPV⁸) allgemein oder im Einzelfall von den Verboten aus begründetem Anlass Ausnahmen zulassen. Eine allgemeine Ausnahmegenehmigung ist öffentlich bekanntzugeben. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen ist verboten

Verwaltungsseits werden bisher regelmäßig die beantragten Ausnahmen bis 22:00 Uhr gestattet. Diese Praxis führt jedoch immer wieder zu Beschwerden von Anwohnern. Die Anlässe für das Abbrennen von Feuerwerken nehmen ständig zu. In vielen Kommunen werden deshalb generell keine Ausnahmen bewilligt.

Insbesondere sprechen folgende Argumente gegen eine Ausnahme:

- Störung der Nachtruhe; betroffen sind häufig Kleinkinder;

⁷ Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz

⁸ Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts

- Gesteigerte Gefährdung von Verkehrsteilnehmern; an Silvester rechnen die Verkehrsteilnehmer mit Feuerwerk. An anderen Tagen werden sie hiervon überrascht;
- Gesteigerte Brandgefahr vor allem in den Sommermonaten;
- Verschrecken der Haustiere und der wildlebenden Tiere

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, künftig im Stadtgebiet von den Verboten nach § 24 Absatz 1 1.SprengV, keine Ausnahmen zulassen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 28**Einführung eines Kindergartenbusses für die Strecke Münchshofen-Premberg-Teublitz****Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 18.12.2012, eingegangen am 11.3.2013 beantragen die Eheleute Sabrina und Markus Höcker, wh. Bergstraße 23 im OT Münchshofen die Einführung eines Kindergartenbusses für die Strecke Münchshofen-Premberg-Teublitz.

Durch Gespräche mit anderen Müttern von Teublitz Kindergartenkindern habe man erfahren, dass großes Interesse an einem Kindergartenbus oder ähnlichem besteht. Die Tochter der Antragsteller besucht seit September 2012 den Kindergarten „Herz Jesu“ in Teublitz. Der Sohn werde diesen in 2 Jahren ebenfalls besuchen.

Zwischen einer Familie aus Stocka und den Antragstellern bestehe bereits eine Fahrgemeinschaft, aber weitere Kinder wage man wegen dem Personenbeförderungsrecht nicht mitzunehmen.

Neben persönlichen Begründungen, wie das tägliche mitnehmen meines kleineren Sohnes, oder das Kochen zur Mittagszeit, sehe man auch die Umweltproblematik.

Dem Antrag ist eine Liste mit 10 Unterschriften beigelegt.

Bei einer Übernahme der Beförderung wie beantragt müssten im Zuge der Gleichbehandlung auch die übrigen Ortsteile Berücksichtigung finden. Aufgrund der unterschiedlichsten Bring- und Hohlzeiten müsste ein aufwendiger Individualverkehr eingerichtet werden.

Anders als bei der Schülerbeförderung (vgl. Art. 1 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges mit § 1 der Verordnung über die Schülerbeförderung) handelt es sich in diesem Fall nicht um eine Pflichtaufgabe der Gemeinde (Art. 8 und 58 Gemeindeordnung - GO), sondern um eine freiwillige Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 7, 57 GO).⁹

Aufgrund der Haushaltslage der Stadt kommt eine zusätzliche freiwillige Leistung nicht in

⁹ Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 22.1.1991 - IB4-3017-D/155 -.

Betracht.

Stadtrat Pfeffer schlägt vor, den Antragstellern die Nutzung des Jugendmobils der Stadt anzubieten. Die Fahrten müssten privat organisiert werden.

Stadtrat Pöllmann lehnt seine solche Regelung ab, da im Zuge der Gleichbehandlung alle Ortsteile einbezogen werden müssten.

Stadtrat Beer meldet haftungsrechtlich Bedenken an.

Stadträtin Wilhelm Dorn regt an, die Antragsteller auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich eines gewerblichen Personenbeförderungsunternehmens zu bedienen.

Erste Bürgermeisterin Steger bietet als Kompromisslösung an, sowohl den Vorschlag von Stadtrat Pfeffer als auch den Vorschlag von Stadträtin Wilhelm-Dorn den Antragstellern anzubieten.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Antrag abzulehnen. Den Antragstellern wird die Nutzung des Jugendmobils der Stadt zu den festgelegten Bedingungen angeboten. Sie sind auf die Möglichkeit eines gewerblichen Fahrdienstes hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 29

Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst der Länder - Übernahme der Urlaubsregelungen für die städtischen Beamten im Vorgriff auf die Änderung der Urlaubsverordnung

Sachverhalt:

Die Länder haben sich am 09.03.2013 mit ver.di/dbb tarifunion auf einen Tarifabschluss verständigt. Der Tarifabschluss sieht unter anderem vor, dass sich die Tabellenentgelte ab dem 01.01.2013 um 2,65 % und ab dem 01.01.2014 um weitere 2,95 % erhöhen. Der Erholungsurlaub beträgt ab 01.01.2013 unabhängig vom Lebensalter 30 Tage für alle Beschäftigten; Auszubildende erhalten 27 Tage Urlaub.

Die Ergebnisse der Tarifverhandlungen haben auf die Tarifbeschäftigten im kommunalen Bereich keine unmittelbaren Auswirkungen. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat jedoch mitgeteilt, dass der Tarifabschluss zeit- und inhaltsgleich auf die bayerischen Beamten - und somit auch auf die Beamten der Kommunen einschließlich der kommunalen Wahlbeamten - übertragen werden soll. Im Vorgriff auf eine Änderung der Urlaubsverordnung können Beamtinnen und Beamten im staatlichen Bereich ab sofort - wie im Tarifbereich - 30 Tage Urlaub im Jahr gewährt werden; Beamtinnen und Beamte in der Ausbildung erhalten demnach 27 Tage Urlaub. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen empfiehlt den Kommunen, hinsichtlich der Vorgriffsregelung zum Erholungsurlaub entsprechend zu verfahren.

Zur Umsetzung dieser Empfehlung sollte ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss ge-

fasst werden (Rundschreiben des Bayerischen Gemeindetages vom 14.03.2013).. Die Unsicherheiten über die Höhe des Urlaubsanspruchs ab dem Kalenderjahr 2013 von Beamtinnen und Beamten könnten damit beseitigt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, im Vorgriff auf eine Änderung der Urlaubsverordnung den Beamtinnen und Beamten der Stadt ab dem Kalenderjahr 2013 30 Tage Urlaub im Jahr zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse

Die in der öffentlichen Stadtratssitzung am 17.01.2013 gefassten Beschlüsse sind alle vollzogen.

Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung**1. Abwasserzweckverband**

Bei der Sitzung des Abwasserzweckverbandes der Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz am 27.02.2013 wurde als Anfrage in öffentlicher Sitzung um einen abschließenden Sachstandbericht über den „Austausch der Belüftereinheiten“ auf der Verbandskläranlage in Teublitz gebeten. Der Sachstandbericht soll gegenüber dem Stadtrat beider Städte erfolgen.

Sachstandbericht: In der Sitzung des Abwasserzweckverbandes vom 18.05.2007 wurde hierzu bereits ein Bericht vorgetragen. Zu diesem Zeitpunkt lag eine Mängelbeseitigungsanzeige des Zweckverbandes gegenüber dem Auftragnehmer, der Firma HTI Gienger, vor.

Die Firma HTI Gienger hat die Forderung des Zweckverbandes an Ihren Subunternehmer weitergeleitet und ein Rechtsanwaltsbüro gegenüber diesem eingeschaltet. Dieses Büro, die Firma HTI Gienger und der Zweckverband kamen überein, ein Schiedsgutachten bei der LGA Nürnberg zu beauftragen.

Das Gutachten vom 05.09.2007 kommt zu dem Urteil, dass die gelieferten Belüfter Konstruktions- und Herstellungsfehler aufweisen. Die fehlerhaften Belüfter wurden daraufhin 2008 von der Firma HTI Gienger gegen originale Belüfter der Firma Schreiber (Kläranlagen-Erstausrüster) ausgetauscht. Für den Zweckverband erfolgte der Austausch kostenlos, bis auf eine Mehrwert-Vergütung von rund 3.000 Euro gegenüber der Firma Schreiber, da die Belüfter der neuen Baureihe hochwertiger als die ursprünglichen Musterstücke waren.

2011 wurde von der Firma HTI Gienger mitgeteilt, dass die bis dato als Beweismittel auf der Verbandkläranlage lagernden fehlerhaften Belüfter entsorgt werden konnten, da der Fall abgeschlossen sei. Dies ist zwischenzeitlich erfolgt.

2. Vollzug der Straßenverkehrsordnung, Verkehrsschau am 28.02.2013:

Bei der Verkehrsschau mit der Unteren Verkehrsbehörde (LRA Schwandorf), der Polizei (Verkehrssachbearbeiter Schwandorf und Burglengenfeld) und dem Straßenbaulastträger (StBA Amberg-Sulzbach) wurde folgendes festgelegt:

- a) Einmündung Dr.-Fr.-Flick-Straße in die Regensburger Straße
Die beantragte Errichtung einer Ampelanlage scheidet aus, da weder Kapazitätsprobleme am Knotenpunkt noch eine Unfallhäufungsstelle vorliegen. Da aber die Sichtverhältnisse in Richtig Ortsmitte nicht weiter verbessert werden können, wird der Errichtung eines Verkehrsspiegels auf Kosten der Stadt Teublitz zugestimmt. In Hinblick auf die negativen Eigenschaften eines Spiegels (Beschlag, Verzerrung) ist die weitere Entwicklung am Knotenpunkt zu überwachen.
- b) Einmündung Maxhütter Straße in die Regensburger Straße
Von der Unteren Verkehrsbehörde wurde angeordnet, dass der Vorlauf der Grünphase für die Fußgänger und für den Verkehr aus Burglengenfeld in Richtung Schwandorf auf 4 sec. Verlängert wird (derzeit 2 sec.). Ausführung und Kostentragung durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach.
- c) Fahrbahnteiler Regensburger Straße in Katzdorf / Fußgängerampel
Eine Fußgängerampel wird von allen Fachstellen abgelehnt, da die erforderlichen Verkehrszahlen nicht erreicht werden. Auf Grund der großen Anzahl von Unterschriften (115 Unterzeichner) empfiehlt die Verkehrsbehörde die Ausbildung und Ausstattung von Schulweghelfern zu forcieren. Alternativ hierzu könnte die Streckenführung des Schulbusses für die Grundschüler so abgeändert werden, dass der Bus jeweils bei Hin- und Rückfahrt auf jeder Seite der Regensburger Straße hält. Somit wäre eine Querung der Regensburger Straße nicht mehr erforderlich. In der Schmiedstraße wäre dazu beim Gasthaus Bauer eine Haltestelle einzurichten, in der Loislitzer Straße ist in 400m Entfernung zur Regensburger Straße eine Haltestelle vorhanden.

3. Deckensanierung Bundesstraße 15

Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach erneuert die Asphaltdeckschicht der Bundesstraße 15 zwischen Teublitz und Katzdorf von der Einfahrt „Am Naturbad“ (Fa. Ehrenreich) bis zur Schmiedstraße (Gasthaus Bauer) in Katzdorf.

Die Deckschichterneuerung ist bedingt durch die bevorstehende Abstufung der Bundesstraße zur Staatsstraße. Die Straße muss in einem „dem Verkehrszweck genügendem Zustand“ übergeben werden.

Die Bauarbeiten werden in den Pfingstferien (21.05. – 31.05.) unter Vollsperrung (1 Woche) von der Fa. Stratebau aus Wackersdorf durchgeführt.

Die Umleitung erfolgt großräumig ab dem Kreisverkehr Teublitz über Münchshofen und Bubach nach Klardorf. Von der Stadt wurde darauf hingewiesen, dass die Zufahrt zu den betroffenen Grundstücken bis auf den Asphaltierungstag grundsätzlich möglich sein muss.

4. 22. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord; Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitts BX 5 - Windenergie

Das Beteiligungsverfahren zur Windkraftfortschreibung des Regionalplans aus dem Jahre 2012 ist abgeschlossen; nach grober Auswertung der eingegangenen

Stellungnahmen ergibt sich folgende vorläufige Bilanz:

Insgesamt wurden - ohne die Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung - über 200 Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange und anderen Stellen vorgelegt, davon mehr als 100 von den Gemeinden aus der Nordoberpfalz:

Das Fortschreibungsverfahren rief auch Reaktionen von Fachstellen und Privaten hervor, was die Meldung geschützter Tierarten angeht.

Ferner gibt es zwei aktuelle Gerichtsurteile, die auf die regionale Windkraftplanung nicht ohne Wirkung bleiben werden.

Der Regionale Planungsverband wird im Rahmen der nächsten Planungsausschusssitzung über das regionale Windkraftkonzept neu beraten.

5. Bündelausschreibungen für die kommunale Strombeschaffung - Informationen zum Ausschreibungsstart

Aus dem Regierungsbezirk Oberpfalz nehmen 106 öffentliche Auftraggeber an der Bündelausschreibung Normalstrom teil. Nach Ablauf der Angebotsfrist erfolgt die Öffnung sowie die Prüfung und Wertung der Angebote. Nach Durchführung der Auktion bis zum 31.07.2013 erarbeitet die KUBUS GmbH einen Vergabevorschlag und stellt diesen dem Vergabeausschuss vor. Der Vergabeausschuss trifft dann die Vergabeentscheidung und informiert zeitnah die Stadt.

Anfragen in öffentlicher Sitzung

1. Stadtrat Hermann-Reisinger will wissen, wann das Verkehrskonzept im Städtedreieck veröffentlicht wird.
Erste Bürgermeisterin Steger führt aus, die endgültigen Zahlen mit Prognosen für die Zukunft lägen noch nicht vor.
2. Stadtrat Hermann-Reisinger berichtet von einem Aufenthalt in der Verauer Straße. Der Schwerlastverkehr zur Tongrube stelle für die Anwohner eine enorme Belastung dar. Ein Anwohner habe an einem Tag 149 Lkw gezählt. Ihres Wissens gebe es ein Zeitfenster von 7:00 bis 20:00 Uhr. Dies werde nicht eingehalten. Die Straße wird vom Grubenbetreiber zwar regelmäßig mit einem Kehrgerät gereinigt. Das Kehrgut lande dabei häufig auf dem Gehsteig und muss von den Anliegern entfernt werden.
Erste Bürgermeisterin Steger trägt vor, sie sei ständig mit der Problematik in der Verauer Straße befasst und kontaktiere regelmäßig die Firma Erutec. Sie habe auch schon die Installation einer Reifenwaschanlage gefordert. Eine zufriedenstellende Lösung sei nicht in Sicht.
3. Stadtrat Meßmann kritisiert die geplanten Straßenbauarbeiten an der B 15 im Ortsteil Katzdorf wegen der Abschnittsbildung bis zur Gaststätte Bauer. Bei der vorgesehenen kompletten Sperrung sind die Anlieger in der Nobelstraße, Keplerstraße und Zeppelinstraße ohne Zufahrtsmöglichkeit, da es auch zur Loinsitzer Straße hin keine Verbindung gebe. Der Abschnitt sollte beim Anwesen Graf enden.
4. Ortsprecher Wein trägt die Bitte des Premberger GOV-Vorsitzenden Wurdack weiter, die Entschädigungssätze für die Arbeiten der Gartenbauvereine zu überprüfen.

5. Stadtrat Müller trägt vor, für den Spielplatz in der Blumenstraße würden sich die Kinder eine zweite Schaukel wünschen.
Erste Bürgermeisterin Steger sichert eine Überprüfung zu.

6. Dritter Bürgermeister Kraupner bedankt sich bei der Verwaltung für ihren Einsatz bei der Aufstellung des Verkehrsspiegels an der Regensburger Straße, Einmündung Dr.-Friedrich-Flick-Straße. Vor Abstufung der B 15 soll auch die Strecke ab Saltendorf in Richtung Burglengenfeld überprüft werden. Dort hätten sich einige Kanaldeckel gesenkt.
Stadtrat Detter ergänzt hierzu, dass der gesamte Streckenabschnitt im Stadtgebiet eingehend untersucht werden muss.

Ende der Sitzung: 20:45

Die Vorsitzende:

gez.

Maria Steger
Erste Bürgermeisterin

Der Niederschriftführer:

gez.

Franz Härtl
Verwaltungsfachwirt

Niederschrift

**über die
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz**

Donnerstag, 06.06.2013 um 19:00 Uhr

Sitzungsort:	Unterrichtsraum des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Teublitz, Im Gewerbepark 2, 93158 Teublitz
Vorsitzende:	Maria Steger
Niederschriftführer:	Georg Beer

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 23 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 19.06.2008 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde.
Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Erste Bürgermeisterin	
Steger, Maria	
Stadtratsmitglieder	
Beer, Georg	
Brandl, Thomas Dr.	
Detter, Franz-Xaver	
Fischer, Christine	
Frey-Forster, Renate	
Gürtler, Ferdinand	
Haberl, Matthias	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Krapner, Josef	
Lell, Konrad	
Liebl, Benjamin	
Meßmann, Gerhard	
Müller, Gregor	
Pfeffer, Franz	
Pöllmann, Ernst	
Wein, Johann jun.	
Wilhelm-Dorn, Saskia	
Wutz, Robert	
Ortssprecher	
Wein, Georg	
Niederschriftführer	
Beer, Georg	
Zusätzlich waren anwesend	
Eichinger, Sabine TOI	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Stadtratsmitglieder	
Frieser, Johann	privat verhindert
Leistikow, Stephan	beruflich verhindert

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Asphaltmischanlage am Standort 93158 Teublitz-Katzdorf durch den Austausch von Anlagenkomponenten und durch die Errichtung und den Betrieb zusätzlicher Anlagenkomponenten (Heizöltank, zusätzlicher Doseur für Altasphaltgranulat)
 - Antrag der Fa. RAM Regensburger Asphalt-Mischwerke GmbH & Co. KG mit Sitz in 93092 Barbing
- 2. Energetische Sanierung und Erweiterung der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber in der Koppenlohe
- 3. Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage in Teublitz, Armannspergstraße 7
 - Bauantrag: Reiner Höger, Heckgrabenweg 1A, 93055 Regensburg
- 4. Landtags- und Bezirkswahlen, Bundestagswahlen 2013
 - Festsetzung des Erfrischungsgeldes
 - Abschluss einer Kraftfahrt- und Unfallversicherung für die Wahlhelfer
- 5. Kommunalwahl am 16. März 2014
 - Bestellung einer/eines Gemeindevahllleiterin/ Gemeindevahllleiters und der Stellvertretung gemäß Art. 5 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz
- 6. Integriertes Klimaschutzkonzept für den Landkreis Schwandorf
 - Vorstellung des Konzepts des Instituts für Energietechnik an der Hochschule Amberg-Weiden -
- 7. Wettbewerb "Familienfreundlichste Kommune" des Lokalen Bündnisses für Familien im Landkreis Schwandorf
 - Teilnahme der Stadt Teublitz
- 8. Bewerbung um den Titel "Fair-Trade-Stadt" oder "Fair-Trade-Region"
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung

Öffentlicher Teil:**Begrüßung****Genehmigung der Niederschrift**

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 02.05.2013 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 32

**Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Asphaltmischanlage am Standort 93158 Teublitz-Katzdorf durch den Austausch von Anlagenkomponenten und durch die Errichtung und den Betrieb zusätzlicher Anlagenkomponenten (Heizöltank, zusätzlicher Doseur für Altasphaltgranulat)
- Antrag der Fa. RAM Regensburger Asphalt-Mischwerke GmbH & Co. KG mit Sitz in 93092 Barbing**

Sachverhalt:

Die Firma RAM Regensburger Asphalt-Mischwerke GmbH & Co. KG beantragt beim Landratsamt Schwandorf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Asphaltmischanlage in Katzdorf durch den Austausch von Anlagenkomponenten und durch die Errichtung und den Betrieb zusätzlicher Anlagenkomponenten (Heizöltank, zusätzlicher Doseur für Altasphaltgranulat).

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt kraft § 13 BImSchG¹ grundsätzlich andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen (z.B. Baugenehmigungen, Ausnahmen von materiell-rechtlichen Anforderungen) ein.

Die abschließende Äußerung zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird bis spätestens 14.06.2013 erbeten. Dabei soll darauf eingegangen werden

- a) ob Gründe ersichtlich sind, die anlagenbezogenen Entscheidungen aus dem Aufgabenbereich der Stadt, die für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlich sind, aber nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden, entgegenstehen,
- b) welche Gebühren jeweils zu erheben wären, wenn anlagenbezogene

¹ Bundesimmissionsschutzgesetz

Entscheidungen aus dem Aufgabenbereich der Stadt, die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden, separat ausgesprochen würden und

- c) welche Auflagenvorschläge, die den Aufgabenbereich der Stadt betreffen und in den Antragsunterlagen, z.B. in Gutachten, enthalten sind, in den Genehmigungsbescheid übernommen werden sollen.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist an gesetzliche Fristen gebunden. Die vorgenannten Fristen für Stellungnahmen können daher nicht verlängert werden.

Der Antragsteller hat zudem beantragt, auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren zu verzichten, d. h. es erfolgt keine öffentliche Planauslegung im Verfahren. Der Genehmigungsbescheid muss dann jedoch öffentlich bekannt gegeben werden und kann entsprechend beklagt werden.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB² wird die Stadt darüber hinaus gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB ersucht, über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, insbesondere zu erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen nach BauGB zu entscheiden.

Der Antragsteller beantragt den Austausch von technisch veralteten Anlagenkomponenten der Mischanlage sowie die Aufstellung eines Heizöltanks, eines weiteren Verladesilos für Asphaltmischgut und eines zusätzlichen Doseurs für Asphaltgranulat. Die Produktionsleistung der Anlage beträgt nach der Umrüstung, wie bisher genehmigt, 150 to/h. Die bisher genehmigten immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte behalten ihre Gültigkeit.

Durch die neuen Anlagenkomponenten soll eine erhöhte Produktionsqualität und Betriebssicherheit erreicht werden. Durch neue Antriebs- und Regelungstechnik soll der Energieeinsatz verringert werden und die Lärmemissionen sollen durch Schallschutzmaßnahmen reduziert werden. Nach der Umrüstung erfüllt die Mischanlage die Immissionsschutzwerte für Neuanlagen nach der TA Luft.

Die neuen Anlagenkomponenten ermöglichen es dem Antragsteller darüber hinaus, die Beigabemenge von Asphaltgranulat (unbelastetes Recyclingmaterial) in das Mischgut zu erhöhen.

Durch die Errichtung eines neuen Verladesilos für die Zwischenlagerung von Mischgut soll sich die Produktion zudem vergleichsmäßigen und insgesamt weniger An- und Abfahrtsvorgänge verursachen.

Die Lagerflächen für Gesteinskörnungen und Ausbauasphalt sind von der Erneuerung der Anlage nicht betroffen. Die Mischanlage befindet sich im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Naab. Der Antragsteller versichert keine Geländeauffüllungen vorzunehmen und den Retentionsraum nicht zu verkleinern. Die wasserrechtlichen Belange für die Betriebsfläche sind insofern bereits genehmigt und sind nicht Bestandteil dieses Genehmigungsantrages.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht handelt es sich, wie auch im Flächennutzungsplan dargestellt, um eine bestehende Anlage im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Öffentliche Belange stehen dem Antrag nicht entgegen, da mit dem Vorhaben Verbesserungen, v. a. hinsichtlich des Immissionsschutzes erreicht werden. Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder sonstiger örtlicher Bauvorschriften sind nicht erforderlich.

Das 2012 aufgetretene Fischsterben im benachbarten Tausendpfundweiher rührte nach

² Baugesetzbuch

Untersuchungen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden nicht aus dem Betrieb der Mischanlage. Ursache war vielmehr ein zu niedriger Sauerstoffgehalt.

Die Umrüstung ist für 2014 geplant.

Technische Oberinspektorin Sabine Eichinger erläutert anhand eines Lageplans des Asphaltmischwerkes nochmals die Planungen zum Austausch der Anlagenkomponenten.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Es sind keine Gründe ersichtlich, die anlagenbezogenen Entscheidungen aus dem Aufgabenbereich der Stadt, die für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlich sind, aber nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden, entgegenstehen:
2. Es wären keine Gebühren zu erheben, wenn anlagenbezogene Entscheidungen aus dem Aufgabenbereich der Stadt, die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden, separat ausgesprochen würden.
3. Es sollen keine Auflagenvorschläge, die den Aufgabenbereich der Stadt betreffen und in den Antragsunterlagen, z.B. in Gutachten, enthalten sind, in den Genehmigungsbescheid übernommen werden.
4. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zu etwaig erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen nach BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 33

Energetische Sanierung und Erweiterung der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber in der Koppenlohe

Sachverhalt:

Nach Beratung durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach plant die Regierung der Oberpfalz als Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber in Koppenlohe 1 den Bau eines Blockheizkraftwerks im Rahmen der energetischen Sanierung und ein Erweiterungsgebäude zur Unterbringung von maximal 32 Asylbewerbern. Das geplante Unterkunftsgebäude soll 4 Wohneinheiten mit insgesamt 280 qm Nutzfläche umfassen und

im Wesentlichen baugleich zu den vorhandenen Unterkunftsgebäuden entsprechend dem Bebauungsplan gestaltet werden. Das Blockheizkraftwerk soll die gesamte bestehende Anlage und das zusätzliche Unterbringungsgebäude energetisch versorgen und in einem gesonderten Gebäude untergebracht werden.

Hintergrund für den Erweiterungsbau seien die dramatisch ansteigenden Flüchtlingszahlen. Laut Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist im ersten Quartal 2013 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum die Zahl der Erstanträge von Asylsuchenden um ca. 57 % angestiegen. Für die Bundesrepublik wird daher mit einem Neuzugang von monatlich 6.500 - 8.500 Personen gerechnet. Aufgrund der steigenden Zugangszahlen sei die Regierung dringend auf diese Unterbringungsmöglichkeit für maximal 32 Personen angewiesen. Bereits jetzt müsse der Freistaat Bayern Flüchtlinge an die Landkreise zur eigenen Unterbringung weiterleiten, da die eigenen Kapazitäten der Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber erschöpft seien.

Mit dem Bau des Blockheizkraftwerks sollen zudem alle Einsparpotenziale ausgeschöpft werden.

Die Regierung bittet die Stadt, sie in ihrem Vorhaben zu unterstützen.

Ein Bauantrag ist noch nicht gestellt.

Festzustellen ist, dass die Fehlbelegerproblematik nicht geklärt ist. Es werden anerkannte oder geduldete Asylbewerber ggf. in die Obdachlosigkeit entlassen, wenn diese keine Wohnung finden. Von Seiten der Regierung und des Staatsministeriums wird bisher die Auffassung vertreten, dass die Stadt Teublitz dann als Obdachlosenbehörde zuständig sei und die Lasten auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte gerecht verteilt seien.

Die Koppenlohe ist jedoch eine zentrale Einrichtung für den gesamten Landkreis Schwandorf. Die Unterbringung aller Obdachlosen aus der Asylbewerberunterkunft kann keine Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft sein. Diese Aufgabe übersteigt auch die Leistungsfähigkeit der Stadt. Bei einer Erweiterung der Asylbewerberunterkunft ist anzunehmen, dass auch die Fehlbelegerproblematik verschärft wird. Von einer gerechten Lastenverteilung auf Gemeindeebene kann nicht gesprochen werden.

Stadtrat Franz Pfeffer warnt davor, beide Themen miteinander zu verknüpfen. Eine Konfrontation mit der Regierung zu suchen, wäre das falsche Signal. Aus baurechtlicher Sicht, werde später das Vorhaben wohl sowieso nicht zu verhindern sein. Außerdem macht eine Erweiterung in Koppenlohe durchaus Sinn.

Stadtrat Dr. Brandl würde interessieren, wie die Verteilung der Asylbewerber oberpfalzweit verläuft. Er sieht darin das Hauptproblem und dies müsse sehr wohl mit der Regierung und evtl. auch mit dem Landkreis besprochen werden.

Bürgermeisterin Steger zitiert aus einem Schreiben der Staatsministerin Christine Haderthauer vom 23.12.2010. Der Brief der Ministerin ging damals an den Abgeordneten Philipp Graf von und zu Lerchenfeld, welcher die Fehlbelegerproblematik der Stadt Teublitz angesprochen hatte. In dem Antwortschreiben heißt es: "...bedingt durch die steigenden Asylbewerberzahlen werden neue Gemeinschaftsunterkünfte erforderlich werden. Die Regierungen wollen diese wenn möglich in Landkreisen errichten, die bisher keine Unterkunft haben. Dadurch werden sich die Belastungen durch Fehlbeleger besser verteilen...Es geht hier also nicht um eine Verlagerung des Asylbewerberproblems auf die Kommunen".

Dr. Brandl schlägt vor, in der Stellungnahme an die Regierung den Brief von Frau Haderthauer zu erwähnen.

Seither hat sich die Situation natürlich verändert, gibt Pfeffer noch zu bedenken.

2. Bürgermeister Wutz findet es trotzdem sinnvoll, auf die Fehlbelegerproblematik hinzuweisen und anzumerken, wer denn die Kosten verursacht.

Stadtrat Gregor Müller erwähnt noch, dass es schön wäre, wenn wenigstens die örtlichen Gewerbebetriebe von dem Bauvorhaben profitieren könnten.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt vom Sachverhalt Kenntnis. Bei der Regierung der Oberpfalz ist die Fehlbelegerproblematik nochmals anzusprechen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 34

**Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage in Teublitz, Armannspergstraße 7
- Bauantrag: Reiner Höger, Heckgrabenweg 1A, 93055 Regensburg**

Sachverhalt:

Herr Höger beantragt die Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Flur-Nr. 113/4 der Gemarkung Münchshofen, in der Armannspergstraße 7.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Münchshofen-Süd“ aus dem Jahre 1976.

Die Erschließung ist gesichert.

Das Vorhaben entspricht allerdings nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Sowohl Wohnhaus als auch Garage weichen hinsichtlich der zu überbauenden Grundstücksflächen sowie der geplanten Dachformen, Dachneigungen, Dachüberstände und Dachfarbe von den Bebauungsvorschriften ab. Der Bauherr beantragt daher eine Befreiung von diesen Festsetzungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB. Er begründet seinen Antrag damit, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Das zu bebauende Grundstück liegt darüber hinaus im Bereich des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Naab. Bedingung für eine Genehmigung ist demzufolge der Ausgleich des durch den Baukörper und der geplanten Geländeauffüllung verdrängten Wasservolumens.

TOI Eichinger erläutert noch kurz den Bebauungsplan „Münchshofen-Süd“ und zeigt das Für und Wider einer Anpassung des Bebauungsplanes auf. Danach ist sich der Stadtrat einig, alles so zu belassen, wie es zurzeit ist.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt. Ebenso das Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des

Bebauungsplanes, zumal keine Beeinträchtigung der umliegenden Wohnbebauung ersichtlich ist und auch alle Nachbarn dem Vorhaben zugestimmt haben.
Der erforderliche Retentionsraumausgleich ist aus dem Flächenpool der Stadt Teublitz abzulösen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 35

Landtags- und Bezirkswahlen, Bundestagswahlen 2013
- Festsetzung des Erfrischungsgeldes
- Abschluss einer Kraftfahrt- und Unfallversicherung für die Wahlhelfer

Sachverhalt:

Bei den Europawahlen 2009 wurde für die Mitglieder des Wahlvorstandes ein Erfrischungsgeld in Höhe von 40,00 € für den ganzen Tag und in Höhe von 20,00 € für den halben Tag gewährt.

Bei den vergangenen Wahlen wurde für die Mitglieder des Wahlvorstandes jeweils eine Kraftfahrt- und Unfallversicherung abgeschlossen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt als Erfrischungsgeld für die Landtags- und Bezirkswahlen am 15. September 2013 und für die Bundestagswahlen am 22. September 2013 einen Betrag in Höhe von 40,00 € für den ganzen Tag und einen Betrag in Höhe von 20,00 € für den halben Tag zu gewähren.

Die Verwaltung wird beauftragt für die Mitglieder des Wahlvorstandes eine Kraftfahrt- und Unfallversicherung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 36**Kommunalwahl am 16. März 2014****- Bestellung einer/eines Gemeindegewahlleiterin/ Gemeindegewahlleiters und der Stellvertretung gemäß Art. 5 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreishwahlgesetz****Sachverhalt:**

Gemäß Art. 5 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreishwahlgesetzes (GLKrWG) beruft der Stadtrat den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, ein sonstiges Stadtratsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt zum Wahlleiter für die Gemeindegewahlen.

Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen.

Zum Wahlleiter oder zu dessen Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat, oder für diese Wahlen Beauftragter eines Wahlvorschlages oder dessen Stellvertretung ist (Art. 5 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG).

Der Gemeindegewahlleiter bildet als vorsitzendes Mitglied zusammen mit vier von ihm bis spätestens 27. Januar 2014 zu berufenden Wahlberechtigten (Beisitzer) den Gemeindegewahlausschuss. Für jeden Beisitzer beruft er eine stellvertretende Person. Bei der Auswahl der Beisitzer sind nach Möglichkeit die Parteien und die Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Gemeinderatswahl erhaltenen Stimmzahlen zu berücksichtigen und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten zu berufen. Jede Partei oder Wählergruppe darf nur einen Beisitzer stellen. Die Ausschlussgründe nach Art. 5 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG gelten auch für den Gemeindegewahlausschuss.

Es wird vorgeschlagen, Geschäftsleiter Franz Härtl als Gemeindegewahlleiter zu bestellen.

Weiterhin wird vorgeschlagen, als Stellvertreter des Wahlleiters Stadtkämmerer Georg Beer, zu bestellen.

Erste Bürgermeisterin Steger gibt noch bekannt, dass die Einreichung der Wahlvorschläge zum Bürgermeisterkandidaten und den Stadträten bereits seit Dezember 2012 bis 13.01.2014 möglich ist. Bis 27.01.2014 haben die Parteien Zeit, ihre Beisitzer für den Gemeindegewahlausschuss zu berufen. Die erstmalige Zusammenkunft des Ausschusses ist dann für den 04.02.2014 vorgesehen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, als Gemeindegewahlleiter für die Kommunalwahlen am 16. März 2014 Verwaltungsfachwirt Franz Härtl zu bestellen. Als Stellvertreter des Gemeindegewahlleiters wird Verwaltungsfachwirt Georg Beer bestellt.

Die Berufung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen (Art. 5 Abs. 1 Satz 5 GLKrWG).

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 37**Integriertes Klimaschutzkonzept für den Landkreis Schwandorf
- Vorstellung des Konzepts des Instituts für Energietechnik an der Hochschule
Amberg-Weiden -****Sachverhalt:**

Auf Initiative des Landkreises Schwandorf schloss sich die Stadt Teublitz mit 26 weiteren Kommunen aus dem Landkreis zusammen, um mit einem integrierten Klimaschutzkonzept den Grundstein für den regionalen Klimaschutz zu legen.

Im Rahmen des von der BMU-Klimaschutzinitiative geförderten integrierten Klimaschutzkonzeptes soll eine breite Ausgangsbasis mit Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen im Klimaschutz in den 27 Kommunen geschaffen werden.

Im Zuge einer detaillierten, gemeindespezifischen Untersuchung wird eine umfassende Bestandsaufnahme in den Verbrauchergruppen private Haushalte, Gewerbe/Handel/ Dienstleistung und Industrie, kommunale Liegenschaften und dem Sektor Verkehr durchgeführt und der Gesamtenergieumsatz sowie der CO₂- Ausstoß im Ist-Zustand dargestellt.

Darauf basierend können in den unterschiedlichen Verbrauchergruppen konkrete Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung, Energieeinsparung bzw. dem Ausbau erneuerbarer Energien entwickelt und auf ihr CO₂-Einsparpotential untersucht werden.

Die Potentialabschätzung mündet in einen zielgruppenspezifischen Maßnahmenkatalog mit konkreten Handlungsempfehlungen für die jeweiligen Verbrauchergruppen. Aufbauend auf den kalkulierten Energie- und Stoffströmen können Primär- und CO₂- Bilanzen für unterschiedliche technische Ansätze ermittelt und dem Ist-Zustand fortschreibbar gegenüber gestellt werden.

Das Klimaschutzkonzept wird durch Sabine Eichinger vom Bauamt vorgestellt. Sie betont, dass es dabei keine Platzierungen oder Reihungen gibt:

1. Situationsanalyse mit Energie- und CO₂-Bilanz

Allgemeine Betrachtung Landkreis Schwandorf:

- Flächennutzung Land- und Forstwirtschaft: 84% (Teublitz 77%) erscheint zunächst günstig für die Nutzung heimischer Biomasse
- Wohngebäudestatistik verdeutlicht den ländlichen Charakter: 1,4 Wohnungen/Gebäude mit einer Wohnfläche von i. M. 154m²

Gemeindespezifische Bestandsaufnahme der Verbrauchergruppen:

1. Private Haushalte (Daten von Energieversorgungsunternehmen und Kaminkehrer)

2. Kommunale Liegenschaften (Abfrage durch Datenerhebungsbogen)
3. Gewerbe/Industrie/Handel und Dienstleistungen (Abfrage durch Datenerhebungsbogen)
4. Verkehr (Zulassungsstelle LRA)

bezüglich der Nutzung von leitungsgebundenen (Strom, Gas,...) und nicht leitungsgebundenen (Heizöl, Pellets,...) Energieträgern sowie des Anteils bereits genutzter erneuerbarer Energien.

Aus dem Gesamtendenergieverbrauch im Landkreis resultiert unter Berücksichtigung der Einspeisung des Stroms aus erneuerbaren Energien ein Ausstoß von rund 896.000 to CO₂/Jahr. Dies entspricht einem Ausstoß pro Kopf von 10,7 to CO₂/Jahr.

2. Potentialbetrachtung zur Minderung der CO₂-Emissionen

Vorab wurden die Entwicklung der Einwohnerzahlen und die Altersgruppenstruktur im gesamten Landkreis betrachtet. Es ist von einem Rückgang der Einwohnerzahlen und einer Zunahme des Anteils der Älteren Bevölkerung auszugehen.

- Private Haushalte: Sanierung von Bestandsgebäuden, Betrachtung von 2 Szenarien
Szenario 2 (Sanierungsrate von 2% bis 2030) ist schon ehrgeizig.
Reduzierung des elektrischen Energieverbrauchs durch effiziente Geräte bis zu 30% denkbar
- Kommunale Liegenschaften: Selbstverpflichtung aus Überzeugung/Vorbildfunktion/
Kostenreduzierung
Straßenbeleuchtung
- G/H/D/I: Effizienzsteigerung in der Maschinentchnik
Nutzung Prozesswärme
Beleuchtung
- Verkehr: Obwohl die Bevölkerungszahlen seit Jahren rückläufig sind, nehmen die PKW-Dichte und die Fahrzeuganzahl weiter zu. Ein Grund ist der demographische Wandel: Die Älteren möchten zunehmend werden/bleiben. Der Motorisierungsgrad von Frauen und Jugend nahm in der Vergangenheit stark zu.
Neue Antriebstechnologien?
Elektrotankstellen fördern, Elektrofahrzeuge für Kommunen.
- Potentiale zum Einsatz erneuerbarer Energien:
 - o Biomasse: 40 Biogasanlagen im Lkr. SAD vorhanden; kein Flächenpotential vorhanden.
 - Windkraft: 37 Anlagen bis 2030 technisch denkbar
 - Photovoltaik und Solarthermie: noch viele geeignete Dachflächen vorhanden

3. Szenarien bis zum Jahr 2030

„Unter Ausnutzung sämtlicher dargestellter Minderungspotentiale könnte der CO₂-Ausstoß von derzeit rund 896.000 to/Jahr auf 628.000 to im Zieljahr 2030 reduziert werden. Der Pro-Kopf-Ausstoß könnte folglich von 10,7 to/EW und Jahr auf 4,9 to/EW und Jahr reduziert werden. Dies entspricht einer Einsparung von 54%.

In der Erzeugung erneuerbarer Energien liegen erhebliche Potentiale für die Erzeugung hoher regionaler Wertschöpfung.“

4. Maßnahmenkatalog

Maßnahmen zur

1. Energieeinsparung
2. Energieeffizienzsteigerung
3. Verwendung erneuerbarer Energien aus der Region

für die 4 Verbrauchergruppen.

5. Controlling-Konzept und Öffentlichkeitsarbeit

Das IKSK stellt eine Ausgangsbasis für die Definition von Klimaschutzzielen und der Überwachung von deren Einhaltung dar. Ob ein Controlling-Konzept erarbeitet wird, ist auf Landkreisebene noch offen.

Nur durch die Einbindung und regelmäßige Information der beteiligten Personen in den Kommunen und der Öffentlichkeit sind die dargestellten Maßnahmenpakete realisierbar.

Im Raum steht die Einrichtung einer zentralen Energieberatungsstelle – Klimaschutzmanager (BMU-Förderung bis zu 65%).

6. Möglichkeiten der Stadt Teulitz

- Photovoltaik-Installation auf Kommunalen Dachflächen (Schule)
- Nutzung von Abwasser-Abwärme auf der KA
- Energieanalyse Wasserwerk (läuft)
- Dämmung Rathausdach

3. Bürgermeister Josef Kraupner fragt nach, wie sich der einzelne Bürger einbringen könnte und ob es entsprechende Zuschüsse gibt. Eichinger antwortet, dass diese Vorhaben über die KfW gefördert werden.

Die CD mit den Handlungsempfehlungen wird gerne jedem Stadtrat zur Verfügung gestellt, um sich näher damit auseinanderzusetzen. Sie kann beim Bauamt angefordert werden.

Stadtrat Müller interessiert, ob irgendwo das Konzept schon umgesetzt wird und es Erfahrungswerte gibt. Eichinger erklärt, dass es Millionen kosten würde, wenn man alles umsetzen wollte.

Stadtrat Pfeffer ergänzt, dass es wünschenswert wäre, wenn das Energiemanagement auf Landkreisebene verwirklicht würde. Sollte dies nicht der Fall sein, dann könnte man im Städtedreieck einen Versuch starten.

Bürgermeisterin Steger gibt zu bedenken, dass jetzt erst einmal der Landkreis wieder am Zug ist und weitermachen muss. Danach wird sich die Stadt wieder damit beschäftigen und entsprechend handeln.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Integrierten Klimaschutzkonzept für den Landkreis Schwandorf.

Beschluss-Nr. 38**Wettbewerb "Familienfreundlichste Kommune" des Lokalen Bündnisses für Familien im Landkreis Schwandorf
- Teilnahme der Stadt Teublitz****Sachverhalt:**

Das Lokale Bündnis für Familie im Landkreis Schwandorf in der Oberpfalz führt seit 2011 auf der Suche nach besonders familienfreundlichen Konzepten den Wettbewerb „Familienfreundliche Kommunen“ durch.

Die Kommunen werden von einer achtköpfigen Jury bewertet. Der Preis für die Kommunen wird in mehreren Kategorien (unter 2.000, bis 6.000 und ab 6.000 Einwohnerinnen und Einwohner) vergeben. Beim letzten Mal hatte sich ein Drittel aller Kommunen im Landkreis am Wettbewerb beteiligt. In jeder Kategorie werden drei Gemeinden als Gewinner ermittelt.

Als „Familienfreundliche Kommunen im Landkreis Schwandorf“ wurden im Februar 2013 in der Kategorie C über 6000 Einwohner ausgezeichnet:

1. Platz: Stadt Neunburg vorm Wald

Die Stadt Neunburg stellt ihre Familienfreundlichkeit nicht nur im Bereich der Kinderbetreuung mit Kinderkrippe, -garten und -hort unter Beweis. Neben vielfältigem Freizeitangebot für alle Generationen ist auch die Beteiligung von Jugendlichen, Familien und Senioren besonders erwähnenswert. Ein aktiver Arbeitskreis „Familienfreundliche Stadt Neunburg“ unterstützt die Stadt in Ihrem stetigem Bemühen noch familienfreundlicher zu werden, u.a. mit einer großen Fragebogenaktion. Auch mit dem jährlichem Ehrenamtsempfang und Neunburg als Modellkommune Nachbarschaftshilfe“ konnte die Stadt punkten.

1. Platz: Stadt Maxhütte-Haidhof

Einen weiteren 1. Platz in der Kategorie erreichte dieses Jahr Maxhütte-Haidhof mit einer sehr gut ausgebauten Kinderbetreuung mit Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort und Hausaufgabenbetreuung.

Umfangreich sind in der Stadt nicht nur die Ferienbetreuung und das Ferienprogramm, sondern auch die Beteiligung von Jugendlichen und Senioren durch den Jugendbeirat und in der Seniorenarbeit.

Besonders erwähnenswert sind zudem die Leihoma, -opavermittlung, das Generationencafe und die Dienstleistungstauschbörse. Das Mehrgenerationenhaus rundet das Angebot für alle Generationen und Gruppierungen ab.

2. Platz: Große Kreisstadt Schwandorf

In Schwandorf besonders hervorzuheben ist die rege Beteiligung von Jugendlichen und Senioren durch Jugend- und Seniorenbeirat. Punkten konnte Schwandorf vor allem mit seinem Jugendzentrum und den hauptamtlichen Jugendpflegern und dem sehr breiten vielfältigen Angebot im Bereich Bildung und Kultur. In Schwandorf finden alle Altersgruppen ein sehr gutes Freizeitangebot. Auch im Bereich der Kinderbetreuung mit Kindergarten, Kinderkrippe und Kinderhort stellt die Stadt gute Betreuungsmöglichkeiten der Kinder.

Sonderpreis für die innovativste Einzelmaßnahme in einer Kommune

Der Sonderpreis wurde im Wettbewerb um die familienfreundlichsten Kommunen erstmals vergeben. Die Stadt Maxhütte-Haidhof holte sich mit dem Mehrgenerationenhaus für die innovativste Einzelmaßnahme diesen Preis. Das

Mehrgenerationenhaus - ein Treffpunkt für alle Generationen , für alle Gruppierungen und Vereine in Maxhütte, z.B. mit Alleinerziehenden-Treff, Kreuzbund, Krabbelgruppe, Treffpunkt Wirtschaft, Kontaktgruppe f. Menschen mit und ohne Behinderung, Gruppen und Vereine, Generationencafe, Kids- und Jugendtreff, Kinderinsel, Dialog der Generationen, VHS, Bücherei, Frühförderstelle, Veranstaltungsraum.

Das Ausarbeiten der Bewerbungsunterlagen ist mit einem gewissen Verwaltungsaufwand verbunden.

Stadträtin Wilhelm-Dorn findet, dass die Stadt Teublitz bereits familienfreundlich ist und dazu kein Siegel des Landkreises nötig ist, welches in ihren Augen überwertet wird. Aus der Sicht der CSU-Fraktion besteht kein Interesse an einer Teilnahme an diesem Wettbewerb.

Stadtrat Pfeffer gibt den Hinweis, dass viele Gemeinden mit der Auszeichnung werben, aber erst 2016 wieder ein entsprechender Wettbewerb stattfinden wird.

Die Bürgermeisterin meint, dass solch ein Wettbewerb nicht nötig ist, da jede Kommune anders aufgestellt sei und es dabei nur Verlierer gibt.

Stadtrat Müller denkt, dass dieser Wettbewerb hilft, den Ist- und den Sollzustand aufzuzeigen. Stadtrat Gerhard Meßmann macht den Vorschlag diesen Punkt doch erst wieder zu behandeln, wenn er aktuell ist.

Man bleibt bei diesem Punkt ohne Beschluss und kommt überein, dass sich der nächste Stadtrat zu gegebener Zeit damit befassen soll.

Beschluss-Nr. 39

Bewerbung um den Titel "Fair-Trade-Stadt" oder "Fair-Trade-Region"

Sachverhalt:

Fairtrade ist eine Strategie zur Armutsbekämpfung. Durch gerechtere Handelsbeziehungen soll die Situation der benachteiligten Produzentenfamilien in Afrika, Asien und Südamerika verbessert, die Binnenwirtschaft gestärkt und langfristig ungerechte Weltwirtschafts-strukturen abgebaut werden. Bei Produkten mit dem Fairtrade-Siegel hat der Konsument die Gewissheit, dass die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Bauern und Beschäftigten durch Fairtrade-Preise und -Prämie verbessert werden. Außerdem sind illegale Kinderarbeit und Zwangsarbeit verboten.

Die Verleihung dieses Titels erfolgt im Rahmen der Kampagne "Fair-Trade-Towns" mit der Intention, den fairen Handel bekannter zu machen und damit den Anteil fair gehandelter Waren zu steigern. Weltweit gibt es bereits über 1.000 Fair-Trade-Towns bzw. -Cities, davon 130 in Deutschland.

Zu erfüllende Kriterien:

1. Es liegt ein Beschluss der Kommune vor, dass bei allen Sitzungen der Ausschüsse und des Rates sowie im Bürgermeisterbüro Fair-Trade-Kaffee sowie ein weiteres Produkt aus Fairem Handel verwendet wird. Es wird die Entscheidung getroffen, als Stadt den Titel „Fair-Trade-Stadt“ anzustreben.
2. Es wird eine lokale Steuerungsgruppe gebildet, die auf dem Weg zur „Fair-Trade-Stadt“ die Aktivitäten vor Ort koordiniert.

3. In den lokalen Einzelhandelsgeschäften werden gesiegelte Produkte aus Fairem Handel angeboten und in Cafés und Restaurants werden Fair-Trade-Produkte ausgeschrieben (jeweils mindestens zwei).
4. In öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Vereinen und Kirchen werden Fair Trade-Produkte verwendet und es werden dort Bildungsaktivitäten zum Thema Fairer Handel durchgeführt.
5. Die örtlichen Medien berichten über alle Aktivitäten auf dem Weg zur „Fair-Trade-Stadt“.

Nach Erfüllung aller Kriterien und Prüfung durch TransFair e.V. wird der Titel „Fair-Trade-Stadt“ für zunächst 2 Jahre vergeben. Danach erfolgt eine Überprüfung, ob die Kriterien weiterhin erfüllt sind.

Der Arbeitskreis Städtedreieck empfiehlt in seiner Sitzung am 07.03.2013 den Titel „Fair-Trade-Region“ anzustreben. Es sollen Stadtratsbeschlüsse gefasst werden, dass bei allen Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtratsgremien sowie in den Bürgermeisterbüros Fair Trade-Kaffee sowie ein weiteres Produkt aus Fairem Handel verwendet wird. Ein solcher Beschluss aller drei Stadtratsgremien würde die Erfüllung des ersten Kriteriums bedeuten. Die weiteren Vorgaben sollen von einer Steuerungsgruppe erfüllt werden. Für die vorgesehene Steuerungsgruppe wären drei Personen ausreichend. Die wichtigste Aufgabe der Steuerungsgruppe wäre die Durchführung kontinuierlicher, öffentlichkeitswirksamer Aktionen und ständige Medienpräsenz, denn nur so bleibt Fair Trade langfristig im Bewusstsein der Kunden.

Dem Städtedreieck soll der Titel neben einem erweiterten Sortiment natürlich das positive Image einer fortschrittlichen, nachhaltigen Stadt und "kostenlose" Publicity, etwa die Erwähnung in der Liste der Fair Trade Towns bringen. Geradezu eine Besonderheit wäre es, wenn es gelingen könnte, das ganze Städtedreieck zur Fair Trade Region ernennen zu lassen.

Weitere Informationen sind im Internet unter <http://www.fairtrade-towns.de/> zu finden.

Sowohl Stadtrat Pfeffer für die SPD, als auch Stadträtin Wilhelm-Dorn für die CSU begrüßen diesen Vorschlag und unterstützen dieses Vorhaben.

Stadtrat Matthias Haberl ergänzt, dass der „Eine-Welt-Laden“ bereits seit Jahren hier Vorbild ist.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Titel „Fair-Trade-Town“ bzw. „Fair-Trade-Region“ anzustreben. Es wird weiter beschlossen, dass bei allen Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtratsgremien sowie im Bürgermeisterbüro Fair Trade-Kaffee sowie ein weiteres Produkt aus Fairem Handel verwendet wird.

Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit den Nachbarstädten und der Organisation „Fair-Trade“ eine lokale Steuerungsgruppe zu bilden.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse

Die in der öffentlichen Stadtratssitzung am 21.02.2013 gefassten Beschlüsse sind mit Ausnahme von Beschluss Nr. 17 (Schuldenabbau im Haushalt) alle vollzogen.

Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung

Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung:

1. Die vier führenden Hersteller von Feuerwehrfahrzeugen, darunter IVECO Magirus, hatten sich laut Feststellung des Bundeskartellamts seit Anfang 2000 bis 2004 zu einem wettbewerbswidrigen Kartell zusammengeschlossen. Da zu befürchten war, dass es aufgrund der Kartellabsprachen zu erhöhten Beschaffungspreisen gekommen sein könnte, verhandelten die kommunalen Spitzenverbände mit den Unternehmen um einen zumindest teilweisen Ausgleich des entstandenen Schadens in einem außergerichtlichen Einigungsverfahren.
Die Unternehmen zahlen zur Abgeltung der Ansprüche der Kommunen aus Lieferungen von Feuerwehlöschfahrzeugen in dem den Verfahren des Bundeskartellamtes zugrunde liegenden Untersuchungszeitraum Regulierungsbetrag in Höhe von maximal 6.738.102 Euro in einen Regulierungsfond ein.
Am Kompensationsverfahren teilnehmende Kommunen erklären, dass damit die etwaig entstandenen Schäden aus dem Feuerwehlöschfahrzeugkartell kompensiert sind.
Die kommunalen Spitzenverbände haben das gutachterliche Verfahren intensiv begleitet und geprüft. Sie empfehlen betroffenen Städten, Gemeinden ausdrücklich den Beitritt zur außergerichtlichen Schadensregulierung.

Die Stadt Teublitz hat im Jahre 2000 ein LF 16/12 von der Firma IVECO Magirus beschafft. Die Verwaltung hat deshalb diese Beschaffung zur Kompensation angemeldet.

2. Der Landkreis Schwandorf bedankt sich mit Schreiben vom 15.05.2013 bei der Stadt für die gewährte Unterstützung beim Landkreislaf 2013.
3. Fällung einer Buche in Premberg. „Am Vogelherd“
Von der E.ON Bayern wurde im Frühling 2013 die Freileitung zwischen Premberg und Stocka, die hinter der Bebauung am Vogelherd verläuft, freigeschnitten. Dabei wurden an einer großen Rotbuche direkt oberhalb der Trafostation eine Totholzstelle und absterbende Äste festgestellt. Das Waldgrundstück „Lehmhänge“, auf dem sich die Buche befindet, ist im Eigentum der Stadt Teublitz.
Da es sich um einen alten Baum mit ausladender Krone handelt, wurde von der Stadt Teublitz in Abstimmung mit dem Forstbeauftragten für die städtischen Wälder, Herrn

Weigert, ein Gutachten zur Verkehrssicherheit beauftragt, um über die von der Buche ausgehende Gefährdung und das weitere Vorgehen entscheiden zu können.

Das nun vorliegende Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Buche „durch die große, offene Morschung stark geschädigt ist. Im oberen Stammbereich und in der Krone liegt bereits eine Kernfäule vor, die teilweise bereits 50% eines Starkastes zersetzt hat.“... „Die Rotbuche muss aus den oben genannten Gründen als nicht verkehrssicher eingestuft werden.“ Der Gutachter empfiehlt deshalb, die Buche zu fällen. Ein Rückschnitt der Krone wird wegen der vorhandenen Kernfäule nicht empfohlen.

Vor Fällung der Buche wird von der Stadt mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Ortstermin stattfinden, bei dem die naturschutzrechtlichen Belange, wie das Stehenbleiben des Baumstumpfes oder der Verbleib des Schnittholzes, überprüft werden sollen.

Das Gutachten liegt beim Bauamt zur Einsichtnahme aus.

4. Im Stadtpark wird in den nächsten Wochen noch eine Überprüfung der Bäume stattfinden. Aufgrund des anstehenden Bürgerfestes und SPD-Kinderfestes ist eine Begutachtung dringend geboten, um den Besuchern die größtmögliche Sicherheit zu bieten.
5. Der Verein Ruam Jai Pak e.V. lädt alle Stadträte zur Einweihungsfeier der Haupt-Buddha –Statue am 23.06.2013 nach Katzdorf ein.

Anfragen in öffentlicher Sitzung

1. Ortssprecher Wein berichtet, dass unter der Premberger Bevölkerung der Unmut wächst, da der Kanal, welcher „unter dem Dorf verläuft“ immer noch nicht entsprechend begutachtet und hergerichtet wurde. Das hätte beim letzten Hochwasser zum Problem werden können. Zum Glück kam es jedoch nicht soweit.
TOI Eichinger sichert Wein bei einer gemeinsamen Begehung vor Ort eine Überprüfung und Begutachtung zu.
2. Bürgermeisterin Steger erklärt Ortssprecher Wein, dass die Entschädigungssätze von derzeit 7,50 €/Stunde für die Arbeiten der Gartenbauvereine nicht erhöht werden.
3. Zuletzt will Ortssprecher Wein noch wissen, ob dieses Jahr die GVS Saltendorf nach Premberg hergerichtet wird.
Aufgrund der schlechten finanziellen Situation wurde die Straße im Haushaltsplan 2013 gestrichen, so die Bürgermeisterin. Außerdem befinde man sicher derzeit zudem noch in der haushaltlosen Zeit, in der nur die laufenden Angelegenheiten erledigt werden dürfen.

4. Stadträtin Hermann-Reisinger bittet um einen kurzen Bericht zur Situation der Anlieger in der Max-Reger-Straße.
TOI Eichinger zeigt auf, wie es zu den Problemen mit dem Wasser kommen konnte. Drei Maßnahmen würden eine Verbesserung bringen. Einmal wurde kurzfristig bereits das Rückhaltebecken in Verau mit eingebunden. Zwei weitere Maßnahmen müssen mit dem Bau des Beckens in Ziegelholz und dem Ausbau der Straße „Am Moosgraben“ erst noch durchgeführt werden. Am 18.06. findet für die Anlieger dazu eine Versammlung statt.
5. Stadträtin Hermann-Reisinger fragt noch nach, ob der Badebetrieb im Naturbad in der Höllohe bereits aufgenommen wurde. Ihr wurde nämlich berichtet, dass seit einer Woche das Licht in der hinteren Toilettenlage brennt.
Bürgermeisterin Steger erklärt ihr, dass der Pächter bereits seine Arbeiten begonnen hat und auch die WC-Anlagen reinigt. Man werde den Pächter verständigen, dass in besagter Anlage noch das Licht brennt.
6. Stadtrat Lell erwähnt, dass in der Bergstraße eine Straßenlaterne nicht brennt.
Die Bürgermeisterin sichert Abhilfe zu.
7. Stadtrat Pfeffer will wissen, wie es in Sachen Haushalt weitergeht.
Stadtkämmerer Georg Beer erklärt ihm, dass der Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungen mittlerweile vom Landratsamt Schwandorf geprüft sei und an die Regierung der Oberpfalz zur endgültigen Überprüfung weitergeleitet wurde. Ende Juli wird über die Verteilung der Bedarfszuweisungen für den Freistaat Bayern entschieden. Nach Bekanntgabe der entsprechenden Zahlen, werde der Haushalt wieder beraten.
8. Stadträtin Frey-Forster erfragt die Regularien für die gemeinsame Bühne des Städtedreiecks.
Steger sagt, dass nur die drei Städte selbst, also nicht die Vereine, die Bühne in Anspruch nehmen dürfen.
9. Stadtrat Gürtler fragt nochmals wegen den Kanalarbeiten „Am Moosgraben“ nach. Er will wissen, ob die Arbeiten erst begonnen werden, wenn der Haushalt verabschiedet ist.
Die Bürgermeisterin entgegnet ihm, dass dies eine dringende und unaufschiebbare Maßnahme sei, welche sobald wie möglich in Angriff genommen wird.
10. Stadtrat Pfeffer interessiert noch, wie es mit dem BOS-Funkmasten auf dem Münchshofener Berg weitergeht.
Erste Bürgermeisterin Steger erläutert, dass man sich nun nochmals mit sämtlichen Vertretern am 12.06. zu einer Besprechung vor Ort trifft. Dabei hofft sie auf eine Einigung.
11. Stadtrat Wein macht die Feststellung, dass die Asphaltierungsarbeiten „Am Herrnberg“ nicht hinnehmbar sind. Wie hier die Firma gearbeitet hat, ist nicht in Ordnung. Er persönlich wäre mit so einem Ergebnis nicht zufrieden und er sieht bald wieder Probleme auf die Stadt zukommen.
Die Probleme sind der Stadt bekannt, so TOI Eichinger. Aber sie bittet trotzdem

immer wieder, dass schadhafte Stellen gemeldet werden, um evtl. Ansprüche gegen die Firma erheben zu können.

Ende der Sitzung: 21:20

Die Vorsitzende:

gez.

Maria Steger
Erste Bürgermeisterin

Der Niederschriftführer:

gez.

Georg Beer
Verwaltungsfachwirt

Niederschrift

**über die
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz**

Donnerstag, 04.07.2013 um 19:00 Uhr

Sitzungsort:	Unterrichtsraum des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Teublitz, Im Gewerbepark 2, 93158 Teublitz
Vorsitzende:	Maria Steger
Niederschriftführer:	Franz Härtl

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 23 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 19.06.2008 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde.
Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Erste Bürgermeisterin	
Steger, Maria	
Stadtratsmitglieder	
Beer, Georg	
Detter, Franz-Xaver	
Fischer, Christine	
Frey-Forster, Renate	
Frieser, Johann	
Gürtler, Ferdinand	
Haberl, Matthias	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Krapner, Josef	
Leistikow, Stephan	
Lell, Konrad	
Liebl, Benjamin	
Meßmann, Gerhard	
Pfeffer, Franz	
Pöllmann, Ernst	
Wilhelm-Dorn, Saskia	
Wutz, Robert	
Ortssprecher	
Wein, Georg	
Niederschriftführer	
Härtl, Franz	
Zusätzlich waren anwesend	
Beer, Georg	
Eichinger, Sabine TOI	
Janus, Doris	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Stadtratsmitglieder	
Brandl, Thomas Dr.	Urlaub
Müller, Gregor	beruflich verhindert
Wein, Johann jun.	beruflich verhindert

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2013
- 2. Finanzplanung und Investitionsprogramm für die Jahre 2012- 2016
- 3. Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP);
- erneutes Anhörungsverfahren zu den Änderungen des LEP-Entwurfes
- 4. Aufstellung des Bebauungsplanes "Spitzdorfweiher", Katzdorf
- erneute Vorabwägung der vorgetragenen öffentlichen und privaten Belange
- Billigung des geänderten Planentwurfes
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Öffentliche Auslegung
- 5. Ausbau der Dr.-Fr.-Flick-Straße, Abschnitt Max-Reger-Straße/Am Moosgraben
- Genehmigung der Entwurfsplanung "Am Moosgraben", Vergabemodalitäten
- 6. Errichtung eines Einfamilienhauses und Umbau der bestehenden Doppelgarage
in Teublitz, Adolf-Kolping-Str. 11
- Bauantrag: Clementina und Martin Neft, Rehofstraße 140, 90482 Nürnberg
- 7. Teilung und Bebauung mit zwei Einzelhäusern mit Garage, Flurstück Nr. 29,
Gemarkung Katzdorf
- Bauvoranfrage: Retzer Ernst und Rita, Naabstr. 5, 93158 Teublitz
- 8. Kinderkrippen im Stadtgebiet; Einladung von Träger, Leitung und Elternvertreter
- Antrag der SPD-Stadtratsfraktion
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung

Öffentlicher Teil:

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 6. Juni 2013 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 42

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2013

Sachverhalt:

Stadtkämmerer Georg Beer erläutert dem Gremium den Haushaltsentwurf:

„Sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates, in den Jahren 2011 und 2012 hatte sich die finanzielle Lage der Kommunen, nach zwei schwächeren Jahren, wieder verbessert. Man hatte von der guten Konjunktur profitiert. Die konjunkturelle Dynamik hatte jedoch im Verlauf des Jahres 2012 kontinuierlich nachgelassen. Die Auswirkungen haben wir nun auch in Teublitz mittlerweile voll zu spüren bekommen.

Die Aufstellung des diesjährigen Haushaltsplanes war kein leichtes Unterfangen. Zuerst war man noch guter Dinge, einen soliden Haushalt vorlegen zu können. Nachdem die Zahlen Mitte März bereits feststanden und die Verabschiedung des Werkes anstand, kam mit einer Rückzahlung bei der Gewerbesteuer eine Hiobsbotschaft auf die Stadt zu, welche erst einmal verdaut werden musste.

Der Haushalt geriet in Schieflage. Im April wurde dem Finanzausschuss ein komplett überarbeiteter Haushalt vorgelegt. Einsparmöglichkeiten wurden ausgeschöpft und sämtliche Ausgaben auf das Notwendigste reduziert.

So werden auch im Vermögenshaushalt keine neuen Investitionen bzw. Baumaßnahmen begonnen. Es werden nur bereits angefangene Maßnahmen, welche unabdingbar sind und nicht in kommende Jahre verschoben werden können ausgeführt.

Trotz aller Sparmaßnahmen und Kürzungen kann im Verwaltungshaushalt keine Zuführung zum Vermögenshaushalt erwirtschaftet werden. Es ist vielmehr eine Zuführung vom Vermögenshaushalt in den Verwaltungshaushalt eingeplant.

Eine Kreditaufnahme ist daher leider unabdingbar. Ein Antrag auf Bedarfszuweisung bei der Regierung der Oberpfalz wurde gestellt, welcher mit dem Gewerbesteuerausfall begründet wurde.

Ich darf Ihnen nun in aller Kürze die wichtigsten Zahlen und Daten der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für 2013 vorstellen:

Der Verwaltungshaushalt ist sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben mit einem Betrag von 9.709.700,00 € festgesetzt. Dies entspricht einer Verringerung um 8,30 % zum letzten Jahr. Der Vermögenshaushalt weist ein Volumen bei den Einnahmen und Ausgaben von 2.767.600,00 € auf. Eine Verringerung gegenüber 2012 von 63,12 %.

Es ergibt sich somit ein Gesamthaushalt von 12.477.300,00 €. Damit verringert sich der Gesamthaushalt im Vergleich zum Vorjahr um 31,04 % an.

Einnahmen im Verwaltungshaushalt

Trotz der Erhöhung der Einkommenssteuer im Haushaltsjahr 2013 auf 3.082.500,00 Euro gibt es durch den Einbruch bei der Gewerbesteuer mit nur mehr einem Ansatz von 238.000,00 Euro und dem Rückgang bei den Schlüsselzuweisungen mit 889.700,00 Euro insgesamt geringere Einnahmen zu verzeichnen. Entgegen aller Anstrengungen konnte der Verwaltungshaushalt nicht ausgeglichen werden bzw. eine Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt erwirtschaftet werden, so dass dieses Jahr eine Zuführung vom Vermögens- zum Verwaltungshaushalt erforderlich wurde.

Aufgrund des plötzlichen Wegbruchs bei der Gewerbesteuer wurde ein Antrag auf Bedarfzuweisungen bei der Regierung der Oberpfalz eingereicht.

Einnahmen aufgeschlüsselt nach den Gruppierungen:

	2013	Prozent	2012
Anteil an der Einkommenssteuer (010)	3.082.500,00 €	31,75 %	2.851.000,00 €
Schlüsselzuweisungen (041)	889.700,00 €	9,16 %	1.459.000,00 €
Grundsteuer A und B (000/001)	644.000,00 €	6,63 %	643.700,00 €
Gewerbesteuer (003)	238.000,00 €	2,45 %	2.011.000,00 €
Bedarfzuweisungen (051)	340.000,00 €	3,50 %	0,00 €
Sonst. Steuern und allg. Zuweisungen	637.100,00 €	6,56 %	444.800,00 €
Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	2.637.500,00 €	27,16 %	2.312.200,00 €
Sonstige Finanzeinnahmen	692.300,00 €	7,13 %	686.600,00 €
Zuführung vom Vermögenshaushalt (280)	548.600,00 €	5,65 %	0,00 €
Gesamt:	9.709.700,00 €	100,00 %	10.588.700,00 €

Ausgaben des Verwaltungshaushalts

Die Personalkosten einschließlich Sozialversicherungsabgaben, Beihilfeversicherung, Umlagen zum Versorgungsverband und zur Zusatzversorgungskasse betragen insgesamt 2.691.100,00 € (Vorjahr: 2.655.000,00 €).

Die tariflichen Erhöhungen der Gehälter, Vergütungen und Löhne sind entsprechend der Tarifabschlüsse im Öffentlichen Dienst eingerechnet.

Die Kreisumlage ist in diesem Jahr durch die geringe Herabsetzung des Umlagesatzes um nur einen Punkt auf 47,70 % (zuvor 48,70 %) trotzdem für die Stadt Teublitz angestiegen. Grund dafür sind die hohen Umlagegrundlagen (Steuerkraftzahl und Schlüsselzuweisungen) aus 2011. Die Kreisumlage ist mit 2.832.000,00 Euro (Vorjahr: 2.168.400,00 Euro) veranschlagt.

Aufgrund des Einbruchs bei der Gewerbesteuer wurde die Gewerbesteuerumlage mit einem Ansatz von 0,00 Euro berücksichtigt. Der Vervielfältiger bei der Gewerbesteuerumlage beträgt 0,69 %.

Die Zinsausgaben werden mit 495.600,00 Euro eingeplant. Bei diesem Betrag sind auch Zinszahlungen enthalten, welche durch sog. Geschäftsbesorgungsverträge „außer Haushalt“ finanziert werden (66.000,00 Euro Schule; 50.800,00 Euro Sporthalle).

	2013	Prozent	2012
Personalausgaben	2.691.100,00 €	27,72 %	2.655.000,00 €
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	2.604.500,00 €	26,82 %	2.659.100,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse	1.079.500,00 €	11,12 %	1.101.300,00 €
Sonstige Finanzausgaben	3.334.600,00 €	34,34 %	4.173.300,00 €
Gesamt:	9.709.700,00 €	100,00 %	10.588.700,00 €

Zur **Umlagekraft und Steuerkraft** ist folgendes zu erwähnen:

Für das Jahr 2013 beträgt die Umlagekraft **5.937.148,00 €**, im Vorjahr 2012 waren dies 4.452.525,00 €. Dies entspricht einer Erhöhung um 1.484.623,00 € bzw. 33,3 %.

Die Steuerkraft beträgt für dieses Jahr 4.767.878,00 €, im Vorjahr 3.530.067,00 €. Die **Steuerkraft je Einwohner** (7.358 zum 31.12.2011) beträgt **648,26 €** (Vorjahr: 480,09 €).

Der **Landesdurchschnitt 2013** beträgt bei kreisangehörigen Gemeinden in der Größenordnung der Stadt Teublitz **761,00 €**. Die Steuerkraft beträgt demnach 85,19 % des Landesdurchschnitts.

Im Jahre 2013 kann leider keine Zuführung zum Vermögenshaushalt erwirtschaftet werden. Die Höhe der Mindestzuführung hätte 430.328,98 € (Summe der ordentlichen Tilgung von Krediten) betragen.

Vielmehr ist eine Zuführung vom Vermögens- in den Verwaltungshaushalt mit 548.600,00 € eingeplant.

Einnahmen des Vermögenshaushalts

Der Vermögenshaushalt wird hauptsächlich durch eine Kreditaufnahme in Höhe von 441.100,00 Euro und mit Zuweisungen und Zuschüssen von 1.416.800,00 Euro für diverse Projekte finanziert. Zudem sind Haushaltsausgabereste übertragen worden. Haushaltseinnahmereste wurden keine gebildet.

Durch die Veräußerung von Anlagevermögen (Grundstücke, usw.) sind Einnahmen von 526.900,00 € eingeplant. Beiträge in Höhe von 123.500,00 Euro werden ebenfalls eingeplant. Angesetzt ist auch eine Entnahme aus der Rücklage mit 259.300,00 Euro (= Sollüberschuss aus 2012).

Ausgaben des Vermögenshaushalts

Wie bei den „Einnahmen“ erwähnt, werden einige Investitionen neben den Neuansetzungen im Haushalt, durch Haushaltsausgabereste finanziert.

Die (wichtigsten; > 40.000,00 €) neuen Investitionen im Haushalt sind wie folgt vorgesehen:

	Neuansatz
Ersatzbeschaffung TSF-W FF Katzdorf	78.000,00 €
Sanierung der Schule	1.000.000,00 €
Bau des Schulsportplatzes (HAR: 239.045,10 €)	60.000,00 €
Kinderkrippe Herz-Jesu, Gartenbereich	15.000,00 €
Deckensanierung der Ortsstraßen	40.000,00 €
Tragschichtenrenewerung Bergstraße/Am Herrnberg (HAR: 105.634,95)	50.000,00 €
Straßenbau Am Moosgraben (HAR: 65.000,00 €)	0,00 €

	Neuansatz
Kanal Max-Reger-Straße/Am Moosgraben	65.000,00 €
Investitionsumlage an der Zweckverband Abwasserbeseitigung	70.000,00 €
Baumaßnahmen Friedhof	45.000,00 €
Wasserleitung Am Moosgraben	53.000,00 €
Sanierung eines städt. Wohnhauses (HAR: 21.834,76 €)	62.000,00 €

	2013	Prozent	2012
Zuführung an Rücklagen (.91000)	71.000,00 €	2,57 %	71.000,00 €
Erwerb von Grundstücken (.93200)	9.000,00 €	0,33 %	8.000,00 €
Erwerb von bew. Sachen d. AnlageV (.93500)	162.700,00 €	5,88 %	119.000,00 €
Hochbaumaßnahmen (.94000)	1.087.000,00 €	39,28 %	5.627.700,00 €
Tiefbaumaßnahmen (.95000)	370.500,00 €	13,39 %	1.132.800,00 €
Bau von Betriebsanlagen (.96000)	2.000,00 €	0,07 %	7.000,00 €
Darlehenstilgung	430.300,00 €	15,55 %	365.800,00 €
Investitionsumlage (AbwasserZV/Kanaltrupp)	80.000,00 €	2,89 %	164.000,00 €
Übrige Investitionszuweisungen	6.500,00 €	0,23 %	8.600,00 €
Gesamt:	2.767.600,00 €	100,00 %	7.503.900,00 €

Schuldenstand

Der Schuldenstand erhöht sich durch Neukredite in Höhe von 441.100,00 Euro von 12.287.196,71 Euro zum 01.01.2013, bei einer ordentlichen Tilgung von 430.328,98 Euro zum 31.12.2013 auf 12.297.967,73 Euro.

Bei 7.403 Einwohnern liegt die Pro-Kopf-Verschuldung zum 01.01.2013 bei 1.659,76 Euro (Vorjahr: 1.208,84 Euro) und zum 31.12.2013 bei 1.661,21 Euro.

Gemäß der aktuellen Schuldenstatistik (zum 31.12.2011) betrug im Landesdurchschnitt (Schuldenstandstatistik des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung) der Schuldenstand vergleichbarer Gemeinden von 5.000 bis 10.000 Einwohnern 753,00 Euro (Vorjahr: 746,00 Euro).

Die Stadt Teublitz liegt am 01.01.2013 um 120,42 % und am 31.12.2012 um 120,61 % über dem Landesdurchschnitt 2011.

Zum Zeitpunkt 01.01.2013 bestehen noch zwei Finanzierungsverträge:

Saldenstand zum 01.01.2013:

1.) „Bau der 3-fach-Sporthalle“ 2.592.207,99 €

2.) Finanzierung, Sanierung/Erweiterung
(Um-)Bau Volksschule Teublitz 1.523.347,88 €

Gesamt: 4.115.555,87 €

In diesem Jahr werden insgesamt 1.000.000,00 Euro an Zuwendungen von der Regierung der Oberpfalz für die Schulsanierung erwartet, welche weitergeleitet werden und somit den Saldenstand zum Ende des Jahres verringern.

Die **allgemeine Rücklage** beträgt zum 31.12.2012 tatsächlich 193.038,60 Euro (zuzüglich 259.242,45 Euro Sollüberschuss aus 2012, welche zum 31.12.2012 zugeführt wurde und am 01.01.2013 wieder entnommen wurde). Es verbleiben daher ca. 193.000,00 Euro in der allgemeinen Rücklage. Die Mindestrücklage Euro ist somit gewährleistet.

Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird der **Höchstbetrag der Kassenkredite** festgesetzt auf 1.600.000 Euro (§ 5 der Haushaltssatzung).

Die Höhe der Haushaltsausgabereste ist bei der jeweiligen Haushaltsstelle im Vermögenshaushalt vermerkt. Außerdem finden Sie eine tabellarische Aufstellung im Vorbericht darüber.

Bei den kostenrechnenden Einrichtungen stehen dieses Jahr noch die Neukalkulationen der Gebühren an.

Eine Verpflichtungsermächtigung wird 2013 nicht eingestellt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
ich denke, wir alle haben die Hoffnung, dass im nächsten Jahr die Zahlen wieder besser aussehen und entsprechende Investitionen wieder getätigt werden können.
In diesem Sinne bedanke ich mich für Ihre Aufmerksamkeit. „

Erste Bürgermeisterin Steger trägt vor:

„Sehr geehrte Stadtratsmitglieder, werter Vertreter der Mittelbayerischen Zeitung, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Ich begrüße Sie zu einer der wichtigsten Sitzungen, die im Stadtratsjahr stattfinden. Mit dem Haushalt entscheidet der Stadtrat über Gegenwart und Zukunft von Teublitz beziehungsweise seiner Bewohnerinnen und Bewohner sowie seiner Unternehmen.

Meine Damen und Herren, Sie haben jetzt nüchterne Zahlen vor sich liegen. Doch sobald der Entwurf beschlossen ist, setzt sich das Zahlenwerk um in Kindergartenplätze oder Schulmittagessen, in den Bau unserer Sportanlage oder die Fertigstellung des Moosgrabens. Mit dem Haushalt sichern wir die Daseinsvorsorge in Teublitz.

Allerdings, meine Damen und Herren, müssen wir im Rahmen unserer Möglichkeiten bleiben. Wir alle im Stadtrat hätten gern ein großes Füllhorn, aus dem wir möglichst viele Bereiche kommunalen Lebens mit großzügigen Zuwendungen bedenken könnten. Aber die Realität sieht leider anders aus. Wir haben nur wenige Mittel zur Verfügung und standen bei der Erstellung dieses Haushaltsentwurfs vor der Frage, wo noch Einsparmöglichkeiten bestehen. Und wir haben wirklich drastisch eingespart, das wird jeder eingestehen müssen.

Aber ein großer Teil der kommunalen Aufgaben und damit auch der Ausgaben ist gesetzlich vorgeschrieben. Um diesen Aufgaben nachzukommen, haben wir finanzielle Mittel sowie Personal bereitzustellen. Hier gibt es keinen Spielraum.

In einer eigens dafür einberufenen FA Sitzung hat uns die SPD ihre Vorstellungen eines strikten Sparkurses dargelegt. Zu diesen von der SPD vorgeschlagenen Maßnahmen gehörten u.a.:

- Personalkürzungen bzw. Einstellungsstopps beim Personal
- Kürzungen der Budgets z.B. bei den FFW um 10%

- Limits bei den Kopien für die Vereine
- Die Streichung von städtischen Festen
- Und einiges mehr

Da geht es jetzt um freiwillige Leistungen. Hier können wir Kommunen entscheiden, wofür wir Gelder aufwenden oder wo wir Prioritäten setzen. Doch damit ist die Crux genannt, vor der wir heute stehen. Denn diese freiwilligen Leistungen sind diejenigen, die in vielerlei Hinsicht die Lebensqualität und die Standortvorteile einer Kommune ausmachen.

Pluspunkte bringt einer Kommune auch oft das, was über das reine Soll hinausgeht. Pluspunkte bringen ansehnliche Spielplätze, ein Jugendtreff und Sportstätten, Unterstützung für Vereine sowie städtische Feste und Veranstaltungen. Investitionen in diesen Bereichen werden von den Bürgerinnen und Bürgern zu Recht erwartet und tragen überdies dazu bei, dass ein Ort im Wettbewerb der Kommunen gut aufgestellt ist. Denn sie binden ansässige Bürger wie Unternehmen an unseren Ort oder ziehen neue an und sichern damit langfristig auch unsere Einnahmen.

Hier können wir also nicht beliebig den Rotstift ansetzen, auch wenn wir weiterhin vor der Aufgabe stehen, sparsam zu wirtschaften.

Die Ausgangslage zu Beginn des Jahres war eigentlich noch zufriedenstellend. Aber ein unerwarteter Gewerbesteuereinbruch hat uns sozusagen den Boden unter den Füßen weggezogen. Unter dem Strich fehlen uns im Vergleich zu 2012 3 Mio. Euro. Und das ist eine Menge Holz! So eine Summe kann eine kleine Stadt wie Teublitz nicht mehr auffangen. Da müssten wir schon zaubern können. Aber schau'n wir mal, wie sich diese 3 Mio zusammensetzen?

- Bei der Gewerbesteuer fehlen 1,8 Mio; bei den Schlüsselzuweisungen fehlen 570.000 € und außerdem haben wir 2013 um 700000 € mehr Kreisumlage zu zahlen.

Wir reden hier also nicht von selbst verursachten Problemen, wie etwa verschwenderischen Geldgeschenken an Bürger. Nein, die Probleme, die daraus erwachsen, sie sind nicht hausgemacht. Teublitz hat kein Geld verschwendet oder in Prestigeprojekte verpulvert. Mittlerweile hat ja auch der größte Kritiker erkannt, dass unsere sanierte Schule ein förderwürdiges Objekt darstellt. Jetzt muss anscheinend jeder anerkennen, dass hier etwas Gutes entstanden ist.

Nun versuchen wir also seit April einen genehmigungsfähigen Haushalt aufzustellen. Der Verkauf von städtischen Grundstücken stellt zwar eine zusätzliche Einnahme dar, aber auch damit kann der VHH nicht ausgeglichen werden. Daher haben wir einen Antrag auf Bedarfszuweisung bei der Regierung gestellt. Dies ist ein Instrument für Kommunen, die unerwartet und unverschuldet in finanzielle Schwierigkeiten kommen.

Für 2014 hoffen wir wieder auf eine bessere Gewerbesteuerentwicklung, aber ich befürchte, dass auch das nächste Jahr noch ein mageres werden wird. Denn so wie 2011, war auch 2012 für Teublitz ein gutes Jahr. Und wir wissen ja, dass immer 2 Jahre nach einem guten Jahr die Schlüsselzuweisungen weniger und die Kreisumlage mehr wird.

Dennoch müssen und wollen wir handeln, um unsere Stadt voranzubringen. Wir stehen in der Verantwortung, dass Teublitz seinen Aufgaben nachkommen und die dringlichsten Projekte auf den Weg bringen kann.

Mit dem Haushaltsentwurf für 2013 stellen wir uns dieser Herausforderung. Im kommenden Haushaltsjahr gehen wir von einem Gesamtvolumen in Höhe von 12.477.300 Euro aus. (Vorjahr: 18 Mio.)

Leider ist es uns nicht gelungen, dass alle Ausgaben gedeckt sind. Das heißt, wir benötigen einen neuen Kredit in Höhe von 441.100 Euro, was jedoch zu einer Nettoneuverschuldung von 10700 Euro führt, da wir ja 430000 Euro tilgen. Niemand von uns macht gern Schulden, keiner erhöht leichtfertig die eigene Schuldenlast. Und ich kann Ihnen versichern, meine Damen und Herren, dass alle Beteiligten sich die Entscheidung nicht leicht gemacht haben. Jedem Stadtrat liegt die genaue Aufstellung der gesamten Schuldenlast der Stadt Teublitz vor, offen und ungeschönt. Und - wir werden diese Schulden auch zurückzahlen. Alle bisher getätigten Kredite sind nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen abgeschlossen und durch die Rechtsaufsicht genehmigt worden. Diesen Schulden stehen außerdem Werte entgegen:

- Eine neue Schule und ein neuer Schulsportplatz
- Eine Dreifachsporthalle
- Eine Streuguthalle,
- Neue Feuerwehrfahrzeuge
- Gut ausgestattete Feuerwehren
- Gut ausgestattete Spielplätze
- Diverse Straßenerneuerungen
- Neue Bauhoffahrzeuge
- Energetische Sanierung des städtischen Wohnhauses
- Und vieles vieles mehr

Danken möchte ich nun allen Bürgerinnen und Bürgern für ihre gute Steuermoral. Und danken möchte ich an dieser Stelle unserem Kämmerer, Georg Beer, der sich sehr darum bemüht hat, das Beste aus dieser schwierigen Lage zu machen und einen tragfähigen Haushaltsentwurf auszuarbeiten.

Der steht nun zur Debatte. Ich bin mir bewusst, dass er viele Wünsche offenlässt dass in Zeiten des Wahlkampfes heftige Worte von der Opposition zu erwarten sind. Jetzt hab ich mir mal die Arbeit gemacht und nachgeschaut, wie oft die SPD in den vergangenen 11 Jahren (also seit 2002) dem HH zugestimmt hat. Ganze 3 Mal. Egal, wie der HH aufgestellt war, und wir hatten in diesen Jahren wahrlich manches gute Jahr dabei. Ganz egal - 3 Mal den HH mitgetragen, 8 Mal abgelehnt. Und es war auch immer der BGM bzw. die BGMin daran schuld, wenn die Finanzen nicht passten. „Bankrotterklärung, Stadt an die Wand gefahren, abgewirtschaftet u.ä.“ waren dann die Schlagworte, die den Stadtoberhäuptern um die Ohren flogen. Warum sollte es heute anders laufen? Ich bin mir im Klaren darüber, dass auch heute wieder von Seiten der SPD heute harsche Kritik und schwerste Vorwürfe kommen werden – für etwas, was nicht in meiner Macht liegt. Ich sitze weder im Aufsichtsrat des besagten Betriebes, noch habe ich diese 2 Jahresregelung bei der Schlüsselzuweisung oder der Kreisumlage eingeführt. Aber seis drum! Heute werde ich mal wieder in die Rolle des Sündenbocks gedrängt. Nicht zum ersten Mal und bestimmt nicht zum letzten Mal.

Für mich ist es wichtig, heute einen HH zu beschließen! - Denn die Verwaltung braucht zum Arbeiten einen HH, Zahlen an die sie sich halten können.

Meine Damen und Herren, es ist natürlich einfacher, einem finanziell soliden HH zuzustimmen und es erfordert Mut, in finanziell schwieriger Situation Verantwortung zu übernehmen. Ich stelle mich dieser Verantwortung und bitte ich Sie nun, auch Mut zu haben und dem Haushaltsentwurf zuzustimmen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit. „

Stadtrat Pfeffer führt aus, er müsse die Erwartungshaltung der Bürgermeisterin in Bezug auf seine Haushaltsrede enttäuschen. Die SPD-Fraktion habe detaillierte Anmerkungen zum Haushalt schriftlich verfasst. Diese werden der Verwaltung zugeleitet. Er bittet, diese Anmerkungen im Protokoll aufzunehmen. Stadtrat Pfeffer empfiehlt für die SPD-Fraktion, dem Haushaltsentwurf nicht zuzustimmen.

Stadträtin Wilhelm-Dorn trägt für die CSU-Fraktion vor:

„Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Steger, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren!

Zuerst darf ich mich bei der Verwaltung für die Erstellung des Haushaltsentwurfes bedanken. Mit der Verabschiedung des Haushalts 2013 entscheiden wir nicht nur über die künftigen Ausgaben, sondern immer auch ein Stück über die Zukunft unserer Stadt. In diesem Jahr befinden wir uns in einer wenig angenehmen Situation und müssen über einen sehr schwierigen Haushalt beraten und abstimmen. Jedoch ist auch dies Teil unseres Amtes als Stadträte der Stadt Teublitz.

Gewiss wäre es an dieser Stelle leichter, die Verwaltung oder die Bürgermeisterin zu kritisieren, ihnen Fehler vorzuwerfen, welche nicht begangen wurden, und schlichtweg die Zustimmung zu verweigern, aber dies ist unserer Meinung nach eine sehr feige und wenig reflektierte Reaktion auf einen schweren Einbruch in der Gewerbesteuer, der von niemandem vorhergesehen werden konnte und größtenteils an unserer momentanen Situation Schuld trägt. Auch in schwierigen Situationen müssen wir als Fraktionen und Stadträte Verantwortung übernehmen und in diesem Fall einen den Umständen entsprechend mageren Haushalt verabschieden. Dies sind die Schattenseiten unseres Amtes. Unserer Meinung nach darf man aus einer derart finanziell angespannten Lage aber noch lange nicht schlussfolgern, dass sämtliche Werke und Werte, die in den letzten Jahren in Teublitz und für Teublitz geschaffen wurden, ein Schritt in die falsche Richtung seien. Der Haushalt 2013 kann auch nicht für eine Prognose für die nächsten Jahre dienen, der zufolge wir handlungsunfähig würden oder unseren vorgeschriebenen Ausgaben nicht mehr Folge leisten könnten. Der diesjährige Haushalt sollte für alle mehr oder weniger als Momentaufnahme wahrgenommen werden. Auch wenn der Vergleich eventuell hart scheint, will ich unseren Haushalt mit dem diesjährigen Jahrhunderthochwasser in vielen deutschen Orten vergleichen. Auch dieses war absolut unvorhersehbar und stürzte viele in eine schwere Krise, die zu überwinden sicherlich Zeit und Geld kosten wird. In Teublitz finden wir im übertragenen Sinn eine ähnliche Situation vor. Drei Millionen Euro Einbußen im Vergleich zum Vorjahr sind für eine Stadt wie Teublitz nicht einfach wegzustecken und wir müssen mit Gewissheit viele wünschenswerte Investitionen aufschieben oder andere Pläne erst einmal auf Eis legen. Jedoch spricht es für einen gelungenen Umgang mit der Situation, wenn wir hören dürfen, dass die Nettoneuverschuldung trotz derartiger Umstände summa summarum nur 10.000 Euro beträgt.

Die CSU Fraktion ist einstimmig der Meinung, dass die Haushaltslage 2013 auch nicht durch die Schlachtung heiliger Kühe verhindert hätte werden können. Auch wenn wir auf freiwillige Leistungen verzichtet hätten, wie in einer vergangenen Finanzausschusssitzung von der SPD Fraktion gefordert wurde, hätten wir das Defizit von 3 Millionen Euro nicht decken können. Allenfalls hätte die Lebensqualität in Teublitz darunter gelitten, besonders auch die immer wieder geforderte Familienfreundlichkeit, die unserer Meinung in freiwilligen Leistungen

und in den zahlreichen Kinderkrippen- und Kindergartenplätzen besteht und nicht von einer Plakette einer übergeordneten Behörde oder einem Aufdruck auf unserem Ortsschild abhängt. Familienfreundlichkeit kostet und spiegelt sich auch in der Möglichkeit nach Vergnügungen wie unserem Bürgerfest für Alt und Jung wider und wir sind der festen Überzeugung, dass eine Aussetzung dessen gewiss ein falsches Zeichen gewesen wäre. Denn unserer Meinung nach wäre die Situation in Teublitz nicht weniger verdrießlich, wenn wir die freiwilligen Ausgaben nach dem Vorschlag der SPD Fraktion zwar gesenkt hätten, aber die Stadt Teublitz hingegen entweder personell und somit im Dienst am Bürger stark eingeschränkt wäre oder die Feuerwehren jeden Cent umdrehen hätten müssen, vor allem wenn ein rasches und effektives - und das bedeutet auch finanziell abgesichertes - Verhalten während des Hochwassers in Teublitz erwartet wurde, oder wenn statt eines fröhlichen und sicherlich wieder gut besuchten Bürgerfestes in Teublitz jeder auf sich allein gestellt wäre und ein gemeinsames Feiern im Stadtpark einfach abgesagt würde oder schließlich auch, wenn am Jahresende Vereine trotz eventuell getätigter größerer Investitionen Kopierkosten aus eigener Tasche bezahlen müssten. Alle diese Horrorszenarien sind glücklicherweise nicht eingetreten, weil sich die CSU traut trotz finanzieller Schwierigkeiten, die wir an dieser Stelle nicht unter den Tisch fallen lassen wollen, bürger- und familienfreundliche freiwillige Ausgaben zu tätigen und so an einer Lebensqualität festhalten kann, die der Bürger von Teublitz zu schätzen gelernt hat.

Letztlich bleibt uns als Stadt Teublitz aus Erfahrung nur zu hoffen, dass wir in den nächsten Jahren wieder erfreulichere Zahlen erhalten und somit mehr Investitionen tätigen können. Wir als CSU Fraktion trauen uns jedenfalls nicht zu aufgrund des vorliegenden Haushalts etwaige Prophezeiungen zu tätigen, denn wenn wir in den letzten Jahren etwas gelernt haben, dann dass in Punkto Haushaltslage der Stadt ständig Überraschungen auf uns warten, seien es positive oder wie in diesem Jahr negative. Und unser Auftrag als Stadträte der Stadt Teublitz ist es auf diese Unabwägbarkeiten in angemessener und verantwortungsvoller Weise zu reagieren.

Die CSU-Fraktion stimmt dem Haushalt 2013 zu!“

Erste Bürgermeisterin Steger verliest die Haushaltssatzung 2013:

Haushaltssatzung

der

Stadt Teublitz

(Landkreis Schwandorf)

Haushaltsjahr

2013

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

9.709.700,00 Euro

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.767.600,00 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **441.100,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. GRUNDSTEUER	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	330 v. H.
	für die Grundstücke (B)	330 v. H.
2. GEWERBESTEUER		350 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.600.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (§§ 25 - 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Teublitz, den _____

STADT TEUBLITZ

- Dienstsiegel -

Steger
Erste Bürgermeisterin

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die vorgetragene Haushaltssatzung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	10
NEIN-Stimmen:	8
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 43**Finanzplanung und Investitionsprogramm für die Jahre 2012- 2016****Sachverhalt:**

Stadtkämmerer Beer erläutert kurz die Finanzplanung mit Investitionsprogramm.

Der Finanzplan stellt die Einnahmen und Ausgaben summarisch gegliedert nach Jahren dar. In den Folgejahren wird danach wieder eine Zuführung zum Vermögenshaushalt erwirtschaftet. Der künftige Kreditbedarf und der Schuldendienst sind dargestellt.

Teil der Finanzplanung ist das Investitionsprogramm. Es stellt eine Vorausschau für künftige Projekte dar und teilt die Investitionen in Aufgabenbereiche auf.

Stadtrat Pfeffer will wissen, wie die künftigen Gewerbesteuererinnahmen ermittelt wurden, ob etwa lediglich die vergangenen Jahre herangezogen wurden und der Anschlag 2013 außer Acht gelassen wurde.

Stadtkämmerer Beer bestätigt, dass 2013 als „Ausreißer“ bei der Fortschreibung nicht mit einbezogen wurde.

Erste Bürgermeisterin Steger ergänzt hierzu, dass die Entwicklung bei der Gewerbesteuer nie vorherzusehen sei. Beispielsweise habe man 2011 bei einem Ansatz von 1,1 Mio. € dann 2,7 Mio. € tatsächlich eingenommen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt von der Finanzplanung und dem Investitionsprogramm Kenntnis und billigt diese nach Form und Inhalt.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	10
NEIN-Stimmen:	8
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 44**Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP);
- erneutes Anhörungsverfahren zu den Änderungen des LEP-Entwurfes****Sachverhalt:**

Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hat in mehreren Sitzungen den Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E) beraten und am 16. Mai 2013 seine Zustimmung, verknüpft mit mehreren Änderungsmaßnahmen, beschlossen. Zwischenzeitlich hat auch bereits der Landtag seine Beratungen abgeschlossen und am 20. Juni 2013 dem Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms mit Maßnahmen zugestimmt. Diese Maßnahmen stimmen mit den Beschlussempfehlungen des Wirtschaftsausschusses überein.

Die Maßnahmen zu den Änderungen betreffen im Einzelnen folgende Festlegungen des LEP-E:

- Teilfortschreibung LEP zu Mittel- und Oberzentren im Jahr 2014 (Drs. 16/15997),
- 1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen (Drs. 16/16660),
- 1.2.1 Demographischer Wandel – Räumliche Auswirkungen begegnen (Drs. 16/16270),
- 1.4.3 Europäische Metropolregionen (Drs. 16/16636).
- 2.2.4 Vorrangprinzip (Drs. 16/16661),
- 3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung (Drs. 16/15998),
- 3.3 Vermeidung von Zersiedelung (Drs. 16/16070),
- Kapitel 4 Verkehr (Drs. 16/16662).
- 4.1.3 Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrserschließung (Drs. 16/16637).
- 4.3.3 Streckenstilllegungen vermeiden (Drs. 16/16289),
- 5.2.2 Bodenschätze – Abbau und Folgefunktionen (Drs. 16/16295),
- 5.3.3 Einzelhandel – Zulässige Verkaufsflächen (Drs. 16/16663),

- 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen (Drs. 16/16664),
- 7.2.3 Wasserversorgung (Drs. 16/15999),
- 8.1. Soziales (Drs. 16/16665),
- 8.2 Gesundheit (Drs. 16.16666) und
- 8.4.1 Schutz des kulturellen Erbes (Drs. 16/16667).

Ein erneutes Anhörungsverfahren nach Art. 16 Abs. 5 BayLplG¹ ist nun erforderlich. Damit das Landesentwicklungsprogramm noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten kann, steht für die Anhörung lediglich ein sehr enges Zeitfenster – bis 16. Juli 2013 – zur Verfügung.

Stellungnahmen können gemäß Art. 16 Abs. 5 Satz 3 BayLplG ausschließlich zu den Änderungen abgegeben werden. Diese sind im LEP-E entsprechend gekennzeichnet.

Dabei sollten Hinweise, Anregungen oder Einwendungen möglichst unter Angabe der jeweils betroffenen Festlegungen erfolgen.

Der überarbeitete LEP-E kann im Internetauftritt des Landtags <http://www.bayern.landtag.de/> unter der Rubrik Dokumente – Drucksachen eingesehen werden. Die Drucksachenummer des LEP – E lautet 16/15555. Ebenso sind die vom federführenden Ausschuss gefassten Beschlussempfehlungen zu den Änderungen des LEP-E unter der oben jeweils angegebenen Drucksachenummer (Drs.) einsehbar.

Der Bayerische Gemeindetag sieht den LEP-Entwurf insgesamt sehr kritisch. Positiv vermerkt wird, dass die kommunale Wasserversorgung verankert und das Anbindegebot bei der Ausweisung von Bau- und Gewerbegebieten gelockert wurde.

Zu den bisherigen Entwürfen hat die Stadt aufgrund StR-Beschlüsse Nr. 76 v. 26.07.2012 und Nr. 7 vom 17.01.2013 keine eigene Stellungnahme abgegeben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, weiterhin keine eigene Stellungnahme abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

¹ Bayerisches Landesplanungsgesetz

Beschluss-Nr. 45**Aufstellung des Bebauungsplanes "Spitzdorfweiher", Katzdorf**

- erneute Vorabwägung der vorgetragenen öffentlichen und privaten Belange
- Billigung des geänderten Planentwurfes
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Öffentliche Auslegung

Sachverhalt:

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 4 vom 17.01.2013 wurde der Vorentwurf des Bauunternehmens Ehrenreich in der Fassung vom 10.01.2013 gebilligt. Es wurde beschlossen, die berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erneut zu beteiligen. Sie sollen schriftlich benachrichtigt werden und ihnen ist Gelegenheit zu geben, eine Stellungnahme abzugeben. Zudem soll die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB² in Form einer öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Planentwurfes durchgeführt werden.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen von den beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Stellungnahme:

Das WWA teilt mit, dass die wasserwirtschaftliche Situation zutreffend dargestellt ist. Die spätere Umsetzung des Hochwasserschutzkonzeptes ist hier mit beiden Bausteinen noch möglich. Die Höhenlage des Baugebietes ist an die Geländehöhe der nördlich angrenzenden Bebauung anzupassen.

Abwägung:

Die Geländehöhe des Baugebietes beläuft sich zwischen 349,30 und 350,10 ü NN. Das Gebiet ist nahezu eben. Die angrenzende nördliche Bebauung befindet sich in etwa im selben Höhenbereich (östl. Teil der Zeppelinstraße zwischen 349,64 – 350,11 ü NN).

Die Höhenlage des Baugebietes wird an diese Geländehöhe angepasst. Dies ist bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Ein entsprechender Hinweis wird in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Deutsche Telekom

Stellungnahme:

Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Tele-

² Baugesetzbuch

kom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.

Es wird darum gebeten, zum Zweck der Koordinierung mitzuteilen, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.

Folgender fachliche Hinweis soll in die Begründung des Bebauungsplanes mit aufgenommen werden:

„In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Es wird gebeten, sicherzustellen, dass durch die Baumbepflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationsanlagen nicht beeinträchtigt werden.“

Abwägung:

Die Telekomtrassen werden bei der Erschließungsplanung berücksichtigt. Eine rechtzeitige Abstimmung mit dem zuständigen Ressort erfolgt mit der Erschließungsplanung.

Der vorgebrachte fachliche Hinweis ist bereits dem entsprechend vom Planverfasser in die Begründung des Bebauungsplanes mit aufgenommen worden.

Die Baumbepflanzungen werden ordnungsgemäß erfolgen, sodass die Telekommunikationsleitungen nicht davon beeinträchtigt werden. Im Erschließungsvertrag wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Stellungnahme:

Das Allgemeine Wohngebiet sollte durch eine geeignete Eingrünung von der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzfläche abgegrenzt werden. Die Nobelstraße muss auch weiterhin für den landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt nutzbar bleiben.

Abwägung:

Die Nobelstraße bleibt weiterhin für den landwirtschaftlichen Verkehr nutzbar. Sie wird sogar im Rahmen der Erschließungsarbeiten des Baugebietes verbreitert.

Im Bereich der südlichen und östlichen Parzellen sind die Bäume zur Gewährleistung einer gewissen Randeingrünung an der Seite zum räumlichen Geltungsbereich auf Privatgrund zu pflanzen. Eine geeignete Eingrünung zu den benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt somit.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Landratsamt Schwandorf, Naturschutz

Stellungnahme:

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Schwandorf wird mitgeteilt, dass der Verwirklichung des Baugebietes Spitzdorfweiher Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen. Schutzwürdige Landschaftsbestandteile sowie im Zuge der Biotopkartierung Bayern als erhaltenswert ermittelte Biotop- und Geländekleinstrukturen werden vom räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht berührt.

Der vorliegende Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung entspricht im Grundsatz den Anforderungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes. Die grünordnerischen Festsetzungen stellen sicher, dass das Neubaugebiet befriedigend in die umgebende Landschaft eingebunden werden kann. Mit dem Umfang des ermittelten Ausgleichsbedarfs im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung besteht aus Sicht des Naturschutzes Einverständnis.

Bezüglich der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wie auf Seite 19 der Begründung aufgeführt, besteht aus naturschutzfachlicher Sicht jedoch noch Klärungsbedarf. Aus den eingereichten Planunterlagen geht nicht klar hervor, auf welchen Teilflächen der Flurnummer 949 der Gemarkung Katzdorf Ausgleichsmaßnahmen entlang des Schwarzgrabens umgesetzt werden sollen. Aus diesem Grund ist die Lage der Kompensationsflächen näher zu definieren und ein Lage- bzw. Übersichtsplan nachzureichen, aus welchem die Lage der Ausgleichsmaßnahmen klar hervorgeht und der den Umfang der Maßnahmen widerspiegelt.

Abwägung:

Der Ausgleich soll nun nicht mehr auf der bisher vorgesehenen Flurnummer 949, Gemarkung Katzdorf erfolgen, sondern auf einer Teilfläche der Flurnummer 89 der Gemarkung Münchshofen. Es wurde zwischenzeitlich hierzu vom Architekturbüro Rembold eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit landschaftspflegerischem Begleitplan erstellt, wo die Art, das Maß und die Lage der geplanten Ausgleichsmaßnahmen detailliert dargestellt ist. Die Ausgleichsflächen befinden sich nun im FFH-Gebiet³ des Münchshofener Berges und wurden mit den Vorgaben des Managementplans der Unteren Naturschutzbehörde erarbeitet. Der vorgesehene Ausgleich wurde bereits vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde besprochen. Diese Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bildet nun eine Anlage zum überarbeiteten Bebauungsplanentwurf vom 28. Juni 2013. Im Rahmen der ausstehenden Auslegung und Fachstellenbeteiligung wird dieser Entwurf nun nochmals vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

³ Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und die Vogelschutzrichtlinie (vom 2. April 1979, 79/409/EWG)

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler nach dem Denkmalschutzgesetz der Meldepflicht nach Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG⁴ unterliegen. Eventuell gefundene Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, außer die Untere Denkmalschutzbehörde gibt die Gegenstände vorher frei oder gestattet die Fortsetzung der Arbeiten.

Nach bisherigem Kenntnisstand sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege von der Planung nicht betroffen.

Abwägung:

Diese Meldepflicht ist bei den Erschließungs- bzw. sonstigen Bauarbeiten im Baugebiet zu beachten. Im Bebauungsplan wird in der Begründung unter Nr. 8 nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

e-on Bayern

Stellungnahme:

- Zur elektronischen und gastechnischen Versorgung des geplanten Gebietes sind verschiedene Anlagen erforderlich. Für deren Unterbringung in den öffentlichen Flächen sind die einschlägigen DIN-Vorschriften (DIN 1998) zu beachten. Eine Gasrohr- bzw. Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.
- Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbaulastträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der E.ON Bayern AG schriftlich mitgeteilt wird.
- Gehwege und Erschließungsstraßen sind gem. § 123 BauGB soweit herzustellen, dass Gasrohre und Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.
- Nur unter den Vorbehalt, dass eine ausreichende Kundenakzeptanz und Wirtschaftlichkeit gegeben ist, kann eine Erschließung mit Erdgas erfolgen.
- Die Versorgungstrassen sind von jeder Bepflanzung freizuhalten. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Bei Baumpflanzungen in der Nähe der Trassen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zu beachten.

Abwägung:

⁴ Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz)

- Eine rechtzeitige Abstimmung bezüglich der Erschließungsarbeiten erfolgt mit der Erschließungsplanung.
- In den textlichen Festsetzungen ist bereits ein entsprechender Hinweis bezüglich der Freihaltung von Versorgungstrassen enthalten.
- Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ wird beachtet. Darauf wurde ebenfalls schon in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.
- Im Erschließungsvertrag wird ebenfalls die Verlegung in öffentlichen Grund ohne Baumbestand und die Freihaltung von Versorgungstrassen festgesetzt. Ein Hinweis auf die entsprechenden DIN-Vorschriften und auf das Merkblatt zur Baumpflanzung wird mit aufgenommen.
- Alle Gehwege und Erschließungsstraßen sind vom Erschließungsträger gem. § 123 BauGB endgültig herzustellen. Eine Verpflichtung hierzu ergibt sich aus dem noch abzuschließenden Erschließungsvertrag, der Voraussetzung für das spätere In-Kraft-Treten dieses Bebauungsplanes ist.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Regierung der Oberpfalz, Brandschutz

Stellungnahme:

Die Regierung der Oberpfalz hat ab August 2012 für die Dauer von voraussichtlich zwei Jahren nur noch einen Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz im Dienst. Detaillierte Stellungnahmen zu Bauleitplanungen der Gemeinden als Träger öffentlicher Belange können daher momentan nicht gegeben werden. Zur Thematik wurden als Planungshilfen für die Bauleitplanung von der Obersten Baubehörde online bereit gestellt.

Abwägung:

Die Stadt hatte zum Baugebiet „Spitzdorfweiher“ bereits von der Regierung der Oberpfalz, Brandschutz bereits in der ersten frühzeitigen Fachstellenbeteiligung am 03.12.2007 eine Stellungnahme erhalten, in der ausdrücklich auf eine ausreichende Versorgung mit Löschwasser hingewiesen wurde.

Die Abwägung hierzu stellte sich wie folgt dar:

Der Brandschutz ist durch die FF Teublitz gewährleistet.

Die Löschwasserversorgung von 1.200 l/min (=20 l/s) wird durch das Wassernetz der Stadt Teublitz zur Verfügung gestellt. Hydranten sind in ausreichender Anzahl vorhanden bzw. geplant. (Abstand ca. 80 m).

Der FF Teublitz und FF Katzdorf werden nach Abschluss der Arbeiten ein Hydranten-Plan (Bestandsplan) übergeben.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Staatliches Bauamt

Stellungnahme:

Gegen den Bebauungsplan „Spitzdorfweiher“ bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes keine Einwendungen, wenn Folgendes in der Bauleitplanung Berücksichtigung findet und/bzw. in den Bauleitplan mit aufgenommen werden.

1. Ein Entschädigungsanspruch gegen den Straßenbaulastträger der Bundesstraße 15 wegen Lärm und anderen von der Bundesstraße ausgehenden Emissionen kann nicht geltend gemacht werden.
2. Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen aus dem Straßenverkehr werden geeignete Schallschutzmaßnahmen empfohlen. Die für deren Bemessung erforderlichen Daten können beim Staatlichen Bauamt angefordert werden.
3. Der Baulastträger der Bundesstraße trägt keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen an den Anlagen, die Gegenstand des Bauleitplanes sind.

Abwägung:

1. Der Hinweis, dass keine Entschädigungsansprüche gegen den Straßenbaulastträger der Bundesstraße 15 wegen Lärm und anderen von der Bundesstraße ausgehenden Emissionen geltend gemacht werden können wird in die Begründung des Bebauungsplanes mit aufgenommen.
2. Die notwendigen Daten wurden vom Staatlichen Bauamt angefordert. Die für das vorgelagerte Baugebiet Hagenbuchäcker erstellte schallschutztechnische Untersuchung des beratenden Ingenieurs Herrn Andreas Kottermair aus Regenstauf sieht keine Belastung von der Bundesstraße ausgehend für den rückwärtigen Bereich des Baugebiets Hagenbuchäcker. Da das Baugebiet „Spitzdorfweiher“ nun noch weiter davon entfernt ist und nun bereits der Lärmschutzwall für das Gebiet Hagenbuchäcker vorhanden ist, sind keine beeinträchtigenden Immissionen von der Bundesstraße für das geplante Baugebiet „Spitzdorfweiher“ zu erwarten. Auch die Untere Immissionsschutzbehörde sah diesbezüglich keinerlei Veranlassungsgründe für eine schallschutztechnische Untersuchung und weitere Lärmschutzmaßnahmen.
3. Sollte sich im Rahmen des weiteren Verfahrens dennoch herausstellen, dass Schallschutzmaßnahmen notwendig sind, so werden diese aufgrund des noch abzuschließenden Erschließungsvertrages vom Erschließungsträger auf dessen eigene Kosten errichtet werden.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Anlieger/betroffene Bürger:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt den Planentwurf vom 28. Juni 2013, welcher entsprechend der vorgebrachten Bedenken und Anregungen geändert wurde.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen. Ort und Dauer der Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind davon schriftlich zu benachrichtigen und Ihnen ist erneut die Möglichkeit zu geben, zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und landschaftspflegerischen Begleitplan Stellung zu nehmen.

Vor der öffentlichen Auslegung sind Verhandlungen mit dem Erschließungsträger bzgl. der Neufassung des Erschließungsvertrages zu führen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 46**Ausbau der Dr.-Fr.-Flick-Straße, Abschnitt Max-Reger-Straße/Am Moosgraben
- Genehmigung der Entwurfsplanung "Am Moosgraben", Vergabemodalitäten****Sachverhalt:**

Das Ingenieurbüro Stelzenberger und Scholz wurde mit der Planung der Straßenbaumaßnahme Dr.-Fr.-Flick-Straße am 05.05.2011 beauftragt.

Die Baumaßnahme umfasst folgende Teilbereiche:

- (1) Dr.-Fr.-Flick-Straße, Stichstraße zur Schule (ausgeführt 2011)
- (2) Max-Reger-Straße und Am Moosgraben (z.T. ausgeführt 2012)
- (3) Dr.-Fr.-Flick-Straße, durchgehender Straßenzug mit Platzbereich

Die Planungsleistungen für den „Moosgraben“ (Straßenbau, Kanal, Wasserleitung) wurden vom Stadtrat mit Beschluß Nr. 114 vom 27.10.2011 und Beschluß Nr. 8 vom 17.01.2013 an das Ing.-Büro Stelzenberger und Scholz aus Barbing vergeben.

Vom Büro wurde nun die Entwurfsplanung für die Baumaßnahme vorgelegt.

Die aus dem Jahre 1953 stammende Wasserleitung soll bis zu den Grundstücksgrenzen – bei Wunsch und Kostenübernahme der Eigentümer auch auf Privatgrund - erneuert werden, ein Hausanschluß (Nr. 1 und 1a) ist dabei von der Stadt noch zu trennen.

Ebenfalls soll die schadhafte und zum Teil auf Privatgrund verlaufende Mischwasserkanalleitung DN150 (auch aus den 1950ern) erneuert und durchgängig als Schmutzwasserkanal DN250 auf öffentlichem Grund verlegt werden. Die Hausanschlüsse werden bis zur Grundstücksgrenze mit erneuert, auf Wunsch, wie bei der Wasserleitung, auch darüber hinaus. Durch die Verlegung eines Regenwasserkanals DN300 kann für die Anwohner der Max-Reger-Straße die Möglichkeit zur Regenwasserableitung ihrer rückseitig gelegenen Dachflächen geschaffen werden. Dies wird die derzeitigen Rückstauerscheinungen in den Kellerräumen einiger Wohngebäude in der Max-Reger-Straße entschärfen. Auch für die Wohngebäude „Am Moosgraben“ besteht die Möglichkeit die vorderseitigen Regenwasserleitungen anzuschließen. Zudem wird durch die Einführung des Trennsystems ein genehmigungskonformer Ausbauzustand hergestellt, da das Gebiet im Generalentwässerungsplan als Trenngebiet ausgewiesen ist und das anfallende Niederschlagswasser zur Entlastung der weiterführenden Leitungen und der Kläranlage getrennt zum Deutschwehrgraben abgeleitet werden soll.

Der Straßenbau ist an viele Zwangspunkte gebunden (Zugänge und vorhandene Straßenbreite). Letztlich wird ein Ausbauzustand nach dem aktuellen Stand der Technik erreicht.

Vom Ing. Büro wurden die Baukosten für die Wasserleitung auf netto 36.000 Euro (43.000 Euro brutto) geschätzt. Für die Kanalbaumaßnahme auf netto 39.000 Euro (47.000 Euro brutto) und für den anschließenden Straßenbau auf netto 53.000 Euro (63.000 Euro brutto).

Da die Baumaßnahme „Am Moosgraben“ einen Ausbauabschnitt mit der Baumaßnahme „Max-Reger-Straße“ darstellt, handelt es sich um die Fortführung einer bereits begonnenen Maßnahme. Die durch den Rückbau des Regenüberlaufes in der Dr.-Fr.-Flick-Straße/Max-Reger-Straße nun im ersten Bauabschnitt für einige Anwohner entstandenen Verschlechterungen in der Abwasserableitung von ihren Grundstücken können durch den Bau des Regenwasserkanals „Am Moosgraben“ entschärft werden und ein satzungsgemäßer Ausbauzustand kann erreicht werden. In der Bürgerversammlung am 18. Juni wurde von den Betroffenen die zeitnahe Umsetzung der Planungen erbeten, da man sich zwischenzeitlich vor jedem größeren Regenereignis Sorge.

Um die Leitungsverlegungen und den Asphalttragschichteinbau vor der Frostperiode abschließen zu können, ist zeitnah die Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen erforderlich. Die Arbeiten sollten Ende August, spätestens Anfang September beginnen.

Von der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, die Bürgermeisterin in Abstimmung mit den Fraktionssprechern zur Beauftragung des wirtschaftlichsten Angebotes zu ermächtigen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Entwurfsplanung des Ing.-Büros Stelzenberger und Scholz zu genehmigen und der Ausschreibung der Bauleistungen zu Grunde zu legen.

2. Die Bürgermeisterin in Abstimmung mit den Fraktionssprechern zur Beauftragung des wirtschaftlichsten Angebotes zu ermächtigen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 47

**Errichtung eines Einfamilienhauses und Umbau der bestehenden Doppelgarage in Teublitz, Adolf-Kolping-Str. 11
- Bauantrag: Clementina und Martin Neft, Rehofstraße 140, 90482 Nürnberg**

Sachverhalt:

Die Eheleute Neft beantragen die Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses und Umbau der bestehenden Doppelgarage auf dem Grundstück Flur-Nr. 99/14 der Gemarkung Münchshofen, in der Adolph-Kolping-Straße 11.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Brunnacker“ vom 04.06.1992. Die Erschließung ist gesichert.

Das Vorhaben entspricht allerdings nicht den Festsetzungen des maßgeblichen Bebauungsplanes. Die vorliegende Planung weicht in nachfolgenden Punkten von den Bebauungsvorschriften ab:

-Dachform und Dachneigung Wohnhaus

anstelle des im Bebauungsplan vorgesehenen Satteldaches mit 35-45 Grad Dachneigung ist ein Pultdach mit 8 Grad Dachneigung geplant.

- Dachneigung Garage

das bestehende, den Bebauungsvorschriften entsprechende Satteldach soll abgebrochen und durch ein flach geneigtes Satteldach mit ebenfalls 8 Grad Dachneigung ersetzt werden.

- Dachdeckung Wohnhaus und Garage

anstelle der im Bebauungsplan vorgesehenen kleinteiligen Dachelemente in rötlicher Farbe ist sowohl für das Wohnhaus als auch für die Garage eine anthrazitfarbene Blecheindeckung geplant.

- Wandhöhen Wohnhaus

Bedingt durch die geänderte Dachform werden die im Bebauungsplan festgesetzten Wandhöhen von max. 3,50 m über Gelände überschritten.

Um das Vorhaben dennoch wie geplant verwirklichen zu können, beantragt der Bauherr gleichzeitig eine Befreiung von den vorgenannten Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2 BauGB.

Die betroffenen Nachbarn haben dem Bauvorhaben uneingeschränkt zugestimmt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt, gleichfalls das Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 48

**Teilung und Bebauung mit zwei Einzelhäusern mit Garage, Flurstück Nr. 29, Gemarkung Katzdorf
- Bauvoranfrage: Retzer Ernst und Rita, Naabstr. 5, 93158 Teublitz**

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen eine Teilung ihres Grundstückes Flur-Nr. 29, Gemarkung Katzdorf, in der Naabstraße 5 sowie eine Bebauung der wegzumessenden Teilflächen mit zwei Einzelhäusern mit Garage gemäß beiliegendem Lageplan. Im Vorbescheid soll über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden werden.

Die Erschließung der beiden neu zu bildenden Grundstücke ist über den im Mitbesitz der Antragsteller befindlichen Privatweg Flur-Nr. 29/3 geplant.

Das Vorhaben liegt im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Naab, innerhalb eines Bereichs, der dem Hochwasserabfluss dienen soll und daher von einer Bebauung freizuhalten ist. Aufgrund von Aufzeichnungen und Erkenntnissen des früheren Wasserwirtschaftsamtes Amberg wurde dieser Bereich als Flutmulde titulierte und folgedessen im Flächennutzungsplan der Stadt als Außenbereichsfläche dargestellt.

Die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Schwandorf hat in ihrer Stellungnahme zu einem Bauantrag im Randbereich dieser sog. Flutmulde Anfang letzten Jahres festgestellt, dass die Fließgeschwindigkeit des Hochwassers in diesem Bereich nach den vorliegenden amtlichen Daten im Zusammenhang mit der Überschwemmungsgebietsfestsetzung auf der Basis des 100-jährigen Hochwasserabflusses weniger als 0,3 m/s beträgt. Dieser Bereich des Überschwemmungsgebietes ist somit aus derzeitiger Sicht **nicht abflusswirksam**; es handelt sich um eine reine Retentionsfläche. Eine Bebauung wäre demnach unter den üblichen Bedingungen (hochwasserangepasste Ausführung, Retentionsraumausgleich etc.) aus wasserwirtschaftlicher Sicht möglich.

Ratsam erscheint eine weitere Bebauung dieser vormaligen Flutmulde angesichts der aktuellen Bilder der Hochwasserkatastrophen in ganz Deutschland allerdings nicht. In Anbetracht dieser Ereignisse und zur Vermeidung weiterer Bezugfälle sollte nach Ansicht des Stadtbauamtes darauf verzichtet werden, zumal dieser Bereich auch bei kleineren Hochwasserereignissen einen gewissen Retentionsraum für die umliegende Bebauung gewährleistet. Darüber hinaus sollte versucht werden, im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes für Katzdorf eine eventuelle Aktivierung der Flutmulde zu prüfen und im Zuge der nächsten Flächennutzungsplanfortschreibung den betreffenden Bereich als potentielle Fläche zur Entlastung der Hochwassersituation auszuweisen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird nicht erteilt, da das geplante Bauvorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht. Im Zuge der nächsten Flächennutzungsplanfortschreibung ist beabsichtigt, diesen Bereich als potentielle Vorbehaltsfläche für den Hochwasserschutz zur Entlastung der Hochwassersituation in Katzdorf auszuweisen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 49**Kinderkrippen im Stadtgebiet; Einladung von Träger, Leitung und Elternvertreter
- Antrag der SPD-Stadtratsfraktion****Sachverhalt:**

Die SPD-Fraktion beantragt, für die heutige Sitzung werden Träger, Leitung und Elternvertreter der beiden Krippen zu einem Erfahrungsaustausch eingeladen. Die Verwaltung berichtet über die derzeitige Belegung und die Anmeldungen für das kommende Krippenjahr.

Das erste vollständige Belegungsjahr unserer 3 Krippengruppen neige sich dem Ende zu. Dies allein wäre schon Anlass genug, im Stadtrat mit den Trägern die Erfahrungen zu diskutieren und die zukünftige Entwicklung einzuschätzen.

In den letzten Wochen seien Mitglieder der Fraktion wiederholt darauf angesprochen worden, dass junge Eltern im Herbst keinen Krippenplatz für ihren Nachwuchs bekommen hätten.

Beide Kinderhäuser wurden zu dieser Sitzung eingeladen. Sowohl der Kindergarten Herz-Jesu als auch die Arbeiterwohlfahrt lassen sich entschuldigen.

Aktuelle Belegung 2012/2013

AWO Kinderhaus Rappelkiste

Kinderkrippe Regenbogen

Es sind alle Plätze belegt. Es gibt derzeit keine Warteliste.

Kindergarten

Es sind alle Plätze belegt. Es gibt derzeit keine Warteliste.

Katholisches Kinderhaus Herz-Jesu

Kinderkrippe St. Josef

Es sind alle Plätze belegt. Es gibt derzeit keine Warteliste.

Kindergarten

Es sind alle Plätze belegt. Es gibt derzeit keine Warteliste.

Neues Kindergartenjahr 2013/2014**AWO Kinderhaus Rappelkiste****Kinderkrippe Regenbogen**

Es sind alle Plätze belegt. Es gibt derzeit keine Warteliste.

Kindergarten

Es sind alle Plätze belegt. Auf der Warteliste steht ein Kind, das derzeit den Kath. KiG besucht u. zur AWO wechseln will.

Katholisches Kinderhaus Herz-Jesu**Kinderkrippe St. Josef**

zum 1.9. aufgenommene Kinder: 15

Warteliste: 3

Kindergarten Herz-Jesu

zum 1.9. aufgenommene Kinder: 106

Warteliste: keine

Stadtrat Pfeffer führt aus, es soll aktuell bilanziert werden, ob die gesetzlichen Ansprüche gewährleistet werden können. Außerdem werden wiederholt Anfragen von Eltern an die Stadtratsmitglieder herangetragen. Die Eltern hätten als Ansprechpartner nur die Träger. Auch die Stadtverwaltung soll Anlaufstelle sein. Im Übrigen begrüße er die Idee von Stadtpfarrer Hirmer, eine regelmäßige Gesprächsrunde mit Vertretern der Träger und des Stadtrates einzuführen.

Erste Bürgermeisterin Steger berichtet von einem Gespräch zwischen der Kindergartenleitung vom Kindergarten Herz-Jesu, Frau Schmid, mit Frau Roßkopf vom Kreisjugendamt. Von dort ist angekündigt, dass bei Kapazitätsproblemen auch eine höhere Platzzahl je Gruppe genehmigt werden kann.

Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse

Die in der öffentlichen Stadtratssitzung am 2. Mai 2013 gefassten Beschlüsse sind alle vollzogen.

Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung

1. Mit Stadtratsbeschluss Nr. 108 vom 29.11.2012 wurde das Einvernehmen der Stadt zum Neubau eines 20 m Funkmastes bei Oberhof, Fl.Nr. 361/4, Gem. Münchshofen, für den Aufbau des Digitalfunks bei Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in Bayern verweigert.
Am 17.01. 2013 (Beschluss Nr. 1) entschied der Stadtrat, dass zunächst zwei Alternativstandorte geprüft werden sollen. Wenn ein Alternativstandort möglich ist, wird die Verwaltung ermächtigt, das Einvernehmen zu erteilen. Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass kein anderer Standort zu verwirklicht ist, wird die Verwaltung ermächtigt, das Einvernehmen zum jetzt vorgesehen Standort zu erteilen.
Als Ergebnis eines Ortstermines am 13.06.2013 wurde festgestellt, dass kein geeigneter Alternativstandort zur Verfügung steht. Die Verwaltung hat deshalb im Vollzug des Beschlusses vom 17.01.2013 zum Standort in der Nähe des Gipfelkreuzes bei Oberhof das gemeindliche Einvernehmen erklärt.
2. Die Regierung der Oberpfalz teilt mit, dass die Stadt Teublitz ausgewählt wurde für eine Teilnahme am Pilotvorhaben „Energiecoaching für Gemeinden“. Dieses Projekt, das vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie finanziert und von der Regierung umgesetzt wird, ist ein weiterer Baustein zur Umsetzung der Energiewende in der Oberpfalz. Für das Coaching steht die Energieagentur Regensburg e. V. als erfahrenen Partner zur Seite.
3. Die Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen, Außenstelle Regensburg teilt mit Schreiben vom 14. Juni 2013 mit, dass die Auswertung der bayerischen Bibliotheksstatistik für das Jahr 2012 gezeigt habe, dass in Teublitz weiter eine erfolgreiche Bibliotheksarbeit geleistet wird. Aus den Daten des vergangenen Jahres wird deutlich, dass die Stadtbücherei ihr Entlehnungsergebnis um 14,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr steigern konnte. Dieses erfreuliche Ergebnis sei nur einer der Faktoren für eine erfolgreiche Bibliotheksarbeit. Mitentscheidend ist auch die auskömmliche Ausstattung der Bibliothek mit Geldern für den Erwerb von Medien. Hier erreicht bzw. überschreitet die Stadt Teublitz mit einem Erwerbungssetat von 1,82 Euro je Einwohner den erforderlichen Mindestausgabebetrag. Beide Indikatoren - Ausleihsteigerung und Erwerbungssetat - zusammen lassen auf eine aktive, engagierte und kundenorientierte Bibliotheksarbeit schließen.
Die Fachstelle würde es sehr begrüßen, wenn die Entscheidungsträger der Stadt die Arbeit der Bibliothek auch in Zukunft unterstützen würden, damit sie auch weiterhin zu den erfolgreichen öffentlichen Bibliotheken Bayerns zählen kann.
4. Stadtpfarrer Michael Hirmer begrüßt mit Schreiben vom 12.06.13 die Teilnahme der Stadt an der Aktion Fair Trade Stadt - Fair Trade Region. Er habe diese Entwicklung schon einmal als Kaplan in Abensberg miterleben können. Dort waren es vor allem kirchliche Gruppierungen, die Abensberg zu einer der ersten Fair Trade Städte Bayerns heranwachsen ließen. Pfarrer Hirmer bietet deshalb gern seine persönliche Kooperation aber auch die Unterstützung der Pfarrgemeinde Herz Jesu mit ihren vielen Gruppierungen an. Er ist auch gerne bereit, Kontakte nach Abensberg zu vermitteln, um Erfahrungen auszutauschen und Anregungen zu erhalten.

5. Für die Festlegung, in welchen bayerischen Gemeinden Mariä Himmelfahrt gesetzlicher Feiertag ist, stellt nach Artikel 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung fest, in welchen Gemeinden entweder mehr katholische oder mehr evangelische Einwohner ihren Wohnsitz hatten.
Mit dem ersten Veröffentlichungstermin der Ergebnisse des Zensus 2011 am 31.05.2013 liegen für die bayerischen Städte und Gemeinden erste Ergebnisse zur Religionszugehörigkeit vor. Diese müssen zusammen mit den übrigen Zensusdaten bis zum zweiten Veröffentlichungstermin Anfang 2014 weiter aufbereitet werden, damit eine auch rechtlich tragfähige einheitliche Feststellung der Religionszugehörigkeit möglich ist. Für den 15.08.2013 bleibt es deshalb bei der Feststellung auf der Grundlage der Ergebnisse der Volkszählung 1987.

6. Zum 1. Januar 2012 trat das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Seither wurden auf vielen Arbeitsebenen Umsetzungsprozesse initiiert, Handlungsempfehlungen erarbeitet und offene Fragen diskutiert. Anliegen des Gesetzgebers ist es, das erweiterte Führungszeugnis als Element eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzepts zur Verbesserung des Schutzes von Kindern zu etablieren.. Auch im Bereich des ehrenamtlichen bzw. bürgerschaftlichen Engagements sollen in bestimmten, gesetzlich beschriebenen Konstellationen Minderjährige besser geschützt werden. Deshalb soll bei Personen, die mit Minderjährigen in direktem persönlichen Kontakt stehen, Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen werden. Das Kreisjugendamt Schwandorf hat ein Schreiben mit umfangreichen Anlagen versandt, mit der Bitte um Unterstützung zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen nach § 72 a SGB VI II im Interesse der Kinder und Jugendlichen des Landkreises Schwandorf.
Die vorgeschlagene Vorgehensweise ist im Sinne der Praktikabilität und der Bürgerfreundlichkeit erarbeitet worden und soll mit Hilfe der kommunalen Verwaltungen vor Ort umgesetzt werden.

Anfragen in öffentlicher Sitzung

1. Ortssprecher Wein bittet darum, am Spielplatz in Premberg eine Hundetoilette aufzustellen.
2. Ortssprecher Wein teilt mit, auf der Straße „Am Vogelherd“ befänden sich viele Schlaglöcher.
TOI Eichinger entgegnet, demnächst erhalte man aus einer Straßenbaustelle Fräsgut, mit dem die Reparaturen ausgeführt werden sollen.
3. Ortssprecher Wein erinnert an die Maßnahme Oberflächenwasserkanal Premberg. Nach Abklingen des Hochwassers sei der Einlauf nun zugänglich.
4. Stadträtin Hermann-Reisinger überbringt die Bitte einer Frau aus Saltendorf, den Fußweg von Saltendorf nach Kuntsdorf zu asphaltieren.
Erste Bürgermeisterin Steger entgegnet der Fall sei ihr bekannt. Der Ehemann sitze im Rollstuhl. Als Weg könne die wenig befahrene Ortsstraße genutzt werden.

5. Stadträtin Hermann-Reisinger fragt nach, wann die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens zur Umgehungsstraße bekanntgemacht werden.
Erste Bürgermeisterin Steger führt aus, es sei geplant, die Ergebnisse im Oktober 2013 im Rahmen einer gemeinsamen öffentlichen Sitzung aller Stadtratsgremien im Städtedreieck bekanntzugeben. Die Initiative „BIGTUT“ habe ebenfalls einen Antrag hierzu gestellt. Der Initiative wurde dieser Termin ebenfalls genannt.
6. Stadtrat Beer fragt nach, warum keine Ergebnisse von Wasseruntersuchungen des Freibades Saltendorf veröffentlicht würden.
Geschäftsleiter Härtl teilt mit, das Gesundheitsamt untersuche nur EU-Badegewässer wie das Naturbad Höllohe. Saltendorf wird nicht überprüft.

Ende der Sitzung: 20:45

Die Vorsitzende:

gez.

Maria Steger
Erste Bürgermeisterin

Der Niederschriftführer:

gez.

Franz Härtl
Verwaltungsfachwirt

Niederschrift

**über die
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz**

Donnerstag, 01.08.2013 um 19:00 Uhr

Sitzungsort:	Unterrichtsraum des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Teublitz, Im Gewerbepark 2, 93158 Teublitz
Vorsitzende:	Maria Steger
Niederschriftführer:	Franz Härtl

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 23 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 19.06.2008 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde.
Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Erste Bürgermeisterin	
Steger, Maria	
Stadtratsmitglieder	
Beer, Georg	
Brandl, Thomas Dr.	
Detter, Franz-Xaver	
Fischer, Christine	
Frey-Forster, Renate	
Frieser, Johann	
Gürtler, Ferdinand	
Haberl, Matthias	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Lell, Konrad	
Liebl, Benjamin	
Müller, Gregor	
Pfeffer, Franz	
Pöllmann, Ernst	
Wilhelm-Dorn, Saskia	
Wutz, Robert	
Ortssprecher	
Wein, Georg	
Niederschriftführer	
Härtl, Franz	
Zusätzlich waren anwesend	
Eichinger, Sabine TOI	
Liebl, Johann	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Stadtratsmitglieder	
Krapner, Josef	in Urlaub
Leistikow, Stephan	beruflich verhindert
Meßmann, Gerhard	privat verhindert
Wein, Johann jun.	privat verhindert

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Neuerlass der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen
- 2. Terminbestimmung für das Volksfest 2014
- 3. Friedhof Teublitz; Anlegen von Urnengrabfeldern
- 4. Schaffung von zwei Bushaltestellen im Ortsteil Katzdorf
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung

Öffentlicher Teil:

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 4. Juli 2013 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 51

Neuerlass der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen

Sachverhalt:

Die Satzung über die Bürgermedaille der Stadt Teublitz vom 26. Oktober 1964, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.01.2010, sollte aktualisiert werden.

Ein amtliches Muster für die Satzung gibt es nicht.

Es wurde deshalb anhand eines Musters des Bayerischen Gemeindetages der Entwurf einer Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen ausgearbeitet.

Neu ist darin die Ernennung zum Ehrenbürger. Außerdem sind die bisher in einzelnen Stadtratsbeschlüssen geregelten Ehrungen und Auszeichnungen von Sportlern, Vereinsjubiläen und Alters- und Ehejubiläen aufgenommen.

Stadtrat Dettner führt aus, die in § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 festgeschriebenen Entscheidungsmehrheiten widersprechen den Regelungen der Gemeindeordnung. Der Stadtrat entscheide grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Die Stadträte Dr. Brandl und Pfeffer sind dafür, die Zwei-Drittel-Regelungen wegen der Bedeutung der Auszeichnungen beizubehalten.

Stadtrat Pfeffer will klarstellen, ob Berufssportler, Schulsport, Behindertensport in § 6 einbezogen sind und ob bei den Schützen, deren Verbandsstruktur territorial abweicht, etwas anderes geregelt wird. Außerdem soll nach § 7 kein Antrag sondern ein standardisiertes Meldeformular notwendig sein. Pfeffer übergibt Vordrucke des Landkreises.

Die Vorsitzende spricht sich dagegen aus, gesonderte Bestimmungen für die Schützen aufzunehmen. Der Behindertensport sollte mit aufgenommen werden.

Stadtrat Frieser fände es diskriminierend, wenn die Behindertensportler besonders erwähnt würden. Diese Sportler seien selbstverständlich mit eingeschlossen.

Anschließend wird § 5 so formuliert, dass Schulsportler, Sportler ohne Vereinszugehörigkeit sowie Teilnehmer an Welt- und Europameisterschaften und ähnlichen Wettbewerben, geehrt werden können. In § 7 wird die Regelung, dass die Meldung durch den Verein erfolgen muss, gestrichen.

Dr. Brandl stellt in Bezug auf § 10 fest, dass Ehejubiläen über 70 Jahre hinaus möglich seien und deshalb eine entsprechende Regelung eingefügt werden soll.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Satzung:

Satzung der Stadt Teublitz über Ehrungen und Auszeichnungen

Die Stadt Teublitz erlässt gemäß Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - folgende Satzung:

I. Ernennung zum Ehrenbürger

§ 1

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art.16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt verleiht.
- (2) Die Ernennung kann nur aufgrund eines Stadtratsbeschlusses erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates.
- (3) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Stadt eintragen.
- (4) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens vom Stadtrat widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats.

II. Bürgermedaille

§ 2

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden.
- (2) Die Ernennung kann nur aufgrund eines Stadtratsbeschlusses erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates.
- (3) Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 40 mm. Sie zeigt in beiden Ausführungen auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Teublitz". auf der Rückseite befinden sich in der unteren Hälfte je ein nach rechts liegender Lorbeer- und Eichenzweig, darüber eingraviert die Inschrift:
 - a) bei der Ausführung in Silber: "Dank für verdienstvolles Wirken",
 - b) bei der Ausführung in Gold: "Dank für hervorragende Verdienste",
 - c) in beiden Ausführungen die Jahreszahl der Verleihung.

- (4) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:
- a) bei der Ausführung in Silber:
„... hat sich um die Stadt Teublitz verdient gemacht. Der Stadtrat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom ... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille in Silber verliehen.
Teublitz, (Datum)
Erste Bürgermeisterin/Erster Bürgermeister“
 - b) bei der Ausführung in Gold:
„... hat sich um die Stadt Teublitz außergewöhnlich verdient gemacht. Der Stadtrat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom ... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille in Gold verliehen.
Teublitz, (Datum)
Erste Bürgermeisterin/Erster Bürgermeister“
- (5) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens vom Stadtrat widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.

§ 3

Die Silberne Bürgermedaille wird für verdienstvolles Wirken um die Stadt verliehen an:

- a) Angehörige des Stadtrates nach 12-jähriger Amtszeit",
- b) Erste Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt nach 12-jähriger Amtszeit,
- c) Personen, die sich um die Stadt Teublitz verdient gemacht haben.

§ 4

Die Goldene Bürgermedaille wird für hervorragende Verdienste um die Stadt verliehen an:

- a) Angehörige des Stadtrates nach 24-jähriger Amtszeit,
- b) Erste Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt nach 24-jähriger Amtszeit,
- c) Personen für außergewöhnliche Verdienste um die Stadt Teublitz.

III. Sport-Ehrennadel

§ 5

- (1) An Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen und Schulen mit Sitz in der Stadt kann für sportliche Leistungen und an Gemeindeangehörige für Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Stadt die Sport-Ehrennadel verliehen werden.
- (2) Die Sport-Ehrennadel enthält das Stadtwappen mit der Aufschrift „Stadt Teublitz – Für besondere Sportliche Leistungen“.

§ 6

- (1) Die Sport-Ehrennadel in Bronze wird für Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Stadt, für 1. Siege bei Kreis- oder Bezirksmeisterschaften und für 2. oder 3. Siege bei Landesmeisterschaften verliehen.

- (2) Die Sport-Ehrennadel in Silber (versilbert) wird für langjährige Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Stadt, für 1. Siege bei Landesmeisterschaften und für 1., 2. oder 3. Siege bei Deutschen oder höheren Meisterschaften verliehen.
- (3) Höchst- und Bestleistungen, Teilnahmen an Olympiaden, Welt- und Europameisterschaften und ähnliche Wettbewerbe, können den Meisterschaften gleichgestellt werden.
- (4) Bei Meisterschaft, Höchst- oder Bestleistung, Teilnahmen an Olympiaden, Welt- und Europameisterschaften und ähnliche Wettbewerbe einer Mannschaft wird die Auszeichnung den Mannschaftsmitgliedern verliehen.
- (5) Die Sport-Ehrennadel in Bronze oder Silber wird an denselben Sportler oder Gemeindeangehörigen nur einmal verliehen. Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen können Buch- oder andere Sachpreise überreicht werden.

§ 7

Die Verleihung setzt eine schriftliche Meldung mit Begründung voraus. Die Meldungen sind jeweils bis zum 15. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr einzureichen.

§ 8

Die Verleihung soll in jedem Kalenderjahr für alle Ausgezeichneten gemeinsam vorgenommen werden. Sie ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in der der Name der oder des Ausgezeichneten oder der Mannschaft und die Leistung oder die Verdienste eingetragen sind.

IV. Vereinsjubiläum

§ 9

- (1) Vereinen mit Sitz in der Stadt kann aus Anlass von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, eine Jubiläumsgabe bis 200 € gewährt werden.
- (2) Die Jubiläumsgabe soll bei der Jubiläumsfeier überreicht werden.

V. Alters- und Ehejubiläum

§ 10

- (1) Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO), die das 80. Lebensjahr und weitere durch 5 teilbare Lebensjahre vollenden, kann ein Geschenk im Wert bis 50 € überreicht werden.
- (2) Dasselbe gilt für Gemeindeangehörige (Art. 15 GO), die das Fest der Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre), Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) und weitere durch 5 teilbare Ehejubiläen begehen.

VI. Inkrafttreten

§ 11

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Bürgermedaille der Stadt Teublitz vom 26. Oktober 1964 und die hierzu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Teublitz,

- Dienstsiegel -

Maria Steger
Erste Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	17
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 52

Terminbestimmung für das Volksfest 2014

Sachverhalt:

Es ist zu entscheiden, ob im Jahre 2014 wieder ein Volksfest stattfinden soll. Als Termin hierfür kommt traditionell die Christi-Himmelfahrts-Woche ab Mittwoch, 28.05.2014 bis einschließlich Sonntag, 01.06.2014 in Frage.

Stadtrat Pfeffer fordert, die Standplätze und den Bewirtungsbetrieb zeitnah auszuschreiben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, im Jahre 2014 wieder ein Volksfest durchzuführen. Als Termin wird die Christi-Himmelfahrts-Woche vom 28.05.2014 bis zum 01.06.2014 festgelegt.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	17
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 53**Friedhof Teublitz; Anlegen von Urnengrabfeldern****Sachverhalt:**

Bereits mit Beschluss Nr. 88 legte der Stadtrat in seiner Sitzung am 29.07.2010 fest, im Friedhof Teublitz ein Urnengrabfeld anzulegen. Der Beschluss wurde bisher aufgrund des Fehlens der Grabart „Urnenfeld“ in der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Teublitz (Friedhofsatzung) nicht vollzogen. Mit Beschluss Nr. 18 vom 02.05.2013 wurde nun vom Stadtrat eine aktualisierte Friedhofsatzung erlassen, die die Grabart „Urnengrabstätten“ vorsieht.

Bereits in den Sitzungen des Grundstücks-, Bau- und Umweltausschusses am 13.11.2012 und 23.04.2013 wurde über das vom Stadtgärtner vorgelegte Gestaltungskonzept für den Teublitzer Friedhof beraten und festgelegt, dieses Konzept Zug um Zug umzusetzen. Das Konzept sieht die Entfernung der vorhandenen, sehr breiten Thujenhecken und eine Neupflanzung schmalwüchsigerer Einzelstauden vor. Ein Teil des Friedhofs wurde dementsprechend bereits umgestaltet. In der Sitzung am 23.04.2013 wurde darüber hinaus festgelegt, Ruheoasen und Grünflächen nach Möglichkeit anzulegen.

Bei der nun geplanten Anlage eines Urnengrabfeldes soll dieses Gestaltungskonzept weiter verfolgt werden. Die westlich und östlich des Urnengrabfeldes vorhandenen Thujenhecken werden entfernt und durch deutlich schmalere Stauden ersetzt. Im westlichen Bereich des Grabfeldes werden vorerst 2 Urnengrabreihen angelegt. Im östlichen Bereich bestünde die Möglichkeit einer späteren Erweiterung um eine Urnengrabreihe. Das vorhandene Kindergrab fügt sich nach Größe und Lage in die Planungen ein. Die Fläche des Urnengrabfeldes ist auch nach der Umgestaltung als Rasenfläche vorgesehen. Im nördlichen Bereich ist die Aufstellung einer Ruhebänk geplant.

Das Vorhaben betrifft den kirchlichen Teil des Friedhofs und ist mit Herrn Stadtpfarrer Hirmer abgesprochen.

Die Arbeiten sollen soweit als Möglich vom Bauhof der Stadt Teublitz durchgeführt werden. Bei der Anlage des Urnengrabfeldes im Friedhof Katzdorf entstanden für 10 Urnengräber Kosten von 2.500 Euro. Bei der Anlage von 20 Urnengräbern im Friedhof Teublitz ist mit Kosten von 5.000 € zu rechnen, zuzüglich Kosten für Heckenentfernung und Neupflanzung.

Von den 10 geschaffenen Urnengrabstätten im Friedhof Katzdorf sind zwischenzeitlich 4 belegt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Anlage eines Urnengrabfeldes entsprechend den vom Bauamt vorgelegten Planungen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	17
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 54**Schaffung von zwei Bushaltestellen im Ortsteil Katzdorf****Sachverhalt:**

Im Herbst 2012 wurde der Stadtverwaltung per Unterschriftenliste ein Antrag auf Errichtung einer Fußgängerampel auf Höhe der vorhandenen Überquerungshilfe in der Schwandorfer Straße (B15) in Katzdorf vorgelegt.

Der Stadtrat der Stadt Teublitz unterstützte mit Beschluß Nr. 109 vom 29.11.2012 ausdrücklich diesen Antrag und beauftragte die Verwaltung, den Antrag der zuständigen Verkehrsbehörde bei der nächsten erreichbaren Verkehrsschau zur Überprüfung vorzulegen. Bei der Verkehrsschau am 28.02.2013 wurde die beantragte Errichtung einer Fußgängerampel von allen Fachstellen jedoch abgelehnt und stattdessen der Einsatz von Schulweghelfern oder alternativ die Abänderung der Streckenführung für die Beförderung der Schüler empfohlen.

Dieses Ergebnis der Verkehrsschau wurde dem Stadtrat in der Sitzung am 02.05.2013 bekanntgegeben.

Mit dem mit der Schülerbeförderung beauftragten Busunternehmer wurde zwischenzeitlich Kontakt aufgenommen. Die Aufnahme einer weiteren Haltestelle in den Fahrplan der Linie 6013 ist zeitlich möglich. Morgens wären die Haltestellen in der Reihenfolge Katzdorf Loinsitzer Straße 27, Katzdorf Loinsitzer Straße 3 (neu), Katzdorf Raiffeisenbank (B15) anzufahren, nachmittags würde die Fahrtroute umgekehrt und die Haltestellen ebenfalls in der Reihenfolge Katzdorf Loinsitzer Straße 27, Katzdorf Loinsitzer Straße 3 (neu) und Katzdorf Raiffeisenbank (B15) angefahren.

Somit müsste lediglich eine neue Bushaltestelle eingerichtet werden.

Das Grundstück Flur-Nr. 366/32, Gemarkung Katzdorf befindet sich im Eigentum der Stadt Teublitz. Der vorhandene Geh- und Radweg bietet genügend Platz für die Wartefläche.

Die Bushaltestelle soll mit VZ 224 (Haltestelle) und Zusatzzeichen „Schulbus“ beschildert werden. Da es sich um eine Schulbushaltestelle mit hohem Grundschüleranteil handelt, sollte zusätzlich die Warnblinkpflicht angeordnet werden.

Die Verwaltung empfiehlt in Hinblick auf die bestehende Haltestelle in der Loinsitzer Straße 27 mit baulichen Maßnahmen (Buswartehäuschen, größere Pflasterfläche) vorerst abzuwarten, bis feststeht, in welchem Umfang die Haltestelle angenommen wird. Entsprechende Flächen stehen weiterhin zur Verfügung.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, im Bereich der Loinsitzer Straße 3 in Katzdorf eine Schulbushaltestelle einzurichten. Über den mit der Schülerbeförderung beauftragten Unternehmer ist bei der Regierung der Oberpfalz ein Antrag auf entsprechende Ergänzung bzw. Änderung des Fahrplanes zu stellen. Die erforderlichen Verkehrszeichen sind von der Verkehrsbehörde anzuordnen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	17
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse

Die in der öffentlichen Sitzung am 6. Juni 2013 gefassten Beschlüsse sind alle vollzogen.

Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung

1. Mit Bescheid vom 4.7.2013 bewilligt die Regierung der Oberpfalz für die Schaffung von 12 Kinderkrippenplätzen durch die Erweiterung des Kindergartens Herz-Jesu eine Gesamtzuweisung von 325.500 €. Die Auszahlung des Restzuschusses über 65.500 € wurde veranlasst.
2. Mit Bescheid vom 4.7.2013 bewilligt die Regierung der Oberpfalz für die Schaffung von 12 Kinderkrippenplätzen durch den Umbau und die Erweiterung des AWO-Kinderhauses eine Gesamtzuweisung von 222.200 €. Die Auszahlung des Restzuschusses über 38.200 € wurde veranlasst.
3. Das Staatliche Bauamt Amberg Sulzbach zeigt den Baubeginn für den BOS-Funkmasten am Münchshofener Berg am 07.08.2013 an. Die Baumaßnahme wurde am 15.07.2013 durch die Regierung der Oberpfalz genehmigt.
4. Das Staatliche Bauamt Amberg Sulzbach bittet mit Schreiben vom 23.07.2013 die Stadt in Bezug auf den Neubau des Technikgebäudes für das Asylbewerberheim Koppelohe um Nachbarunterschrift und Zustimmung nach Art. 86 Bay. Bauordnung.

Anfragen in öffentlicher Sitzung

1. Stadträtin Hermann-Reisinger zeigt sich überrascht, dass in mehreren Presseveröffentlichungen Aussagen zur künftigen Trasse der Umgehungsstraße enthalten seien, wo doch das Ergebnis der Studie erst im Oktober bekanntgegeben werden soll.
Erste Bürgermeisterin Steger führt aus, sie sei ebenfalls verwundert. Sie werde aus einer verwaltungsinternen Sitzung in Maxhütte-Haidhof sogar wörtlich zitiert. Die Trassen stünden jedoch nach wie vor nicht fest.
2. Stadtrat Pfeffer verweist auf den Festakt der Stadt Maxhütte-Haidhof zur 60-jährigen Stadterhebung und will wissen, welche Feierlichkeiten in Teublitz geplant seien.
Erste Bürgermeisterin Steger erklärt, wegen der aktuellen Finanzlage wurde auf besondere Feierlichkeiten verzichtet. Im Rahmen des Bürgerfestes sind einige Aktionen geplant. Im Mitteilungsblatt sind einige Sonderseiten in Arbeit.

3. Stadtrat Gürtler berichtet von erheblicher Staubentwicklung am Parkplatz des Naturbades Höllohe.
TOI Eichinger entgegnet, dass ein Austausch der Deckschicht etwa durch Granitsplitt mit erheblichen Kosten verbunden sei. Die aktuelle Haushaltslage erlaube wohl keine zusätzlichen Maßnahmen.
4. Stadträtin Frey-Forster spricht das Problem „Wildgänse“ im Freibad Höllohe an
Erste Bürgermeisterin Steger entgegnet, zurzeit blieben die Tiere wegen zu viel Badebetrieb weg. Der Bauhof hat den Kot auf den Liegewiesen entfernt.

Ende der Sitzung: 21:15

Die Vorsitzende:

gez.

Maria Steger
Erste Bürgermeisterin

Der Niederschriftführer:

gez.

Franz Härtl
Verwaltungsfachwirt

Niederschrift

**über die
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz**

Donnerstag, 19.09.2013 um 19:00 Uhr

Sitzungsort:	Unterrichtsraum des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Teublitz, Im Gewerbepark 2, 93158 Teublitz
Vorsitzende:	Maria Steger
Niederschriftführer:	Franz Härtl

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 23 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 19.06.2008 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde.
Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Erste Bürgermeisterin	
Steger, Maria	
Stadtratsmitglieder	
Beer, Georg	
Brandl, Thomas Dr.	
Detter, Franz-Xaver	abwesend ab TOP 7
Fischer, Christine	
Frey-Forster, Renate	
Frieser, Johann	
Gürtler, Ferdinand	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Kraupner, Josef	
Leistikow, Stephan	
Lell, Konrad	
Liebl, Benjamin	
Meßmann, Gerhard	
Pfeffer, Franz	
Pöllmann, Ernst	
Wilhelm-Dorn, Saskia	
Wutz, Robert	
Ortssprecher	
Wein, Georg	
Niederschriftführer	
Härtl, Franz	
Zusätzlich waren anwesend	
Eichinger, Sabine TOI	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Stadtratsmitglieder	
Haberl, Matthias	Nicht entschuldigt!
Müller, Gregor	Nicht entschuldigt!
Wein, Johann jun.	beruflich verhindert

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Aufstellung des Bebauungsplanes "Spitzdorfweiher" Katzdorf
 - Beschlußmäßige Behandlung der vorgetragenen Bedenken und Anregungen
 - Fassung des Satzungsbeschlusses
- 2. 1. Änderung des Bebauungsplanes Im Schlossgarten - Sondergebiet "Seniorenwohnen, Alten- und Pflegeheim" Teublitz im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gem § 13 BauGB
 - Billigung des Planentwurfes
 - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bzw. der Nachbargemeinden
 - Beteiligung der Öffentlichkeit (Auslegungsbeschluss)
- 3. Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Mozartstraße 12
 - Bauantrag u. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans: Eisner Irene u. Lorenz Viktor, wh. Mozartstraße 18, 93158 Teublitz
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung

Öffentlicher Teil:**Genehmigung der Niederschrift**

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 01.08.2013 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 57

Aufstellung des Bebauungsplanes "Spitzdorfweiher" Katzdorf
- Beschlussmäßige Behandlung der vorgetragenen Bedenken und Anregungen
- Fassung des Satzungsbeschlusses

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Teublitz hat am 13.09.2007 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für das im Flächennutzungsplan als WA-Gebiet vorgesehene Baugebiet „Spitzdorfweiher“ Katzdorf einen Bebauungsplan aufzustellen.

In der Sitzung des Stadtrates am 04.07.2013 wurde ein geänderter Planentwurf genehmigt und beschlossen, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen. Die Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden hiervon schriftlich benachrichtigt und Ihnen wurde erneut die Möglichkeit gegeben, zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und landschaftspflegerischem Begleitplan Stellung zu nehmen.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen von den beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Deutsche Telekom**Stellungnahme:**

In den Randzonen des Planbereiches befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer Anlagen ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher vom zuständigen Ressort, Fax (0931/583213737, E-Mail Planauskunft.Sued@telekom.de in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen.

Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mind. 3. Monate vor Baubeginn, vor der Ausschreibung mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur Regensburg, Bajuwarenstr. 4,93053 Regensburg, Tel. 0800 3030 9747 in Verbindung setzen.

Abwägung:

Der Erschließungsträger wird darauf hingewiesen, sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den jeweils zuständigen Ressorts der Deutschen Telekom in Verbindung zu setzen. Dieser Abwägungsbeschluss sowie der Abwägungsbeschluss vom 04.07.2013 werden dem

Erschließungsvertrag als Anlage beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	17
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Städte Teublitz und Maxhütte-Haidhof

Stellungnahme:

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung erhebt gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes keine Einwände, wenn folgende Auflagen und Hinweise eingehalten bzw. beachtet werden:

Auflagen:

1. Rechtzeitig vor Baubeginn sind prüffähige Entwässerungspläne vorzulegen. Der Erschließungsträger ist im Erschließungsvertrag zu verpflichten, seine Planung an die Vorgaben des Zweckverbandes, vertreten durch die Stadt Teublitz, anzupassen.

2. Der Erschließungsträger hat mit den Entwässerungsplänen eine prüffähige Berechnung vorzulegen, in der nachgewiesen wird, dass die aus dem neuen Baugebiet in die bestehende Kanalisation eingeleiteten Mischwassermengen von der bestehenden Kanalisation aufgenommen und schadlos abgeleitet werden können.

3. Alle Bauherren sind auf die zwingend vorgeschriebene Niederschlagswasserversickerung hinzuweisen. Dies ist im Bebauungsplan vorzugeben.

Hinweise:

Die Höchsteinleitungsmenge von 40l/s für das gesamte Gebiet „Spitzdorfweiher“ (Teil 1 und Teil 2) ist zu beachten. Wird die prozentual auf Spitzdorfweiher Teil 1 umgerechnete Höchsteinleitungsmenge von 23,68l/s überschritten, sind Abzüge bei Teil 2 vorzunehmen oder Rückhaltemaßnahmen erforderlich.

Abwägung:

Zu 1: In § 1 Abs. 5 des Erschließungsvertrages ist der Erschließungsträger verpflichtet, Art und Ausführung der Erschließungsanlagen, also auch der Abwasserbeseitigung mit dem Stadtbauamt Teublitz abzustimmen. Dessen Vorgaben sind maßgebend. Eine genehmigte Erschließungsplanung mit Entwässerungsplanung ist Voraussetzung für die Wirksamkeit des Erschließungsvertrages.

Zu 2: Im Rahmen der Erstellung dieser vom Stadtrat noch zu genehmigenden Erschließungsplanung hat der Erschließungsträger die vom Zweckverband geforderte prüffähige Berechnung vorzulegen. Es ist damit nachzuweisen, dass eine schadlose Ein- bzw. Ableitung des anfallenden Mischwassers aus dem Baugebiet „Spitzdorfweiher Teil 1“ in die bestehende Kanalisation erfolgen kann.

Zu 3: In § 11 b Abs. 2 wird der Erschließungsträger verpflichtet, die Käufer der einzelnen Baugrundstücke darauf hinzuweisen, dass entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan das auf der Bauparzelle anfallende Oberflächenwasser versickert werden muss.

Der erbrachte Hinweis wird an den Erschließungsträger mit der Bitte weitergeleitet, dies im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten bzw. gegebenenfalls entsprechende

Rückhaltemaßnahmen einzuplanen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Bayernwerk AG Netzcenter Schwandorf**Stellungnahme:**

Bei der nochmaligen Überprüfung der Planunterlagen wurde festgestellt, dass sich eine 20-kV-Einfachfreileitung (mit Schutzzonenbereich je 8,0 m beiderseits der Leitungssachse) entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft. Der Verlauf wurde anhand eines beigefügten Plans rot dargestellt. Es wird darum gebeten, den Bebauungsplan entsprechend zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übernahme der Leitungen in den Flächennutzungsplan nicht davon entbindet, weitergehende Detailplanungen erneut mit Ihnen abzustimmen.

Abgrabungen am Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden. Und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitung und die Zufahrt zu den Standorten müssen zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.

Desweiteren wird darauf hingewiesen, dass diese 20-kV-Freileitung bis zu einer möglichen Verkabelung Bestand hat und somit auch während der Bauzeit zu berücksichtigen ist.

Abwägung:

Der Verlauf dieser 20-kV-Freileitung mit dem dazugehörigen Schutzstreifen von 8 m beidseits der Leitungssachse wird in den Bebauungsplan ergänzt. Zudem werden deshalb die nördlichen Baugrenzen der Parzellen-Nrn. 1 – 7 soweit nach Süden verschoben, dass sich diese außerhalb des Schutzstreifens der Freileitung befinden.

Die Detailplanung des Bebauungsplanes Spitzdorfweiher wird im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten mit der Bayernwerk AG abgestimmt.

Falls Abgrabungen an den Mastbereichen erfolgen sollen, ist die Bayernwerk AG um deren Einverständnis zu bitten. Der Erschließungsträger wird darauf hingewiesen.

Von Seiten des Erschließungsträgers wurde zwar eine Verkabelung dieser 20-kV-Leitung angedacht, jedoch hat man aufgrund der hohen zu erwartenden Kosten wieder davon Abstand genommen. Die Freileitung bleibt daher bestehen und wird auch während der Bauzeit berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Anlieger/betroffene Bürger:

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen keinerlei Stellungnahmen ein.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan „Spitzdorfweiher Teil 1“ in der Fassung vom 19.09.2013 unter Berücksichtigung der vorher beschlossenen Änderungen als Satzung. Dieser Satzungsbeschluss ist nach dem Wirksamwerden des Erschließungsvertrages öffentlich bekannt zu machen und der Bebauungsplan ist in Kraft zu setzen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 58

**1. Änderung des Bebauungsplanes Im Schlossgarten - Sondergebiet
"Seniorenwohnen, Alten- und Pflegeheim" Teublitz im Rahmen eines vereinfachten
Verfahrens gem § 13 BauGB
- Billigung des Planentwurfes
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bzw. der Nachbargemeinden
- Beteiligung der Öffentlichkeit (Auslegungsbeschluss)**

Sachverhalt:

Herr Thomas Weidlich als Geschäftsführer des Unternehmens VivaPlan aus Regensburg hat am 05.09.2013 bei der Stadt Teublitz vorgesprochen und die Planungen seines beauftragten Architekturbüros Maier + Gischke zu einem Senioren- und Pflegeheim in Teublitz dargelegt. Das Bauvorhaben soll in der eigens dafür ausgewiesenen Sondergebietsfläche „Im Schlossgarten auf den Fl.Nrn. 80/12, 80/13 und 80, jeweils Gemarkung Teublitz, des Herrn Ludwig Reichenender zur Ausführung kommen.

Es sind ein 3-geschossiger Gebäudekomplex mit ausgebautem Dachgeschoss (6 – 8 betreute Wohnungen) und ein Nebengebäude geplant. Das Seniorenheim soll insgesamt 84 Pflegeplätze bieten.

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Im Schlossgarten“ weist allerdings im Sondergebiet „Seniorenwohnen, Alten- und Pflegeheim lediglich zwei Vollgeschosse aus.

Ursprünglich sah die Planung bereits eine viergeschossige Bebauung vor. Das Verfahren wurde bis zum Satzungsbeschluss (Nr. 2 vom 25.01.2007) ordnungsgemäß durchgeführt. Die zu beteiligenden Fachstellen hatten der Zahl von vier Vollgeschossen vorher zugestimmt. Der Bebauungsplan wurde anschließend vor Inkrafttreten nochmals vorhabensbezogen geändert.

Mit Beschluss Nr. 102 vom 06.12.2007 fasste der Stadtrat einen neuen Satzungsbeschluss. Der daraufhin in Kraft gesetzte und gültige Bebauungsplan lässt nur mehr eine zweigeschossige Bebauung zu.

Nach Auskunft des Landratsamtes Schwandorf ist eine Befreiung von dieser Festsetzung des Bebauungsplanes im Rahmen eines Bauantragsverfahrens nicht möglich. Deshalb liegt nun dem Stadtrat der Entwurf einer 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Schlossgarten“ vor, die folgende Änderungen beinhaltet:

- Die Bauweise des Gebäudes soll wieder wie ursprünglich geplant mit 4 Geschossen festgesetzt werden.
- Die Geschossflächenzahl (Verhältnis der Geschossflächen zur Grundstücksfläche) erhöht sich deshalb von 1,10 auf 1,30.
- Das Baufenster A für das eigentliche Wohnheim verringert sich gering gegenüber der bisherigen überbaubaren Fläche (ca. 63 m²)
- Die Zufahrt zur Tiefgarage (Baufenster B) entfällt. Stattdessen ist an der nordöstlichen Grundstücksgrenze eine überbaubare Fläche von 6 m x 10 m für ein Nebengebäude (Müll) vorgesehen.

Die Bebauungsplanänderung kann im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Die Ausarbeitung eines separaten Umweltberichtes ist nicht erforderlich. Die frühzeitige Fachstellen- bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung ist entbehrlich.

Stadtrat Pfeffer führt aus, es seien zwei Dinge abzuwägen:

Ohne Zweifel brauche Teublitz ein Seniorenheim. Teublitz sei die einzige Stadt im Landkreis mit über 5.000 Einwohnern ohne eine solche Einrichtung. Der Bedarf sei vorhanden.

Auf der anderen Seite stehe der Stadtpark in seiner Eigenschaft als historischer Landschaftsgarten, der in seiner Bedeutung vergleichbar sei mit dem Weltkulturerbe Bad Muskau und dem Englischen Garten in München.

Die verstärkte Nutzung des Parks z.B. beim Bürgerfest habe diesen zusätzlich aufgewertet. Der Stadtrat habe außerdem einen Grundsatzbeschluss zur Wiederherstellung des Parks in seiner ursprünglichen Form gefasst.

Die Zufahrtssituation sei wegen der Nähe zur Schule und dem Kreuzungsbereich an der Bundesstraße problematisch.

Mit dem Vorhandensein eines Seniorenheims seien Einschränkungen für die Schule, insbesondere während der Pausen und bei den Festen im Park zu erwarten.

Die Parkplatzsituation sei ungenügend. Für eine Mitbenutzung der Parkplätze an der Sporthalle für das Seniorenheim reichten diese nicht aus.

Für die 84 Pflegeplätze gebe es keine Zukunftssicherheit. Der Bedarf sei nicht festgestellt. Der Antragsteller sei nicht Betreiber. Es bestehe das Risiko einer Bauruine im Stadtpark.

Es bestehe die Gefahr, dass die Pflegesätze so hoch festgelegt würden, dass es sich Teublitz nicht leisten könnten. Die Stadt müsse Einwirkungsmöglichkeiten auf die Gestaltung der Pflegeplätze haben. Sie soll deshalb selbst ein geeignetes Grundstück und einen geeigneten Betreiber suchen.

Aus gestalterischer Sicht sei nun ein viergeschossiger Bau mit dem Müll in der Mitte im Park geplant.

Die SPD-Fraktion werde deshalb der Bebauungsplanänderung nicht zustimmen. Stadtrat Pfeffer kündigt einen Antrag auf Aufhebung des Bebauungsplans „Im Schlossgarten“ an.

Stadtrat Dr. Brandl stellt fest, dass es für die Stadt unmöglich sei, selbst ein Pflegeheim zu bauen. Er stellt fest, dass das Gebäude nun zwar höher geplant sei. Es füge sich aber trotzdem ein. Stadtrat Pfeffer habe selbst den Bedarf bestätigt.

Die Vorsitzende erteilt Herrn Michael Zank von der Firma VivaPLAN das Wort.

Herr Zank führt aus, seine Firma habe als Investor keinen Einfluss auf die Gestaltung der Pflegesätze. Die Verhandlungen über eine Trägerschaft würden sowohl mit privaten

Betreibern als auch mit den bekannten caritativen Einrichtungen geführt. Die Pflegesätze können jedoch nicht frei bestimmt werden. Über die Höhe der Pflegesätze werde zwischen dem Heim und den Sozialleistungsträgern (Pflegekassen, Bezirk Oberpfalz) eine Vergütungsvereinbarung geschlossen.

Für Stadtrat Leistikow stelle das Seniorenheim zusammen mit der Schule und dem Park eine stimmige Symbiose dar.

Erste Bürgermeisterin Steger führt aus, die notwendige Anzahl der Stellplätze werde vom Landratsamt im Rahmen der Baugenehmigung bestimmt. Die Frage der Zukunftssicherung der Einrichtung stelle sich aufgrund des demografischen Wandels nicht.

Ein anderer geeigneter Platz im Stadtgebiet sei ihr nicht bekannt. Ein Großteil der un bebauten Flächen liege im Überschwemmungsbereich der Naab. Die Senioren sollen nicht an den Stadtrand verdrängt werden. Die zentrale Lage am angrenzenden Stadtpark sei ideal.

Das Plangrundstück befinde sich nach wie vor in Privatbesitz und sei nie Teil des Stadtparkes gewesen. Die Stadt könne deshalb nicht bestimmen, dass diese Fläche als Park genutzt werde.

Bei ihren regelmäßigen Besuchen und Kontakten mit den Teublitzern Senioren werde immer wieder die große Sorge an sie herangetragen, im hohen Alter den Ort wechseln zu müssen und ihren Lebensabend nicht in Teublitz verbringen zu können.

Stadträtin Hermann-Reisinger vertritt die Auffassung, dass der Lärm aus dem Betrieb der Schule und der Sporthalle das Seniorenheim stören wird. Die Parkplätze seien ihrer Auffassung nach zu wenig. Sie verweist auf negative Beispiele in Burglengenfeld und Maxhütte-Haidhof.

Stadtrat Pfeffer führt aus, die Bedenken seiner Fraktion seien nicht von der Hand zu weisen. Der Beratungspunkt soll zurückgestellt werden, da weitere Informationen notwendig seien.

Stadträtin Wilhelm-Dorn stellt fest, dass es sich hier um den ersten Verfahrensschritt bei der Bebauungsplanänderung handelt. Einzelheiten seien später zu klären.

Stadtrat Detter verweist darauf, dass die Stadt mit dem Bebauungsplan ihren Planungswillen ausdrückt. Das Gremium muss die Grundlagen bestimmen.

Stadträtin Wilhelm-Dorn entgegnet, die Grundsatzentscheidungen seien bereits 2007 getroffen worden. Heute werde über eine Planänderung beraten.

Die CSU-Fraktion sei der Meinung, der Planbereich sei der perfekte Standort für ein Seniorenheim. Die CSU-Fraktion stimme deshalb der vorgelegten Bebauungsplanänderung zu.

Stadtrat Pfeffer trägt vor, die SPD-Fraktion habe früher nicht zugestimmt und werde auch jetzt nicht zustimmen. Der Park habe in der Zwischenzeit einen anderen Stellenwert erhalten. Die Entscheidung soll aufgeschoben und weitere Informationen beigebracht werden.

Erste Bürgermeisterin Steger führt aus, bei einem zeitlichen Aufschub drohe das Projekt zu scheitern.

Stadtrat Dr. Brandl stellt fest, dass bei der Haltung der SPD-Fraktion, in jedem Fall dagegen zu stimmen, auch der Vorschlag von Stadtrat Pfeffer, die Entscheidung aufzuschieben und weitere Informationen einzuholen, nutzlos sei.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan „Im Schlossgarten“ entsprechend der Planfassung vom 11.09.2013 des Architekturbüros Maier + Gischke im vereinfachten Änderungsverfahren nach § 13 BauGB zu ändern. Der vorliegende Planentwurf mit seinen planlichen und textlichen Festsetzungen und der Begründung wird gebilligt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Schlossgarten“ ist öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Die berührten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind zu beteiligen und über die Auslegung zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	11
NEIN-Stimmen:	7
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 59

Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Mozartstraße 12
- Bauantrag u. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans:
Eisner Irene u. Lorenz Viktor, wh. Mozartstraße 18, 93158 Teublitz

Sachverhalt:

Frau Eisner und Herr Lorenz beantragen die Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf dem Grundstück Flur-Nr. 83/59, Gemarkung Teublitz, in der Mozartstraße 14.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Teublitz-West“, in der geänderten Fassung vom 18.10.2001. Die Erschließung ist gesichert.

Das Vorhaben entspricht allerdings nicht den Festsetzungen des maßgeblichen Bebauungsplanes. Die vorliegende Planung weicht in nachfolgenden Punkten von den Bebauungsvorschriften ab:

- Gebäudetyp

Anstelle des im Bebauungsplan vorgesehenen Gebäudetyps „E+D“ sieht die Planung für das Hauptwohngebäude die Bauweise „E+1“ und für die zweite Wohneinheit eine erdgeschossige Bebauung vor.

- Überbaubare Fläche Wohngebäude

Aufgrund der Anordnung beider Wohneinheiten im Doppelhausstil wird die festgesetzte südliche Baugrenze überschritten.

- Dachneigung Gebäudetyp „E+D“

Die Dachneigung für den Gebäudetyp „E+D“ ist im Bebauungsplan mit 38-45°, für den Gebäudetyp „E+1“ mit 30-38° festgelegt. Die Planung sieht sowohl für den erdgeschossigen Teil der Bebauung als auch für den zweigeschossigen Teil eine Dachneigung von 30° vor.

- Dachüberstände

Die Dachüberstände am Ortgang dürfen laut Bebauungsplan max. 30 cm betragen. Geplant sind allerdings 50 cm.

- Standort Garage

Der Garagenstandort soll von der nordwestlichen an die nordöstliche Grundstücksgrenze verschoben werden.

Bezüglich des Garagenstandortes ist in § 6 der Bebauungsvorschriften eine Ausnahmeregelung vorgesehen. Demnach kann in begründeten Einzelfällen mit nachbarlicher Zustimmung ein anderer Standort als der angegebene für Garagen genehmigt werden.

Um das Vorhaben wie geplant verwirklichen zu können, beantragen die Bauherren daher gleichzeitig eine Ausnahme bzw. Befreiungen von den vorgenannten Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 1 und 2 BauGB.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt, gleichfalls das Einvernehmen zu der beantragten Ausnahme und den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Teublitz-West“.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse

Die in der öffentlichen Stadtratssitzung am 04.07.2013 gefassten Beschlüsse sind alle vollzogen.

Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung

1. Mit Schreiben vom 30.07.2013 genehmigt die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Schwandorf den Haushalt 2013.
Für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 441.100 € wird die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Als Auflagen wurden festgelegt:
 - a) Die Inanspruchnahme der Mittel ist absolut nachrangig (Subsidiaritätsgrundsatz). Sie dürfen erst nach Verbrauch aller im Haushaltsvollzug erwirtschafteten sonstigen Deckungsmittel, einschließlich über- und außerplanmäßiger Einnahmen in Anspruch genommen werden.
 - b) Kredite dürfen unter Beachtung der Bestimmungen des Art. 62 Abs. 3 GO nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen, für Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden (Art. 71 Abs. 1 GO).
 - c) Neben Einsparungen bei den Ausgaben ist eine Steigerung bei der Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten der Stadt unabdingbar. Es ist sicherzustellen, dass in den folgenden Haushaltsjahren die gesetzliche Mindestzuführung erreicht wird.
2. Die Probe des Badegewässers in Saltendorf am 07.08.2013 durch ein Umweltinstitut entsprach der Bayerischen Badegewässerverordnung. Auf Grundlage der 95-Perzentil-Bewertung wurde das Gewässer mit „ausgezeichneter Qualität“ (beste Stufe) bewertet.
3. Mit Bescheid vom 26.08.2013 lehnt die Regierung der Oberpfalz den Antrag der Stadt auf Gewährung einer Bedarfszuweisung zum jetzigen Zeitpunkt ab, da der Kassenkreditrahmen in den der für die Beurteilung des Bedarfszuweisungsantrages maßgeblichen sechs Monaten (September 2012 bis Februar 2013) nicht ausgeschöpft war. Sobald das Haushaltsergebnis vorliegt, kann die Stadt für 2013 einen erneuten Antrag stellen.
4. Mit Bescheid vom 06.09.2013 bewilligt die Regierung der Oberpfalz für die Schaffung von Räumen für die gebundene Ganztagschule an der Telemann-Grundschule und Telemann-Mittelschule eine Zuweisung in Höhe von 300.000 € als Restzuweisung. Ein Teilbetrag hiervon mit 208.000 € wird ausgezahlt.
5. Mit Bescheid vom 06.09.2013 bewilligt die Regierung der Oberpfalz für den Neubau von Freisportanlagen für die Telemann-Grundschule und Telemann-Mittelschule die Auszahlung einer Teilzuweisung in Höhe von 20.000 €.
6. Der StR-Beschluss über den Neuerlass der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen vom 01.08.2013 wurde bisher nicht vollzogen und der Kommunalaufsicht zur Prüfung vorgelegt.
7. Mit Schreiben vom 05.09.2013 erklärt die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Schwandorf die Textziffern, 9, 10, 12, 13 a, b, c und d für bereinigt. Noch offen und nicht erledigt sind die Textziffern 2, 3, 5,7, 19 und 22.
8. Mit Schreiben vom 12.08.2013 stimmt das Jugendamt Schwandorf dem vorzeitigen Maßnahmebeginn für die Jugendsozialarbeit an der Telemann-

Mittelschule ab 01.09.2013 zu.

9. Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz und die Stadt Teublitz haben beim Landratsamt Schwandorf die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken ihres Kanalnetzes in den Deutschwehrgraben und die Naab beantragt. Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis wurde mit Bescheid vom 20.08.2013 erteilt. Eine Ausfertigung der Erlaubnis mit Plansatz liegt bei der Stadt Teublitz bis zum 02.10.2013 im Bauamt (Zimmer 23) zur Einsichtnahme aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

Anfragen in öffentlicher Sitzung

1. Stadtrat Leistikow führt aus, in der Niederschrift über die Sitzung des Grundstücks-, Bau- und Umweltausschusses am 04.09.2013 sei nicht festgehalten, dass er als Vertreter von Stadtrat Dr. Brandl teilgenommen habe. Er bittet um Berichtigung.
2. Stadträtin Hermann-Reisinger bemängelt den Unkrautwuchs am neugebauten Schulsportplatz.
TOI Eichinger teilt mit, der Platz sei noch nicht abgenommen. Die Arbeiten müssen von der bauausführenden Firma durchgeführt werden. Die Firma sei bereits angemahnt worden.
3. Ortssprecher Wein fragt nach, ob in Sachen Oberflächenkanal an der GVS Premberg-Stocka/Am Seeberg schon Fortschritte erzielt worden seien.
TOI Eichinger führt aus, der Grund des Einbaus der Reduzierung konnte nicht geklärt werden. Sofern die Mittel zur Verfügung stehen, kann heuer noch der Einlaufbereich umgebaut werden.
4. Stadtrat Leistikow fragt nach, ob das von der Bundesnetzagentur genehmigte Vectoring-Verfahren der Telekom auch eine Lösungsmöglichkeit für den DSL-Ausbau der Stadt darstelle.
Geschäftsleiter Härtl führt aus, dies könne zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden.
5. Stadtrat Detter führt aus, durch die bekanntgegebene Ablehnung der beantragten Bedarfszuweisung entstehe eine erhebliche Deckungslücke. Nachdem bereits eine Zuführung zum Verwaltungshaushalt eingeplant sei, stelle sich die Frage, ob nun weitere Kredite erforderlich sind.
Erste Bürgermeisterin Steger entgegnet, derzeit sei die finanzielle Gesamtentwicklung noch nicht absehbar. Auch Mehreinnahmen sind möglich. Die Haushaltslage werde weiter genau betrachtet.

Ende der Sitzung: 21:45

Die Vorsitzende:

gez.

Maria Steger
Erste Bürgermeisterin

Der Niederschriftführer:

gez.

Franz Härtl
Verwaltungsfachwirt

Niederschrift

**über die
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz**

Donnerstag, 28.11.2013 um 18:00 Uhr

Sitzungsort:	Unterrichtsraum des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Teublitz, Im Gewerbepark 2, 93158 Teublitz
Vorsitzende:	Maria Steger
Niederschriftführer:	Franz Härtl

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 23 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 19.06.2008 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde.
Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Erste Bürgermeisterin	
Steger, Maria	
Stadtratsmitglieder	
Beer, Georg	
Brandl, Thomas Dr.	
Detter, Franz-Xaver	
Fischer, Christine	
Frey-Forster, Renate	
Frieser, Johann	
Gürtler, Ferdinand	
Haberl, Matthias	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Kraupner, Josef	
Lell, Konrad	
Liebl, Benjamin	
Meßmann, Gerhard	
Müller, Gregor	
Pfeffer, Franz	
Pöllmann, Ernst	
Wilhelm-Dorn, Saskia	
Wutz, Robert	
Niederschriftführer	
Härtl, Franz	
Zusätzlich waren anwesend	
Beer, Georg	
Eichinger, Sabine TAF	
Janus, Doris	
Weniger, Karl-Heinz	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Stadtratsmitglieder	
Leistikow, Stephan	Beruflich verhindert
Wein, Johann jun.	Privat verhindert
Ortssprecher	
Wein, Georg	Privat verhindert

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Aufhebung des Bebauungsplanes Im Schlossgarten für den Teilbereich Sondergebiet "Seniorenwohnen, Alten- und Pflegeheim"
- Antrag der SPD-Fraktion
- 2. 1. Änderung des Bebauungsplanes Im Schlossgarten - Sondergebiet "Seniorenwohnen, Alten- und Pflegeheim" Teublitz im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gem § 13 BauGB
- Beschlussmäßige Behandlung der vorgetragenen Bedenken und Anregungen
- Fassung des Satzungsbeschlusses
- 3. Überörtliches Verkehrskonzept im Städtedreieck
- Antrag der SPD-Fraktion
- 4. Erschließung des Baugebietes "Spitzdorfweiher"
- Genehmigung der Erschließungsplanung
- 5. Teilnahme an Bündelausschreibungen für die Erdgasbeschaffung 2015-2017
- 6. Bericht Haushalt 2013 / 2014 – Stand der Abwicklung 2013, Eckdaten für das HH-Jahr 2014
- Antrag der SPD Stadtratsfraktion
- 7. Aufbau des Digitalfunks bei Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in Bayern
- Ausschreibung und Beschaffungsmaßnahmen von Endgeräten über die Einkaufsgemeinschaft Digitalfunk im ILS-Bereich Amberg (ILSABM)
- 8. Kommunalwahlen 2014
- Festsetzung des Erfrischungsgeldes und Abschluss einer Kraftfahrt- und Unfallversicherung für die Wahlhelfer
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung
- . Ansprachen zum Jahresschluss
- . Verabschiedung von Frau Silke Weiler nach ihrem Ausscheiden aus dem Stadtrat

Öffentlicher Teil:**Genehmigung der Niederschrift**

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 19. September 2013 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 65**Aufhebung des Bebauungsplanes Im Schlossgarten für den Teilbereich Sondergebiet "Seniorenwohnen, Alten- und Pflegeheim"
- Antrag der SPD-Fraktion****Sachverhalt:**

Die SPD-Fraktion stellt zur Behandlung in der Stadtratssitzung vom 28.11.2013 folgenden Antrag:

„Der Stadtrat der Stadt Teublitz beschließt die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Seniorenwohnheim im Stadtpark“. Die Verwaltung leitet das notwendige Aufhebungsverfahren ein.

Zur Begründung:

Im Gegensatz zum allgemeinen Bebauungsplan, der allgemein die zukünftige Nutzung von Flächen regelt, ermöglicht ein vorhabenbezogener Bebauungsplan die Verwirklichung eines konkreten, vorliegenden Bauvorhabens. Obwohl der vorgenannte B-Plan bereits 2007 aufgestellt worden ist, liegt bis heute kein Bauantrag vor. Dem Plan fehlt somit die Grundlage. Der Bebauungsplan widerspricht den Grundzügen des Flächennutzungsplan der Stadt Teublitz, den Vereinbarungen des Agenda-21-Prozesses auf Stadtebene und dem einstimmigen Stadtratsbeschluss vom 30.09.2010, dass „bauliche und gärtnerische Veränderungen [...] des ehemaligen Schlossparks Teublitz [...] der ursprünglichen Gestaltung des Parks [...] Rechnung tragen [sollen]. [...] Auf eine ebensolche Behandlung der in Privatbesitz befindlichen Teile soll hingewirkt werden.“ Auf die Bedenken der SPD-Fraktion aus der vorangegangenen Sitzung wird erneut hingewiesen.“

Der Bebauungsplan „Im Schlossgarten“ ist seit dem 25.04.2008 in Kraft gesetzt. Er ist kein vorhabenbezogener Bebauungsplan.

Er wurde im sogen. Parallelverfahren aufgestellt, entspricht deshalb auch den Festsetzungen des Flächennutzungsplans.

Im Umweltaktionsprogramm des Agenda-Prozesses aus dem Jahr 2001 wurde als Ziel festgelegt, das Ortszentrum und den Rathausplatz neu und zweckmäßig zu gestalten. Als Maßnahme wurde u.a. vorgeschlagen, mit dem Besitzer des an den Stadtpark angrenzenden Parks zwecks Stadtparkerweiterung und Pflege zu verhandeln. Dieser dann aufs doppelte vergrößerte Park könnte auch in seinem Randbereich zur Volksschule die geplante Stadthalle etc. aufnehmen.

Der Stadtratsbeschluss vom 30.09.2010 wurde 2 Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplans „Im Schlossgarten“ gefasst, konnte sich deshalb nur mehr auf die nicht

bebaubaren Flächen beziehen. Das Parkkonzept des Landschaftsarchitekten Wiegel (vgl. StR-Beschluss Nr. 56 vom 24.05.2012) grenzt die im Bebauungsplangebiet liegenden Flächen ebenso aus.

Der Standort für das Seniorenheim wurde vom Stadtrat in der letzten Wahlperiode nach reiflicher Überlegung ausgewählt. Als erste Fachstelle wurde das Landesamt für Denkmalpflege beteiligt.

Beschließt der Stadtrat die Aufhebung des Bebauungsplans könnte gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan geändert werden (§ 8 Abs. 3 BauGB¹).

1. Entschädigungspflicht der Stadt nach § 39 und § 42 Abs. 2 BauGB¹

Mit der Aufhebung des geltenden Bebauungsplanes erwachsen der Stadt wegen des dadurch **verursachten Vertrauensschaden** gemäß den §§ 39 ff. BauGB¹ voraussichtlich erhebliche Entschädigungspflichten:

Vertrauensschaden

Nach § 39 BauGB können Eigentümer oder in Ausübung ihrer Nutzungsrechte sonstige Nutzungsberechtigte eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, wenn sie im berechtigten Vertrauen auf den Bestand eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans Vorbereitungen für die Verwirklichung von Nutzungsmöglichkeiten getroffen haben, die sich aus dem Bebauungsplan ergeben, soweit die Aufwendungen durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplans an Wert verlieren. Dies gilt auch für Abgaben nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften, die für die Erschließung des Grundstücks erhoben wurden.

Zu diesen Aufwendungen können z.B. Grundstücksteilungen und -vermessungen, Baugrunduntersuchungen, Bauwerksplanungen insbesondere zur Erstellung der Antragsunterlagen (insbesondere Architekten- und Ingenieurgebühren, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Aufwendungen für die Baufinanzierung und deren Vorbereitung, auch Bereitstellungszinsen für Baudarlehen, und Aufwendungen für ähnliche Vorbereitungshandlungen).

Zu den Abgaben nach Satz 2 gehören neben den Erschließungsbeiträgen die Anschlussbeiträge für die Anlagen zur Beseitigung von Abwässern sowie Gebühren und Beiträge für die der Versorgung mit Strom, Gas, Wärme und Wasser.

Die Aufwendungen müssen im Vertrauen auf den Bestand der bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans gemacht worden sein.

Entschädigungsberechtigt ist einmal der Eigentümer, und zwar derjenige, der im Zeitpunkt, in dem die Aufwendungen getätigt worden sind, Eigentümer war. Es reicht aus, dass die Person, die Entschädigung verlangt, Verpflichtungen in Bezug auf Aufwendungen eingegangen ist, die zu erfüllen sind. Dem Eigentümer stehen insoweit Nutzungsberechtigte gleich, die in Ausübung ihrer Nutzungsrechte Aufwendungen getätigt haben.

Wertminderung

Nach § 42 BauGB¹ kann der Eigentümer eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, wenn die zulässige Nutzung eines Grundstücks aufgehoben oder geändert wird und dadurch eine nicht nur unwesentliche Wertminderung des Grundstücks eintritt. Bei Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung **vor Ablauf der Siebenjahresfrist nach Eintritt der Zulässigkeit der Nutzung** ist der

¹ Baugesetzbuch

Unterschied der Grundstückswerte vor und nach der das Grundstück beeinträchtigenden Planungsmaßnahme zu entschädigen, d.h. i.d.R. die Bodenwertdifferenz. Es kommt nicht darauf an, ob und inwieweit der Eigentümer die zulässige Nutzung bereits ins Werk gesetzt hat.

Der BGH² hat ausgeführt, dass das Vertrauen des Eigentümers auf die Bestandskraft des Bebauungsplans für die gesamte Dauer der 7-Jahres-Frist geschützt sei, die Siebenjahresfrist dem Eigentümer also ungestört zur Verfügung stehen solle (vgl. BGH v. 2. 4. 1992 - 111 ZR 25/91). Ein Entschädigungsanspruch nach § 42 Abs. 1 und 2 kommt auch dann in Betracht, wenn der Eigentümer innerhalb der Siebenjahresfrist öffentlich-rechtlich (z.B. durch eine vorübergehende Veränderungssperre) an der Verwirklichung der Nutzung gehindert wird, ohne dass eine Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung dieser Behinderung vorgenommen wird.

Die Siebenjahresfrist begann frühestens mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu laufen und endet demnach frühestens am 24.04.2015.

Bei Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung **vor Ablauf der Siebenjahresfrist** ist der Unterschied der Grundstückswerte vor und nach der das Grundstück beeinträchtigenden Planungsmaßnahme zu entschädigen, d.h. i.d.R. die Bodenwertdifferenz. Die Differenzberechnung stellt ab auf die Änderung des den Grundstückswert wesentlich bestimmenden Faktors der zulässigen Nutzung. Entschädigt wird die Differenz des Werts des Grundstücks aufgrund der zulässigen Nutzung und seines Werts, der sich infolge der Aufhebung oder Änderung ergibt.

Das Gesetz gewährt dem Eigentümer in § 42 Abs. 10 BauGB¹ einen Auskunftsanspruch darüber, wann die Frist des Abs. 2 endet.

Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung

Bei Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung **nach Ablauf der Siebenjahresfrist** ist nur mehr Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung zu leisten.

2. Prüfung der Rechtswidrigkeit des Beschlusses und Aussetzung vom Vollzug

Die mit dem Aufhebungsbeschluss verbundenen Entschädigungspflichten verstoßen gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 61 GO). Wenn ein Aufhebungsbeschluss zustande kommt, legt die Rechtsaufsichtsbehörde der Ersten Bürgermeisterin nahe, diesen Beschluss gemäß Art. 59 Abs. 2 GO zu beanstanden, vom Vollzug auszusetzen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

3. Schadensersatzpflicht der Stadtratsmitglieder

Wenn in Kenntnis der möglichen Folgen für die Stadt trotzdem ein entsprechender Stadtratsbeschluss gefasst wird, kann dem Grunde nach eine Ersatzpflicht der einzelnen Stadtratsmitglieder gegenüber der Stadt entstehen. Nach Art. 51 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung ist die Haftung gegenüber der Stadt nicht ausgeschlossen, wenn das Abstimmungsverhalten eine vorsätzliche Pflichtverletzung darstellt.

Es wird deshalb empfohlen, vor der Abstimmung über diesen Antrag zu beschließen, in der Niederschrift das persönliche Abstimmverhalten aller Stadtratsmitglieder festzuhalten.

Falls dieser Beschluss nicht zustande kommt, wird allen Stadtratsmitgliedern empfohlen, gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung einzeln zu verlangen, das persönliche Abstimmverhalten in der Niederschrift festzuhalten.

² Bundesgerichtshof

Stadtrat Pfeffer stellt fest, dass es zu dem Bebauungsplan gegensätzliche Standpunkte und viele Bedenken gebe. Seit mehr als 5 Jahren sei nichts Konkretes zu vermelden. Trotz der beschriebenen Entschädigungsansprüche solle ein Aufhebungsbeschluss gefasst werden. Das Verfahren könne dann nach 2015 abgeschlossen werden. Die ganzen Einwände der SPD-Fraktion fanden bisher keine Berücksichtigung. Der Stadtrat müsse sich mit immer neuen Änderungsanträgen befassen, die sich anschließend als gegenstandslos erwiesen.

Stadtrat Haberl führt aus, mit dem Standort greife man sehr weit in den historischen Schlossgarten hinein. Von einem Randbereich könne man allenfalls bei der Dreifach-Sporthalle sprechen.

Erste Bürgermeisterin Steger trägt vor, sie könne viele Bedenken verstehen. Aber man müsse auch den demografischen Wandel berücksichtigen. Es gebe keinen geeigneten Alternativstandort. Der vorgeschlagene Standort im Schlossgarten unmittelbar an der B 15 verdecke die Sicht auf das Schloss selbst und sei wegen des Verkehrslärms dort für ein Seniorenheim wenig geeignet. Steger erinnert an die Argumentation der SPD-Fraktion bei der Standortwahl für den BOS-Funkmasten, wonach der Mensch über den Landschaftsschutz stünde.

Es gebe immer mehr alte Leute, die ihren Lebensabend außerhalb verbringen müssen. Deshalb muss eine entsprechende Einrichtung in Teublitz geschaffen werden.

Die Kritik von Stadtrat Pfeffer in Bezug auf den bisherigen Stillstand trage sie mit. Nun habe aber das Grundstück in dieser Woche den Eigentümer gewechselt. Steger erklärt weiter, nach wie vor hinter den Planungen zu stehen. Die Senioren gehören in die Mitte der Stadt und nicht an den Ortsrand. Sie können so am Leben teilhaben, hätten kurze Wege und die ruhige Lage am Stadtpark.

Stadtrat Haberl führt aus, der von der SPD vorgeschlagene Ersatzstandort sei schon wegen der Verkehrsanbindung vorzuziehen. Es könne direkt an der B 15 eine Zufahrt geschafft werden.

Stadtrat Dr. Brandl entnimmt den Ausführungen von Stadtrat Pfeffer, dass weniger der historische Hintergrund sondern mehr der bisherige Stillstand das Problem sei. Nun sei aber das Grundstück veräußert worden. Er schlägt deshalb vor, die weitere Entwicklung abzuwarten und die Entscheidung über den SPD-Antrag ein Jahr hinauszuschieben.

Stadtrat Pfeffer vertritt die Auffassung, dass ein halbes Jahr Wartezeit ausreichend sei.

Stadtrat Müller ist der Meinung, es wäre ein Gebot der Fairness gewesen, den Beschlussvorschlag der Verwaltung früher vorzulegen. Die Verwaltung habe mit der Vorlage eine Drohkulisse aufgebaut.

Stadtrat Pfeffer schlägt vor, über den Antrag in der letzten Sitzung dieser Stadtratsperiode erneut zu beraten.

Dr. Brandl hält es für besser, wenn sich der neue Stadtrat damit befasst, da dieser auch über die weiteren Folgen zu entscheiden habe.

Stadtrat Müller bittet für die SPD-Fraktion um ein Informationsgespräch mit dem Investor.

Erste Bürgermeisterin Steger fasst zusammen:

Der Investor sei zu einem Informationsgespräch bereit. Sie sei bereit, einen Termin zu vermitteln.

Über die Angelegenheit soll im April 2014 erneut beraten werden.

Beschluss:

Der Stadtrat bleibt ohne Beschluss.

Beschluss-Nr. 66

**1. Änderung des Bebauungsplanes Im Schlossgarten - Sondergebiet
"Seniorenwohnen, Alten- und Pflegeheim" Teublitz im Rahmen eines vereinfachten
Verfahrens gem § 13 BauGB
- Beschlussmäßige Behandlung der vorgetragenen Bedenken und Anregungen
- Fassung des Satzungsbeschlusses**

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Teublitz hat am 19.09.2013 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Im Schlossgarten“ für den Bereich Sondergebiet „Senioren, Alten- und Pflegeheim“ zu ändern. Es wurde ein Planentwurf zur Änderung genehmigt und beschlossen, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden hiervon schriftlich benachrichtigt und Ihnen wurde die Möglichkeit gegeben, zur geplanten Änderung Stellung zu nehmen.

In einigen Stellungnahmen wurde der jetzige Standort thematisiert. Dazu ist vorab allgemein festzustellen, dass die Standortfrage bereits im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans und im entsprechenden Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan ausführlich und abschließend geklärt worden ist. Beim jetzt vorliegenden Bauleitplanverfahren handelt es sich um eine Änderung dieses bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes „Im Schlossgarten“, die im Wesentlichen eine Rückkehr zur ursprünglich geplanten Viergeschossigkeit beinhaltet. Eine erneute Standortprüfung ist somit nicht mehr Gegenstand dieses Verfahrens (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Deutsche Telekom (Schreiben vom 23.10.2013)**Stellungnahme:**

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Durch die Änderung des Bebauungsplanes reichen die bestehenden Anlagen evtl. nicht aus. Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer Anlagen ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher vom zuständigen Ressort (Fax: 0931/583213737, E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de) in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen.

Für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass diese sich rechtzeitig, mind. 3 Monate vor Baubeginn, vor der Ausschreibung mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur Regensburg, Bajuwarenstr. 4, 93053 Regensburg, Tel.: 0800 3030 9747 in Verbindung setzen.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen und bei geplanten Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und

Entsorgungsanlagen“ zu beachten.

Abwägung:

Der Erschließungsträger wird darauf hingewiesen, sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den jeweils zuständigen Ressorts der Deutschen Telekom in Verbindung zu setzen. Die zur Erschließung des neuen „Senioren- und Pflegeheims“ notwendige Straße „Im Schlossgarten“ ist bereits größtenteils hergestellt. Es fehlt lediglich noch die Verkehrsanbindung des überplanten Grundstücks zum bestehenden Parkplatz. Bei Baumpflanzungen sind die Hinweise des erwähnten Merkblattes zu beachten. Der Erschließungsträger als auch der Investor werden darüber in Kenntnis gesetzt und beauftragt, die ausführenden Firmen darauf hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	9
Persönlich beteiligt:	0

Landratsamt Schwandorf, Heimaufsicht (Schreiben vom 21.10.2013)

Stellungnahme:

Bei der späteren Ausführung des Bauvorhabens als Senioren- und Pflegeheim sind die Bestimmungen des PflWoqG (Pflege- und Wohnungsqualitätsgesetz) i. V. m. der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung AVPfleWogG, insbesondere der DIN 18040-2 zu beachten. Die Barrierefreiheit ist sicherzustellen. Die FQA-Heimaufsicht (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen -Qualitätsentwicklung und Aufsicht) bietet hierzu frühzeitig eine Beratung an.

Abwägung:

Die genannten Bestimmungen werden bei der Ausführung des Senioren- und Pflegeheimes beachtet. Der Investor wird darüber hinaus insbesondere auch über das Beratungsangebot der FQA-Heimaufsicht informiert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	9
Persönlich beteiligt:	0

Bayernwerk AG Netzcenter Schwandorf (Schreiben vom 08.10.2013)

Stellungnahme:

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch die Anlagen der Bayernwerk AG nicht beeinträchtigt werden.

- Zur elektronischen und gastechnischen Versorgung des geplanten Gebietes sind verschiedene Anlagen erforderlich. Für deren Unterbringung in den öffentlichen Flächen sind die einschlägigen DIN-Vorschriften (DIN 1998) zu beachten.
- Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbaulastträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der E.ON Bayern AG schriftlich mitgeteilt wird.
- Gehwege und Erschließungsstraßen sind gem. § 123 BauGB soweit herzustellen, dass Gasrohre und Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.
- Nur unter dem Vorbehalt, dass eine ausreichende Kundenakzeptanz und Wirtschaftlichkeit gegeben ist, kann eine Erschließung mit Erdgas erfolgen.

- Die Versorgungstrassen sind von jeder Bepflanzung freizuhalten. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Bei Baumpflanzungen in der Nähe der Trassen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zu beachten.
- Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art sind rechtzeitig der Bayernwerk AG zur Stellungnahme vorzulegen. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Abwägung:

- Eine rechtzeitige Abstimmung bezüglich der noch notwendigen Erschließungsarbeiten wird 3 Monate vorab erfolgen.
- In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ist bereits ein entsprechender Hinweis bezüglich der Freihaltung von Versorgungstrassen enthalten.
- Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ wird beachtet. Darauf wurde ebenfalls schon in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.
- Im Erschließungsvertrag wurde ebenfalls die Verlegung von Versorgungstrassen in öffentlichem Grund ohne Baumbestand und die Freihaltung von Versorgungstrassen festgesetzt.
- Alle Gehwege und Erschließungsstraßen sind vom Erschließungsträger gem. § 123 BauGB endgültig herzustellen. Eine Verpflichtung hierzu ergibt sich aus dem Erschließungsvertrag vom 11.01.2007.
- Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben werden rechtzeitig zur Stellungnahme vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	9
Persönlich beteiligt:	0

Vermessungsamt Nabburg (Schreiben vom 18.10.2013)**Stellungnahme:**

Das Vermessungsamt weist darauf hin, dass zur Sicherung der Erschließungsstraße „Im Schlossgarten“ und einer übersichtlichen bzw. einfachen kommunalen Liegenschaftsverwaltung noch einige Grundstücksankäufe vom Besitzer Reicheneder zu tätigen sind (Fl.Nr.80/4, 80/5, 80/10, 80/11).

Nach Erwerb dieser Flurstücke empfehlen wir, hinsichtlich der vorher angesprochenen Klarheit, entsprechende Flurstücksverschmelzungen sowohl für die Straße „Im Schlossgarten“ als auch den Bereich der Schule (80/11, 83/2 und 88/2).

Abwägung:

Die angesprochenen Grundabtretungen von Seiten des Erschließungsträgers bzw. Grundstückseigentümers Ludwig Reicheneder liegen bereits beurkundet beim Notar. Für die Messungsanerkennung fehlt lediglich noch die Unterschrift von dessen Frau Gabriele Reicheneder. Sobald diese vorliegt, wird der grundbuchamtliche Vollzug eingeleitet.

Hinsichtlich einer Flurstücksverschmelzung wird sich die Stadt nach Erwerb der Flächen mit dem Vermessungsamt in Verbindung setzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	9
Persönlich beteiligt:	0

**Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
(Schreiben vom 28.10.2013)****Stellungnahme:****Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:**

Das Vorhaben liegt im unmittelbaren Nähebereich des Teublitzter Schlosses (D-3-76-170-1), das in der Denkmalliste bezeichnet wird mit:

„Regensburger Straße 67 und 69 .Neues Schloss, jetzt Altenheim, Mansarddachbau,2.Hälfte 18.Jht.;an Hofeingang zwei Torpfeiler, darauf Steinlöwen mit Wappen,2.Hälfte 18.Jht.;Wirtschaftsgebäude,im Kern 17.Jht.;zwei eingemauerte Steintafeln.“

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege lehnt aus städtebaulichen und denkmalfachlichen Gründen die geplante Änderung des Bebauungsplanes strikt ab. Während sich ein zweigeschossiger Bau der benachbarten historischen Bebauung in gewissem Maße noch unterordnet, würde dagegen ein viergeschossiger Bau durch die entstehenden Bauabmessungen das denkmalgeschützte Schlossanwesen in seinem überlieferten Erscheinungsbild nachhaltig beeinträchtigen. Eine Realisierung einer in dieser Weise geänderten Planung wird dem ehemaligen Schloss, dem wichtigsten Profandenkmal von Teublitz, dauerhaften Schaden zufügen. Auch als einzigartiges Zeugnis der Teublitzter Orts- und Herrschaftsgeschichte könnte der Bau nun endgültig nicht mehr angesehen werden. Überdies weisen wir ausdrücklich daraufhin, dass jede Art von Bebauung im Nähebereich des ehemaligen Schlosses dem Erlaubnisvorbehalt nach Art. 6 DSchG unterliegt.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im oben genannten Planungsgebiet liegen folgende Bodendenkmäler:

D-3-6738-0158 - Archäologische Befunde und Funde im Bereich des sog. Neuen Schlosses in Teublitz und der zugehörigen historischen Parkanlage, darunter die Spuren von Vorgängerbauten der Schlossanlage sowie untertägige Strukturen der neuzeitlichen Gartenarchitektur.

Die Betroffenheit dieses Bodendenkmals ist durch die Ergebnisse der Ausgrabungen im Bereich der Turnhalle (2004) und Freisportanlagen (2012) eindeutig nachgewiesen worden.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Dies könnte z.B. durch Verlagerung / Umplanung des Vorhabens an einen anderen Standort geschehen.

Für Teilflächen kann eine fachgerechte, konservatorische Überdeckung Eingriffe in die Denkmalsubstanz verringern. Diese konservatorische Überdeckung kann dabei nur auf dem

Oberboden erfolgen. Bei der Planung und Durchführung dieser Maßnahmen berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege im Einzelfall.

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der o.g. Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, ist als Ersatzmaßnahme eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals oder eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.

Für die Durchführung dieser Maßnahmen und für Bodeneingriffe aller Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.

Wir weisen darauf hin, dass qualifizierte Ersatzmaßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde).

Sollte eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden sein, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGh, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Grundlagen bei der Überplanung von (Boden-) Denkmälern können aus der Homepage: http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern) entnommen werden.

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Abwägung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Bereits im Jahre 2006 wurde ein Bauleitplanverfahren für ein Sondergebiet „Senioren, Alten- und Pflegeheim“ durchgeführt. Schon im Vorfeld dieses Verfahrens wurde aufgrund der Nähe zum Baudenkmal „Schloss“ das Landesamt für Denkmalpflege in die Planungen mit eingebunden. Im November 2005 fand diesbezüglich ein Fachstellengespräch am Landratsamt Schwandorf mit anschließendem Ortstermin statt. Die Stellungnahme des Herrn Oberkonservators Dr. Harald Gieß lautete damals wie folgt:

„Unter Zurückstellung der grundsätzlichen denkmalpflegerischen Bedenken habe ich im Hinblick auf die Zusicherung der Stadt Teublitz, keine weiteren Eingriffe in die Parkflächen über das vorgestellte Projekt hinaus zu planen, das Vorhaben zur Kenntnis genommen und werde im anschließenden Bebauungsplanverfahren keine Einwände erheben.“

Insofern gingen sowohl im Rahmen der frühzeitigen Fachstellenbeteiligung als auch bei der weiteren Anhörung keine Stellungnahmen seitens des Bay. Landesamtes für Denkmalpflege

zu dieser Bauleitplanung ein. Daraufhin fasste der Stadtrat am 25.01.2007 den Beschluss, den damaligen Bebauungsplan mit ähnlichem Baufeld und zulässigen vier Vollgeschossen als Satzung bekannt zu machen. Im direkten Umfeld des geplanten Vorhabens hat sich städtebaulich bis zum heutigen Zeitpunkt nichts geändert. Die Stadt Teublitz handelte daher mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung in dem guten Glauben, dass auch weiterhin aus Vertrauens- und Rechtssicherheitsgründen keine andere denkmalpflegerische Einschätzung erfolgen wird, zumal auch bei den bereits durchgeführten Bauvorhaben (Schulturnhalle und Sportplatz) keine neuerlichen Einwände geltend gemacht wurden. Es kann daher nicht nachvollzogen werden, warum nunmehr plötzlich denkmalpflegerische Belange strikt entgegen stehen sollen.

Von der Parkseite ausgehend war bisher aufgrund des vorgelagerten, massiven, 15 m hohen Wirtschaftsgebäudes noch nie eine freie Sicht auf das Schloss selbst möglich. Die eigentliche Sicht auf das Gesamtensemble „Schloss Teublitz“ ist seit jeher nur aus südlicher, westlicher und östlicher Richtung gegeben. Bezüglich des äußeren Erscheinungsbildes ist das Bauvorhaben mit dem Landratsamt Schwandorf als Baugenehmigungsbehörde und Untere Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Die Praxis zeigt in vielfältiger Weise, dass durchaus eine harmonische Gestaltung moderner Bauvorhaben in unmittelbarer Nähe von Baudenkmalern möglich ist.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Allen Beteiligten, insbesondere der Stadt und dem Investor ist bewusst, dass Bodendenkmäler gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten sind und dies aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege oberste Priorität hat. Der jetzige bzw. weitere Planungsschritt berücksichtigt diesen Aspekt und Bodeneingriffe werden auf das unabwiesbar notwendige Mindestmaß beschränkt. So sieht im Gegensatz zur derzeit rechtskräftigen Planung die vorliegende Änderung nun keine Tiefgarage bzw. sonstige Unterkellerung des Gebäudes mehr vor. Als unabdingbarer Bodeneingriff kommt lediglich die notwendige Kanalverlegung zur Ausführung. Allerdings fanden bei der Erstverlegung des quer über das Grundstück verlaufenden Hauptsammlers (Innendurchmesser 1,0 m) vor 50 Jahren bereits nicht unerhebliche Erdarbeiten statt. Es sind keinerlei Aufzeichnungen bzw. Überlieferungen vorhanden, die Aufschlüsse über etwaige Bodendenkmäler geben. Eine für die Durchführung dieser Maßnahmen und für Bodeneingriffe aller Art notwendige denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG wird rechtzeitig in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde beantragt.

Der Hinweis, dass qualifizierte Ersatzmaßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen wird von Seiten der Stadt zur Kenntnis genommen und an den Investor weitergegeben. Die notwendige Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten werden berücksichtigt.

Bei den bislang in diesem Bereich durchgeführten Bauvorhaben (Dreifachturnhalle und Schulsportplatz) wurden im Vorfeld der Baumaßnahmen archäologische Sondagen/Grabungen durchgeführt. Lediglich im Bereich der Dreifachsporthalle befanden sich Reste eines barocken Kellers, der offensichtlich von dem in diesen Bereich befindlichen früheren Gärtnergebäude stammt. Die Überreste des Kellers wurden zum damaligen Zeitpunkt fotogrammetrisch und tachymetrisch dokumentiert und dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege übergeben. Das Bauvorhaben konnte dann anschließend wie geplant durchgeführt werden. Dem Investor wurde dieser Sachverhalt geschildert, ihm ist durchaus bekannt, dass er die gleichen Vorgaben zu erfüllen hat. Es wird davon ausgegangen, dass auch bei dem überplanten Grundstück keine bedeutsamen Bodendenkmäler vorzufinden sind. Um dies endgültig ausschließen zu können, wird in der Begründung (F) zur Bebauungsplanänderung unter Nr. 11 Denkmalschutz eine Verpflichtung mit aufgenommen, nachdem vor Beginn der Bauarbeiten eine archäologisch qualifizierte Voruntersuchung des

Bodens der Planungsfläche vorzunehmen ist.

Im Rahmen der Erstellung der Bauantragsunterlagen wird der Planer auf die Grundlagen bei einer Überplanung von möglichen Bodendenkmälern hingewiesen, wie sie auf der genannten Homepage des Landesamtes für Denkmalpflege ersichtlich sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	9
Persönlich beteiligt:	0

**Herr Stadtrat Matthias Haberl, Münchshofener Str. 6, 93158 Teublitz
(Schreiben vom 06.11.2013)**

Stellungnahme:

Herr Haberl schildert, dass der geplante Standort für ein Seniorenheim Teil der ursprünglichen Anlage des historischen Teublitzer Schlossparks ist, der vor etwa 200 Jahren planmäßig als Englischer Landschaftsgarten angelegt wurde. Er beurteilt deshalb jegliche Bebauung an dieser Stelle als äußerst problematisch für den Erhalt des Parkensembles. Er schlägt deshalb erneut vor, das „Sondergebiet Seniorenwohnen, Altenheim, Pflegeheim“ in den Bereich des Allgemeinen Wohngebiets desselben Bebauungsplans zu verlegen und die an dieser Stelle geplante Wohnbebauung ersatzlos zu streichen.

Sollte dennoch auf dem vorgesehen Standort das Vorhaben verwirklicht werden, sollte auf Folgendes geachtet werden:

Die geplante Bebauung stößt schon mit dem Hauptgebäude selbst und zusätzlich noch durch die geplante Grenzbebauung des Nebengebäudes zum Stadtpark hin bis weit in die Mitte der historischen Parkanlage vor. Das Hauptgebäude hält weder die Flucht der Sporthalle, noch die der denkmalgeschützten, z.T. annähernd vierhundert Jahre alten ehemaligen Wirtschaftsgebäude des Schlosses ein, sondern reizt schlichtweg die zur Verfügung stehende Fläche aus. Die Eingriffe ins Parkensemble sollen also zumindest reduziert werden, indem die nördlichen und östlichen Ränder des Gebäudes entsprechend zurückgenommen werden, um eine Flucht mit der Dreifachsporthalle und den Wirtschaftsgebäuden zu bilden.

Die beabsichtigte Änderung von zwei auf vier Geschosse zeigt ebenso keinerlei Rücksichtnahme auf das Parkensemble, sondern im Gegenteil eine einseitige Konzentration auf die Wirtschaftlichkeit, wie es bereits die Formulierung der „Planungsrechtlichen Voraussetzungen“ vermuten lässt, und ignoriert die Belange des Schutzes des Parkensembles, wie sie vom Stadtrat in der Sitzung vom 30.09.2010 einstimmig beschlossen wurde. Diese Änderung des Bebauungsplans soll daher nicht zugelassen werden; vielmehr soll die bisher vorgesehene Höhe von zwei Geschossen beibehalten werden. Die Höhe des geplanten Gebäudes soll keinesfalls über der Höhe der Dreifachsporthalle (ca. 9 Meter) liegen, wie es nach den aktuellen Planungen der Fall wäre.

Die Anordnung von An- und Abtransport, vor allem aber auch die Ausrichtung des Müllgebäudes zur Mitte der Parkanlage hin, zeigen, dass die Planer das Parkensemble und die Nutzung des Stadtparks durch die Teublitzer Bürgerinnen und Bürger ignoriert haben (mögliche Geruchs- und Lärmbelästigung). Es erscheint außerdem unpraktisch, das Müllgebäude in der Ecke des Grundstücks zu planen, die am weitesten vom Wendehammer entfernt ist, den das Müllfahrzeug erreichen kann, da dadurch entweder der Weg der Müllcontainer zum Abholungspunkt sehr lang wird oder die Müllfahrzeuge wie die Lieferfahrzeuge um das Seniorenheim herum und damit weit in die historische Parkanlage

hinein fahren müssen. Auch diese Änderung des Bebauungsplans soll daher entfallen. Die Entsorgungseinrichtungen sollen besser in das Hauptgebäude integriert werden oder wenigstens zusammen mit An- und Abtransport in den vom Park abgewandten Bereich (z.B. in die Nähe der ehemaligen Wirtschaftsgebäude) verlegt werden.

In den Bebauungsplan soll die Umsetzung des Stadtratsbeschlusses vom 30.09.2010 mit aufgenommen werden, Das Seniorenheim-Areal nicht (mehr) vom Stadtpark abgezaunt werden darf, und dass in der Grünanlage um das Seniorenheim die ursprüngliche Gestaltung des historischen Schlossgartens wiederhergestellt werden muss. Noch bestehende Reste der Zaunanlage zwischen privatem und öffentlichem Teil der Parkanlage sollen entfernt werden.

Herr Haberl regt an, dass der Architekt auf Grundlage der obigen Anregungen in Zusammenarbeit mit Experten des Arbeitskreises für Historische Gärten der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e.V. und/oder mit Dipl. Ing. Helmut Wiegel, der von der Stadt Teublitz mit dem Park-Instandsetzungskonzept beauftragt wurde, einen neuen Planentwurf erstellt, der gewährleistet, dass sich das Seniorenheim-Gebäude in die Parkanlage einfügt und bei der Instandsetzung der historischen Parkanlage auf städtischem und privatem Grund die gleichen Grundsätze beachtet werden.

Des Weiteren ist aufgrund des o.g. einstimmigen Stadtratsbeschlusses eine erneute Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege notwendig.

Abwägung:

Für eine Verlegung des Sondergebiets „Senioren- und Pflegeheim“ auf die vorderliegende WA-Fläche des gleichlautenden Bebauungsplanes müsste dieser geändert bzw. teilweise aufgehoben werden. Auch wäre eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Allerdings muss auch hier auf den eingangs erwähnten Sachverhalt hingewiesen werden, dass es sich bei dem vorliegenden Bauleitplanverfahren lediglich um eine Änderung des Maßes der baulichen Nutzung (Viergeschossigkeit) handelt. Die Art der baulichen Nutzung und die damit verbundene Standortfrage sind nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

Die Gebäudeflucht, sprich das dargestellte Baufenster, hat sich gegenüber den bisherigen Planungen nicht verändert mit Ausnahme des geplanten Müllgebäudes. Auch der derzeit noch rechtskräftige Bebauungsplan sieht dieses Baufenster und die damit verbundenen möglichen Gebäudefluchten vor. Das dargestellte Baufenster für das Müllgebäude ist herauszunehmen und an einer anderen, dem Park abgewandten Stelle anzuordnen oder im Hauptgebäude zu integrieren.

Der Gebäudekomplex „Senioren-/Pflegeheim“ besteht weitestgehend aus einer dreigeschossigen Bebauung, die in etwa höhengleich mit der benachbarten Turnhalle ist. Das geplante vierte Geschoss ist in den überbauten Flächen den unteren Geschossen untergeordnet und soll durch eine entsprechende transparente Gestaltung nicht den Eindruck eines viergeschossigen Baukörpers vermitteln. Die Gebäudegestaltung ist darüber hinaus mit dem Landratsamt Schwandorf als Baugenehmigungsbehörde und Untere Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege verwiesen.

Der Anregung, dass keine Einzäunung erfolgen darf und die bestehenden Reste der Zaunanlage zwischen privatem und öffentlichem Teil der Parkanlage entfernt werden sollen wird in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes mit aufgenommen. Gerade die offene Gestaltung zum Park hin war unter anderem ausschlaggebend für den Investor,

diesen Standort zu bevorzugen. Es ist auch im Sinne des Investors, das Umfeld der Anlage so zu gestalten, dass ein nahtloser Übergang in den Stadtpark gegeben ist. Die Freiflächengestaltung soll dabei in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Planungsbüro Wiegel, welches von der Stadt für die Erstellung des Parkkonzeptes beauftragt wurde, erfolgen.

Der am 30.09.2010 gefasste Stadtratsbeschluss kann insofern nicht auf die vorliegende Bebauungsplanänderung abzielen, da der ursprüngliche Bebauungsplan mit der Zulassung einer viergeschossigen Bebauung bereits vorher (2007) beschlossen wurde und das weitere Verfahren mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans am 05.05.2008 abgeschlossen war.

Die nunmehr geplante Bebauungsplanänderung bedeutet also nichts anderes als eine Rückkehr zur ursprünglich beschlossenen Planung. Aus städtebaulicher Sicht sind seit Beginn der Planungen bis zum heutigen Zeitpunkt keinerlei Veränderungen im unmittelbaren Umfeld des geplanten Bauvorhabens eingetreten, die die jetzige Ablehnung rechtfertigen würden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	9
Persönlich beteiligt:	0

**Herr Dr. Christoph Namislo, Hugo-Geiger-Siedlung 10, 93158 Teublitz
(Schreiben vom 07.11.2013)**

Stellungnahme:

Herr Dr. Namislo stellt den Stadtpark als eine Besonderheit der Stadt dar. Er kreidet die vom Eigentümer bereits durchgeführten Baumfällungen im Plangebiet an. Es solle die Sicht auf die Dreifachturnhalle und den Sportplatz durch erneute Aufforstung wieder versperrt werden, um so den ursprünglichen Charakter des Parks wieder herzustellen. Die Errichtung eines viergeschossigen Pflegeheims unmittelbar an der Parkgrenze, noch dazu mit umlaufender Feuerwehrumfahrt und Müllgebäude im direkten Grenzbereich machen jegliche Möglichkeit zur Rekultivierung des Parks zunichte. Die Erscheinung des Gebäudes würde von beinahe jedem Standpunkt aus dem Blick dominieren und die noch weitgehend erhaltene Integrität der Parkanlage vollends zerstören. Der besondere Charakter des Schlossparks Teublitz als Veranstaltungsorts für Bürgerfest, Mittelaltermarkt, Weihnachtsmarkt würde durch das Bauvorhaben eingebüßt werden.

Abwägung:

Sicher ist der Teublitzer Stadtpark eine Besonderheit unserer Stadt. Vor allem bei den erwähnten kulturellen Veranstaltungen ist der spezielle Charakter des Parks für jedermann erkennbar. Diesen Eindruck vermittelt derzeit allerdings nur der städtische Teil des Parks. Der im Privatbesitz befindliche Teil dagegen kann nicht mehr als Parkanlage angesehen werden. Auf diese Entwicklung hatte die Stadt bislang leider keinen Einfluss.

Durch die Erstellung eines Parknutzungskonzeptes, welches Zug um Zug umgesetzt werden soll, sowie einigen bereits entsprechend dieser Planungen erfolgten Baumneupflanzungen und dem Erwerb einer flächenmäßig nicht unerheblichen privaten Teilfläche des Parks wird dieser von Seiten der Stadt keinesfalls in seinem Charakter zerstört. Vielmehr zeigen diese Maßnahmen das Bestreben der Stadt den Park soweit als möglich in das ursprüngliche Erscheinungsbild zurückzuführen. Der Bau steht keinesfalls im Widerspruch zu diesen Planungen, zumal er dem demographischen Wandel Rechnung trägt, in dem er den älteren Mitbürgern, im Zentrum der Stadt Quartiermöglichkeit bietet, in ruhiger Parklage ihren

Lebensabend verbringen zu können.

Eine Rekultivierung des Parks in diesem Bereich würde auch dem derzeitigen Flächennutzungsplan, dem angesprochenen Parknutzungskonzept und dem bereits rechtskräftigen Bebauungsplan „Im Schlossgarten“ widersprechen. Im vorliegenden Bauleitplanverfahren lag lediglich die Änderung des Bebauungsplans zur Abgabe einer Stellungnahme öffentlich aus und nicht mehr die Neuausweisung eines Sondergebiets „Senioren- und Pflegeheim“.

Von Seiten des Stadtparks wird das Erscheinungsbild des Gebäudes von Norden durch wieder neu zu pflanzende Bäume eingegrünt und somit in die Parkanlage eingebunden. Im Westen befindet sich angrenzend die Dreifachsporthalle mit einer Höhe von 9 m und im Süden ist die Schlossanlage vorgelagert. Dessen ehem. Wirtschaftsgebäude überragt das geplante Gebäude des Seniorenheims sogar um einen Meter. Der den Planunterlagen zur Bebauungsplanänderung beigefügte Schemaschnitt zeigt, dass sich der geplante Gebäudekomplex an die umliegende Bebauung höhenmäßig anpasst. Desweiteren wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege verwiesen. Das Baufeld für das zum Stadtpark angrenzende Nebengebäude wird aus der Planung herausgenommen. Das Müllgebäude soll an einer anderen, dem Park abgewandten Stelle angeordnet oder im Hauptgebäude integriert werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	9
Persönlich beteiligt:	0

Herr Peter Jordan, Sachverständiger v. d. IHK Aschaffenburg für Gartenarchitektur, Garten- und Landschaftsbau, Fachmann für Gartendenkmalpflege, Hartmannstr. 12, 63739 Aschaffenburg (Schreiben vom 17.10.2013)

Stellungnahme:

Das Vorhaben soll in einem Gartendenkmal und in dessen unmittelbaren Einwirkungsbereich hinein verwirklicht werden. Der Bereich „Schlossgarten Teublitz“ erfüllt die Merkmale des Bayer. Denkmalschutzgesetzes. Dieses Gesetz beschreibt bestimmte Eigenschaften. Ein Objekt, das diesen Eigenschaften entspricht, ist per se ein Denkmal; die Eintragung in ein Denkmalsbuch oder eine Denkmalliste hat lediglich nachrichtlichen Charakter. Das BayDSchG erklärt diese Regelung am Beispiel des „Baudenkmal“, fügt aber sogleich hinzu, Gärten „gelten als“ Baudenkmal und sind also wie diese zu behandeln.

In den ausgelegten Unterlagen, insbesondere in Abschnitt F „Begründung“ wird der Aspekt der Denkmalpflege und speziell der Gartendenkmalpflege nicht erwähnt. Mithin hat in dieser Hinsicht keine Abwägung stattgefunden und soll auch im weiteren Verlauf des Verfahrens keine derartige Abwägung stattfinden.

Der Bebauungsplan verstößt daher gegen Art. 118 Abs. 1 BV (Willkürverbot), gegen Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV (Natur- und Kunstgenuss), Art. 3 Abs. 1 BV (Rechtsstaatsprinzip) sowie insbesondere und gravierend gegen Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 141 Abs. 2 BV (Denkmalschutz).

Hätte die Stadt Teublitz diese ihre Verpflichtung auch in der jüngeren Vergangenheit wahrgenommen, so wären wesentliche, jetzt untergegangene Bestandteile noch erhalten. Es darf aber nicht argumentiert werden, dass als Folge dieser illegalen Eingriffe nunmehr

auch der Rest zerstört werden dürfe. Vielmehr sind dann, wenn ein Eigentümer seiner Pflicht nicht nachkommt, ihm auch aufwendige Sanierungsmaßnahmen zumutbar, da er deren Erforderlichkeit zu vertreten habe.

Neben dem Recht des Freistaats Bayern ist auch Bundesrecht betroffen. § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 BauGB 1998 hatte sich die Gemeinde bereits mit den Belangen des Denkmalschutzes befasst. Damit wird die landesrechtliche Bedeutung als Öffentlicher Belang im Sinne von § 1 Abs. 6 BauGB 1998 bestätigt und bekräftigt. Hinzu kommt, dass auch die Naturschutzgesetzgebung als Bundesgesetz den Schutz und Erhalt von Historischen Landschaftsbestandteilen wie z.B. Gartendenkmälern verbindlich fordert. Der ausgelegte Bebauungsplan verstößt mithin auch gegen Bundesrecht, wobei hinzukommt, dass die Bundesrepublik Deutschland die Charta von Florenz unterzeichnet und damit zu Bundesrecht gemacht hat; auch hiernach wäre die Verwirklichung des Vorhabens nicht zulässig.

Letztlich fehlt in dem ausgelegten Vorgang eine Abwägung in dem Sinne, dass nicht untersucht wurde, ob eine andere, ebenso gut geeignete Fläche für die Verwirklichung des Vorhabens zur Verfügung stehe. Dies ist aber durchaus der Fall: es bietet sich das Gelände der ehemaligen Schlossgärtnerei an, also des Bereichs zwischen Schule, Schloss und Dreifachsporthalle. Für diese Fläche besteht ein Bebauungsplan für eine Wohnbebauung, für den aber seit Jahren kein Investor Interesse gezeigt hat, so dass die Stadt Teublitz, ohne Rechte Dritter zu verletzen, diese Fläche umwidmen und hier den Bau eines Altenheimes ermöglichen könnte.

Es könnte also wenn die zu fordernde Abwägung tatsächlich stattfände, keinesfalls argumentiert werden, dass den Belangen der Altenpflege auf keine andere als die vorgesehene Weise entsprochen werden könne und die Alten und Pflegebedürftigen der Stadt Teublitz andernfalls hilflos zurückbleiben würden. Vielmehr könnte deren Belangen an der genannten Stelle entsprochen werden, und die Stadt Teublitz könnte ihren oben dargestellten Verpflichtungen gegenüber dem Gartendenkmal Schlossgarten davon unbelastet nachkommen. Zudem lässt die Dimension des geplanten Vorhabens erkennen, dass es nicht um unabweisbare Bedürfnisse der alten und pflegebedürftigen Einwohner der Stadt Teublitz allein geht, sondern dass die Kapazität der Anlage auch auf Auswärtige angewiesen ist und mithin auch ein wirtschaftliches Ziel mit dem Vorhaben verbunden ist. Wenn diesem ein Denkmal geopfert werden soll, müsste auch hierüber eine Abwägung stattfinden.

Als Folge der vorstehend dargelegten Bedenken gebe ich daher die Anregung, den ausgelegten Bebauungsplan nicht weiter zu verfolgen und ihm insbesondere keine Rechtskraft zu verleihen und damit die Voraussetzungen zu einer Popularklage gem. Art. 98 Satz 4 BV zu ermöglichen. Weiter rege ich an, den bestehenden Bebauungsplan für das Gelände auf der ehemaligen Schlossgärtnerei dahingehend abzuändern, dass hier das Vorhaben des Baues und Betriebes eines Senioren- und Pflegeheimes verwirklicht werden kann. Darüber hinaus rege ich an, den Plan zur Sanierung des Schlossgartens nach dem Entwurf des Fachmannes für die Gartendenkmalpflege Wiegel unverzüglich umzusetzen und insbesondere zu verhindern, dass weitere Bestandteile des Gartendenkmals Schlosspark Teublitz verloren gehen und/oder zerstört werden.

Abwägung:

Von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege wurde bereits geprüft, ob es sich bei dem Teublitzer Stadtpark um ein Denkmal handelt. Eine Analyse wurde von der Stadt Teublitz an den Landschaftsarchitekten Dipl.-Ing. Wiegel in Auftrag gegeben. Die Denkmaleigenschaft wurde detailliert geprüft und mit Schreiben vom 31.03.2010 teilte Dr. Anke Borgmeyer vom Landesamt für Denkmalpflege mit, dass es sich beim Stadtpark definitiv um kein Gartendenkmal handelt. Eine Eintragung in die Denkmalliste erfolgte daher nicht. Eine Abwägung hat insofern stattgefunden, da eine Denkmaleigenschaft des Parks fachmännisch

geprüft wurde und demnach nicht vorliegt. In der Begründung zum Bebauungsplan wird dies nachträglich ergänzt.

Die Verstöße gegen die angeführten Bestimmungen der Bayerischen Verfassung sind aufgrund der fehlenden Denkmaleigenschaft nicht gegeben.

In allen bisherigen Verfahrensschritten kam die Stadt jeglichen Verpflichtungen aufgrund des Denkmalschutzes nach. Alle denkmalpflegerischen Auflagen wurden erfüllt. Eine ordnungsgemäße Abwägung hat sowohl bei der Aufstellung des Bebauungsplanes als auch bei der jetzigen Änderung stattgefunden. Von Seiten des Eigentümers wurden keine „Denkmäler“ zerstört. Es fanden lediglich Baumfällungen statt. Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans und der momentanen Änderung ist der Baumbestand insbesondere in Richtung Stadtpark wieder neu anzulegen. Die Freiflächengestaltung wird mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und die Gebäudegestaltung erfolgt nach denkmalschutzrechtlicher Genehmigung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSchG.

Den Bestimmungen des Baugesetzbuches wurde von Seiten der Stadt Teublitz insofern Rechnung getragen, als in allen Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan „Im Schlossgarten“ alle maßgeblichen Fachstellen beteiligt wurden und zu jeder dabei eingegangenen Stellungnahmen eine ordnungsgemäße Abwägung stattfand.

Die Stadt hat im Rahmen ihrer Planungshoheit sehr wohl eine Abwägung bezüglich möglicher Flächen für das geplante Sondergebiet „Senioren-, Alten- und Pflegeheim“ durchgeführt. Aus städtebaulicher Sicht wurde aufgrund der ruhigen Lage mit direkter Anbindung an den Stadtpark die jetzige überplante Fläche bevorzugt. Denkmalschutzrechtliche Belange (Verbauung der Ansicht aus westlicher Richtung) und immissionsschutzrechtliche Gründe (Lage an der B15) sprachen gegen eine Auswahl des vorgeschlagenen Standorts auf der ehemaligen Schlossgärtnerfläche.

Bisher sind alle Teublitzer Senioren auswärts untergebracht. Einrichtungen speziell nur für Ortsansässige sind der Stadt nicht bekannt und sicherlich auch nicht wünschenswert. Die freie Wahl eines Wohn- oder Pflegeplatzes steht außer Frage. Zudem ist eine gegebene Wirtschaftlichkeit für den dauerhaften Bestand des Heims auch zwingend notwendig. Da der Stadtpark nachgewiesener Weise eben kein Denkmal ist, kann auch nicht bei der Errichtung dieses geplanten Bauvorhabens von einer Opferung eines Denkmals gesprochen werden.

Die Voraussetzungen zu einer Popularklage gem. Art. 98 Satz 4 BV liegen bezüglich dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht vor. Gem. Art. 55 Abs. 1 VfGHG kann jedermann durch Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eine Verfassungswidrigkeit einer Rechtsvorschrift des bayerischen Landesrechts geltend machen. Er hat darzulegen, dass ein durch die Verfassung gewährleitetes Grundrecht verfassungswidrig eingeschränkt wird. Eine Grundrechtsverletzung liegt in Folge der Rechtskräftigkeit dieser Bebauungsplanänderung nicht vor. Die Stadt Teublitz war und ist bestrebt, soweit es ihre Finanzlage zulässt und im Stadtrat hierüber Einigkeit herrscht, den Entwurf des Parknutzungskonzeptes des von ihr beauftragten Landschaftsarchitekten Wiegel Zug um Zug umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	9
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Schlossgarten“ in der Fassung vom 13.09.2013 unter Berücksichtigung der vorher beschlossenen Änderungen als Satzung. Dieser Satzungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen und die Bebauungsplanänderung ist in Kraft zu setzen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	10
NEIN-Stimmen:	9
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 67**Überörtliches Verkehrskonzept im Städtedreieck
- Antrag der SPD-Fraktion****Sachverhalt:**

Die SPD-Fraktion stellt folgenden Antrag:

Die Unterlagen zum Verkehrsgutachten, die am 10.10.2013 präsentiert wurden, werden den Mitgliedern des Stadtrates rechtzeitig vor der Sitzung zugestellt und im Rahmen der Tagesordnung zur Diskussion gestellt. Vertreter der beauftragten Planungsbüros stehen für Nachfragen zur Verfügung. Die Verwaltung erarbeitet einen vorläufigen Zeitplan für das mögliche weitere Vorgehen.

Zur Begründung:

In der Veranstaltung am 10.10. wurden sehr umfangreiche und komplexe Informationen zur Datenerhebung und Datenauswertung in Bezug auf die Verkehrsbelastung und die Entwicklung der Verkehrsströme im Städtedreieck präsentiert. Eine Meinungsbildung zur Bewertung und zum weiteren Vorgehen ist den Stadträten aber nur möglich, wenn sie sich detailliert in die Daten und Methoden einarbeiten können. Dies ist bislang nicht möglich. Nachfragen an die Planer sollten den Stadträten ermöglicht werden.

Die Präsentation vom 10.10.2013 wurde allen Stadtratsmitgliedern auf einer Daten-CD zugesandt.

Stadtrat Franz Pfeffer fragte nach, ob auf der inzwischen zugestellten CD die kompletten Unterlagen enthalten seien. Dies bestätigte Bürgermeisterin Maria Steger und gab bekannt, dass voraussichtlich in der nächsten Stadtratssitzung am 23. Januar dieses Verkehrsgutachten im Gremium diskutiert werden sollte.

Die SPD-Fraktion hat einen Fragenkatalog erstellt. Stadträtin Wilhelm-Dorn erklärt, die CSU-Fraktion werde bis zur nächsten Stadtratssitzung einen Fragenkatalog erarbeiten.

Stadtrat Pfeffer trägt die Fragen der SPD-Fraktion vor:

1. Wie sieht die weitere Vorgehensweise aus? Wann wird ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet.
TAFrau Eichinger erläutert, der Landkreis fordere zunächst gleichlautende Beschlüsse der drei Stadtratsgremien zu den Vorzugsvarianten ein. Danach sind die technische Realisierbarkeit, die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen und naturschutzrechtliche Belange usw. zu prüfen.
2. Im Verkehrskonzept sind das GI Teublitz-Süd bei der Hugo-Geiger-Siedlung, das Industriegebiet Samsbacher Forst und der Interkommunale Recyclinghof mit berücksichtigt. Wie wirkt sich die Aufgabe dieser Planvorhaben auf das Verkehrskonzept aus?
3. Für das Verkehrskonzept soll maximale Transparenz gelten. Alle Unterlagen sollen öffentlich zur Verfügung gestellt werden.

Stadtrat Müller will wissen, warum einige Trassen im Vorhinein ausgeschlossen wurden. Erste Bürgermeisterin Steger erläutert, alle Varianten wurden untersucht. Als Vorzugsvarianten wurden die Trassen gewählt, mit denen alle drei Städte entsprechend entlastet würden. Die Varianten 1 und 8 wurden aufgrund des Bürgerentscheides 2008 verworfen.

Beschluss:

Der Stadtrat bleibt ohne Beschluss.

Beschluss-Nr. 68**Erschließung des Baugebietes "Spitzdorfweiher"
- Genehmigung der Erschließungsplanung****Sachverhalt:**

Am 19.09.2013 wurde der Bebauungsplan „Spitzdorfweiher, Teil 1“ beschlossen (Beschluss Nr. 57). Dieser Satzungsbeschluss ist beschlussgemäß nach Abschluss eines Erschließungsvertrages mit dem Vorhabenträger und dem Vorliegen einer vom Stadtrat genehmigten Erschließungsplanung öffentlich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist anschließend in Kraft zu setzen.

Der Stadtrat beschloss bereits in derselben Sitzung (Beschluss Nr. 60) den Abschluss eines Erschließungsvertrages und städtebaulichen Vertrages für das Baugebiet „Spitzdorfweiher Teil 1“, mit dem Bauunternehmen Georg Ehrenreich GmbH, Am Naturpark 2, 93158 Teublitz.

Die Grundlage für den Erschließungsvertrag bildet wiederum die Erschließungsplanung. Diese Planung des Bauunternehmens Georg Ehrenreich in der Fassung vom 15.11.2013 liegt nun vor und wird dem Stadtrat vorgestellt.

Stadtrat Meßmann verweist auf die zusätzliche Belastung der Nobelstraße bei einem weiteren Ausbau der Baugebiete Spitzdorfweiher und Hagenbuchäcker.

Erste Bürgermeisterin Steger erinnert an einen Stadtratsbeschluss, wonach für den Ausbau der weiteren Abschnitte eine zusätzliche Anbindung geschaffen werden muss.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die Erschließungsplanung in der vorgelegten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 69**Teilnahme an Bündelausschreibungen für die Erdgasbeschaffung 2015-2017****Sachverhalt:**

Der Bayerische Gemeindetag wird voraussichtlich für die Lieferzeiträume 2015 bis 2017 und 2016 bis 2017 gemeinsam mit dem Kommunaldienstleister KUBUS Bündelausschreibungen für Erdgas anbieten. Sie richten sich an alle Kommunen in Bayern, also sowohl an jene, deren Auftragshöhe den EU-Schwellenwert von 207.000 Euro (ab 01.01.2014) für Liefer- und Dienstleistungsaufträge überschreitet, als auch an Kommunen, die unter dem Schwellenwert bleiben. Rahmenvereinbarungen werden, außer voraussichtlich im Gasnetzbereich der N-ERGIE, als Alternative nicht angeboten.

Sowohl von der Vorgehensweise wie auch den Dienstleistungspreisen her wird sich das Angebot eng an die erfolgreich durchgeführten Strombündelausschreibungen anlehnen.

Wer an der Bündelausschreibung teilnehmen will, muss bis 31. Dezember 2013 einen Dienstleistungsvertrag mit KUBUS abschließen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, an die Auftragnehmerin ein Honorar zu zahlen. Das Honorar umfasst einen Grundbetrag für Gemeinden mit 5.001 EW – 10.000 EW von 1.000 € zuzüglich 300,00 € je Abnahmestelle, wenn die Abnahmestelle leistungsgemessen ist oder einen Verbrauch von mindestens 1,5 Mio. kWh/a aufweist, zuzüglich 50,00 € je nicht leistungsgemessener Abnahmestelle. Die vorgenannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Eine Mitgliederabfrage des Bayerischen Gemeindetages zeigte großes Interesse an der Durchführung der Erdgasbündelausschreibungen. Die Abfrage ergab auch, dass Unterschiede bei den Lieferbeginnen zu berücksichtigen sind. Die Bündel werden deshalb aller Voraussicht nach mit verschiedenen Lieferbeginnen ausgeschrieben und jeweils eine Vertragslaufzeit bis zum 01.01.2019 haben.

Stadtrat Dr. Brandl bezweifelt, ob der Preisvorteil die Ausschreibungskosten aufwiege. Sofern beim Erdgas wie im Bereich Strom ein Rahmenvertrag zwischen Gemeindetag und Erdgaslieferanten zustande kommen, soll sich diesem angeschlossen werden. Ist dies nicht der Fall, soll an der Bündelausschreibung teilgenommen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt abzuklären, ob der Bayerische Gemeindetag einen Rahmenvertrag über Erdgaslieferungen abschließt. Ist dies der Fall, soll sich diesem angeschlossen werden.
2. Gibt es keinen Rahmenvertrag, schließt die Stadt mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH einen Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung einer Bündelausschreibung für die Lieferung von Erdgas über ein web-basiertes Beschaffungsportal ab.
3. Die Stadt überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für Erdgas für den Lieferzeitraum 01.01.2015 bis 01.01.2019, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, rechtzeitig die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 70

Bericht Haushalt 2013 / 2014 – Stand der Abwicklung 2013, Eckdaten für das HH-Jahr 2014
- Antrag der SPD Stadtratsfraktion

Sachverhalt:

Die SPD-Stadtratsfraktion beantragt zur Behandlung in der nächsten Sitzung des Stadtrates:

Die Verwaltung berichtet über den Stand der Abwicklung des Haushalts 2013 und legt eine Liste mit den wesentlichen Haushaltsresten vor. Ebenfalls wird die Verwaltung gebeten, einen Bericht mit den Eckdaten, vorläufigen Steuer- und Umlagedaten, weiteren Einnahmen, wesentlichen Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen und der voraussichtlichen Verschuldung am Jahresende, für den geplanten Haushalt 2014 zu erstatten.

Stadtkämmerer Georg Beer erstattet folgenden Bericht:

„Meine sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie alle wissen, war das Haushaltsjahr 2013 eines der schwierigsten, wenn nicht das schwierigste Jahr in der Geschichte der Stadt Teublitz. Enorme Ausfälle bei der Gewerbesteuer. Weniger Schlüsselzuweisungen des Staates und die Erhöhung der Kreisumlage machten die Aufstellung des Haushaltsplanes in diesem Jahr zu keinem leichten Unterfangen. Dennoch konnte man durch Einsparungen und Streichungen ein Zahlenwerk verabschieden, welches zwar für 2013 keine großen Sprünge zuließ, aber - und dies kann man jetzt zum Ende des Jahres wohl voraussagen – die Stadt mit einem blauen Auge davon gekommen lässt.

Eiserne Disziplin jedes einzelnen und ständiges im Blick haben der Zahlen war dieses Jahr mehr denn je gefragt.

Sie werden es anhand der Zahlen anschließend gleich sehen, dass der Haushaltsplan, relativ gut eingehalten wurde.

Die beantragte Bedarfszuweisung, welche mit 340.000,- € veranschlagt war, wurde seitens der Regierung abgelehnt, da der Kassenkreditrahmen nicht so hoch ausgeschöpft war, wie dafür Bedingung ist.

Der geplante Kredit in Höhe von 441.100,- € wurde in Anspruch genommen.

Ich denke man ist auch den gesteckten Zielen: die Einnahmen zu erhöhen und die Ausgaben zu minimieren weitestgehend gerecht geworden.

So kann das Jahr 2013, sofern in den letzten Tagen nichts mehr Unvorhergesehenes passiert, wohl sogar mit einem leichten Plus abgeschlossen werden.

In letzter Zeit war immer wieder zu lesen, dass in Bayern die Gewerbesteuereinnahmen recht gut sprudeln. Aber leider ist dies regional stark unterschiedlich. Wollen wir hoffen, dass auch in Teublitz nächstes Jahr wieder mehr eingenommen werden kann. Zumindest gibt es bei der Einkommen- und Umsatzsteuer Zuwächse für 2014 zu verbuchen und auch die Schlüsselzuweisungen sollten wieder höher ausfallen.

Trotz Investitionsprogramme schlagen mittlerweile die Ausgaben für die Kindertageseinrichtungen und Krippen immer mehr zu buche. Deren Folgekosten steigen konstant an und werden der Stadt über die Betriebskosten angerechnet.

Auch 2014 wird wohl nicht gerade ein leichtes Jahr werden. Aber wie uns dieses Jahr gezeigt hat, können sich schnell sowohl negative als auch positive Veränderungen im Zahlenwerk ergeben. "

Überplanmäßige Ausgaben

Verwaltungshaushalt	Ansatz:	Bisherige Ausgaben:	Mehrausgaben:
Betriebskostenförderung AWO-Kindergarten (Erhöhung des Basiswertes, Einführung eines Qualitätsbonus, Erhöhung des Beitragzuschusses)	195.000,00 €	227.588,40 €	32.588,40 €
Betriebskostenförderung AWO-Kinderkrippe (Erhöhung der Buchungszeitfaktoren)	15.000,00 €	41.409,00 €	26.409,00 €
Betriebskostenförderung Herz-Jesu Kindergarten (zu den schon genannten Gründen; Inbetriebnahme Kinderkrippe)	310.000,00 €	403.561,29 €	93.561,29 €

Betriebskostenförderung KiGA außerhalb Teublitz	50.000,00 €	83.849,03 €	33.849,03 €
--	-------------	-------------	-------------

Überall musste zusätzliches Personal eingestellt werden, um die neuen Anforderungen zu bewältigen.

Vermögenshaushalt
keine

Noch vorhandene Ausgabenmittel 2013

Verwaltungshaushalt	Ansatz:	Noch vorhandene Mittel:
Schülerbeförderung	151.000,00 €	16.162,25 €
Förderung der Jugendarbeit	13.000,00 €	10.687,30 €
Straßenunterhalt	94.200,00 €	33.530,48 €
Stromkosten Straßenbeleuchtung	105.000,00 €	62.278,04 €
Unterhalt Abwasserkanäle	45.000,00 €	12.089,21 €
Untersuchungen Hausmülldeponien	60.000,00 €	48.634,21 €
Zinsen Kontokorrentkonto für Dreifachsporthalle	50.800,00 €	29.506,15 €

Vermögenshaushalt

Baumaßnahme Schule	1.000.000,00 €
792.000,00 € Weiterleitung Zuwendung Freistaat nicht mehr dieses Jahr	
Bau Schulsportplatz, mit HR	299.045,10 €
55.505,44 €	
Umgestaltung Garten Krippe Herz-Jesu	15.000,00 €
13.313,45 €	
Straßenbau Bergstraße/Am Herrnberg, mit HR	155.634,95 €
106.730,98 €	
Ausbau der Straße "Am Moosgraben", mit HR	65.000,00 €
53.746,37 €	
Hochwasserschutzmaßnahmen	25.000,00 €
25.000,00 €	
Zuschüsse an Kanaltrupp, mit HR	16.682,76 €
12.796,13 €	
Sanierung Friedhof Teublitz	45.000,00 €
31.195,18 €	
Fertigstellung der Salzlagerhalle im Bauhof, mit HR	22.067,43 €
16.562,48 €	
Wasserleitung Flick-Str./Max-Reger-Str.	53.000,00 €
32.680,31 €	

Überplanmäßige Einnahmen

Verwaltungshaushalt	Ansatz:	Bisherige Einnahmen:	Mehreinnahmen:
Erstattungszinsen Gewerbesteuer	4.500,00 €	39.358,00 €	34.858,00 €
Betriebskostenförderung AWO-Kinderkrippe	15.000,00 €	31.371,56 €	16.371,56 €
Betriebskostenförderung KiGa Herz-Jesu	205.000,00 €	222.186,15 €	17.186,15 €
Gewerbesteuer	238.000,00 €	414.887,65 €	176.887,65 €

Vermögenshaushalt

Erschließungsbeiträge Teublitz-West	- €	22.132,80 €	22.132,80 €
Entgelte für Hochwasserschutz-Pool	3.500,00 €	37.581,84 €	34.081,84 €
Entnahmen aus Rücklagen	259.300,00 €	989.852,63 €	730.552,63 €

Fehlende Einnahmen

Verwaltungshaushalt	Ansatz:	Bisherige Einnahmen:	Mindereinnahmen:
Abwassergebühren	806.000,00 €	780.809,38 €	25.190,62 €
Grabplatzgebühren	65.000,00 €	45.066,30 €	19.933,70 €
Wassergebühren	405.000,00 €	367.931,94 €	37.068,06 €
Einkommensteuer	3.082.500,00 €	2.375.904,00 €	706.596,00 €
Umsatzsteuerbeteiligung	165.300,00 €	119.692,00 €	45.608,00 €
Grunderwerbssteuer	38.000,00 €	24.626,73 €	13.373,27 €
Bedarfszuweisungen	340.000,00 €	- €	340.000,00 €
Einkommenssteuerersatz	290.500,00 €	212.624,00 €	77.876,00 €

Vermögenshaushalt

Zuwendung Neubau Schulsportplatz	100.000,00 €	70.000,00 €	30.000,00 €
Zuwendung für Sanierung Schule	700.000,00 €	- €	700.000,00 €
Zuwendung für Ganztagschule	300.000,00 €	208.000,00 €	92.000,00 €
Veräußerung von Grundstücken	450.000,00 €	118.347,23 €	331.652,77 €

Werden dieses Jahr noch eingenommen durch Grundstückveräußerungen: 160.000,00 €

Einnahmen 2014

Grundsteuer B	615.000,00 €
Gewerbesteuer	1.000.000,00 €

Einkommensteuer	3.364.998,00 €
Umsatzsteuerbeteiligung	166.480,00 €
Einkommensteuerersatz	285.351,00 €

Die Schlüsselzuweisungen werden voraussichtlich im Jan./Feb. festgesetzt.

Vorläufige Steuerkraftzahlen 2014	4.559.262,00 €
plus 80 % Schlüsselzuweisungen 2013	711.725,00 €
Vorläufige Umlagekraft 2014	5.270.987,00 €
Vorläufige Steuerkraftzahl je Einwohner	620,22 €

Endgültige Steuerkraftzahlen 2013	4.769.872,00 €
plus 80 % Schlüsselzuweisungen 2012	1.167.270,00 €
Endgültige Umlagekraft 2013	5.937.148,00 €

Vorläufige Steuerkraftzahl je Einwohner	648,26 €
---	----------

Somit dürften sich die Schlüsselzuweisungen im Vergleich zum letzten Jahr (889.656,- €) leicht erhöhen. Nimmt man die Ausgangszahlen des Jahres 2013 her, so könnte man für 2014 mit einem Betrag von etwas über 1.000.000,- € rechnen.

Gebühren Entwässerung	810.000,00 €
Gebühren Wasserversorgung	405.000,00 €
Zuwendung Neubau Schulsportplatz	30.000,00 €
Zuwendung für Sanierung Schule	700.000,00 €
Zuwendung für Ganztagschule	92.000,00 €
Straßenausbaubeiträge Dr.-Fr.-Flick-Straße	381.600,00 €
Straßenausbaubeiträge Max-Reger-Straße/Am Moosgraben	61.200,00 €

Voraussichtlicher Schuldenstand 2014

im Haushalt, ohne Kreditaufnahme

Schuldenstand am 01.01.2014	12.297.967,73 €
ordentliche Tilgung 2014	419.718,75 €
Schuldenstand am 31.12.2014	11.878.248,98 €

außer Haushalt, Schule und Sporthalle

Schuldenstand Schule am 30.09.2013	1.432.193,45 €
abzüglich erwarteter Zuwendungen der Regierung 2014	792.000,00 €
Schuldenstand am 31.12.2014	640.193,45 €
Schuldenstand Sporthalle am 30.09.2013	2.592.207,99 €
abzüglich Tilgung laut Finanzplan 2014	103.000,00 €

Schuldenstand am 31.12.2014	2.489.207,99 €
Gesamt:	3.129.401,44 €

Beschluss-Nr. 71**Aufbau des Digitalfunks bei Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in Bayern
- Ausschreibung und Beschaffungsmaßnahmen von Endgeräten über die Einkaufsgemeinschaft Digitalfunk im ILS-Bereich Amberg (ILSABM)****Sachverhalt:**

Nach jetzigem Stand der Planung wird im Oktober 2014 in der Oberpfalz voraussichtlich der 6-monatige erweiterte Probetrieb für den BOS - Digitalfunk beginnen. Der Aufbau des Funknetzes stellt sich nach Aussage des Netzaufbau-Herstellers zur Zufriedenheit dar, sodass auch hier der Terminplan eingehalten werden kann.

Die Landkreise Amberg-Sulzbach und Schwandorf, wie auch die Stadt Amberg beabsichtigen, eine gemeinsame Einkaufsgemeinschaft zu gründen, welche dann die Ausschreibung und Beschaffungsmaßnahme auf Ebene des ILS³- Bereiches Amberg durchführt.

Das Landratsamt Schwandorf wirbt mit Schreiben vom 30.10.2013 um die Mitwirkung der Landkreismunicipalitäten. Die aufwendige Maßnahme sei nur sinnvoll, wenn die Kommunen dies möglichst vollständig unterstützen und der Einkaufsgemeinschaft die Aufgabe der gemeinsamen Ausschreibung übertragen. Denn nur durch die mehrheitliche Beteiligung aller Kommunen könnten erfahrungsgemäß bessere Einkaufspreise erzielt werden. Ein weiterer Vorteil einer gemeinsamen Beschaffung sei die Einheitlichkeit der Geräte, denn dies erleichtere wiederum den Schulungsaufwand sowie die Nutzung innerhalb und unter den Einsatzkräften.

Ein Ziel der Einkaufsgemeinschaft sei es auch, dass die beteiligten Kommunen die gemeldete Anzahl an Endgeräten nicht sofort abnehmen müssten, sondern die Geräte selbstständig, je nach Bedarf der Wehren, bis zu einem Zeitraum von drei Jahren, zu denselben Konditionen, abrufen könnten.

Das Landratsamt hat eine unverbindliche Aufstellung der förderfähigen Ausstattung für die Stadt erstellt. Darin ist auch ein nach Absprache mit den Feuerwehren zusätzlich geforderter Bedarf enthalten.

Sofern die Stadt mit dieser Zuteilung einverstanden ist, soll sie bis spätestens zum 30.11.2013 verbindlich erklären, ob sie an der Einkaufsgemeinschaft teilnehmen möchte und ob die Anzahl der gemeldeten BOS - Endgeräte in die Ausschreibung mit aufgenommen werden sollen.

Die Beschaffungen werden im Rahmen des Sonderförderprogrammes für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Beschaffung der Endgeräte des digitalen BOS-Funks in Bayern (Sonderförderprogramm Digitalfunk) werden im Wege der Projektförderung als

³ Integrierte Leitstelle

Festbetragsfinanzierung gefördert.

Anzahl	Geräteart mit Ausstattung	Kosten incl. Einbaukosten	Gesamtkosten	Festbetrag	Förderung
1	Fahrzeugfunkgerät (MRT) mit Gateway⁴	946,25 €	1.946,25 € €	757,00	757,00 €
8	Fahrzeugfunkgerät (MRT)	916,25 €	15.330,00 € €	733,00	5.864,00 €
2	2. Bedienteil mit Handapparat und Sprechstelle	398,75 € €	797,50	0 €	0 €
1	Handsprechfunkgerät (HRT) mit Tastenfeld und Repeater⁵	670,00 € €	670,00	536,00	536,00 €
14	Handsprechfunkgerät (HRT) mit Tastenfeld	640,00 €	8.960,00 € €	512,00	7.168,00 €
16	Handsprechfunkgerät (HRT) ohne Tastenfeld	640,00 €	10.240,00 € €	512,00	8.192,00 €
1	Festfunkgerät (FRT) mit Sprechstelle	1.096,25 €	<u>1.096,25 € €</u>	877,00	<u>877,00 €</u>
			39.040,00 €		23.394,00 €

Kosten nach Abzug der staatlichen Förderung: **15.646,00 €**

Die Zuwendungen werden nach Vorlage der Verwendungsbestätigung ausgezahlt.

Für die Teilnahme am **Probetrieb ab Okt. 2014** wäre die Beschaffung von einem Fahrzeugfunkgerät (MRT) und fünf Handsprechfunkgeräten (HRT) mit Tastenfeld erforderlich. Bei Kosten von ca. 5.150 € verbleibt nach Abzug der staatlichen Förderung ein Anteil von ca. 1.830 € bei der Stadt.

Stadtrat Pfeffer empfiehlt, den notwendigen Restbetrag in das Investitionsprogramm mit aufzunehmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Stadt beauftragt verbindlich die Einkaufsgemeinschaft Digitalfunk im ILS-Bereich Amberg (ILSBAM), die oben aufgeführten Geräte in die Ausschreibung aufzunehmen. Die Stadt verpflichtet sich, diese Geräte in einem Zeitraum von drei Jahren (nach Ausschreibungsende, ab Zuschlag an den Lieferanten) abzunehmen.
2. Die Stadt beteiligt sich am Probetrieb ab Oktober 2014. Die hierfür notwendigen Geräte sind rechtzeitig zu beschaffen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die staatlichen Zuwendungen aus dem Sonderförderprogramm Digitalfunk zu beantragen.
4. Im Haushalt 2014 sowie in den nachfolgenden Haushaltsjahren sind entsprechende Mittel bereitzustellen.

⁴ Gateway = Übergangsgerät von Direktbetrieb in Netzbetrieb

⁵ Repeater = Verstärkergerät zur Reichweitenerweiterung

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 72**Kommunalwahlen 2014
-Festsetzung des Erfrischungsgeldes und Abschluss einer Kraftfahrt- und
Unfallversicherung für die Wahlhelfer****Sachverhalt:**

Bei den Kommunalwahlen 2008 wurde für die Mitglieder des Wahlvorstandes ein Erfrischungsgeld in Höhe von 40,00 € für den ganzen Tag und in Höhe von 20,00 € für den halben Tag gewährt.

Nachdem sich diese Sätze im Vergleich auf Landkreisebene im oberen Bereich befinden, wird vorgeschlagen, für die Kommunalwahlen 2014 das Erfrischungsgeld in derselben Höhe wie 2008 festzusetzen.

Bei den vergangenen Wahlen wurde für die Mitglieder des Wahlvorstandes jeweils eine Unfallversicherung abgeschlossen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt als Erfrischungsgeld für die Kommunalwahlen 2014 einen Betrag in Höhe von 40,00 € für den ganzen Tag und einen Betrag in Höhe von 20,00 € für den halben Tag zu gewähren.

Die Verwaltung wird beauftragt für die Mitglieder des Wahlvorstandes bei den Kommunalwahlen 2014 eine Unfallversicherung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse

Die in der öffentlichen Stadtratssitzung am 01.08.2013 gefassten Beschlüsse sind mit Ausnahme des Beschlusses über die Ehrensatzung alle vollzogen.

Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung

1. Mit Bescheid des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 21.10.2013 wird die amtliche Einwohnerzahl der Stadt als Ergebnis des Zensus 2011 zum 9. Mai 2011 festgestellt auf 7.370 Personen.
2. In den nächsten beiden Wochen finden noch folgende Bürgerversammlungen statt:

Tag	Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsraum	Für die Ortsteile
Dienstag	03.12.2013	19:00	Sportheimgaststätte Teublitz	Kernstadtbereich, Hugo-Geiger-Siedlung, Ziegelholz
Mittwoch	04.12.2013	19:00	Premberger Dorfstadel	Premberg
Donnerstag	12.12.2013	19:00	Gasthaus Bauer	Katzdorf

Anfragen in öffentlicher Sitzung

1. Stadtrat Dr. Brandl fragt nach, ob das Ergebnis des Zensus 2011 erheblich von den Zahlen des Einwohnermeldeamtes abweicht.
Geschäftsleiter Härtl gibt an, es gebe keine gravierenden Unterschiede.
2. Stadtrat Haberl will wissen, welche Umbauarbeiten derzeit im Schloss Teublitz stattfinden.
Erste Bürgermeisterin Steger erklärt, nach ihren Kenntnissen werde eine neue Gruppe eingerichtet.
3. Dritter Bürgermeister Kraupner bittet Steger, sich wegen des langjährigen Heiminsassen Piewonka an die Heimleitung zu wenden, damit dieser wieder in Teublitz untergebracht werde.

4. Dritter Bürgermeister Kraupner will den Sachstand zur Verkehrsbelastung Hans-Böckler-Straße erfahren.
TAFrau Eichinger trägt vor, es sei die Durchführung einer Verkehrsschau beim Landratsamt beantragt.
5. Dritter Bürgermeister Kraupner fragt nach, ob denn die Stadt schon Eigentümer der überlassenen Teilfläche des ehemaligen Schlossgartens sei.
Erste Bürgermeisterin Steger trägt vor, zur Eintragung in das Grundbuch fehle noch eine Vermessungsanerkennung. Diese werde seit Jahren vom ehemaligen Eigentümer gefordert.
6. Dritter Bürgermeister Kraupner appelliert, wegen der Schließung des Einkaufsmarktes nochmals das Gespräch mit der Firma Lidl zu suchen.
Erste Bürgermeisterin Steger entgegnet, sie habe bereits mit Lidl verhandelt. Der Entschluss der Firma steht fest. Das Gebäude gehört einer Investorengruppe. Lidl wollte den Markt erweitern, die Eigentümer lehnen dies ab.

Ansprachen zum Jahresschluss

Erste Bürgermeisterin Maria Steger:

„Liebe Kolleginnen und Kollegen des Stadtrates,
sehr geehrte Frau Weiler, liebe Gäste,

da heute die letzte Sitzung im Jahr 2013 ist und ich die letzte Jahresabschlussrede in dieser Amtsperiode halte, möchte ich doch etwas weiter zurückschauen als nur ins vergangene Jahr.

Das, was mir als Bürgermeisterin am meisten am Herzen lag in den vergangenen 6 Jahren waren die Maßnahmen, die der Stadt auch am meisten Geld gekostet haben, aber die Lebensqualität vor allem für Familien in Teublitz enorm gesteigert haben.

- der Schulhausneubau und -Sanierung und die Schaffung von mittlerweile 36 Kinderkrippenplätzen

Wir haben investiert in die Zukunft unserer Kinder und Kindeskinde und somit die Zukunft von Teublitz!

Und wenn ich mir heute unsere Schule anschau, die Mensa, den Sportplatz, dann bin ich stolz auf das, was wir hier geschaffen haben!

Wehrte Kolleginnen und Kollegen,

und nicht nur die schulische Betreuung ist in Teublitz auf dem neuesten Stand, auch in die Kleinkinderbetreuung ist viel Geld investiert worden. Durch die Schaffung von nunmehr 3 Kinderkrippen mit 36 Plätzen haben wir in Teublitz den Bedarf an Betreuungsplätzen nahezu gedeckt. Zusammenfassend kann ich sagen: Kinderkrippe, Kindergarten und Schule sind in Teublitz bestens ausgestattet und gerüstet für die nächsten Generationen, die da kommen.

Wehrte Stadtratskolleginnen und -kollegen,

auch andere erwähnenswerte Projekte wurden in den letzten 6 Jahren auf den Weg gebracht:

- die Verlegung der Bücherei in die Ortsmitte
- die städtischen Feste wurden in den Park verlegt: das Bürgerfest, das historische Fest und den Weihnachtsmarkt!
- die langsame Umgestaltung des Friedhofs wurde begonnen:
- Quartier für Erdurnengräber

- Jugendtreff und Seniorenbetreuung laufen
- Wir haben Straßen erneuert und saniert (Loisnitzer, Stocka, Max Reger, Stocka, Am Moosgraben,)
- Wir haben weitere Baugebiete auf den Weg gebracht
- Wir haben für den Bauhof das nötige Arbeitszeug neu beschafft
- die Streuguthalle befindet sich nun auf dem Bauhofgelände
- in die Ausrüstung unserer FFW immer wieder investiert (neues Auto in Katzdorf)
- und wir sind auf einem guten Weg bei der interkommunalen Zusammenarbeit mit unseren Nachbarstädten

Sehr geehrte Städräte,

sie sehen, es ist etwas geschehen in Teublitz! Und das trotz schwieriger finanzieller Zeiten. Und - wir haben Schulden gemacht, das möchte ich gar nicht verschweigen, aber die Alternative wäre gewesen, nichts zu machen! Und dann hätten wir

- Keine Schule in Teublitz, keine Dreifachsporthalle, keine Kinderkrippe, keine Feste im Park und so weiter! Wer hätte sich so etwas wünschen können? Sicherlich doch keiner von uns!

Liebe Stadtratskolleginnen und –kollegen,

wir hatten in den vergangenen 6 Jahren manch hitzige Diskussion hier in diesem Raum und waren uns nicht immer einig. Aber das ist für mich gelebte Demokratie. Es wäre doch nicht normal und es ist auch nicht wünschenswert, wenn wir alle dieselbe Meinung und die gleichen Wünsche hätten. Das wäre Einheits- bzw. Einbahndenken und würde ganz bestimmt in die falsche Richtung führen. Die Vielfalt der Meinungen und Taten ist es, was das Leben interessanter und bunter und eben demokratischer macht.

Deshalb möchte ich mich heute Abend bei Ihnen allen, bei den CSU und den SPD Stadträten ganz herzlich dafür bedanken, dass wir in den vergangenen Jahren ein respektvolles Miteinander im Stadtrat gelebt haben. Vielen Dank!

Meine Damen und Herren,

für das abgelaufene Jahr 2013 möchte ich an dieser Stelle auch allen ehrenamtlich tätigen Helferinnen und Helfern in den Vereinen und Organisationen für ihre wertvolle und unbezahlbare Arbeit, insbesondere im Jugendbereich, ganz herzlich danken. Bedanken darf ich mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt für ihr großes Engagement. Gleiches gilt für die verschiedenen Behörden und Ämter, die die Stadt auch dieses Jahr wieder unterstützt haben.

Und ein ganz besonders herzliches Dankeschön geht an unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger für ihr Verständnis bezüglich der Arbeit dieses Gremiums und ihre gute Steuermoral. Nicht zuletzt gilt mein Dank Herrn Artmann von der Mittelbayerischen Zeitung für die sachliche und faire Art der Berichterstattung.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich wünsche Ihnen, Ihren Angehörigen und der gesamten Bevölkerung unserer Stadt ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiches und friedliches Neues Jahr 2014.“

Stadträtin Saskia Wilhelm-Dorn:

„Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrats, sehr geehrte Anwesende,

nun endet nicht nur 2013, sondern auch das letzte Jahr in dieser Zusammensetzung. Da 2014 wieder Kommunalwahlen stattfinden werden, kommen wir in dieser Runde nur noch selten zusammen.

Für die Stadt Teublitz war 2013 ein sehr durchwachsenes Jahr. Aufgrund häufig erläuterten Haushaltsprobleme, auf die ich hier nicht eingehen werde, da sämtliche Details bereits sehr häufig erläutert wurden, waren größere Investitionen oder luxuriöse Neuanschaffungen dieses Jahr leider nicht möglich. Jedoch darf nicht verschwiegen werden, dass in diesem Jahr auch viel Wunderbares in Teublitz geschehen ist, so dass man trotz widriger Umstände keineswegs von Stillstand sprechen kann. Der Schulsportplatz wurde fertiggestellt, die Bauarbeiten in der Straße Am Moosgraben beendet, wieder einmal ein sehr erfolgreiches und gut besuchtes Bürgerfest im Stadtpark gefeiert und die 60-Jahr Feier, die uns dieses Jahr auf vielfältigen Wegen begleitet hat. Dies sind nur wenige Beispiele dafür, dass sich in Teublitz 2013 sehr wohl etwas getan hat, sollten Stimmen erklingen, welche von Stillstand oder Versäumnissen sprechen.

Der Bauhof wurde dieses Jahr ebenfalls materiell verstärkt, so dass ab diesem Winter auch im Stadtteil Katzdorf durch unseren allseits geschätzten Bauhof Schnee geräumt werden kann und somit hoffentlich in allen Ortsteilen und im Kernstadtgebiet eine gewissenhafte Schneebeseitigung durch unseren Bauhof gewährleistet werden kann. Auch wurde ein weiterer Schritt in Richtung Seniorenheim getan und die CSU Fraktion ist nach wie vor fest davon überzeugt, dass dies, wenn alle weiteren Etappen so erfolgreich verlaufen, der bestmögliche Standort im Stadtgebiet sei.

Jedoch sind es nicht nur die großen Neuerungen, die ein Leben in Teublitz lebenswerter und einfacher machen. Unsere Bürgermeisterin schafft es häufig auch mit durchdachten Kleinigkeiten, dass das Leben in unserer Stadt erleichtert wird, z.B. durch das Ampelsystem im Rathaus, das einen besseren Klientenservice bietet. Und auch das Engagement in Punkto neues Gewerbegebiet und Ansiedelung neuer Firmen, das unsere Bürgermeisterin zeigt, darf hier nicht verschwiegen werden. Auch die Jugend- und Seniorenarbeit in Teublitz sind auf einem sehr guten Weg und das freut uns natürlich sehr.

Natürlich weiß auch die CSU Fraktion, dass Jahre wie diese einer positiven Weiterentwicklung einer Stadt wie Teublitz nicht zuträglich sind, jedoch sind wir uns im Klaren darüber, dass solche Jahre passieren und es nicht förderlich ist, den Kopf in den Sand zu stecken, sondern man versuchen muss das Beste daraus zu machen und das zu erledigen, was man als Kommune verpflichtet ist zu tun, ohne seine Pflichtaufgaben zu vernachlässigen. Dies ist uns in diesem Jahr zweifelsfrei gelungen und nun bleibt nur noch zu hoffen, dass 2014 wieder schönere Zahlen schreiben wird und wir neue Investitionen tätigen können.

Auch die CSU Fraktion bedankt sich für die gute Steuermoral aller Bürger, die hervorragende Vorbereitung aller Sitzungen durch die Verwaltung und für all die ehrenamtlich Tätigen, die das Leben in Teublitz erst lebenswert machen.

Wir wünschen allen Bürgern ein ruhiges und erholsames Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in ein hoffentlich für alle erfreuliches Jahr 2014!“

Stadtrat Franz Pfeffer:

„Sehr geehrte Frau Bürgermeister, liebe Kolleginnen und Kollegen, auf der Tagesordnung steht „Ansprachen zum Jahresschluss“: Im November ist das reichlich früh, Bilanz zu ziehen. Für eine weihnachtliche, versöhnliche Stimmung gibt es wenig Anlass. Und den Nikolaus macht ja schon die Bürgermeisterin, die mit dem Geschenkesack von Tür zu Tür zieht.

Bleibt also nur noch die Rolle des Krampus. Aber wenigstens einen Wunschzettel darf ich

doch schreiben. Ich würde mir wünschen, dass meine Worte nicht gleich wieder als Wahlkampf abgestempelt, sondern ernst genommen werden. Ich würde mir etwas mehr Mut wünschen in Teublitz und etwas mehr Ehrlichkeit.

Die Ehrlichkeit, über unsere Situation in der Stadt mit klaren Worten zu sprechen. Und den Mut, ernsthaft etwas zu ändern. Und vielleicht sogar in einer großen Koalition; schwarz-rot ist ja die Modefarbe der Wintersaison.

Auf einer ganz neuen Facebook-Seite, die für den Erhalt von Lidl und KiK kämpft, steht ein Satz, der uns allen wehtun müsste: „Eine Stadt ist das schon lange nicht mehr“. In diesem und vielen anderen posts auf der Seite – die Bürgermeisterin verfolgt sie auch – kommen wir im Vergleich mit Maxhütte und Lengfeld nicht gut weg, gar nicht gut.

Die Menschen bei uns sind engagiert und aktiv – die Stadt selber ist es nicht. Wir laufen den Entwicklungen hinterher und kehren die Scherben zusammen, wenn etwas schief geht. Und es geht eine Menge schief

Die Stadt ist von einer Lähmung ergriffen, wie nach der Schließung des Eisenwerks. Wir haben so viele Baustellen und nichts geht voran. Baustellen leider nur im symbolischen Sinne, den für die vielen Baustellen in unserer Infrastruktur fehlt das Geld.

Unsere Straßen und unser Friedhof sind in einem erbarmungswürdigen Zustand. Die kostenrechnenden Einrichtungen sind defizitär. Das Geschäftsterben geht um wie ein Fieber. Die letzten Wochen habe ich mit vielen Gewerbetreibenden geredet. Bei Handel und Dienstleistern gibt es nur noch die Unterscheidung zwischen Zweifelnden und Verzweifelnden. Und überall gibt es bittere Enttäuschung.

All unsere eigenen Vorhaben stecken in einem zähen, lähmenden Sumpf. Bezeichnend ist der Funkmast am Münchshofner Berg. Nach 2 Jahren sind wir genau an dem Platz rausgekommen, wo wir angefangen haben – zum Gespött aller, die sich ehrenamtlich im Rettungswesen engagieren. Aber auch bei Themen wie Recyclinghof, Jugendtreff, Gewerbegebiet oder Umgehung hängen wir in der Warteschleife. Und noch ein Beispiel: Was ist aus der Ehrenordnung geworden, die wir in großartiger Zusammenarbeit entworfen und einstimmig verabschiedet haben?

Was entsteht, entsteht durch die Initiative anderer: das auffälligste Beispiel: die Krippenplätze hat eben nicht die Stadt gebaut. Das waren die Träger, die zu uns gekommen sind – und nicht umgekehrt

Was passiert, wenn man auf die Privatwirtschaft vertraut, sehen wir eindrucksvoll und tragisch beim Thema Altenheim. Ganz egal, was man von dem Standort hält, es ist doch ein Skandal, wie wir uns seit 6 Jahren hinhalten lassen und keiner im Rathaus haut auf den Tisch.

Die bleierne Lähmung, die von so vielen in Teublitz beklagt wird, ist nicht die Folge unserer Finanzlage. Sie ist die Ursache für unseren Schuldenberg.

Wenn 2 Euro Schulden pro Kopf im Bezirk ganz gut sind und 200 Euro pro Kopf im Landkreis ganz schlimm sind, was sind dann 2000 Euro pro Kopf in der Stadt Teublitz? Und 2000 sind es, weil wir, anders als nach den Bürgerversammlungen in der Zeitung stand, nicht mit 12, sondern 16 Mio. Euro in den Miesen sind.

Das sind gewaltige, furchteinflößende Zahlen. Es gibt Kommunen mit weniger Schulden, die schon unter Zwangsverwaltung stehen. Aber auch vor diesem hausgemachten Berg darf ich doch nicht den Kopf in den Sand stecken. Das Bürgermeistergehalt ist kein Schmerzensgeld, sondern eine Prämie für Mut und Entschlossenheit.

Zwei Fragen müssen hart und ehrlich beantwortet werden: Wo bekomme ich Geld her und wo kann ich Geld sparen.

Bei den Einnahmen komme ich schnell wieder zu den Versäumnissen bei der Wirtschaftsförderung und Wirtschaftsansiedlung. Aber es steckt halt auch keiner die Finger in die Fördertöpfe; Es gibt 10 Programme der Städtebauförderung – alle ohne uns. Eler, Efre, Leader, Interreg oder Dispofonds sind keine böhmischen Dörfer, sondern Förderzüge, die ungenutzt an uns vorüberziehen.

Ich werde heute nicht wieder eine Spardiskussion beginnen. Mit den Steuern unserer Bürger zahlen wir die Zinsen an die Banken. Wir stopfen nur noch Löcher im Haushalt statt der Löcher in unseren Straßen. Wer nicht begreift, dass er mit seinem Einkommen auch auskommen muss, der braucht auch keine heiligen Kühe mehr schlachten – die verhungern ganz schlicht und einfach.

Ich habe eingangs von meinem Wunschzettel gesprochen. Den Wunschzettel der Frau Bürgermeister habe ich auch schon gelesen: Dass die Steuern sprudeln, die Schlüsselzuweisungen steigen und die Kreisumlage sinkt. Wenn es nur Wünsche sind, dann hoffe ich für unsere Stadt, dass das Christkind ein Einsehen hat. Wenn es aber schon gesicherte Erkenntnisse sind, dann können wir ja im Januar einen Haushalt beraten und verabschieden, damit die Menschen in Teublitz am 16. März wissen, was Versprechen und was Wirklichkeit ist.

Unser Teublitz hat es verdient, dass wir einen Ausweg finden. Weil es bei uns etwas gibt, das besonders ist und besonders wertvoll: den Zusammenhalt der Menschen und die Bereitschaft zum Ehrenamt. Ich nenne stellvertretend und mit ebenso großem Dank für alle anderen die Jugendtrainer beim SC Teublitz, die drei Bürgerinitiativen auf dem Feld der Umgehungsstraße und die Vereinsgemeinschaft Münchshofen, die sich selbst ein fantastisches Jubiläumsjahr geschenkt hat.

Glück Auf und alles Gute.“

Verabschiedung von Frau Silke Weiler nach ihrem Ausscheiden aus dem Stadtrat

Erste Bürgermeisterin Steger trägt folgende Rede vor:

„Meine sehr geehrten Damen und Herren, sehr geehrter Frau Weiler, liebe Silke,

als ich im Dezember letzten Jahres deine Mitteilung erhielt, dass du aus dem Stadtrat der Stadt Teublitz ausscheiden willst, habe ich diese Nachricht mit Bedauern zur Kenntnis genommen.

Deine Entscheidung, das Stadtratsmandat niederzulegen, wurde vom Stadtratsgremium im Januar 2013 respektiert und so müssen wir dich heute verabschieden.

Bei dieser Gelegenheit sollten wir unsere Gedanken noch einmal zurückgehen lassen in die Zeit deiner rund 5 Jahre dauernden kommunalen ehrenamtlichen Tätigkeit für die Stadt Teublitz.

Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahlen im März 2008 wurdest du im Mai 2008 als Stadtratsmitglied vereidigt.

Ab April 2011 warst du Sprecherin der SPD-Fraktion.

Du hast mit Nachdruck und Sachverstand die Interessen unserer Bevölkerung vertreten und hast dir Respekt und Sympathien in unserem Gremium erworben.

Liebe Silke, für die von dir geleistete Arbeit darf ich mich persönlich, aber auch in Namen des

Stadtrates und der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt recht herzlich bedanken.

Für die Zukunft wünsche ich dir viel Glück, besonders aber Gesundheit und verbinde diese Wünsche mit der Hoffnung, dass du dich immer gerne an deine Zeit im Stadtrat der Stadt Teublitz zurückerinnerst.“

Erste Bürgermeisterin Steger überreicht an Silke Weiler ein Präsent sowie einen Blumenstrauß.

Stadtrat Pfeffer bedankt sich bei Frau Weiler für ihre Tätigkeit bei der SPD-Fraktion und bedauert ihr Ausscheiden. Aus seiner Sicht sei es nur eine Unterbrechung der Stadtratstätigkeit.

Pfeffer überbringt die Wünsche der SPD-Fraktion und überreicht ein Abschiedsgeschenk.

Für die CSU-Fraktion bedankt sich Stadträtin Wilhelm-Dorn bei Frau Weiler für die Zusammenarbeit und wünscht für die Zukunft alles Gute.

Spenden der Sitzungsgelder

Die Sitzungsgelder für die Jahresabschlussitzung werden auf Vorschlag der CSU-Fraktion je zur Hälfte an die beiden Kinderkrippen in Teublitz gespendet.

Ende der Sitzung: 21:00

Die Vorsitzende:

gez.

Maria Steger
Erste Bürgermeisterin

Der Niederschriftführer:

gez.

Franz Härtl
Verwaltungsfachwirt